This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 262 590

Digitized by Google

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Received JUL 28 1893 , 189

Accessions No. 52332. Class No.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwickelung und Gestaltung

des

Belgischen Volksschulwesens

seit 1842.

Von

Dr. A. Lauer,
Regierungs- und Schulrat.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA.

Berlin.
Verlag von Theodor Hofmann.
1885.

Digitized by Google

LA813
L3

52332

Digitized by Google

Vorrede.

Das belgische Volksschulwesen hat seit 1842 zwei Phasen der Entwickelung durchgemacht und befindet sich jetzt in der dritten.

Das Gesetz von 1842 hat dem Staate, der Kommune und der Kirche fast gleiche Anteile an der Volksschule gegeben, das von 1879 hat im wesentlichen den Staat zum Herrn derselben gemacht, der Kommune nur Pflichten bezüglich derselben gelassen und die Kirche ganz aus ihr verdrängt, das von 1884 hat die Volksschule der Kommune überantwortet, dem Staate nur die Inspektion über dieselbe gelassen und der Kirche die Möglichkeit der Mitwirkung in derselben gegeben.

Die offizielle Ausbildung des Lehrpersonals war nach dem Gesetze von 1842 gemeinschaftliche Sache des Staates und der Kirche, nach dem von 1879 ausschließlich Sache des Staates; das von 1884 hat dieselbe dem Staate in erster Linie gelassen, aber auch den Provinzen und Kommunen zum eigenen Bedarf gestattet und der Kirche die Beteiligung an derselben ermöglicht.

Das freie niedere Schulwesen, Seminare und Volksschulen umfassend, wird von keinem der drei Gesetze direkt berührt, aber die Gesetze von 1842 und 1884 haben dem Staate und den Kommunen gestattet, sich dasselbe durch Adoption dienstbar und nutzbar zu machen, was nach dem von 1879 ausgeschlossen war.

Hierin dürfte die Bedeutung der Entwickelung und Gestaltung des belgischen Volksschulwesens seit 1842 auch für Nichtbelgier begründet sein.

Digitized by Google

Die nachstehende Arbeit giebt in den fünf ersten Abschnitten nur offizielle Aktenstücke: das Gesetz von 1842, die Revision desselben, das Gesetz von 1879, die Revision dieses und das Gesetz von 1884 und in den Abschnitten sechs und sieben eine Vergleichung der wesentlichen Bestimmungen der drei Gesetze und die Grundzüge der Gestaltung des Volksschulwesens nach dem Gesetze von 1884 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen und glaubt damit dem Politiker, dem Schulverwaltungsbeamten und dem praktischen Schulmanne reichen Stoff zu Betrachtungen, Vergleichungen und Schlüssen zu bieten.

Merseburg, Ostern 1885.

Dr. Lauer.

Digitized by Google

Inhalts-Übersicht.

Seite

Erster Abschnitt.

Das belgische Unterrichtsgesetz vom 23. September 1842 . . . 1

Zweiter Abschnitt.

Revision des Gesetzes vom 23. September 1842 14

A. Gründe, welche die Regierung zur Revision des Gesetzes vom 23. September 1842 veranlaßt haben 14

I. Kategorie 14

II. Kategorie 20

B. Motive und Entwurf eines neuen Gesetzes, welche die Regierung der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 21. Januar 1879 vorgelegt hat 22

Dritter Abschnitt.

Das Gesetz vom 1. Juli 1879 67

Vierter Abschnitt.

Revision des Gesetzes vom 1. Juli 1879 83

Motive und Entwurf eines neuen Gesetzes, welches die Regierung der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 23. Juli 1884 vorgelegt hat 83

Fünfter Abschnitt.

Das Gesetz vom 20. September 1884 109

Sechster Abschnitt.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Bestimmungen der Gesetze von 1842, 1879 und 1884 118

1. Bezüglich des Religionsunterrichts in der Volksschule 118
   a) Der dogmatische Religionsunterricht und die Lesebücher . 118
   b) Der Ersatz für den dogmatischen Religionsunterricht, falls der Pfarrer sich weigerte, denselben in der Schule vor oder nach den Schulstunden zu erteilen. 123
   c) Der Moralunterricht, Begriff, Lehrer und Methode desselben 124
2. Bezüglich der Schulverwaltungsbehörden 127
3. Bezüglich der Schulaufsichtsbehörden 131
4. Bezüglich der Ausbildung des Volksschullehrpersonals resp. der Seminare 135
5. Bezüglich der kommunalen Volksschule 139

Digitized by Google

Seite
6. Bezüglich der besondern Arten von kommunalen Volksschulen 141
7. Bezüglich der Aufbringung der Mittel für die kommunalen Volksschulen 143
8. Bezüglich der privaten oder freien Schulen. 143

Siebenter Abschnitt.

Die Grundzüge der Gestaltung des öffentlichen Volksschulwesens nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. September 1884 und der bezüglichen Ausführungsbestimmungen 145
I. Schulverwaltung 145
1. Die Kommune und der Kommunalrat. 145
2. Die Provinz, der Provinzialrat und die permanente Deputation 146
3. Der Staat, die Regierung und der König 147
II. Die Schulaufsicht 149
A. Die kommunale Schulaufsicht 149
B. Die staatliche Schulaufsicht 149
1. Die Kantonalinspektoren 150
2. Die Prinzipalinspektoren. 154
3. Der Seminarinspektor 156
4. Der Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts und der Vervollkommnungsrat . . . 156
III. Die Ausbildung des Lehrpersonals für die Volksschule. . . 157
A. Die staatlichen Seminare 158
B. Die staatlich anerkannten Seminare. 161
IV. Prüfungen und Zeugnisse des Lehrpersonals für die Volksschule 163
Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1884 165
I. Kapitel. Die Lehrerprüfung 165
1. Sektion. Allgemeine Bestimmungen 165
Schriftliche Prüfung 165
Mündliche Prüfung. 167
Praktische Prüfung 167
2. Sektion. Natur und Zahl der Fragen 167
Schriftliche Prüfung. 167
Praktische Prüfung 168
Mündliche Prüfung. 168
Didaktische Prüfung. 169
3. Sektion. Fakultative Gegenstände 169
4. Sektion. Das Zeugnis. 170
II. Kapitel. Die Bestätigung der Zeugnisse 171
Prüfungsprogramm 173
Obligatorische Gegenstände 173
I. Moral 173
A. Theoretische Moral 173
B. Praktische Moral 173

Digitized by Google

Seite

II. Elementarbegriffe der konstitutionellen und administrativen Institutionen des Landes und der Gesetzgebung über das Volksschulwesen 173
A. Konstitutionelle und administrative Institutionen 173
B. Das Gesetz über das Volksschulwesen von 1884 174
III. Pädagogik und Methodologie 174
A. Die Erziehung im allgemeinen 174
B. Die physische Erziehung 174
C. Elementarbegriffe über die Vermögen des intellektuellen und moralischen Lebens 174
D. Intellektuelle Erziehung. Methodologie . . . 175
E. Moralische Erziehung 175
F. Organisation der Volksschule 175
IV. Muttersprache 176
V. Zweite Sprache 176
VI. Arithmetik mit Beweisen 176
VII. Geographie 177
A. Begriffe der mathematischen Geographie . . . 177
B. Elemente der allgemeinen physischen Geographie 177
C. Die Geographie Belgiens 177
D. Begriffe der physischen und politischen Geographie 178
E. Elementarbegriffe der Kosmogonie 178
VIII. Geschichte 178
A. Ganz summarischer Abriß der Geschichte der Völker des Orients 178
B. Griechische Geschichte 178
C. Römische Geschichte 178
D. Geschichte des Mittelalters 179
E. Neuere Geschichte 179
F. Nationale Geschichte 180
IX. Begriffe der Landbaukunde 180
A. Begriffe der Ackerbaukunde 180
B. Pflege der Gesundheit der Haustiere 181
C. Gartenbau 181
D. Baumzucht 182
X. Nadelarbeiten (nur für Lehrerinnen) 182
XI. Schreiben 182
XII. Zeichnen 182
XIII. Gesang 182
XIV. Gymnastik 182
V. Das Lehrpersonal an der kommunalen Volksschule 183
VI. Die kommunale Volksschule 188

Digitized by Google

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Erster Abschnitt.

Das belgische Unterrichtsgesetz vom 23. September 1842.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Es giebt in jeder Kommune des Königreichs wenigstens eine in einem passenden Lokale errichtete Schule. Jedoch können im Falle der Notwendigkeit zwei oder mehrere benachbarte Kommunen ermächtigt werden, sich zur Gründung oder Unterhaltung einer Schule zu vereinigen.

Artikel 2.

Wenn an einem Orte hinreichend für die Bedürfnisse des Volksschulunterrichts durch Privatschulen gesorgt ist, kann die Kommune von der Verpflichtung, selbst eine Schule zu errichten, dispensiert werden.

Artikel 3.

Die Kommune kann autorisiert werden, an dem Orte selbst eine oder mehrere Privatschulen, welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, als Ersatz für die Kommunalschule zu adoptieren.

Artikel 4.

In den durch die vorstehenden Artikel vorgesehenen Fällen beschließt die permanente Deputation des Provinzialrats, vorbehaltlich des Rekurses an den König, über die seitens der Kommune gestellten Anträge auf Dispensation (von der Errichtung einer Kommunalschule) oder Autorisation (zur Adoptierung einer Privatschule).

Digitized by Google

Es wird jährlich durch die Regierung festgestellt, ob es statthaft ist oder nicht, die Dispensation oder Autorisation aufrecht zu halten. Verneinenden Falls wird die Dispensation oder Autorisation durch königlichen Erlaß zurückgezogen.

Artikel 5.

Die armen Kinder empfangen den Unterricht unentgeltlich.

Die Kommune ist gehalten, allen armen Kindern, deren Eltern einen bezüglichen Antrag stellen, denselben zu verschaffen, sei es in ihrer Kommunalschule, sei es in der letztere ersetzenden oder in jeder andern von ihr zu diesem Zwecke gemäß den Artikeln 3 und 4 speziell bestimmten Schule.

Der Kommunalrat stellt nach Anhörung des Wohlthätigkeitsbureaus jedes Jahr die Zahl dürftiger Kinder fest, welche in jeder Kommune den unentgeltlichen Unterricht empfangen sollen, sowie auch den dieserhalb zu zahlenden Beitrag oder das Schulgeld, wenn solches eingeführt ist. Diese Liste sowie auch die Höhe des Beitrags oder der Betrag des Schulgeldes wird durch die permanente Deputation, vorbehaltlich des Rekurses an den König, genehmigt.

Die permanente Deputation bestimmt auch, vorbehaltlich des Rekurses an den König, den Beitragsanteil, welcher dem Wohlthätigkeitsbureau an den Kosten des Unterrichts der armen Kinder zufällt; der dem Wohlthätigkeitsbureau zugewiesene Anteil wird auf dessen Budget genommen.

Artikel 6.

Der Volksschulunterricht umfaßt notwendig Religions- und Morallehre, Lesen, Schreiben, das gesetzliche Gewichts- und Maßsystem, die Anfangsgründe des Rechnens und nach örtlichen Bedürfnissen die Anfangsgründe der französischen, flamändischen oder deutschen Sprache.

Der Religions- und Moralunterricht wird unter Leitung der Diener des Kultus erteilt, zu welchem sich die Mehrheit der Schulkinder bekennt.

Die Kinder, welche nicht zu der in der Mehrheit in der Schule vertretenen Konfession gehören, werden davon dispensiert, diesem Unterrichte beizuwohnen.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die Aufsicht über die Schulen inbetreff des Unterrichts und der Verwaltung wird ausgeübt durch die Kommunalbehörde gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1836 und durch die Inspektoren gemäß den Vorschriften des folgenden Titels.

Inbetreff des Religions- und Moralunterrichts wird die Aufsicht durch die Delegierten der Oberbehörden der Kulte ausgeübt.

Die Kultusdiener und die Delegierten der Kultusoberbehörde haben zu jeder Zeit das Recht, die Schule zu inspizieren.

Einer dieser Delegierten kann den Kantonalvereinigungen, von welchen im Artikel 14 die Rede ist, beiwohnen und diese Vereinigungen mit Bezug auf den Moral- und Religionsunterricht leiten.

Der Diözesanbischof und die Konsistorien der vom Staate besoldeten Kulte können sich bei der Zentral-Unterrichtskommission durch einen Delegierten, welcher nur beratende Stimme hat, vertreten lassen.

Die Bischöfe und Konsistorien machen jedes Jahr dem Minister des Innern, welcher den Kommunal- und Provinzialverwaltungen sowie den Schulbehörden jedes Ressorts davon Kenntnis geben wird, das Personal und die Organisation dieser kirchlichen Inspektion bekannt.

Artikel 8.

Jedes Jahr im Oktober erstatten jeder der Diözesanbischöfe und die Konsistorien für die den andern Konfessionen angehörenden Schulen an den Minister des Innern einen eingehenden Bericht über die Art und Weise, in welcher der Moral- und Religionsunterricht in den dem gegenwärtigen Gesetze unterstellten Schulen erteilt wird.

Artikel 9.

Die für den Volksschulunterricht in den Schulen, welche der durch gegenwärtiges Gesetz errichteten Inspektion unterstellt sind, bestimmten Bücher werden durch die Zentralkommission geprüft und durch die Regierung genehmigt mit Ausnahme der ausschließlich für den Moral- und Religionsunterricht gebrauchten Bücher, welche von den Oberbehörden der Kulte allein genehmigt werden.

Digitized by Google

Die Lesebücher, welche gleichzeitig beim Moral- und Religionsunterrichte gebraucht werden, sind der gemeinsamen Genehmigung der Regierung und der Oberbehörden der Kulte unterworfen.

Artikel 10.

Die Ernennung der Kommunallehrer erfolgt durch den Kommunalrat in Gemäßheit des Artikels 84 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 1836.

Während der vier ersten Jahre nach Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes sind alle Ernennungen der Bestätigung der Regierung unterworfen. Nach dieser Frist wählen die Kommunalräte ihre Lehrer unter den Kandidaten, welche den Beweis erbringen, daß sie mindestens 2 Jahre hindurch die Kurse eines staatlichen Seminars, die durch die Regierung mit einer der höheren Volksschulen verbundenen Seminarkurse oder die Kurse eines Privatseminars, welches mindestens seit 2 Jahren die durch gegenwärtiges Gesetz errichtete Inspektion angenommen hat, mit Erfolg besucht haben.

Jedoch können die Kommunalräte mit Ermächtigung der Regierung Kandidaten wählen, welche den Beweis der Erfüllung dieser Bedingung nicht erbringen.

Artikel 11.

Der Kommunalrat kann den Lehrer auf einen Zeitraum, welcher 3 Monate nicht überschreiten darf, mit oder ohne Entziehung des Gehalts suspendieren; die Regierung wird angerufen, um endgiltig über die Beibehaltung oder Abberufung des Lehrers zu beschließen, wobei dieselbe nach Anhörung des Kommunalrats und des Lehrers das Gutachten der Inspektoren einholt.

Die Regierung kann von Amtswegen einen Kommunallehrer suspendieren oder abberufen, wobei sie nach Anhörung des Kommunalrats und des Lehrers das Gutachten der Inspektoren einholt.

Artikel 12.

Im Falle der Vakanz einer Lehrerstelle, sei es infolge von Abberufung oder anders, ist der Kommunalrat gehalten, zur Besetzung in 40 Tagen zu schreiten, vorbehaltlich der Festsetzung einer längeren Frist seitens der Regierung; nach Ablauf des Zeit-

Digitized by Google

raums von 40 Tagen oder des durch die Regierung festgesetzten Zeitraums wird von seiten dieser von Amtswegen zur Ernennung geschritten.

Titel II.

Inspektion und Aufsicht.

§ 1. Kantonalinspektoren.

Artikel 13.

Es giebt einen Inspektor für einen oder mehrere Kantone.

Dieser Beamte wird ernannt und abberufen durch die Regierung auf das Gutachten der Provinzialdeputation. Die Dauer seiner Funktionen beträgt 3 Jahre.

Er erhält kein Gehalt; eine Entschädigung, welche 400 Fr. pro Kanton nicht übersteigen darf, wird ihm jährlich aus den Provinzialfonds bewilligt.

Mindestens die Hälfte dieser Summe wird pro Kanton dem Inspektor als fixe Entschädigung zugewiesen, während der Rest für Reisekosten und Tagegelder reserviert wird.

Die Zahl der Kantonalinspektoren wird durch die Regierung auf das Gutachten der permanenten Deputation des Provinzialrats festgesetzt.

Jede Inspektion erstreckt sich über die Kommunalschulen und diejenigen, welche deren Stelle kraft des Artikels 3 des gegenwärtigen Gesetzes vertreten.

Der Kantonalinspektor setzt sich mit der Kommunalverwaltung in Verbindung.

Er besucht die Schulen seines Ressorts mindestens zweimal jährlich.

Er nimmt genaue Notiz von den Resultaten jeder Inspizierung und trägt dieselben in ein jeder Zeit dem Provinzialinspektor zugängliches Register ein.

Dieses Register enthält eine Statistik der Zahl der Schulen seines Ressorts und der Schüler, welche dieselben besuchen, mit der Angabe der in jeder Schule angewandten Methoden und des Grades des Eifers und der Befähigung, welchen jeder Lehrer bewiesen hat.

Digitized by Google

Artikel 14.

Der Kantonalinspektor vereinigt in einer Konferenz unter seiner Leitung mindestens einmal vierteljährlich die Lehrer seines Ressorts oder jedes Kantons.

Die freien Lehrer können auch zu diesen Konferenzen zugelassen werden, wenn der Inspektor das für angemessen hält.

Präsenzgelder werden den Lehrern, welche beiwohnen, gewährt.

Diese Konferenzen haben zum Gegenstande alles, was die Fortschritte des Volksschulunterrichts betrifft, und speziell die Prüfung der in den Schulen angewandten Methoden und Bücher.

Artikel 15.

Ein durch den Kommunalrat auf Vorschlag des Provinzialinspektors nach Anhörung des Kantonalinspektors erlassenes und von der Deputation des Provinzialrats, vorbehaltlich des Rekurses an den König, genehmigtes Reglement bestimmt in jeder Kommune das Schulgeld, die Weise der Eintreibung desselben, die Arbeitstage und Arbeitsstunden, die Vakanzen, die Form der Bestrafung und Belohnung.

§ 2. Provinzialinspektoren.

Artikel 16.

Es giebt einen Inspektor in jeder Provinz.

Dieser Beamte wird vom Könige ernannt und abberufen; er erhält ein jährliches Gehalt von 3000 Fr. aus Staatsmitteln.

Er inspiziert mindestens einmal jährlich alle Kommunalschulen seines Ressorts und die, welche deren Stelle kraft des Artikels 3 des gegenwärtigen Gesetzes vertreten.

Er muß jährlich in einer der im Artikel 14 erwähnten Lehrerkonferenzen den Vorsitz führen und dort alle in dem Register der Kantonalinspektion verzeichneten Aufschlüsse sammeln.

Er setzt sich in Verbindung mit den Kantonalinspektoren, welche ihm in der Rangstufe untergeordnet sind.

Artikel 17.

Die Provinzialinspektoren vereinigen sich jedes Jahr in einer Zentralkommission unter dem Vorsitze des Ministers des Innern.

Digitized by Google

Der Minister kann dieselben zu außerordentlicher Sitzung, wenn das Unterrichtsinteresse dies erfordert, zusammenberufen.

Artikel 18.

Jeder Provinzialinspektor unterbreitet der Zentralkommission zur Beratung einen Bericht über die Volksschulen seines Ressorts, welcher eine Analyse des Kantonalinspektions-Registers enthält. Die Kommission vereinigt zu einer einzigen Generalarbeit die Aufschlüsse, welche in diesen Berichten über die Schulen, Lehrer und Schüler in Bezug auf die statistischen Angaben sowohl als den Gebrauch der Methoden und den Eifer und die Befähigung der Lehrer verzeichnet sind. Sie beantragt die für nötig erachteten Verbesserungen und Reformen und giebt dem Minister die Aufschlüsse, deren er bedürfen könnte.

Artikel 19.

Ein Reglement der allgemeinen Verwaltung bestimmt gemäß den Prinzipien des gegenwärtigen Gesetzes spezieller:

1. Die Befugnisse der Inspektoren und der Zentral-Unterrichtskommission,
2. die Gegenstände der Kantonalkonferenzen, sowie die Orte, wo diese Konferenzen eröffnet werden sollen,
3. die den Kantonalinspektoren zu gewährende Entschädigung, sowie die als Präsenzgelder unter die Lehrer zu verteilende Entschädigung,
4. die Umzugskosten und Tagegelder sowie die außerordentliche Vergütung, welche der Sekretär der Zentral-Unterrichtskommission erhalten soll.

Titel III.

Beihilfen und Ermunterungsmittel.

§ 1. Beihilfen.

Artikel 20.

Die Kosten des Volksschulunterrichts sind zu Lasten der Kommunen. Die zu diesem Zwecke notwendige Summe wird jährlich auf das Kommunalbüdget unter den obligatorischen Ausgaben, von welchen im Artikel 131 des Kommunalgesetzes Rede ist, genommen.

Digitized by Google

Artikel 21.

Das Gehalt des Lehrers wird durch den Kommunalrat festgesetzt unter Genehmigung der permanenten Deputation und vorbehaltlich des Rekurses an den König. Dieses Gehalt darf nicht geringer als 200 Fr. sein. Der Lehrer hat außerdem Anspruch auf eine Wohnung oder eine durch gegenseitige Vereinbarung, vorbehaltlich des Rekurses an den König im Falle der Meinungsverschiedenheit festzusetzende Wohnungsentschädigung.

Artikel 22.

Der Fonds, von welchem im Artikel 20 Rede ist, ist bestimmt

1. zur Erbauung oder Unterhaltung des Schulgebäudes,
2. zum Ankauf der nötigen Möbel und Bücher,
3. zur Beschaffung des Gehaltes und zutreffendenfalls der Wohnungsentschädigung für den Lehrer,
4. in Ermangelung des Wohlthätigkeitsbüreaus zur Bezahlung des pflichtmäßigen Schulgeldes oder Beitrags für die dürftigen Kinder.

Artikel 23.

In Ermangelung von Stiftungen, Schenkungen oder Vermächtnissen, welche ein Lokal und ein Gehalt für den Lehrer sicher stellen, trägt der Kommunalrat hierfür durch eine Bewilligung auf seinem Büdget Sorge.

Die Intervention der Provinz durch eine Beihilfe ist nur obligatorisch, wenn festgestellt ist, daß die Bewilligung der Kommune zu gunsten des Volksschulunterrichts gleichkommt dem Ertrag von 2 Centimes Zuschlag zu der Prinzipalsumme der direkten Steuern, ohne daß indes die Bewilligung geringer als der zu diesem Zwecke in dem Kommunalbüdget von 1842 votierte Kredit sein kann.

Die Intervention des Staates durch eine Beihilfe ist nur obligatorisch, wenn festgestellt ist, daß die Kommune der vorstehenden Bestimmung genügt hat, und daß die Provinzialbewilligung zu gunsten des Volksschulunterrichts gleichkommt dem Ertrag von 2 Centimes Zuschlag zu der Prinzipalsumme der direkten Steuern, ohne daß indes die besagte Bewilligung geringer sein kann als

Digitized by Google

der zu diesem Zwecke in dem Provinzialbüdget von 1842 votierte Kredit.

Jedes Jahr wird der Büdgetvorlage ein genauer Nachweis über die Verwendung der für den Volksschulunterricht während des vergangenen Jahres sowohl seitens des Staates als der Provinzen und der Kommunen bewilligten Fonds beigefügt.

Artikel 24.

Die von den Provinzen zu gunsten des Volksschulunterrichts votierten Fonds sind zu folgenden Zwecken bestimmt: zu

1. Gehältern und Gehaltsergänzungen für die Kommunallehrer und diejenigen, welche deren Stelle vertreten,
2. Beihilfen für die Erbauung, Ausbesserung oder Ausmöblierung der Schulhäuser,
3. Beihilfen zu den Versorgungskassen zu gunsten der Lehrer,
4. Studienstipendien für die Schulamtsaspiranten,
5. Ausgaben, welche durch die Kantonalinspektion, die Abhaltung der Lehrerkonferenzen und die Konkurse (s. Artikel 29) entstehen.

Artikel 25.

Ein Teil der jährlich durch die Gesetzgebung für den Volksschulunterricht votierten Beihilfe hat zur besonderen Bestimmung,

1. die Errichtung von Kindergärten insbesondere in den bevölkerten Städten und in den Fabrikdistrikten zu fördern,
2. die Abend- und Sonntagsschulen für die Erwachsenen zu heben,
3. die unter dem Namen Wohlthätigkeits- und Lehrlingswerkstätten bekannten Schulen zu vermehren.

Die Regierung wird sich der Mitwirkung der Provinzen und Kommunen versichern, um die Resultate zu erzielen, welche diese Beihilfen zum Zweck haben.

Artikel 26.

Keine Schule kann eine Beihilfe oder irgend eine Geldbewilligung seitens der Kommune, der Provinz oder des Staates erhalten oder behalten, wenn die Autorität, welche dieselbe leitet, sich nicht dazu versteht, sie der durch gegenwärtiges Gesetz errichteten Inspektion zu unterstellen.

Digitized by Google

Die Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen werden konstatiert, sei es durch die weltlichen, sei es durch die kirchlichen Inspektoren. Dieselben werden durch die Berichte, von welchen in den Artikeln 8 und 18 Rede ist, zur Kenntnis der Regierung gebracht.

Wenn diese Berichte Mißbräuche in einer Schule anzeigen, so giebt der Minister des Innern der die Schule leitenden Verwaltung davon Kenntnis und wendet die geeigneten Mittel an, um die Ausführung des Gesetzes herbeizuführen.

Wenn die Mißbräuche von der Regierung konstatiert sind und von dieser erkannt ist, daß dieselben in der Nichtausführung einer der wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes bestehen, und wenn die Autorität, welche die Schule leitet, die Mißbräuche abzustellen sich weigert, so werden die Kommunal-, Provinzial- und Staatsbeihilfen durch einen königlichen motivierten und im Moniteur inserierten Erlaß zurückgezogen.

Artikel 27.

Die jetzt bestehenden Versorgungskassen werden erhalten; diese Einrichtung wird in den Provinzen und Ortschaften, wo sie nicht besteht, eingeführt.

Es kann durch die Regierung eine Zentralversorgungskasse zu gunsten der städtischen Lehrer errichtet werden.

§ 2. Ermunterungsmittel.

Artikel 28.

Stipendien von höchstens je 200 Fr. werden jährlich zur Verfügung der Regierung gestellt, um jungen Leuten oder Lehrern, welche pekuniär wenig günstig gestellt sind und Beweise von Befähigung geben, als Unterstützung behufs Besuchs der Kurse der höheren Volksschulen oder der Seminare bewilligt zu werden.

Diese Stipendien können nach Abgang (der Inhaber) von diesen Schulen während eines Zeitraums, welcher 3 Jahre nicht überschreiten darf, Schulamtskandidaten, welche, um ihre Probezeit zu absolvieren, sei es als Gehilfen, sei es als Lehrer in die Kommunalschulen geschickt werden, weiter bewilligt werden.

Digitized by Google

Artikel 29.

Konkurse können eingerichtet werden, inspektions- oder kantonsweise, und zwar in der Art, daß man die Schulen ohne Unterschied vereinigt oder die der Städte von denen des Landes absondert.

Die Teilnahme an diesen Konkursen ist obligatorisch für die dem gegenwärtigen Gesetze unterstellten Schulen und fakultativ für die Privatschulen.

Ein Stipendium kann durch den Provinzialrat demjenigen der Schüler bewilligt werden, welcher pekuniär wenig günstig gestellt ist und die Konkursprüfung mit der höchsten Auszeichnung bestanden hat.

Artikel 30.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Kantonalinspektor, zwei von der permanenten Deputation des Provinzialrats ernannten Mitgliedern, einem von dem Provinzialinspektor ernannten Mitgliede und einem Delegierten der Oberbehörde des Kultes, zu welchem sich die Mehrheit der Bewohner bekennt.

Artikel 31.

Die Konkurrenten werden bezüglich des Moral- und Religionsunterrichts durch einen Diener der Konfession geprüft, welcher sie angehören.

Artikel 32.

Ein von dem Provinzialinspektor vorbereitetes und von der permanenten Deputation des Provinzialrats erlassenes Reglement setzt die Prüfungsgegenstände fest und den Gang und die Dauer der Konkurse, sowie die Zeit, zu welcher dieselben stattfinden.

Titel IV.

Höhere Volksschulen und Seminare.

§ 1. Höhere Volksschulen.

Artikel 33.

Höhere Volksschulen werden durch die Regierung unter Mitwirkung der Kommunen in allen Provinzen errichtet und unterhalten; sie kann je eine in jedem Gerichtsbezirke errichten.

Digitized by Google

Abgesehen von dem durch die Kommune zu beschaffenden Lokale kann der Beitragsanteil des Staates die Summe von 3000 Fr. jährlich pro Schule nicht überschreiten.

Die gegenwärtig bestehenden Musterschulen der Regierung werden erhalten und bekommen den Titel „Höhere Volksschule".

Artikel 34.

Außer den im Artikel 6 angeführten Lehrgegenständen umfaßt der Unterricht in diesen Schulen

1. die französische und flamändische Sprache und statt der letzteren die deutsche Sprache in der Provinz Luxemburg,
2. Arithmetik,
3. Zeichnen, besonders Linearzeichnen, Feldmessung und die übrigen Anwendungen der praktischen Geometrie,
4. die im gewöhnlichen Leben verwendbaren Begriffe der Naturwissenschaften,
5. Musik und Gymnastik,
6. die Anfangsgründe der Geographie und Geschichte, insbesondere der Geographie und Geschichte Belgiens.

§ 2. Seminare.

Artikel 35.

Es werden sofort durch die Regierung 2 Seminare für den Volksschulunterricht, das eine in den flamändischen, das andere in den wallonischen Provinzen, errichtet.

In jeder Provinz können Seminarkurse durch die Regierung mit einer der höheren Volksschulen verbunden werden.

§ 3. Bestimmungen, welche für die höheren Volksschulen und die Seminare gelten.

Artikel 36.

Abgesehen von der Leitung und besondern Aufsicht, welche die Regierung über die höheren Volksschulen und die Seminare ausübt, sind diese Anstalten der aus Artikel 6 Alinea 2, 7 Alinea 2—4, 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Form der kirchlichen Leitung und Inspektion unterworfen.

Die Lehrer und Professoren der Seminare und der höheren Volksschulen werden von der Regierung ernannt und abberufen.

Digitized by Google

Es giebt an jedem Seminare einen Kultusdiener, welcher mit dem Moral- und Religionsunterrichte beauftragt ist.

Schlußbestimmungen.

Artikel 37.

Die weltlichen Inspektoren, nämlich die Kantonal- und Provinzialinspektoren, die kraft des Artikels 10 des gegenwärtigen Gesetzes ernannten Kommunallehrer, sowie die Lehrer und Professoren der staatlichen Seminare und der höheren Volksschulen leisten den durch Artikel 2 des Dekrets des Nationalkongresses vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid.

Artikel 38.

Alle 3 Jahre wird ein Bericht über den Stand des Volksschulunterrichts durch die Regierung der Gesetzgebung vorgelegt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Revision des Gesetzes vom 23. September 1842.

A. Gründe, welche die Regierung zur Revision des Gesetzes vom 23. September 1842 veranlaßt haben.

Auf Anregung der Zentralsektion des Abgeordnetenhauses hat die Regierung die Mängel und Fehler des Gesetzes von 1842 kurz dargelegt. Dieselben zerfallen in 2 Kategorieen.

I. Kategorie.

Diese begreift in sich diejenigen „Mängel und Fehler, welche durch Ausführungsmaßregeln, falls diese, was nicht immer geschehen ist, zur Wahrung der Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt und zur Förderung des offiziellen Unterrichts ergriffen worden wären, hätten beseitigt werden können". Hierher gehören

1. „Die Unzulänglichkeit des Lehrplans der Volksschule."

   Der Lehrplan, welchen das Gesetz von 1842 für die Volksschule vorschrieb, umfaßte als obligatorische Lehrgegenstände nur: Religion und Moral, Lesen, Schreiben, die gesetzlichen Maße und Gewichte, die Anfangsgründe des Rechnens und die Anfangsgründe je nach örtlichen Bedürfnissen der französischen, flamändischen oder deutschen Sprache. Daß die meisten Kommuen mit diesem beschränkten Umfange des obligatorischen Lehrplans für ihre Schulen nicht zufrieden waren, und daß eine Erweiterung desselben um einige fakultative aber heutzutage notwendige Lehrgegenstände fast überall nicht nur erwünscht, sondern auch durchführbar war, zeigt der Umstand, daß am 31. Dezember 1875 über den obligatorischen Lehrplan hinaus in fast allen

Digitized by Google

Kommunalschulen Unterricht in der Geographie und Geschichte Belgiens und in den weiblichen Handarbeiten, in der Hälfte derselben in Zeichnen, Gymnastik, Gesang und Naturkunde, in einem Viertel derselben in Geometrie, Garten- und Baumkultur erteilt wurde.

2. „Die mangelhafte Regelung der Beiträge der Kommune, der Provinz und des Staates zu den jährlichen Volksschulkosten."

Das Gesetz von 1842 legte die Kosten des Volksschulunterrichts in erster Linie der Kommune zur Last und verpflichtete die Provinz, wenn das Schulbüdget einer Kommune dem von 1842 gleichkam, die 2 % Kommunalzuschlag zu den direkten Steuern überschreitende Summe der qu. Kosten, und weiterhin den Staat, wenn das Schulbüdget der Provinz dem von 1842 gleichkam, die 2 % Provinzialzuschlag zu den direkten Steuern überschreitende Summe der qu. Kosten auf ihre Fonds zu übernehmen. Das Gesetz hatte den Mangel, daß es die Verpflichtung der Provinz und weiterhin des Staates zur Unterstützung der Kommunen nur unter den vorgedachten Bedingungen aussprach und keine Rücksicht auf die pekuniäre Lage der Gemeinden und den Wohlstand der Bewohner nahm, resp. die vermögenden Gemeinden nicht zur Deckung der Schulkosten aus den Erträgen ihres Vermögens oder zu höheren Kommunalzuschlägen als 2 % für die Schulbedürfnisse verpflichtete. Thatsächlich war schon seit mehreren Jahren in der Schulverwaltung daran festgehalten worden, daß die Unterstützung einer Kommune durch die Provinz und den Staat nicht allein das Zutreffen der vorgedachten Bedingungen, sondern auch das voraussetzte, daß die betreffende Kommune die Kosten ihres Volksschulunterrichts nicht aus eigenen Mitteln decken konnte und den höchsten nach ihren Verhältnissen zulässigen Zuschlag zu den direkten Steuern bereits in Anrechnung gebracht hatte. Dieses Prinzip ist das allein richtige und wurde in dem Gesetze von 1879 ausgesprochen.

3. „Die privilegierte Stellung der katholischen Geistlichkeit an

Digitized by Google

den staatlichen Seminaren und die Unzulänglichkeit dieser Anstalten."

Die staatlichen Seminare standen thatsächlich alle, ohne daß das Gesetz von 1842 dies vorschrieb, unter geistlichen Direktoren und hatten daneben noch alle einen geistlichen Religionslehrer. Daß die Zahl der staatlichen Seminare und Seminarsektionen nicht ausreichte, um einen genügenden Nachwuchs für das Lehrerpersonal auszubilden, ging daraus hervor, daß im Jahre 1875 nur 164 Lehrer in jenen Anstalten ausgebildet worden sind und somit der Nachwuchs bei der damaligen Zahl von 4995 Lehrerstellen an Kommunalschulen nur etwa $3^1/_4$ % betrug. Dazu kam noch, daß bis zur Revision des Gesetzes von 1842 nur ein staatliches Seminar für Lehrerinnen und zwar erst seit 1874 im Betriebe war, welches im Jahre 1875 nur 19 Lehrerinnen bei einer Zahl von 2242 Lehrerinstellen an Kommunalschulen ausgebildet hat. Allerdings hatte der Staat eine größere Anzahl von Privatseminaren, 8 zur Ausbildung von Lehrern und 22 zur Ausbildung von Lehrerinnen, adoptiert, und haben diese Anstalten 1875 161 Lehrer und 361 Lehrerinnen ausgebildet; allein auch dieser Nachwuchs für das Lehrpersonal reichte lange nicht aus, wenn man berücksichtigt, daß manche Lehrpersonen, sobald sie ihrer Verpflichtung gegen das Seminar durch einen fünfjährigen Dienst an Kommunalschulen genügt hatten, in den Privatschuldienst übertraten und manche Lehrerinnen sich verehelichten und damit aus dem Schuldienste überhaupt ausschieden. Es blieb daher, wenn die vorhandenen Schulstellen besetzt werden und bleiben sollten, nichts anders übrig, als nicht seminarmäßig ausgebildete und daher nicht diplomierte Lehrpersonen weniger zum Unterrichten als zum Schulhalten anzustellen und bei der Anstellung an dieselben möglichst geringe Anforderungen bezüglich ihrer Lehrbefähigung zu stellen.

Hieraus erklärt es sich, daß 1875 die Hälfte des Lehrpersonals an Kommunalschulen mit nicht diplomierten Lehrpersonen und von den 2242 Lehrerinstellen an Kommunal-

Digitized by Google

schulen 449 mit Ordensschwestern besetzt waren. Der hohe Prozentsatz von Ordensschwestern überrascht nicht, wenn man bedenkt, daß das Ordenskleid an sich bei dem gewöhnlichen Manne als Beweis höherer Bildung und demnach auch der genügenden Befähigung für den Volksschulunterricht gilt, und daß die religiösen Genossenschaften die Anstellung ihrer Mitglieder an Volksschulen sehr gerne sehen und bereitwilligst fördern, auch in der Regel mit geringer Besoldung zufrieden sind. Damit ist hinreichend erklärt:

4. „Die Anstellung nicht diplomierter, religiösen Genossenschaften angehörender Lehrerinnen";
5. „die Umwandlung von Kommunalschulen in förmliche Klöster, in welchen außer den gesetzmäßig ernannten Lehrerinnen noch Klosterfrauen wohnen, die ohne Auftrag unterrichten und ohne Ermächtigung seitens der Kommunen Mädchenpensionate halten".

Da Ordensschwestern nicht allein wohnen dürfen, so wurde, wohin eine als Lehrerin berufen wurde, von der Oberin mindestens noch eine mitgeschickt. So bildete sich ein Klösterchen von selbst. Daß ein solches, wenn einmal vorhanden, sich nach einem weiteren Wirkungskreise umsah, Mädchenpensionate gründete und ohne Rücksicht auf Befähigungszeugnis und Anstellungsurkunde seine sämtlichen Insassen an dem nur einer übertragenen Unterrichte teilnehmen ließ, ist allein schon aus dem Bestehen und dem Zwecke der weiblichen Orden erklärlich. Zieht man noch in Betracht, daß die Geistlichkeit, welche vielfach die Kommunalräte beherrschte, das Eindringen von Religiosen unter das Lehrpersonal und die Bildung möglichst vieler klösterlichen Niederlassungen nach Kräften förderte, sowie daß die Ordensleute den Unterricht meistens ebensogut und dabei billiger als Laien erteilten und auch sonst noch sich in den Ortschaften, z. B. durch gelegentliche Krankenpflege, Wohlthätigkeit gegen die Armen und dergleichen nützlich machten, so begreift man, wie Kommunalräte dazu kommen konnten, die Niederlassung von Ordensschwestern und die Gründung von Mädchenpensionaten durch dieselben nicht nur nicht zu hindern, sondern sogar

Digitized by Google

zu fördern und denselben ihre Mädchenschulen ohne Bedenken zu überantworten.

6. „Die Errichtung von Kommunalschulen in Lokalen, welche religiösen Korporationen, der Geistlichkeit oder Privaten gehören, und die hierdurch herbeigeführte Beschränkung des Einflusses der Kommunen auf die betreffenden Schulen und das Lehrpersonal an denselben."

   Die Errichtung von Kommunalschulen in Lokalen, welche der Kommune nicht gehörten, war durch das Gesetz von 1842 nicht verboten, aber auch nicht vorgesehen.

   Es fehlte eine Ausführungsverordnung, welche ausdrücklich besagte, daß Kommunalschulen nur in den Kommunen gehörenden Lokalen errichtet werden durften; das Gesetz leistete dem gerügten Mißbrauche noch Vorschub, insofern es unter gewissen Bedingungen im Artikel 2 und 3 den Kommunen gestattete, Privatschulen, die ja nicht in den Kommunen gehörenden Lokalen bestanden, als Ersatz für Kommunalschulen zu adoptieren und anzuerkennen. Daß der Einfluß der Kommunalbehörden auf solche Kommunalschulen, welche in den Kommunen nicht gehörenden Lokalen untergebracht waren, und auf das Lehrpersonal an denselben ein beschränkter sein mußte, ist nicht zutreffend; daß er es sein konnte, liegt auf der Hand; daß er es thatsächlich war, konnte nur in dem geringen Grade des Interesses, welches die betreffenden Kommunalbehörden an den Schulen hatten, seine Erklärung finden.

7. „Die Ernennung nicht diplomierter Lehrpersonen ohne genügende Garantie ihrer Befähigung."

8. „Der Mangel an Bestimmungen betreffs der Stellung der Schulstellenverwalter und der Zurdispositionstellung von Lehrpersonen."

   Die Stellenverwaltung im Falle der Vakanz oder der Erkrankung einer Lehrperson ist nicht durch das Gesetz von 1842, wohl aber nachträglich auf dem Wege der Verwaltung geregelt worden. Ebenso verhält es sich mit der Zurdispositionstellung von Lehrpersonen.

9. „Der Mangel an Bestimmungen, welche der Regierung ge-

Digitized by Google

nügende Macht geben, im Falle des Bedürfnisses die Zahl der Volksschulen zu vermehren, die Trennung der Geschlechter anzuordnen und die Kommunen zur Erbauung notwendiger Schullokale und zur Beschaffung passender Schulutensilien anzuhalten."

Das Gesetz von 1842 kannte derartige Bestimmungen nicht; indes ist die Errichtung nötiger Schulen und Schulklassen sowie die Trennung der Geschlechter, wo sie notwendig schien, stets auf dem Wege der Verwaltung ohne gesetzliche Unterlage und mehr durch Vereinbarungen geregelt worden. Auch ist schon lange auf dem Wege der Verwaltung für eine passende Ausstattung und Einrichtung der Schullokale gesorgt worden.

10. „Die Errichtung von adoptierten Schulen in den Kommunen gehörenden Lokalen." Das Gesetz von 1842 hat diesen Fall nicht verboten, aber auch nicht vorgesehen.

11. „Der von gewissen Kommunen und permanenten Deputationen ausgeübte Druck zur Adoptierung schlecht organisierter, von Religiosen geleiteter Privatschulen entgegen den motivierten Gutachten der staatlichen Schulinspektoren."

Da das Gesetz die Adoption von Privatschulen überhaupt gestattete, den Schulinspektoren aber ein absolutes Veto gegen dieselbe nicht beilegte, so war der gerügte Mißbrauch schwer zu verhindern resp. zu beseitigen, und um so schwerer, je größer die Expansionskraft der klösterlichen Genossenschaften und die Sparsamkeit der Kommunal- und Provinzialräte auf dem Gebiete des Schulwesens überhaupt ist, und je weniger Interesse die Kommunalbehörden an dem Gedeihen des Unterrichts nahmen.

12. „Die den öffentlichen Schulen Konkurrenz machende Ernennung von Direktoren und Professoren bischöflicher und kongreganistischer Schulen zu kirchlichen Schulinspektoren."

Die Regierung hatte die zu kirchlichen Schulinspektoren ernannten Personen im Verdacht, daß sie die Kommunalschulen zu gunsten der dem geistlichen Einflusse ganz geöffneten Privat- und besonders kongreganistischen Schulen in

Digitized by Google

den Augen der Bürgerschaft und der Behörden herabsetzten, vielleicht durch verkehrte Maßregeln geradezu schädigten.

II. Kategorie.

Diese umfaßt „die Mängel, welche im Gesetze von 1842 selbst liegen, und die Mißbräuche, welche das Gesetz insofern begünstigt, als es dem Staate nicht hinreichende Mittel an die Hand giebt, jene zu beseitigen". Hierhin gehören:

1. „Die Unmöglichkeit, mit dem Geiste der belgischen Verfassung das der Kirche der Mehrheit der Schulkinder zugestandene Privilegium zu vereinigen".

   Das Gesetz von 1842 hat dogmatischen Religionsunterricht unter die obligatorischen Lehrgegenstände der Volksschule aufgenommen und die Leitung desselben der Geistlichkeit übertragen, hat ferner, abgesehen von den Religionshandbüchern, deren Approbierung den kirchlichen Oberbehörden allein zustand, letztern eine Beteiligung an der Prüfung und Auswahl der Schullesebücher zugestanden, hat endlich eine kirchliche Schulaufsicht ins Leben gerufen, welche mit der Zeit durch Vereinbarung zwischen Staat und Kirche entsprechend der staatlichen Schulaufsicht organisiert worden ist. Da es in Belgien nur 9 protestantische und nur 1 israelitische Schule gab, so hatte die katholische Kirche eine überwiegende Machtstellung auf dem Gebiete der Volksschule durch das Gesetz von 1842 erhalten. Die Regierung faßte diese Stellung der katholischen Kirche als ein Privilegium auf, welches das Gesetz von 1842 derselben im Widerspruch mit der Verfassung zugestanden habe, insofern letztere die absolute Trennung von Kirche und Staat ausspräche, und hielt darum die Aufhebung desselben auf Grund der Verfassung für notwendig.
2. „Die geringe Zahl und der mangelhafte Zustand der Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene infolge des den Kommunalräten zugestandenen Rechtes, solche Anstalten nach Belieben zu beschaffen und abzuschaffen." 1875 bestanden

Bewahrschulen:	kommunale 268,	adoptierte 298,	ganz frei private 344,
Schulen für Erwachsene:	„ 1623,	„ 112,	„ „ „ 880,
Lehrlingsschulen:	„ 63,	„ 141,	„ „ „ 226,

Digitized by Google

Die große Anzahl der ganz freien und adoptierten Privatanstalten dieser Kategorieen zeigt, daß die Vermehrung der kommunalen bezüglichen Anstalten mit dem Bedürfnisse nicht gleichen Schritt gehalten hat. Wie der innere und unterrichtliche Zustand dieser Anstalten gewesen ist, läßt sich aus dem amtlichen rapport triennal nicht ersehen; auf jeden Fall litten dieselben unter dem Rechte der Kommunalräte, sie ohne Weiteres aufzulösen. Es war daher angezeigt, daß der Staat das Recht anstrebte, die Kommunen zur Gründung und Unterhaltung solcher Anstalten auf eigene Kosten anzuhalten, den so gegründeten dauernden Bestand zu sichern und eine fruchtbringende innere Einrichtung zu geben.

3. „Die mangelhafte Einrichtung des derzeitigen Systems der staatlichen Kantonalschulaufsicht."

Die Mängel lagen darin, daß

den Kantonalschulinspektoren die Schulaufsicht nur als Ehrenamt und auf je 3 Jahre übertragen wurde,

die gesetzlich festgesetzte Remuneration zu gering war und dieser Umstand die Anstellung nicht qualifizierter Persönlichkeiten notwendig machte,

die Kantonalschulinspektionsbezirke nicht nach der Zahl der Schulen und Klassen, sondern nach Kantonen abgegrenzt waren und daher ungleiche Arbeit verursachten,

die Kantonalschulinspektoren vom Staate ernannt und von der Provinz bezahlt wurden,

es keine Bedingungen für die Anstellung und event. Beförderung der Kantonalschulinspektoren gab.

Auch bezüglich der Provinzialschulinspektoren wurde hervorgehoben, daß die Anhäufung der Schreibereien und die Ausdehnung der Bezirke diesen kaum Zeit lasse, die Schulen öfters und eingehend zu revidieren, und demnach eine Vermehrung der Zahl derselben notwendig sei.

4. „Die Weigerung der Geistlichkeit, an solchen Schulen mitzuwirken, welche dem Gesetze unterstellt sind."

In den dem Gesetze unterstellten und daher auch staatlicherseits beaufsichtigten Schulen hatten die Geistlichen wenig zu sagen; manche mögen sich daher geweigert haben, den Religions-

Digitized by Google

unterricht selbst zu erteilen, und sich mit der bloßen Leitung dieses und der Überwachung des Lehrpersonals begnügt haben.

5. „Die oft bedauerliche Lage, welche den nicht katholischen Schulkindern bereitet wird."

   Wenn akatholische Schulkinder katholische Schulen besuchten — es waren dies meistens Israeliten, nur in drei katholischen Schulen gab es protestantische Schulkinder —, so bildeten dieselben überall eine fast verschwindende Minorität und konnten z. B. beim Lesen rein katholisch gehaltener Lesestücke und der Erklärung derselben sowie beim Schulgebete nicht berücksichtigt werden.

6. „Die Streitigkeit mit den Geistlichen bezüglich des vom Lehrer erteilten Religionsunterrichts, der in der Schule gebrauchten Bücher, sowie der als Preise an die Schüler verteilten oder diesen zur häuslichen Lektüre gegebenen Bücher."

7. „Die Prätension der Geistlichkeit, durch die Lehrer über ihre Schüler in der Kirche die Aufsicht führen zu lassen."

8. „Die Verteilung von Drucksachen durch Geistliche an Schüler und namentlich solcher Drucksachen, welche die Finanzinstitution von Lagrand-Dumonceau betreffen, Regierungsmaßregeln kritisieren, katholische Journale empfehlen u. dergl."

B. Motive und Entwurf eines neuen Gesetzes, welche die Regierung der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 21. Januar 1879 vorgelegt hat.

Das Gesetz vom 23. September 1842 hat ein nützliches Werk dadurch zustande gebracht, daß es für jede Kommune die Verpflichtung aussprach, mindestens eine Volksschule zu errichten und den Unterricht den armen Kindern unentgeltlich zu beschaffen, daß es auch für den Staat und die Provinz die Verpflichtung aussprach, im Falle der Unzulänglichkeit der kommunalen Mittel Subsidien zu gewähren.

Aber es legt dem Staate die Verpflichtung auf, in den offiziellen Volksschulunterricht eine religiös-dogmatische Belehrung aufzunehmen.

Die Erfahrung hat die Unmöglichkeit dargethan, die Anwen-

Digitized by Google

dung dieses Prinzips mit dem Geiste der belgischen Verfassung zu vereinigen.

Die Verfassung hat thatsächlich den Staat und die Kirchen in unbeschränkter Weise getrennt; sie läßt von dieser Regel nur Ausnahmen bezüglich der vorgängigen Abschließung der Zivilehe und bezüglich der Weiterzahlung des Gehaltes der Geistlichen zu.

Indem die Verfassung allen Kirchen dieselbe Freiheit und dieselben Garantieen zusicherte, hat sie unter denselben eine völlige Gleichheit hergestellt.

Das Gesetz über den Volksschulunterricht proklamiert im Gegensatze dazu die Notwendigkeit, in der Schule die Thätigkeit des Staates mit der Thätigkeit einer begünstigten Kirche, welche die der Mehrheit der Schüler ist, zu vereinigen.

Diese Sachlage legt dem Staate Verpflichtungen gegen eine Kirche auf, für welche dieselbe entsprechende Verpflichtungen nicht schafft.

Das der Kirche der Mehrheit der Schüler zugestandene Privilegium findet eine Sanktion; das Gesetz zwingt den Staat, dasselbe anzuerkennen.

Denkt man aber daran, die privilegierte Kirche zu einer Mitwirkung, auf welcher das ganze System des Gesetzes beruht, zu zwingen? Keineswegs. Der Staat hat kein Zwangsmittel und kann ein solches nicht haben.

Es ist unumgänglich notwendig, unsere verfassungsmäßigen Prinzipien zur vollständigen Anwendung zu bringen; der Staat und die Kirchen verfolgen verschiedene Zwecke; ihre Thätigkeit entfaltet sich in völlig getrennten Wirkungskreisen.

Ohne seine Unabhängigkeit aufs Spiel zu setzen, ohne die Höhe aufrichtiger Neutralität zu verlassen, welche er gegenüber den verschiedenen religiösen Lehrsätzen beobachten muß, ohne aus seiner eigenen Aufgabe auf dem Gebiete des Unterrichts herauszutreten und ohne den geringsten Teil davon aufzugeben, hat der Staat die Befugnis, so oft er so dem Wunsche der Familien entsprechen kann, den Kirchen ihre Aufgaben zu erleichtern, indes unter der doppelten Bedingung, daß er sich in diese nicht einmische und allen Kulten dieselben Vorteile gewähre.

Das ist der Boden, auf welchen sich der Gesetzentwurf stellt.

Digitized by Google

Er erklärt, daß der öffentliche Unterricht unter der ausschließlichen Leitung und Aufsicht der weltlichen Behörde stehen muß. Der Staat kann aber, ohne dieser Regel zu vergeben, den Kultusdienern ein Lokal in der Schule für die Erteilung des Religionsunterrichts in demselben gemäß den Wünschen der Familien und außerhalb der Schulstunden zur Verfügung stellen. Es kann von dort keine Einmischung in die Rolle herkommen, welche der Staat sich ausschließlich vorzubehalten beabsichtigt.

Diese Ideen legen in Kürze die politische Tragweite des Entwurfs dar. Wir zeigen dieselben hier in allgemeinen Umrissen an; wir werden auf dieselben bei Prüfung der Bestimmungen zurückkommen, in welchen sie sich aussprechen.

Andere Vorlagen sind wichtig. Wir fordern für den Staat die Macht, die Kommunen zur Errichtung von Schulen für Erwachsene und von Bewahrschulen zu verpflichten, wenn die Nützlichkeit dieser Anstalten zu Tage tritt.

Indem wir den notwendigen Lehrplan des Volksschulunterrichts modifizieren, anerkennen wir die seit 1842 gemachten Fortschritte. Indem wir der Regierung die Befugnis vorbehalten, dort Erweiterungen hinzuzufügen, erlauben wir ihr, in Zukunft alle pädagogischen Fortschritte, welche sich zeigen werden, zu verwerten.

Wir belassen den Kommunen das Recht, die Lehrer zu ernennen; aber wir suchen diese sicher zu stellen gegen sehr oft von örtlichen Feindseligkeiten eingegebene Plackereien und Verfolgungen, gegen welche das gegenwärtige Gesetz sie nicht hinreichend schützt.

Die Vakanz einer Lehrerstelle verursacht jetzt gewisse Verlegenheiten; man muß zu Stellvertretern seine Zuflucht nehmen, einerseits um den Unterricht nicht zu unterbrechen, andererseits um nicht einen neuen Stelleninhaber zu ernennen, ohne sich hinreichende Auskunft verschafft zu haben. Diese Punkte waren nicht geregelt; sie werden es durch den Entwurf.

Man hat auf Unvollkommenheiten in der weltlichen Inspektion, wie sie durch das Gesetz von 1842 organisiert ist, aufmerksam gemacht. Die Modifikationen bezüglich dieses Gegenstandes schließen bedeutende Verbesserungen ein.

Wir respektieren die Rechte der Kommunalbehörde bezüglich

Digitized by Google

der Lokalaufsicht. Wir geben der Einrichtung der Schulkommissionen, welche einige unserer großen Städte bereits organisiert haben, eine gesetzliche Weihe.

Bezüglich der finanziellen Verwaltung des Volksschulunterrichts sagen wir deutlich in dem Entwurfe, daß die Kommune nur dann, wenn ihre Bewilligungen im Verhältnisse zu ihrem Vermögen stehen, von Rechtswegen auf die Beihilfe der Provinz und des Staates Anspruch erheben kann. Es wäre, damit kein Zweifel bleibe, nötig zu erklären, wie man dieses Verhältnis zu verstehen habe. Diese Schwierigkeit ist seit 30 Jahren in verschiedenem Sinne gelöst worden. Fünf Systeme sind der Reihe nach angedeutet worden. Weniger durch den Text des Gesetzes von 1842, als durch Erlasse, Instruktionen, Zirkulare ist dieser Punkt jetzt geregelt. Unsere Änderungen am Texte sind mehr in die Augen fallend, als wesentlich, und wollen nur die provisorische Beibehaltung der gegenwärtigen Lage der Dinge anordnen. Indes der Versuch geht unserer Ansicht nach seinem Ende entgegen; der Entwurf enthält die Zusage der baldigen Vorlegung einer gesetzlichen Lösung.

Wir wenden auf den Seminarunterricht das bereits bei andern Materien zur Geltung gekommene Prinzip an, daß der Staat das Recht hat, den Nachwuchs für seine Beamten auszubilden und die Proben zu bestimmen, durch welche er sich überzeugen will, daß der Kandidat für eine amtliche Stelle die für die Ausfüllung derselben gewünschten Fähigkeiten besitzt. Die Erwerbung eines Schulamtskandidaten-Zeugnisses beim Abgange von einem staatlichen Seminare wird in Zukunft allein die Stelle eines Volksschullehrers zugänglich machen.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.*)

Artikel 1 (1).

Der erste Artikel des Gesetzes vom 23. September 1842 bestimmt, daß es in jeder Kommune mindestens eine in einem passenden Lokale errichtete Volksschule geben soll.

*) Der den Motiven beigefügte Gesetzentwurf hat 3 Artikel weniger als

LIBRARY OF THE UNIVERSITY
Digitized by Google

Der Entwurf giebt diesen Teil des früheren Artikels wieder.

Der neue Artikel 1 verleiht dem Staate das Recht, die Kommune zur Verbindung von Bewahrschulen und Unterrichtskursen für die Erwachsenen mit der Kommunalschule zu verpflichten. Unter dem Gesetze von 1842 sind die Kommunen frei, Bewahrschulen zu schaffen und abzuschaffen, ohne daß die Regierung sich einzumischen hat.

Von dieser den Kommunen gelassenen Befugnis kommt es, daß die Zahl der Bewahrschulen nicht im Verhältnisse zu den konstatierten Bedürfnissen steht. Nicht allein gewisse Industriemittelpunkte, wo die Arbeiterbevölkerung sehr dicht ist, haben nicht die notwendige Zahl von Bewahrschulen, auch die Kinder der wohlhabenden Klasse sind beinahe überall der Vorteile beraubt, welche der Besuch gut organisierter Bewahrschulen gewährt.

Die Existenz dieser Anstalten ist ganz unsicher. Gewisse Kommunalräte haben, solchen Ideen, welche der Volkserziehung feindlich sind, nachgebend, Bewahrschulen, die ganz ihrer Bestimmung entsprachen, abgeschafft.

Niemand verkennt jetzt den hohen Nutzen dieser Schulen für die erste Jugend. Seit die Fröbelsche Methode besser bekannt und angewandt wird, hat man erkannt, daß sie die beste Vorbereitung für die Volksschule giebt und daß sie in sehr weitem Maße den Erfolg der Erziehung und des Unterrichts der Kinder sichert.

Eine solche überall vorteilhafte Vorbereitung ist in Belgien besonders unumgänglich notwendig. Die Mehrzahl der Kinder geht nur bis zum zwölften Jahre in die Volksschule und der Schulbesuch derselben ist weit entfernt, regelmäßig zu sein. Es ist daher viel daran gelegen, durch eine gute vorbereitende Erziehung die Jahre fruchtbar zu machen, welche die Kinder in der Volksschule zubringen.

Damit diese vorbereitende Erziehung überall Platz greife, wo

---

das Gesetz vom 1. Juli 1879, unterscheidet sich aber sonst nicht wesentlich von diesem. Eine Übersetzung des Entwurfs ist daher nicht nötig und wird im Nachstehenden durch eingeklammerte Zahlen hinter den Artikeln auf die entsprechenden Artikel des Gesetzes vom 1. Juli 1879 verwiesen. Letzteres folgt im dritten Abschnitt.

Digitized by Google

sie möglich ist, und die Resultate erbringe, die man von ihr zu erwarten berechtigt ist, ist es unbedingt notwendig, daß die Regierung, wenn sie es für nötig hält, den Kommunen die Verpflichtung, Bewahrklassen mit ihren Volksschulen zu verbinden, auferlegen könne.

Hierdurch wird die regelmäßige Entwickelung unserer Bewahrschulen gesichert werden, und die Regierung wird die gewollten Maßregeln ergreifen, um dieselben mit passendem Material auszustatten und den Nachwuchs eines befähigten Lehrpersonals zu sichern. Ein Reglement der allgemeinen Verwaltung wird alles festsetzen, was den jährlichen Betrieb dieser Schulen betrifft.

Wenn die Bewahrschule die Kinder vorbereiten soll, den Volksschulunterricht mit Nutzen zu empfangen, so hat die Schule für Erwachsene die Aufgabe, diesen Unterricht zu wiederholen und besonders zu vervollständigen.

Wie wir eben gesagt haben, verläßt die Mehrzahl der Schüler die Volksschule gegen das zwölfte Jahr. Im Alter von 18 Jahren können diejenigen, welche keinen Kursus für Erwachsene besucht haben, kaum mehr lesen und schreiben. Wenn man nun die Ausgaben, welche das Land sich für den Volksschulunterricht auferlegt, fruchtbar machen will, müssen die Schulen für Erwachsene vermehrt werden.

Um den Unterrichtsbedürfnissen, welche sich in der Arbeiterklasse zeigen, zu genügen, dürfen die Schulen für Erwachsene nicht nur Wiederholungsschulen sein; sie müssen die Ausdehnung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse gestatten und die dem Arbeiter und Landmanne unumgänglich notwendigen praktischen Kenntnisse verbreiten.

Das Reglement der allgemeinen Verwaltung zur Organisierung der Schulen für Erwachsene vom 1. September 1866 hat den Zweck nur unvollkommen erreicht. Die den Kommunen gelassene Befugnis, Schulen für Erwachsene zu schaffen und abzuschaffen, ist das größte Hindernis für die Entwickelung und gute Organisation dieser Anstalten.

Seit 1870 haben die Kommunalräte viele Schulen für Erwachsene abgeschafft, die einen aus Sparsamkeit, die andern aus Nachgiebigkeit gegen gewisse Opponenten.

Digitized by Google

Es ist zu bemerken, daß in den letzten Jahren mehrere Kommunalräte von ihrem Irrtum zurückgekommen sind und von neuem Schulen für Erwachsene eröffnet haben.

Es ist nicht möglich, daß der Unterricht der Erwachsenen sich ordentlich organisieren läßt und unserer Bevölkerung zur Gewohnheit wird, wenn die Existenz der Schulen, wo man denselben erteilt, weiterhin ausschließlich von dem Willen der Kommunalräte abhängt. Deshalb ist die Regierung, welche das allgemeine Interesse zum Ausdruck bringt, aufs höchste mit dieser Frage beschäftigt und muß den Kommunen, wenn die Notwendigkeit sich herausgestellt hat, die Verbindung von Kursen für Erwachsene mit den Volksschulen auferlegen können.

Der Artikel 1 des Gesetzes von 1842 schließt mit einer Bestimmung, welche im Falle der Notwendigkeit zwei oder mehrere Kommunen zu ermächtigen gestattet, sich zur Gründung oder Unterhaltung einer Schule zu vereinigen. Aber die Möglichkeit dieser Vereinigungen stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten. Es kommt trotz der wohlbegründeten Notwendigkeit einer Vereinigung dieser Art vor, daß die interessierten Kommunen sich nicht verständigen können oder wollen. In diesem Falle muß eine höhere Behörde entscheiden. Das ist es, was die Schlußbestimmung des neuen Artikels will.

Artikel 2 (2).

Um die Zahl der Schulen abzuschätzen, welche in einer Kommune unterhalten werden müssen, ist eine Menge örtlicher Umstände in Betracht zu ziehen. Nach der Bevölkerung, nach der Art und Weise, wie die Wohnungen zu einander liegen, bedarf es einer größeren oder geringeren Anzahl von Schulen. Die Furcht, die Kommunalausgaben zu vermehren, kann die Verwaltung dahin bringen, daß sie die Mittel für den Unterricht unter die Bedürfnisse der Bevölkerung herunterschraubt; in andern Fällen dagegen können die Kommunalräte, indem sie die Zahl der Schulen übertreiben, den Provinzen und dem Staate Ausgaben außer Verhältnis zu den Bedürfnissen auferlegen. Es ist daher angemessen, daß die Regierung diesen Mißbräuchen vorbeugen könne; der Entwurf überträgt ihr die Sorge, die Zahl der Schulen sowohl wie die der Klassen und Lehrer festzusetzen.

Digitized by Google

Die Regierung wird auch über die Zweckmäßigkeit der Trennung der Geschlechter entscheiden. Sie hat es versucht, auf dem Wege der Verwaltung das zu erreichen, was der Entwurf in dieser Beziehung in das Gesetz zu legen vorschlägt.

Die Anerkennung ihres Rechtes in einem Gesetzestexte wird ihrer Thätigkeit mehr Nachdruck verleihen.

Der neue Artikel 2 schließt mit einer Bestimmung, welche die Folge dessen ist, was der Artikel 1 hinsichtlich der Bewahrschulen und der Schulen für Erwachsene stipuliert.

Artikel 3 (3).

Der neue Artikel 3 spricht dieselben Prinzipien aus, wie der alte Artikel 5; die Kommune schuldet den armen Kindern unentgeltlichen Unterricht; es ist Sache der Kommunalverwaltung, die Schule oder die Schulen zu bezeichnen, in denen die armen Kinder diesen Unterricht empfangen sollen.

Aber das Gesetz von 1842 fordert, daß die Eltern einen bezüglichen Antrag stellen; indem wir diese Bestimmung fallen lassen, gestatten wir, daß die Einschreibung (der armen Kinder für den unentgeltlichen Unterricht) von Amtswegen erfolge.

Wir sagen auch, daß die Kommune gehalten ist, für den Unterricht der armen Kinder in den Kommunalschulen zu sorgen. Es kann unbeschadet dessen, was durch die Übergangsbestimmungen geregelt wird, weder von adoptierten noch von Privatschulen als Ersatz der Kommunalschulen mehr die Rede sein. Das ist der Grund, warum die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes von 1842 in den Entwurf nicht wieder aufgenommen worden sind.

Artikel 4 (4).

Indem dieser Artikel sagt, „der Religionsunterricht wird den Familien und Dienern der verschiedenen Kulte überlassen", bestätigt er die Trennung der Aufgabe der Kirchen von der des Staates, gleichzeitig auch die Absicht des letzteren, gar nicht in das Gebiet der ersteren einzugreifen.

Die Achtung vor dem Prinzip der Trennung verpflichtet den Gesetzgeber nicht, von dem Religionsunterrichte abzusehen, zu gelegener Zeit denselben nicht zu erwähnen. Er muß die Kirchen nicht anrufen, an dem rein weltlichen Betrieb des öffentlichen

Digitized by Google

Unterrichts teilzunehmen. Aber außerhalb dieses Betriebs und selbst im Interesse desselben kann man ihnen, wenn das der Wunsch der Familien ist, die Erfüllung der Aufgabe erleichtern, welche sie unter dem Schutze der verfassungsmäßigen Freiheiten erfüllen.

Gleich nach der Veröffentlichung der Verfassung hat man erkannt, daß die Schulstunden in den öffentlichen Schulen so festgesetzt werden müßten, daß den Kindern der Besuch des Religionsunterrichts möglich gemacht würde.

Die Idee findet sich ausgesprochen in einem Gesetz-Vorentwurfe, welcher in den Jahren 1831—32 durch eine am 30. August 1831 von dem damaligen Minister des Innern Teichmann eingesetzte Spezialkommission formuliert worden war. Der Text lautet:

„Artikel 3. Die Regierung kümmert sich nicht um den Religionsunterricht."

„Die Lehrkurse werden derart an einander gereiht, daß die Schüler diesen Unterricht seitens der Diener ihres Kultus empfangen können."

Dieser Artikel ist folgendermaßen motiviert gewesen:

„Die ersten Sorgen für eine gutgeleitete Erziehung müssen dahin zielen, den Gedanken des Menschen zu seinem Schöpfer hin zu erheben und die Grundlage der religiösen Prinzipien fest zu legen; weil aber die Verfassung des Landes die Gewissensfreiheit ausspricht, so können diese Prinzipien jedem Individuum nur durch die Diener seines Kultus oder unter deren direkter Leitung eingeprägt werden; die Regierung muß ihre Thätigkeit in die Grenzen einschränken, welche ihr das Gesetz zieht; wenn sie aber sich enthält, thätigen Anteil an dem Religionsunterrichte zu nehmen, so muß sie es sich doch zur Pflicht machen, dessen Förderung zu erleichtern."

Der Entwurf überträgt diesen Gedanken in einen Gesetzartikel. Die Verfassung wird respektiert, der Unterricht bleibt ausschließlich weltlich; und wenn man sich auf einen mehr allgemeinen Gesichtspunkt stellen will, die auf die Unabhängigkeit des Staates eifersüchtigsten Geister könnten sich nicht verletzt fühlen durch eine Bestimmung, die von unsern nördlichen Nachbarn vor dreiviertel Jahrhundert in eine Gesetzgebung eingetragen worden ist, welche stets als der Urtypus des neutralen Unterrichts gegolten hat und

Digitized by Google

nach zwei Reformversuchen stärker und geschätzter als je dasteht. (Holländisches Unterrichtsgesetz von 1857, Artikel 23, und von 1878, Artikel 22.)

Die vollständige Trennung des Staates und der Kirchen sichert den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen eine absolute Unabhängigkeit, welche dem Gesetze nicht erlaubt, ihnen Verpflichtungen aufzulegen, welchen auf Seite der weltlichen Macht ein durch die Möglichkeit des Zwanges sanktioniertes Recht entspräche. Auch der Gesetzgeber von 1842 hat, als er eine Mitarbeiterschaft der Kultusdiener und der weltlichen Behörde auf dem Gebiete des Volksschulunterrichts herstellen wollte, sich damit zufrieden geben müssen, Rechte für die Geistlichkeit zu schaffen, ohne ihr Verpflichtungen aufzulegen, und dem entgegen Verpflichtungen der weltlichen Behörde aufzulegen, ohne ihr Rechte zu gewähren.

Diese Situation muß aufhören; wir wollen für den Staat eine volle Unabhängigkeit.

Der Religionsunterricht, um welchen der Staat seiner Inkompetenz wegen sich nicht kümmern darf, kann auf dem Lehrplane der öffentlichen Schulen nicht figurieren.

Indes die weitaus größte Mehrzahl der belgischen Familien gehört der katholischen Religion an, und eine ansehnliche Zahl der Familien der Minderheit bekennt sich zu andern positiven Kulten; alle diese Familien wollen, daß ihre Kinder in den Vorschriften ihrer bezüglichen Religionen unterrichtet werden; die Gewalt in allen Stufen kann ihnen keine der für die Erfüllung dieses Willens wünschenswerten Erleichterungen verweigern; sie hat nicht das Recht, diesem Willen entgegen zu treten; sie hat kein Interesse mehr daran, letzteres zu thun.

Es giebt nun keinen Grund, dem Wunsche der Familien durch Zulassung des Priesters behufs Erteilung des Religionsunterrichts in ein Schullokal nicht zu entsprechen. Wenn man, um dahin zu kommen, der Geistlichkeit Priviligien zugestehen, Vereinbarungen, um dieselben ihr zu garantieren, abschließen müßte, wenn der Geistlichkeit Anteil an dem eigentlichen Unterrichte, an der Anwerbung des Personals, an der Auswahl der Bücher oder der Ausbildung der Lehrer gegeben werden müßte, dann müßte man sicherlich ein solches System verbannen. In keiner Beziehung kann

Digitized by Google

die weltliche Behörde sich eine Teilung dieser Befugnisse beim Unterrichte gefallen lassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, dieselbe bald in eine völlige Abdankung ihrerseits verkehrt zu sehen. Jede Prätension dieser Art muß unerbittlich zurückgewiesen werden; so beachtenswert religiöse Bedenken sein mögen, Opfer kann man ihnen nicht bringen.

Wenn aber der Priester sich herbeiläßt, den Religionsunterricht in der Schule selbst zu erteilen, wenn er der weltlichen Behörde dafür keine Konzessionen ihrerseits zumutet, soll dann die weltliche Behörde mit einem abschlägigen Bescheide antworten? Soll das Gesetz ihr die bloße und einfache Annahme einer von einem Mitgliede der Geistlichkeit bedingungslos angebotenen oder zugesagten Mitwirkung verbieten? Soll das Gesetz der Annahme eines Anerbietens, welches die Gewissen zufrieden stellen kann, einen Stand der Dinge vorziehen, welcher der Geistlichkeit zu behaupten gestatten wird, daß sie, nachdem sie ihre Mitwirkung, ohne irgend einer der Prärogativen der weltlichen Gewalt zu nahe zu treten, angeboten habe, nichtsdestoweniger durch den abschlägigen Bescheid der letzteren vor den Kopf gestoßen worden sei?

Wir sehen keine Gründe, warum das so sein soll. Die Erfahrung der Vergangenheit kann, wir anerkennen das, die Furcht einflößen, sehen zu müssen, daß die Geistlichkeit Stellungen zu erlangen sucht, welche die weltliche Macht vor ihr niederbeugen, und daß Kommunalverwaltungen sich diesen Forderungen fügen. Aber das Gesetz verbietet solche Willfährigkeit und die Zentralbehörde wird dieselben nicht aufkommen lassen.

Ein Lokal in der Schule einem Priester zur Verfügung zu stellen, das ist alles, was das Gesetz gestattet.

Das Gesetz garantiert den Priestern aller Kirchen, daß sie in die Schule zugelassen werden, um dort den Kindern ihrer bezüglichen Konfessionen den Unterricht zu erteilen.

Wenn indes kein Mitglied der Geistlichkeit den Unterricht in der Schule erteilt, so werden Wiederholungen nötig sein, um dem Gedächtnisse der Kinder die durch den Kultus, dem sie angehören, vorgeschriebene Religionslehre einzuprägen.

Der Lehrer soll sich hierzu herbeilassen können. Aber er kann dazu nicht gezwungen werden, es bedarf seiner freiwilligen Zu-

Digitized by Google

stimmung; wenn er seine Hilfe verweigert, so wird eine geeignete Person damit beauftragt werden, die Kinder die Lektionen entsprechend dem Wunsche der Familienväter aufsagen zu lassen.

Das sind die Regeln, welche wir aufstellen; die Religion bleibt außerhalb des Lehrplans des auf Kosten des Staates erteilten Unterrichts; die Konfessionen, welche unter den Schülern vertreten sind, können mit der Gewißheit, es zu erlangen, fordern, daß ein Lokal in der Schule außerhalb dieser Schulstunden ihnen zur Verfügung gestellt werde, um dort den Religionsunterricht zu erteilen; wenn die Geistlichen von diesem Zugeständnisse keinen Gebrauch machen wollen, so sollen Wiederholungen, welche zum Ersatz ihres Unterrichts bestimmt sind, angestellt werden können nach den Umständen durch den Lehrer, wenn dieser sich dazu versteht, oder durch eine andere Person. Die Aufgabe des Staates und die der Kirchen bleiben so getrennt und geschieden; der Staat beschränkt sich darauf, den Familien alle wünschenswerten Erleichterungen zuzugestehen, damit sie ihre Kinder in den Dingen ihrer Religion unterrichten lassen können; die Zurverfügungstellung eines Lokals außerhalb der Schulstunden gehört zu diesen Erleichterungen; dieselbe schließt keinerlei Vereinbarung zwischen der weltlichen Macht und den Repräsentanten der Kulte ein.

Artikel 5 (5).

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 23. September 1842 bestimmt, daß der Volksschulunterricht notwendig umfasse:

Religion und Moral, Lesen, Schreiben, das gesetzliche Gewichts- und Maßsystem, die Anfangsgründe des Rechnens und nach örtlichen Bedürfnissen die Anfangsgründe der französischen oder flamändischen Sprache.

Dieser Lehrplan umfaßt die Lehrgegenstände, deren unterrichtliche Behandlung in allen dem Gesetze unterstellten Schulen obligatorisch ist; die kompetenten Behörden können dieselben immer vervollständigen.

Unter der Zahl der fakultativen Lehrgegenstände, deren Nützlichkeit den Kommunen seit 1846 von der Regierung dargelegt worden ist, wollen wir nur anführen:

Handarbeiten in den Mädchenschulen, Gesang, Linearzeichnen,

Digitized by Google

Gymnastik, die elementaren Begriffe der Geschichte und Geographie Belgiens.

Im Jahre 1859 hat die Regierung festgestellt, daß man in vielen Schulen des Landes die Schüler mit den einen oder andern im gewöhnlichen Leben verwendbaren Begriffen der Naturwissenschaften, der Acker-, Garten- und Baumkultur bekannt machte, und die Inspektoren erklärten, daß man in mehreren Anstalten auch Buchführung und Feldmessung lehrte.

Es giebt so zu sagen keine Volksschule, in welcher man heutzutage nicht Geschichte und Geographie lernt; der Unterricht in den fakultativen Fächern verbreitet und entwickelt sich von Jahr zu Jahr.

Am 31. Dezember 1875 gab es in Belgien 4157 Kommunalschulen (1483 Knaben-, 1042 Mädchen-, 1632 gemischte Schulen.)

Nun aber war an diesem Tage die Zahl der Schulen, wo man lehrte:

Geographie	4123	eine andere als die Muttersprache	1493
Geschichte	4052	Buchführung	1397
Linearzeichnen	2796	die Begriffe des Verfassungsrechts	1424
Gymnastik	2063	„ „ der Geometrie u. Feldmessung	1066
Musik	1955	„ „ der Garten- und Baumkultur	987
		„ „ der Naturgeschichte	1985

Die meisten dieser Unterrichtsgegenstände werden so sehr als unerläßlich für die Organisation eines guten Volksschulunterrichts angesehen, daß der ministerielle Lehrplan vom 27. November 1874 jeder Kommune, welche eine Schule mit Staatsbeihilfe baut, die Verpflichtung auflegt, unter ihr Schulmobiliar aufzunehmen: geographische Karten und einen Erdglobus, geeignete Bilder für den Anschauungsunterricht in der Geschichte, eine kleine Sammlung naturgeschichtlicher Gegenstände, physikalische Instrumente, eine Sammlung der hauptsächlichsten geometrischen Körper u. s. w.

Diese letzten Erwägungen zeigen an sich allein, daß der Minimallehrplan von 1842 nur mehr ein toter Buchstabe ist und revidiert werden muß.

Indem der neue Text sich enthält, von dem Religionsunterrichte zu sprechen, wendet er nur den vorhergehenden Artikel an, dessen Konsequenz ziehend; er stellt an die Spitze des Lehrplans den Moralunterricht, indem er so verkündet, daß der Staat, wenn

Digitized by Google

er nur einen einzigen Unterricht für alle ohne Unterschied der Kulte haben kann, es als seine Aufgabe fordert und sich die Befähigung zuerkennt, gute Bürger zu bilden ohne Dazwischentreten und folglich auch ohne Kontrolle der Kirchen. Im übrigen enthält der Artikel nur die Anerkennung der bereits thatsächlichen Lage der Dinge, wenn er den notwendigen Lehrplan der Volksschulen bestimmt.

Indem der Artikel der Regierung die Befugnis vorbehält, diesem Lehrplane Erweiterungen hinzuzufügen, gestattet er nach und nach, die wirklichen Fortschritte zu verwerten, welche konstatiert werden können.

Artikel 6 (6).

Es ist nicht nötig zu erklären, warum in dem Systeme des Entwurfs die Approbation der für den Unterricht bestimmten Bücher der Regierung allein zusteht, welche das Bezügliche durch königlichen Erlaß verfügt.

Artikel 7 (8).

Diese Bestimmung ersetzt den Artikel 10 des Gesetzes von 1842.

Das Außerkrafttreten der Übergangsstipulationen, welche nur auf die 4 ersten Jahre dieses Gesetzes Anwendung finden, rechtfertigt eine erste Redaktionsänderung.

Die übrigen Modifikationen bestätigen das bezügliche schon jetzt befolgte Verfahren der Verwaltung.

Unter allen Ministerien seit 1842 ist es selbstverständlich geblieben, daß die Ernennung diplomierter Lehrer Regel, die nicht diplomierter Ausnahme sein soll.

Gleichmäßig ist es Rechtsgrundsatz, daß die Regierung, bevor sie eine Kommune zur Ernennung einer nicht diplomierten Person zum Lehrer ermächtigt, diese einer Befähigungsprüfung sich unterziehen läßt.

Ein Ministerialzirkular vom 1. Dezember 1848 bestimmt, daß, wenn eine Lehrerstelle vakant ist, die Kommunalverwaltung einen Aufruf an die Kandidaten durch den Moniteur erlassen und unter denen, welche sich melden, zunächst einen diplomierten Kandidaten wählen muß.

Dieser Geschäftsgang wird weiter befolgt werden können,

Digitized by Google

man wird noch weiter gehen können; es ist ohne Zweifel natürlich, daß man in gewissem Maße auf den von diplomierten Seminaristen ausgedrückten Wunsch, lieber in dieser als in jener Kommune ernannt zu werden, Rücksicht nimmt, aber man darf nicht aus den Augen verlieren, daß jeder Seminarist die Verpflichtung unterschrieben hat, sich mehrere Jahre zur Verfügung der Regierung behufs Ernennung zum Lehrer, gleichviel in welcher Ortschaft (flamändischen oder wallonischen nach dem Falle) des Landes, zu halten. Aber es kann zutreffen, daß, wenn eine Vakanz im Moniteur angezeigt ist, keiner der Kandidaten, welche dem Aufrufe entsprechen, der Ortsbehörde paßt, oder auch, daß nur ein einziger diplomierter Kandidat, oder selbst, daß sich keiner meldet. Die Regierung, zu deren Disposition die Diplomierten stehen, könnte solche, welche dies nicht thun, anhalten, sich um eine bestimmte Stelle zu bewerben.

Jede Schwierigkeit fiele weg, wenn die Kommunalverwaltung, sowie sie zu dem eben besagten öffentlichen Aufrufe schreitet, gleichzeitig von dem Provinzialinspektor die vollständige Liste der zur Verfügung stehenden diplomierten Seminaristen einfordern würde.

Auf diese Weise wäre in den meisten Fällen die Wahl der Kommunen nicht mehr so beschränkt, und diese hätten, wenn sie bei der Regierung die Ermächtigung zur Ernennung einer nicht diplomierten Persönlichkeit nachsuchten, keinen Grund mehr, sich das Fehlen von Gesuchen seitens diplomierter Persönlichkeiten zu Nutzen zu machen.

Die Ausführung des Artikes soll nach diesen Andeutungen geregelt werden.

Artikel 8, 9 und 10 (9, 10, 11).

Der Artikel 11 des Gesetzes von 1842 hat folgende Fassung:

„Der Kommunalrat kann den Lehrer auf einen Zeitraum, welcher 3 Monate nicht überschreiten darf, mit oder ohne Entziehung des Gehaltes suspendieren; die Regierung wird angerufen, um definitiv über die Beibehaltung oder Abberufung des Lehrers zu entscheiden, wobei sie das Gutachten der Inspektoren nach Anhörung des Kommunalrats und des Lehrers einholt."

„Die Regierung kann von Amtswegen einen Kommunallehrer

Digitized by Google

suspendieren oder abberufen, wobei sie das Gutachten der Inspektoren nach Anhörung des Kommunalrats und des Lehrers einholt."

Dieser Artikel ist unbestimmt und unvollständig; er entscheidet im Prinzip nicht, welcher Behörde die Disziplinierung, namentlich das Recht, Verwarnung, Verweis oder Tadel auszusprechen, zusteht; er läßt eine wichtige Frage unentschieden, nämlich die, zu wissen, ob die Regierung die von dem Kommunalrate ausgesprochene Suspension aufheben und dem Lehrer den Anteil des Gehaltes, der ihm auf dem Disziplinarwege entzogen worden ist, zurückerstatten lassen kann.

Von hier aus sind verschiedene administrative Interpretationen entstanden und eine bisweilen ziemlich wenig mit den juristischen Prinzipien verträgliche Rechtsanschauung, weil es in der Praxis zugelassen ist, daß der Minister durch einen einfachen Brief oder eine Depesche die Wirkungen einer ordnungsmäßigen Kommunalberatung annullieren kann.

Die gebräuchlichen Disziplinarstrafen sind: Verwarnung, Tadel, Suspension mit oder ohne Gehaltsentziehung und Abberufung.

Wir schlagen vor, dem Kommunalrate nach Anhörung des Lehrers die Befugnis zu lassen, zunächst einen Tadel auszusprechen. Es kann im Interesse des Lehrers selbst liegen, daß diese auf unbedeutende Übertretungen gesetzte Strafe ohne Aufsehen ausgesprochen werde. Weiterhin kann die Dringlichkeit eintreten, auf der Stelle einem Lehrer die Ausübung seiner Funktionen zu untersagen. Es giebt in der That Handlungen solcher Art, daß derjenige, welcher dieselben vollführt, nicht ohne die größten Unzuträglichkeiten, sei es auch nur während einiger Tage, die Aufgabe, den Unterricht der Kinder eines Ortes zu leiten, behalten kann; wenn der Fall eintritt, müssen die Behörden, welche sich an Ort und Stelle befinden, die notwendigen Maßregeln unmittelbar ergreifen können. Auch ist es notwendig, daß dieselben seitens der Zentralgewalt eine schärfere Strafe veranlassen können, als die ist, deren Verhängung ihnen direkt übertragen ist. Wir schließen daher auf die Notwendigkeit, der Kommunalbehörde das Recht des Tadels und in gewissen Grenzen das der Suspendierung zu belassen.

Digitized by Google

Die Kommunalbehörde ist nach dem Entwurfe nur Richter erster Instanz. Sie spricht auf diesen Titel hin Tadel oder Suspension von weniger als 14 Tagen mit oder ohne Gehaltsentziehung aus.

Sie muß den Lehrer hören, bevor sie ihn straft.

Wenn sie eine Suspension ausspricht, so kann sie dieselbe wegen derselben Thatsachen nicht erneuern.

Wenn sie glaubt, daß sie, indem sie zu den äußersten Grenzen ihres Suspensionsrechts geht, eine im Verhältnis zu dem Vergehen stehende Strafe nicht aussprechen kann, so wendet sie sich an die Regierung, um eine längere Suspension oder eine Abberufung zu erwirken.

Der Gouverneur, an welchen das Gesuch zu richten ist, kann in ihm bedenklich scheinenden Fällen die Suspension provisorisch und auf eine begrenzte Zeit verlängern.

Der Minister betrachtet die Versetzung des Lehrers in Inaktivität nicht als ein Schuldgeständnis. Er kann selbst im Falle des Fehlens jeder Reklamation des Lehrers die Suspension, die zu verlängern oder zu verschärfen man an ihn das Gesuch stellt, annullieren, wenn dieselbe unverdient erscheint.

Der Lehrer hat andererseits das Recht des Rekurses gegen die vom Kommunalrate ausgesprochenen Verurteilungen. Der Entwurf regelt die Art und Weise, diese Rekurse zu erheben und zu instruieren.

Die Regierung, Richter in dem Rekurse gegen die Entscheidungen des Kommunalrats, wird angerufen als direkter Richter ohne die Möglichkeit des Rekurses, um die Suspension von 14 Tagen bis 6 Monate mit oder ohne Gehaltsentziehung oder die Abberufung auszusprechen. Sie hört vor der Entscheidung den Kommunalrat, den Inspektor und den Lehrer.

Die Regierung teilt andererseits mit der Kommunalbehörde das Recht, Tadel und Suspension auf weniger als 14 Tage auszusprechen.

Artikel 11 (12).

Der Artikel bestimmt, daß, wenn eine Stelle offen oder vakant ist, ein Verwalter derselben in den nächsten 8 Tagen durch das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen bestellt werden

Digitized by Google

muß. Im Falle des Nichtvorhandenseins des Kollegiums soll die Bestellung durch den Inspektor erfolgen.

Wenn es sich hier um eine Art höherer Gewalt handelt, wenn beinahe am Tage oder Tags darauf eine für den Ersatz des Lehrers oder Unterlehrers geeignete Person gefunden werden muß, wenn endlich die zu übertragende Stellenverwaltung nur von kurzer Dauer sein wird, so kann man nicht daran denken, von dem Stellenverwalter den Nachweis eines Diploms streng zu fordern.

Man muß, so scheint es, vorkommenden Falls sich auf die Inspektoren verlassen; aber es ist zu fordern, daß die Wahl der Kommunalverwaltungen von ihnen gutgeheißen werde, und daß sie im Notfalle einen von einem Kollegium ernannten nicht diplomierten Verwalter durch einen diplomierten ersetzen können.

Im Falle der Unthätigkeit des Kollegiums kann der Inspektor auch von Amtswegen einen Verwalter bestellen.

Der Entwurf beschränkt vorbehaltlich einer durch die Regierung zu bewilligenden Verlängerung die Dauer der dem interimistischen Lehrer durch das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen übertragenen Stellenverwaltung auf 40 Tage.

Es wäre unnütz hinzuzufügen, daß unter bedenklichen Umständen der König jederzeit aus öffentlichem Interesse die Entscheidung des Kollegiums soll annullieren können, wobei er dem Provinzialinspektor die Sorge überläßt, eine andere Bestellung vorzunehmen. Das ergiebt sich aus Artikel 87 des Gesetzes vom 30. März 1836 und aus der Bestimmung des Entwurfs, welche den Inspektor im Falle des Nichtvorhandenseins des Kollegiums zur Entscheidung anruft.

Titel II.

Aufsicht und Inspektion.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12 (13).

Das Gesetz vom 30. März 1836 legt dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen das Recht der Verwaltung, Leitung

Digitized by Google

und Beaufsichtigung der Kommunalanstalten, folglich auch der Schulen bei.

Das organische Gesetz vom 23. September 1842 hat diese Sachlage nicht modifiziert. Dasselbe betrachtet den Volksschulunterricht als gleichzeitig im kommunalen und allgemeinen Interesse liegend. Kraft dieses Prinzips beläßt es der Kommunalbehörde die Beaufsichtigung der Schulen hinsichtlich des Unterrichts und der Verwaltung, während es gleichzeitig die Schulaufsicht seitens der von der Regierung ernannten Inspektoren einführt.

Der Artikel 7 dieses Gesetzes bestimmt in seinem ersten Alinea:

„Die Beaufsichtigung der Schulen bezüglich des Unterrichts und der Verwaltung wird durch die Kommunalbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1836 und durch die Inspektoren ausgeübt."

Dieses System zweier parallelen Beaufsichtigungsformen hat günstige Resultate erzielt; Befugnisstreitigkeiten sind selten gewesen und die Regierung hat keine Schwierigkeit gehabt, dieselben beizulegen. Das ist ein ernster Grund dafür, sich hier nicht zu Neuerungen zu versteigen, welche andererseits kein Interesse erfordert. Auch wir nehmen bezüglich dieses Punktes die Überlieferungen der Vergangenheit an.

Der neue Artikel weist indes einen Teil der Lokalaufsicht den Schulkommissionen zu. Wir sagen bei Artikel 17 und den folgenden, wie die Funktionen dieser neuen Einrichtung zu verstehen sind.

Artikel 13 und 14 (14 und 15).

Das Gesetz von 1842 hat die weltliche Inspektion in zwei Stufen organisiert; es hat Kantonal- und Provinzialinspektoren geschaffen (Artikel 13, 14, 16, 17, 18).

Das System der Kantonalinspektion, wie das Gesetz dasselbe heutzutage hingestellt hat, zeigt große Mängel, die wir nun nachzuweisen versuchen.

I. Der Gesetzgeber von 1842 sah die Funktionen des Kantonalinspektors so an, als hätten dieselben den Charakter eines reinen Ehrenamtes. Von dieser Idee ausgehend, bewilligte er den Kantonalinspektoren nur eine aus den Provinzialfonds zu zahlende

Digitized by Google

Entschädigung von höchstens 400 Fr. pro Kanton. Außerdem wurde beschlossen, daß mindestens die Hälfte dieser Summe eine fixierte Entschädigung bilden und daß der Rest für Reisekosten und Tagegelder reserviert werden sollte.

Man hatte gemeint, Ressorts von einem oder zwei Kantonen bilden zu können.

Aber es ist evident, daß unter diesen Bedingungen die Inspektorstellen nur Leuten zugänglich waren, welche ein bestimmtes persönliches Vermögen besaßen oder schon andere Funktionen oder Professionen hatten.

Dieses System hatte den Erfolg, daß es sofort die Inspektion wirkungslos machte. Man berief zu den Funktionen von Kantonalinspektoren eine große Anzahl von Leuten, welche vollständig den Unterrichts- und Erziehungsfragen fern standen.

II. Die Regierung erkannte bald, daß sie einen falschen Weg eingeschlagen hatte. Sie nahm ihre Zuflucht zu einem Mittel, welches ihr gestattete, die Einkünfte der Inspektoren zu vermehren, ohne die budgetmäßige Geldbewilligung zu erhöhen; sie verminderte die Zahl der Amtsbezirke.

So wurde diese Zahl, welche anfangs 109 betrug, auf 53 vermindert.

Diese Maßregel verbesserte die Lage der Inspektoren und gestattete die Ernennung einer gewissen Anzahl von in der Pädagogik bewanderten Leuten; sie gab aber gleichzeitig gewissen Amtsbezirken eine zu große Ausdehnung, legte den Inspektoren eine zu schwere Aufgabe auf und setzte sie außer Stand, eine ununterbrochene Verbindung mit den Lehrern und Kommunalverwaltungen zu unterhalten.

Die Regierung ergriff noch andere Maßregeln, welche gestatteten, den meisten Inspektoren entsprechende materielle Mittel zuzusichern. Ein Gesetz vom 14. März 1863 erhöhte die Entschädigungssumme von 400 auf 500 Fr. pro Kanton. In späteren Zeiten bewilligten die Kammern Kredite, welche zur Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung an die Inspektoreen bestimmt sind. Heute beträgt der Durchschnitt der an jeden dieser Beamten zu zahlenden Entschädigung 3615 Fr. Die Einkünfte derselben schwanken zwischen 2000 und 5400 Fr. pro Amtsbezirk.

Digitized by Google

Bei einer solchen Sachlage hatte die Regierung nicht nötig, sich sehr beträchtliche Opfer aufzulegen, um den Kantonalinspektoren Besoldungen im Verhältnisse zu der Wichtigkeit ihrer Funktionen zu garantieren; aber es blieb die schwerwiegende Unzuträglichkeit der allzugroßen Ausdehnung der Amtsbezirke bestehen.

III. Der Umstand, daß der den Kantonalinspektoren gewordene Auftrag ein vorübergehender ist, hat in weitem Maße dazu beigetragen, daß man unter dem Personal Leute behalten mußte, welche in dreifacher Hinsicht, in Hinsicht auf Wissen, Erziehung und amtliche Erfahrung, den Anforderungen nicht entsprachen. Die ausgezeichneten Lehrer, die Direktoren großer Schulen, die Rektoren von Mittelschulen und die Professoren an Seminaren wollen die Funktionen von Kantonalinspektoren nicht annehmen, zunächst weil dieselben nicht überall genügend vergütet sind, aber auch weil sie nur 3 Jahre dauern.

Die Regierung selbst anerkannte die Unzuträglichkeiten, welche die dreijährige Amtsdauer zur Folge hat. Sie hat dieselben namentlich im rapport triennal dargelegt. So enthält derselbe folgende Erklärung: „Es wird immer schwierig sein, das Personal aus nur gleichmäßig fähigen und bereitwilligen Leuten zusammenzusetzen, so lange die Funktionen eines Inspektors nur eine Dauer von 3 Jahren haben und nicht ausreichend vergütet sind."

1865 richteten mehrere Inspektoren Gesuche an die Regierung, um eine definitive Ernennung zu erhalten.

1866 sprach die Zentralkommission für den Volksschulunterricht den Wunsch aus, „daß ein Gesetz das Amt der Kantonalinspektoren dauernd mache, auf Staatskosten diesen Beamten ein angemessenes Gehalt bewillige und der Regierung gestatte, Inspektionsbezirke herzustellen, ohne, wie jetzt, auf die Abgrenzung der Friedensgerichtsbezirke Rücksicht zu nehmen.

Die Unzuträglichkeiten der gegenwärtigen Organisation der Kantonalinspektion sind nicht allein von den Kantonalinspektoren, der Zentralkommission und der Regierung, sondern auch von den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, selbst von Sektionen dieser Kammer (1848 und 1849) und von der pädagogischen Presse dargelegt worden.

IV. Wir haben soeben gesehen, daß die Zentralkommission

Digitized by Google

1866 forderte, daß das Gesetz gestatte, Inspektionsbezirke herzustellen, ohne auf die Abgrenzung der Friedensgerichtsbezirke Rücksicht zu nehmen.

Diese Forderung ist sehr begründet.

Die gegenwärtigen Bezirke sind Gruppen von 2, 3, 4 und selbst 5 Kantonen. Der eine Kanton hat nur wenige Schulen, während der benachbarte deren zwei- oder dreimal so viel zählt. Daraus folgt, daß die aus derselben Zahl von Kantonen zusammengesetzten Bezirke hinsichtlich der Zahl der zu besuchenden Schulen und Klassen sowohl wie der zu bereisenden Entfernungen sich erheblich von einander unterscheiden.

So zählt, um ein Beispiel anzuführen, der Kanton Iseghem nur 4 Kommunen mit im ganzen 7 Schulen und 15 Klassen, während der zweite Kanton Bruges 20 Kommunen mit 29 Schulen und 47 Klassen umfaßt.

So umfaßt ferner der zweite Schulbezirk von Westflandern 21 Kommunen mit 55 Schulen und 108 Klassen, während der erste Bezirk derselben Provinz sich über 62 Kommunen mit 104 Schulen und 225 Klassen erstreckt.

Welches auch die Norm der Gruppierung der Kantone sei, zu der man greifen könnte, die Erfahrung zeigt, daß es in gewissen Provinzen unmöglich ist, die Arbeit der Schulaufsicht einigermaßen gleichmäßig unter die verschiedenen Inspektoren zu verteilen.

Die Aufgabe eines Inspektors müßte einzig und allein nach der Zahl der zu besuchenden Schulen und Klassen bemessen werden.

V. Unser Kantonalinspektions-System zeigt die Anomalie, daß die Inspektoren von der Regierung ernannt und von der Provinz bezahlt werden, zu welcher sie in keinem Abhängigkeitsverhältnisse stehen. Der III. rapp. trien. macht bemerklich, daß die Inspektoren zu der Provinzialbehörde, welche doch angerufen wird, um ihr Gutachten über die Ernennung jener abzugeben, in eine ziemlich mißliche Stellung gebracht sind.

VI. Endlich ist die Kantonalinspektion nicht das, was man eine Karriere in der Verwaltung nennen kann; man kann zu derselben zugelassen werden, ohne vorher den Beweis allgemeiner Bildung und technischer Befähigung erbracht zu haben; es giebt keine die Beförderungsbedingungen bestimmende Regel.

Digitized by Google

Die Fehler des durch das Gesetz von 1842 geschaffenen Systems der Kantonalinspektion sind in Kürze diese:

1. Anstatt Staatsbeamte zu sein, haben die Inspektoren nur ein dreijähriges Mandat;

2. die Bezirke sind im allgemeinen zu ausgedehnt für eine Inspektion ersten Grades;

3. die mit den meisten Inspektorämtern verbundene Remuneration ist unzulänglich;

4. der Modus, die Bezirke durch Gruppierung von Friedensgerichtskantonen zu bilden, ist willkürlich;

5. die unter Nr. I und III angeführten Mängel, nämlich das Nichtvorhandensein von an die Inspektoratskandidaten zu stellenden Bedingungen und der Mangel an Beförderung, welche die Ergänzung des Personals beeinträchtigen, welches folgerichtig eine gute Anzahl von Beamten mit ungenügender Bildung zählt.

Die Inspektion zweiten Grades oder die Provinzialinspektion, welche durch das Gesetz von 1842 auf fester Grundlage organisiert worden ist, hat gute Resultate zuwege gebracht, besonders seit die Funktionen von Provinzialinspektoren überall Schulmännern übertragen worden sind.

Es ist aber zu bedauern, daß die Verwaltungsarbeit der Inspektoren solchen Umfang angenommen hat, daß dieselben den größten Teil ihrer Zeit dem Besuche der Schulen nicht mehr widmen können.

Man hat verschiedene Versuche gemacht, die Verwaltungsschreibereien zu vereinfachen; aber das gewonnene Resultat ist unbedeutend, besonders wenn man es mit dem Zuwachs an Arbeit vergleicht, welchen die Ausdehnung des Volksschulaufsichtsdienstes erfordert.

Man muß die Dinge nehmen, wie sie sind; der Provinzialinspektor wird fortwährend in allen den Volksschulunterricht betreffenden Angelegenheiten zu Rate gezogen werden; seine Büreauarbeit wird sich von Tag zu Tag vermehren. Man wird diesen Beamten als Provinzialdirektor des Volksschulunterrichts betrachten und anerkennen müssen, daß er jährlich nur eine sehr beschränkte Anzahl von Schulen wird besuchen können.

Digitized by Google

Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine neue Inspektion zweiten Grades zu organisieren.

Die vorstehenden Erwägungen gestatten schon mit Bestimmtheit die Reformen anzudeuten, welche durchzuführen sind, um das Land mit einer Schulinspektion auszustatten, welche befähigt ist, unsere Lehrer auf den in den fortgeschrittensten Ländern erreichten Grad der Vollkommenheit zu bringen:

1. Die Schulinspektoren aller Grade müssen Staatsbeamte sein;
2. jede Provinz muß in Schulbezirke geteilt werden;
3. es soll in jeder Provinz einen oder mehrere Inspektoren des höchsten Grades geben; sie sollen unter ihrer Leitung eine bestimmte Anzahl von Unterinspektoren haben;
4. das Gesetz soll wenigstens im wesentlichen die Befugnisse der Inspektoren formulieren; ein Reglement der allgemeinen Verwaltung wird dieselben genauer bestimmen;
5. die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragte Regierung wird die Bedingungen feststellen, welche die Kandidaten für Unterinspektorstellen erfüllen müssen.

Einige der soeben angedeuteten Punkte bedürfen der Auseinandersetzung. Prüfen wir zuerst in großen Zügen, welches die Hauptbefugnisse der Unterinspektoren und der Inspektoren sein sollen.

Der Unterinspektor wird so oft wie möglich die Schulen seines Ressorts besuchen. Die eine seiner jährlichen Inspektionen wird außer der Prüfung der Schule hinsichtlich der Methoden und der von den Schülern gemachten Fortschritte die eingehende Besichtigung des Lokals und seiner Nebengebäude, des Mobiliars und der Sammlungen in sich schließen. Diese Inspektion wird in Gegenwart des Kollegiums der Bürgermeister und Schöffen oder der Schulkommission vorgenommen werden.

Der Unterinspektor wird alle 3 Monate an den Inspektor einen eingehenden Bericht über die Lage des Volksschulunterrichts in den Kommunen erstatten, welche er bereist hat.

Er wird die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen leiten.

Er wird alle Angelegenheiten instruieren, welche ihm von dem Inspektor unterbreitet werden; er wird diesem Beamten alle Vorschläge machen, welche er im Interesse des Unterrichts für nützlich hält.

Digitized by Google

Jede Schule seines Ressorts wird ~~von~~ ihm mindestens zweimal im Jahre besucht werden müssen.

Der Inspektor als Chef des Dienstes wird seine Thätigkeit auf alle Kommunalschulen des ihm zugewiesenen größeren Bezirks ausdehnen.

Er wird jede derselben mindestens einmal in 2 Jahren besuchen.

Er wird jedes Jahr unter Genehmigung der Regierung das Programm der Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen feststellen.

Er wird jährlich mindestens in einer der Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen seines Ressorts den Vorsitz führen.

Er wird jedes Jahr die Unterinspektoren behufs Besprechung von Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Verwaltung in einer Konferenz vereinigen.

Er wird alle Angelegenheiten instruieren, die ihm von der Regierung vorgelegt werden; dieser wird er alle Vorschläge machen, welche er im Interesse des Unterrichts für nützlich hält.

Er wird jedes Jahr nach den Berichten der Unterinspektoren und nach den Erfahrungen, welche er selbst auf seinen Inspektionsreisen gemacht hat, einen begründeten Bericht über die Lage des Volksschulunterrichts in seinem Bezirke abfassen; dieser Bericht wird dem Vervollkommnungsrate unterbreitet werden.

Das sind die Prinzipien, auf welchen die Artikel 13, 14, 23, 24 und 25 des Entwurfs beruhen. Die Einzelheiten, auf welche wir bei den beiden ersten eingegangen sind, werden gestatten, die Prüfung der drei andern, wenn wir an dieselben kommen, abzukürzen.

Artikel 15 (16).

Die Thätigkeit der Kommunalbehörde begreift in sich nach diesem Artikel: die Aufnahme der Schüler und deren definitive Entfernung, die Schuldisziplin, die Arbeitstage und Arbeitsstunden, die Vakanzen, die Ermunterungsmittel.

Die Regierung behält die Regelung der mehr allgemeinen Gegenstände und speziell:

1. der Beziehungen des Lehrers zu den Kommunalbehörden, Schulkommissionen und Inspektoren;

2. der Unterrichtsmethoden.

Es wird für den ersten dieser Gegenstände durch ein Regle-

Digitized by Google

ment der allgemeinen Verwaltung, für den zweiten durch ministerielle Instruktionen Sorge getragen. Die Höhe des Schulgeldes wird durch die permanente Deputation für jede Kommune festgesetzt. Aber die Vorschläge müssen von dem Kommunalrate ausgehen, und ein Rekurs an den König steht frei, wenn dieselben nicht angenommen werden.

Kapitel II.

Die Lokalaufsicht.

§ 1. Die durch die Kommunalbehörde ausgeübte Aufsicht.

Artikel 16 (17).

Die Regierung hat unter der Herrschaft des Gesetzes von 1842 anerkannt, daß die Kommune das Recht hat, die Leitung aller ihrer Schulen einem einzigen Beamten zu übertragen.

Von dem Minister über die Frage zu Rate gezogen, ob die Ernennung eines Kommunalunterrichtsinspektors zu Anvers dem Gesetze gemäß sei, hat die Gesetzgebungsberatungskommission, welche bei dem Departement des Innern besteht, am 26. Mai 1864 ein weit und breit motiviertes bejahendes Gutachten abgegeben.

Im Artikel 16 verkünden wir nur diese Prärogative der Kommunalgewalt.

§ 2. Die Schulkommissionen.

Artikel 17—22 (18—23).

Die Schulkommissionen sind Lokalkommissionen, zu welchen die Verwaltungen ihre Zuflucht nehmen, um sich derselben bei Ausübung ihres Aufsichtsrechtes zu bedienen, ohne daß dieselben eine eigene Autorität hätten.

In den bedeutenden Städten ist das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen der großen Zahl der Schulen wegen nicht in der Lage, allein eine thätige Aufsicht über alle Volksunterrichtsanstalten auszuüben.

In den kleinen Ortschaften kann es vorkommen, daß das Schöffenkollegium aus Leuten besteht, welche weder die nötige Zeit noch Befähigung besitzen, um in angemessener Weise ihre Aufsichtsaufgabe zu erfüllen. Man hat daran gedacht, daß das Gesetz von 1842 den Kommunalräten das Recht gab, in ihrem Schoße

Digitized by Google

und selbst außerhalb desselben eine oder mehrere Spezialkommissionen zur Unterstützung des Kollegiums in der Beaufsichtigung der Schulen zu ernennen.

Der VII. rapp. trien. über die Lage des Volksschulunterrichts giebt das Gutachten der Regierung über den Charakter der Lokalunterrichtskommissionen nach dem Gesichtspunkte des Gesetzes von 1842. Solche Kommissionen haben keine Autorität auszuüben, sie thun nichts aus sich und beschränken sich darauf, an die Kommunalverwaltung bezüglich der zu tadelnden Mißbräuche oder der in den Volksschulunterricht einzuführenden Verbesserungen zu berichten.

Auf eine so bescheidene Bedeutung zurückgeführt, hat die Maßregel gar nicht den Anschein gehabt, als trage sie den Stempel der Ungesetzlichkeit. Weder die Rechte des Schöffenkollegiums noch die der Inspektion sind verletzt.

Indem der Entwurf die den Kommunalbehörden durch das Gesetz von 1842 zuerkannten Rechte bestehen ließ, hat er geglaubt, den in dem eben angedeuteten Sinne verstandenen Schulkommissionen eine offizielle Organisation geben zu können.

Er verallgemeinert die Einrichtung und stellt einem königlichen Erlasse anheim, die Bezirke zu bestimmen, in welchen die Schulkommissionen ihre Befugnisse ausüben sollen.

Wenn alle Schulen ein und desselben Bezirks zu einer einzigen Kommune gehören, so werden die Kommissionsmitglieder von dem Kommunalrate ernannt; sie werden von dem Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt, wenn der Bezirk zu verschiedenen Kommunen gehörende Schulen in sich schließt.

Die Beaufsichtigung ist nicht ihre einzige Aufgabe, sie haben auch die Pflicht:

1. sich zu vergewissern, ob im Bezirke die Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren die Schule regelmäßig besuchen,

2. alle Überredungsmittel anzuwenden, um die Eltern zu bestimmen, ihre Kinder zur Schule zu schicken, zu diesem Zwecke die Hilfe der Gutsbesitzer und Industriellen anzurufen, selbst die Hilfe der Kommunen, welche ihnen Ermunterungsmittel sollen zur Verfügung stellen können,

3. dem Wohlthätigkeitsbüreau oder, wenn ein solches nicht

Digitized by Google

vorhanden ist, dem Kommunalrate die Kinder anzuzeigen, die aus Mangel an Kleidern die Schule nicht besuchen können, und so fertig zu bringen, daß das Büreau oder der Rat auf Mittel bedacht wird, diesen verdrießlichen Zustand zu beseitigen.

Wir thun nichts als eine Einrichtung, deren Vorhandensein der Initiative der bedeutendsten Städte zu verdanken ist, willkommen heißen und fördern. Wir halten die Neuerung für würdig, günstig aufgenommen zu werden.

Kapitel III.

Die durch die Regierung ausgeübte Aufsicht.

§ 1. Die Unterinspektoren.

Artikel 23 und 24 (24, 25).

Wir können bezüglich dieser Artikel auf die bereits bei den Artikeln 13 und 14 gegebenen Erklärungen verweisen. Beschränken wir uns darauf, hinzuzufügen, daß die Erfahrung gezeigt hat, daß es als Kontrollmittel angemessen ist, in jeder Kommune ein Register niederzulegen, in welches die Unterinspektoren die hauptsächlichsten dem Lehrer gemachten Vorhaltungen mit dem Datum ihres Besuchs einzutragen gehalten sind. Der Text des Artikels 23 behält eine für diesen Gegenstand bereits bestehende Vorschrift bei.

§ 2. Die Inspektoren.

Artikel 25 (26).

Die bei Artikel 13 und 14 gegebenen Erklärungen entheben uns hier jeder Erörterung.

§ 3. Der Volksschulunterrichts-Vervollkommnungsrat.

Artikel 26 und 28 (27, 29).

Indem wir den Sprachgebrauch der Gesetze über das mittlere und höhere Unterrichtswesen annehmen, geben wir der Zentralkommission den Titel „Vervollkommnungsrat".

Der Artikel 17 des Gesetzes von 1842 lautet:

„Die Provinzialinspektoren versammeln sich jedes Jahr in einer Zentralkommission unter dem Vorsitze des Ministers des Innern."

Digitized by Google

„Der Minister des Innern soll dieselben zu einer außerordentlichen Sitzung, wenn das Unterrichtsinteresse dies erfordert, zusammenberufen können."

Die Volksschulunterrichts-Zentralkommission besteht demnach aus dem Minister als Präsidenten und 9 Provinzialinspektoren.

Es ist unserer Ansicht nach gefährlich, einen Volksschulunterrichts-Generalrat ausschließlich aus Inspektoren zusammenzusetzen.

Es bildet sich bald zwischen Beamten derselben Verwaltung und desselben Ranges eine Art von Freundschaft, welche die Unabhängigkeit der Beratungen schädigt und das System gegenseitiger Zugeständnisse geraden Weges gewohnheitsmäßig macht.

Es scheint daher notwendig, in den Rat als wirkliche Mitglieder andere Persönlichkeiten, als die Inspektoren, zu berufen. Der Artikel giebt dem Minister des öffentlichen Unterrichts das Recht, 5 Mitglieder zu ernennen und die Dauer ihres Mandats zu bestimmen.

Artikel 27 (28).

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 18 des Gesetzes von 1842. Wir haben demselben die präziseste Fassung zu geben gesucht.

§ 4. Bestimmungen, welche den drei vorstehenden Paragraphen gemeinsam sind.

Artikel 29 (30).

Wir geben unter dieser Nummer den Artikel 19 des Gesetzes von 1842 wieder und zwar mit den in Folge der an andern Artikeln angebrachten Modifikationen notwendig gewordenen Redaktionsänderungen.

Titel III.

Ausgaben für den Volksschulunterricht und Ermunterungsmittel.

Kapitel I.

Ausgaben.

Artikel 30 (31).

Dieser Artikel giebt den Artikel 20 des Gesetzes vom 23. September 1842 wörtlich wieder. Er legt die Kosten des Volksschul-

Digitized by Google

unterrichts den Kommunen zur Last, welche dieselben unter ihre obligatorischen Ausgaben aufnehmen müssen.

Artikel 31 (32).

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 21 des gegenwärtigen Gesetzes, dessen Text er in 2 Punkten modifiziert:

1. Das Minimum des Lehrgehaltes wird auf 1000 Fr gemäß dem Gesetze vom 16. Mai 1863 festgesetzt;

2. im Falle der Meinungsverschiedenheit betreffs der Wohnungsentschädigungen läßt der alte Text nur einen Rekurs an die Deputation zu; der Entwurf gestattet dem Lehrer und der Kommune einen weiteren Rekurs an den König.

Artikel 32 (33).

Dieser ist die Wiedergabe des alten Artikels 22.

Artikel 33 (34).

Die an der Fassung des alten Artikels 23 vorgenommenen Veränderungen erheischen ziemlich ausgedehnte Erklärungen.

Auf der Kommune lastet im Prinzip nach den Ausdrücken des Gesetzes vom 23. September 1842 die Ausgabe für den Volksschulunterricht.

„Die Kosten des Volksschulunterrichts, sagt Artikel 20, sind zu lasten der Kommunen. Die hierfür notwendige Summe soll jährlich auf das Kommunalbudget unter die obligatorischen Ausgaben, von welchen im Artikel 31 des Kommunalgesetzes Rede ist, genommen werden."

Die Kosten des Volksschulunterrichts umfassen folgende Ausgaben:

1. Diejenigen, welche sich jedes Jahr wiederholen und deshalb in der Sprache der Verwaltung zusammengefaßt sind unter der Rubrik „Kosten des jährlichen ordentlichen Betriebs des Volksschulunterrichts", d. h. das feststehende Gehalt und die Kasualien des Lehrers, die Kosten der Beschaffung der für die armen Kinder bestimmten Bücher und andern Lehrmittel und die Schulunterhaltungskosten;

2. die außerordentlichen auf den Bau der Schulgebäude und auf deren Einrichtung bezüglichen Ausgaben;

3. ein Teil ($^2/_5$) des Betrages der den Lehrern zustehenden Pension.

Digitized by Google

Den Kommunen, welche hinreichende Mittel haben, um alle diese Kosten zu decken, steht ein Anspruch auf die Beihilfe der Provinz und des Staates gar nicht zu; es darf aber auch keine derselben in ihr jährliches Budget für den Unterricht eine Geldbewilligung eintragen, welche geringer ist, als der für jenen Gegenstand in dem Kommunalbudget von 1842 endgültig festgesetzte Kredit.

Die Frage, in wie weit das Gesuch einer Kommune, welche die finanzielle Intervention des Staates und der Provinz in Anspruch nimmt, in Erwägung gezogen werden kann, mit andern Worten die Frage, welche die Kommunen sind, deren Mittel in Wirklichkeit zur Bestreitung aller Bedürfnisse nicht hinreichen, ist wenigstens teilweise durch das Gesetz von 1842 gelöst worden.

„Die Intervention der Provinz durch Beihilfen, sagt der Artikel 23, ist nur obligatorisch, wenn festgestellt ist, daß die Bewilligung der Kommune zu gunsten des Volksschulunterrichts dem Ertrag von 2 Centimes Zuschlag zu der Prinzipalsumme der direkten Steuern gleichkommt."

Der Gesetzgeber von 1842 ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Prinzipalsumme der Steuern in jeder Kommune im Verhältnis zu dem Reichtum des Ortes steht und daß es demnach billig ist, dieselbe zur Basis für die Veranschlagung der Höhe des örtlichen Beitrags zu den qu. Kosten zu nehmen.

Es gab eine Meinungsverschiedenheit bezüglich des Punktes, ob jede Kommune, welche sich in dem durch vorzitierten Artikel 23 angedeuteten Verhältnisse belastet hat, ein Recht auf Provinzialbeihilfen hat. Trotz der ziemlich klaren Ausdrücke des Gesetzes und der ziemlich bestimmten im Verlaufe der Kammerverhandlungen von 1842 abgegebenen Erklärungen hat die Regierung stets betonen müssen, daß das im Artikel 23 erwähnte Verhältnis nur ein Minimum des Kommunalbeitrags ist und daß die reiche Kommune nicht ermächtigt würde, Beihilfen in Anspruch zu nehmen. Es steht den permanenten Deputationen zu, den Vermögenspunkt klar zu stellen und darauf der Regierung den Verhältnissen entsprechende Anträge auf Beihilfen zu unterbreiten.

Wenn anerkannt ist, daß die Kommunalmittel unzulänglich sind, so ist die Bewilligung von Provinzialbeihilfen obligatorisch;

Digitized by Google

aber der Gesetzgeber hat den Betrag derselben zugleich als Minimum und als Maximum begrenzt.

So kann einerseits die jährliche Provinzialbewilligung nicht geringer sein, als der für den Volksschulunterricht auf dem Budget von 1842 endgültig festgesetzte Kredit, und andererseits „ist die Intervention des Staates durch Beihilfen obligatorisch, wenn feststeht, daß die Provinzialbewilligung gleichkommt dem Ertrag von 2 Centimes Zuschlag zu der Prinzipalsumme der direkten Steuern." (Artikel 32, Alinea 3.)

Die vorstehenden Erwägungen beziehen sich auf die Kosten des jährlichen ordentlichen Betriebs des Volksschulunterrichts.

Artikel 33 (34).

Was die Ausgaben für den Bau, die Ausbesserungen und Einrichtungen von Schulen angeht, so sind dieselben nach der administrativen Rechtsanschauung rein fakultativ sowohl für die Provinz als den Staat.

Indes hat ein Gesetz vom 14. August 1873, welches in Wirklichkeit nur die Verwendung eines Spezialkredits von 20 000 000 Franken betrifft, der zur Erleichterung der Entwickelung der kommunalen Schuleinrichtungen bestimmt ist, bis zu einem gewissen Punkte im Prinzip die Intervention des Staates unter dem Titel von Beihilfen ausgesprochen, indem es erklärt, „daß dieselbe in der Durchschnittssumme ein Drittel der Veranschlagung der Gesamtausgabe nicht soll überschreiten können, und zwar in der Durchschnittssumme, welche jedes Jahr provinzweise festgesetzt werden soll."

„Die Provinzen und die Kommunen, fügt dieses Gesetz hinzu, sollen die beiden andern Drittel zusammen tragen."

Von den Pensionen der Kommunallehrer läßt ein Gesetz vom 16. Mai 1876 $^2/_5$ von den Kommunen, $^1/_5$ von der Provinz und $^2/_5$ vom Staate tragen.

Das ist der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung bezüglich dieses schwierigen Gegenstandes, welcher jedes Jahr die finanziellen Interessen der Kommunen, der Provinzen und des Staates einander entgegen stellt und besonders bezüglich der Kosten des ordentlichen Unterrichtsbetriebs die Quelle zahlreicher Wortgefechte gewesen ist.

Digitized by Google

Wir haben gesagt, daß alle Minister des Innern, welche seit 1842 einander gefolgt sind, der Ansicht gewesen seien, daß der im Artikel 23 des Gesetzes vom 23. September 1842 vorgesehene kommunale Beitragsanteil nur ein Minimum ist und daß jede Kommune, um der Wohlthat der Beihilfen seitens der Provinz und des Staates teilhaftig zu werden, feststellen muß, daß sie nicht hinreichende Mittel hat, um allein die Gesamtsumme der jährlichen Ausgabe tragen zu können.

Die Schwierigkeit liegt darin, abzuschätzen, ob die Mittel hinreichend sind oder nicht.

Verschiedene hierauf bezügliche Systeme sind nach einander von der Regierung angezeigt und angewandt worden. Wir wollen dieselben der Reihe nach prüfen.

I. System. Prüfung jedes Kommunalbudgets durch die permanente Deputation zum Zwecke der Abschätzung der thatsächlichen finanziellen Lage der Kommunen.

Dieses System, welches man praktisch nennen kann, führt zu Ungleichheiten, die mit den Forderungen der justitia distributiva nicht vereinbar sind, da, weil jede der permanenten Deputationen ihre eigene Rechtsanschauung hat, die Abschätzungseinheit notwendigerweise verloren gehen wird.

Daran, diese Arbeit der Zentralverwaltung zuzuweisen, kann man im Ernste nicht denken; die Zentralisierung der Kontrolle würde die Organisierung eines ebenso beträchtlichen wie lästigen Betriebs und Schreibwerks erfordern, und überdies würde die Regierung, indem sie sich selbst ihren Verfahrensmodus vorzeichnet, unvermeidlich der Parteilichkeit von den unzufriedenen Kommunen beschuldigt.

II. System. Die Kommune, die Provinz und den Staat für einen bestimmten und festen Anteil an der jährlichen Ausgabe wechselseitig eintreten lassen.

Ein Entwurf eines in diesem Sinne gefaßten Gesetzes ist im Jahre 1854 durch den Minister des Innern Piercot vorgelegt und selbst von der Kammer der Abgeordneten zugelassen worden; aber derselbe ist infolge der Auflösung der Kammer gegenstandslos geworden.

Indem dieser Entwurf jede Kommune verpflichtete, mit we-

Digitized by Google

nigstens einem Drittel an den Kosten ihres Volksschulunterrichts einzutreten, schaffte er gewisse Unmöglichkeiten und machte er gewissermaßen den in einer Kommune gegebenen öffentlichen Unterricht von den Mitteln abhängig, über welche diese zu verfügen hatte.

Das hat der ehrenwerte Vandenpeereboom, der Minister des Innern, vollständig begriffen, indem er der Kammer erklärte, daß man nach diesem Systeme dann und wann den reichen Kommunen zuviel und den armen nicht genug geben würde.

III. System. Das durch das Gesetz von 1842 (Artikel 23) vorgesehene Minimum erhöhen und jede Kommune beitragen lassen bis zu der Höhe einer Summe, welche dem Ertrag einer bestimmten Anzahl Centimes Zuschlag zu der Prinzipalsumme der direkten Steuern gleichkommt.

Das hieße das unvollkommene System des Gesetzes von 1842 sanktionieren, welches allein Rücksicht nimmt auf den Reichtum der Bewohner, ohne sich zu kümmern um den der Kommune eigenen Reichtum, d. h. nicht allein die Einkünfte des Vermögens der letztern, sondern auch den Ertrag des durch das Gesetz vom 18. Juli 1860 geschaffenen städtischen Eingangszollfonds.

IV. System. Die Kommunen verpflichten, von ihren ordentlichen Einkünften einen bestimmten vor allem vorwegzunehmenden Teil für den Volksschulunterricht bereit zu stellen.

Vandenpeereboom ist, glauben wir, der erste, welcher auf dieses System aufmerksam gemacht hat, wobei er es durch diese Erwägung rechtfertigte, „daß der Volksschulunterricht eine der wichtigsten Leistungen ist, welcher die Kommunen sich nicht entziehen können".

Nichts scheint thatsächlich gerechter, als diesen Zehnten einzuführen, welcher, wenn er richtig eingeführt ist, stets zu den Mitteln, über welche die Kommune zu verfügen hat, im Verhältnisse stehen wird und natürlich nur bis zu der Höhe der örtlichen Volksschulunterrichtsbedürfnisse wird gefordert werden können.

Kervyn de Lettenhove hat durch ein Zirkular vom 11. Dezember 1870 das folgende System eingeführt:

„Um zur Beanspruchung der Mitwirkung der Provinz und des Staates zugelassen werden zu können, muß die Kommune für

Digitized by Google

ihre jährlichen ordentlichen Ausgaben eine Summe bereitstellen, welche mindestens 10 % der Einkünfte ihres Vermögens und ihres Anteils an dem Ertrag des durch das Gesetz vom 18. Juli 1860 geschaffenen Kommunalfonds beträgt nach Abzug der Höhe der Schulden- und Anleihezinsen und unbeschadet des durch Artikel 23 des Gesetzes von 1842 festgesetzten absoluten Minimums."

Delcour (Zirkulare vom 27. August und 16. Dezember 1874) hat, indem er sich vollständiger die Idee Vandenpeerebooms aneignete, „in der Erwartung der Annahme eines allgemeinen Systems" sich dafür entschieden, „daß keine Kommune soll Beihilfen erlangen können, wenn sie nicht für die Bedürfnisse des jährlichen ordentlichen Volksschulunterrichtsbetriebs eine Summe von mindestens 7½ % ihrer ordentlichen Einkünfte nach Abrechnung der Anleihezinsen bereitstelle".

Dieses System, welchem die meisten permanenten Deputationen beigepflichtet haben, ist noch gegenwärtig in Kraft.

Indes hat, wie man soeben gesehen, der ehrenwerte Delcour, indem er diese Regel vorschrieb, sie doch nur als eine provisorische betrachtet, insofern er die Annahme eines allgemeinen Systems, welches sich als Vorentwurf in seinen Zirkularen befindet, erwartete.

Die wesentlichen Stellen dieses lauten:

„Es ist seit Inkrafttretung des Gesetzes vom 23. September 1842 konstante Rechtsanschauung, daß, da die Ausgaben für den ordentlichen Betrieb des Volksschulunterrichts eine Last der Kommunen sind, letztere nur im Falle der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Mittel Beihilfen von der Provinz und dem Staate erhalten können.

Diese jährlichen Kommunalmittel sind:

Der Ertrag 1. des Vermögens, 2. des städtischen Eingangszollfonds, 3. der direkten oder indirekten Abgaben jeder Art, welche die Kommunen von ihren Bewohnern erheben können.

Wenn der Ertrag dieser letzten Einnahmequelle bekannt wäre, — der der beiden ersten ist es —, so wäre es, wie mir scheint, gerecht, als Prinzip aufzustellen, daß jede Kommune, bevor sie an die Garantie der Provinz und des Staates Anspruch hat, für die Ausgaben eintreten muß bis zu der Höhe eines Teils, welcher im Verhältnisse zu den Mitteln steht, über welche sie verfügen

Digitized by Google

könnte, wenn die Lokalsteuern auf ihr vernünftigerweise zulässiges Maximum gebracht wären.

Wenn z. B. dieser Teil gleichmäßig auf 10 % festgesetzt ist, so müßte eine Kommune, deren jährliches Einkünfte-Maximum gemäß dem eben Gesagten auf 50 000 Fr. veranschlagt wäre, für die Ausgabe bis zu der Höhe von 5000 Fr. eintreten, bevor sie zur Beanspruchung einer Beihilfe zugelassen werden könnte; eine Kommune, deren Einkünfte auf 40 000 Fr. veranschlagt wären, müßte bis zu der Höhe von 4000 Fr. eintreten u. s. w.

Von dieser administrativen Regel würde nur in Ausnahmefällen abgegangen, unbeschadet des absoluten Minimums der durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. September 1842 vorgesehenen Intervention.

Die Schwierigkeit der Anwendung dieses Systems kommt daher, daß bestimmte Mittel fehlen, um abzuschätzen, welche in jeder Ortschaft die Maximalsumme der Steuern ist, die eingeführt werden könnten, ohne die Bewohner zu sehr zu drücken.

Zur Hebung dieser Schwierigkeit müßte man bestimmen können, wie groß der Reichtum der Bewohner ist.

Dieses System hat seine Lösung im Gesetze vom 18. Juli 1860 betreffs der Aufhebung der städtischen Eingangszölle gefunden. Dieses Gesetz spricht das Prinzip aus, daß die relative Wohlhabenheit von Kommune zu Kommune sich durch Vergleichung der vereinigten Erträge der 3 Kategorieen von direkten Steuern feststellen läßt, nämlich der Höhe 1. der Grundsteuer auf bebautes Eigentum, 2. der Personalsteuer, 3. der Gewerbesteuer mit Ausschluß der anonymen Gesellschaften, der Schiffer und der Hausierhändler.

Im allgemeinen, sagt der Bericht der Zentralsektion, indem derselbe sich einer von der Regierung in der Darlegung der Motive des Gesetzentwurfs abgegebenen Erklärung anschließt, ist das augenscheinlichste, beständigste und am wenigsten trügerische Kennzeichen der Wohlhabenheit einer Ortschaft unzweifelhaft die Prinzipalhöhe der 3 direkten Steuern, um welche es sich handelt.

Nach Feststellung dieses Punktes könnte man vielleicht mit Recht behaupten, daß, damit die Kommune rücksichtlich der Mittel ihrer Bewohner gleichmäßig besteuert wären, die Summe der Ab-

Digitized by Google

gaben jeder derselben in demselben Maße zu der Prinzipalhöhe derjenigen ihrer direkten Steuern, von welchen soeben Rede war, im Verhältnis stehen müßte; es würde zur Lösung des Problems genügen, noch die thatsächliche Beziehung zu suchen, welche zwischen dem vernünftigerweise zulässigen Maximum der Abgaben, welche eingeführt werden können, und der Höhe der besagten vereinigten Steuern besteht."

Die vorstehenden in einem Zirkulare vom 27. August 1874 gedruckten Erwägungen sind in einem zweiten Zirkulare vom folgenden 16. Dezember, wie nachsteht, entwickelt worden:

„Ich habe durch Zirkulare vom 27. letzten Augusts der Erwägung der permanenten Deputationen gewisse Ideen unterbreitet, deren Verwirklichung vielleicht gestatten würde, mit ziemlicher Genauigkeit die Beiträge zu den den ordentlichen Betrieb des Volksschulwesens betreffenden Ausgaben zu bestimmen, welche (Beiträge) man den Kommunen billigerweise auferlegen könnte.

Ich sagte diesbezüglich, daß, wenn man dahin käme, die Maximalhöhe der jährlichen Abgaben abzuschätzen, welche jeder Kommunalrat von den Ortseinwohnern zu fordern das Recht hätte, ohne dieselben durch eine zu schwere Last zu bedrücken, die wesentlichen Erfordernisse zu einer Lösung gewonnen wären.

Diese Maximalhöhe würde in Verbindung mit dem Kommunalfonds und den Vermögenseinkünften thatsächlich mit Sicherheit den Betrag der jährlichen wirklich vorhandenen Mittel der Kommune und zwar vom Gesichtspunkte des Reichtums derselben als moralischen Wesens und des Reichtums ihrer Bewohner aus betrachtet darstellen.

Ein Beispiel wird das deutlich machen, was mir als Wahrheit erscheint und bis jetzt durch diejenigen permanenten Deputationen, welche mir ihr Gutachten mitgeteilt haben, nicht bestritten worden ist. Eine Kommune besitzt 10 000 Fr. Vermögenseinkünfte und bekommt 20 000 Fr. als ihren Anteil an dem Ertrag des Eingangszollfonds. Diese Kommune hat demnach, als moralisches Wesen betrachtet, 30 000 Fr. Einkünfte. Sie hat aber auch noch das Recht, ihre Bewohner durch Auflagen verschiedener Arten zu Beiträgen zu den öffentlichen Lasten aufzubieten.

Welches sind in dieser Beziehung die Ergänzungseinkünfte,

Digitized by Google

auf welche sie rechnen kann? Das ist das Problem; aber wenn es gelöst wäre, wenn z. B. anerkannt wäre, daß der Ertrag der Auflagen ohne Überbürdung sich auf 25 000 Fr. erheben könnte, wäre es dann nicht vernünftig zu sagen, daß die Kommune, um welche es sich handelt, über Einkünfte von 55 000 Fr. verfügen könnte?

Die Schwierigkeit besteht darin, die Grundlage zu finden, auf die man sich mit Recht stützen kann, um in dem vorliegenden Falle behaupten zu können, daß die Bewohner thatsächlich bis zu der Höhe von 25 000 Fr. belastet werden können."

Aus dem Vorstehenden sieht man, daß seit 30 Jahren die Beteiligung der Kommunen an den Kosten des Volksschulunterrichts weniger durch das Gesetz, als durch Zirkulare und Erlasse geregelt wird.

Wir verlangen, dieses Verfahren provisorisch beibehalten zu können.

Die Regierung beschäftigt sich indessen mit der Notwendigkeit, bald gesetzliche Bestimmungen dafür einzusetzen.

Durch die Verwaltung sind Studien gemacht worden. Ein nur noch kurzer Versuch wird uns, das ist wenigstens unsere Hoffnung, gestatten, der Kammer die Lösung eines Problems vorzulegen, dessen ausgedehnte Erwägungen, in welche wir soeben eingetreten sind, die großen Schwierigkeiten zur Genüge zeigen.

An welcher Lösung man auch festhält, die Hauptsumme der Kommunalbudgets von 1878 muß ein Minimum sein.

Artikel 34 (36).

Das Gesetz vom 16. Mai 1876 hat die Versorgungskassen aufgehoben; der Entwurf legt die Kosten der alten Kantonalinspektion dem Staate zur Last; der alte Artikel 24 erleidet auf Grund dieser beiden Thatsachen Redaktionsveränderungen.

Artikel 35 (37).

Wir haben unter den Anstalten, welche die Kommunen zu fördern die Aufgaben haben, die Kinderwarteanstalten erwähnt; wir wollen so die zivilrechtliche Befugnis der Kommunen, für diese Anstalten Steuern zu erheben, konstatieren; dieser Punkt ist heutzutage zweifelhaft.

Digitized by Google

Die Wohlthätigkeits- und Lehrlingswerkstätten dürfen, da sie dem Ressort des Ministers des öffentlichen Unterrichts nicht unterstehen, nicht mehr an den Krediten teilnehmen, deren Verwaltung diesem Departement zugewiesen ist.

Das sind die Gründe für die an dem alten Artikel 25 vorgenommenen Änderungen.

Artikel 36 (38).

Dieser ist der Artikel 26 des alten Gesetzes, aber mit den durch die Aufhebung der kirchlichen Inspektion notwendig gewordenen Redaktionsänderungen.

Kapitel II.

Ermunterungsmittel.

Artikel 37 (39).

Der alte Artikel 28 mußte zum Teil umgeändert werden. Die Ziffer der Stipendien wird nicht mehr festgesetzt; das ist mehr Sache der Verwaltung als der Gesetzgebung. Um ein Stipendium zu erlangen, muß man zum Besuche eines staatlichen Seminars zugelassen sein.

Endlich haben die auf die höheren Volksschulen bezüglichen Worte des alten Artikels keine Existenzberechtigung mehr.

Artikel 38, 39 und 40 (40, 41, 42).

Diese Artikel entsprechen den Artikeln 29, 30 und 31 des Gesetzes von 1842. Sie geben die nicht mehr gerechtfertigte Unterscheidung zwischen Stadt- und Landschulen nicht wieder. Sie sprechen nur von Kommunalschulen. Sie nehmen Rücksicht auf die Errichtung von Schulkommissionen.

Titel IV.

Staatliche Seminare.

Artikel 41 (43).

Nach dem Gesetze von 1842 wurde der amtlich anerkannte Seminarunterricht gegeben

1. in den 2 vom Staate gegründeten und unterhaltenen Seminaren,

Digitized by Google

2. in den mit 5 staatlichen höheren Volksschulen verbundenen Seminarsektionen,

3. in den staatlicherseits anerkannten Privatseminaren.

Ein Gesetz vom 29. Mai 1866 hat die Errichtung von 2 neuen Seminaren für Lehrer, sowie von 2 Seminaren für Lehrerinnen auf Staatskosten beschlossen. Zwei von diesen Schulen werden jetzt organisiert, die Schule für Lehrer zu Mons und die für Lehrerinnen zu Liège. Die Städte Bruges und Gand sind zu Sitzen der 2 noch zu gründenden Seminare designiert.

Die Zahl der Seminaranstalten, in welchen man Zeugnisse im Namen des Königs ausstellt, beträgt heute 40. Diese Zahl umfaßt:

Schulen für Lehrer,

a) staatliche Seminare		3
b) Seminarsektionen an Mittelschulen		5
c) anerkannte Seminare	Laienschule (zu Bruxelles)	1
	bischöfliche Schulen	7

Schulen für Lehrerinnen,

a) staatliches Seminar		1
b) anerkannte Seminare	Laienschulen	9
	von Nonnen geleitete Schulen	14
		40

Von den 40 Seminaranstalten des Landes besitzt der Staat 9, die Geistlichkeit und die religiösen Kongregationen 21 und verschiedene Private 10.

Die letzte Schulstatistik, welche bis zum 31. Dezember 1875 reicht, giebt einige Zahlen, welche geeignet sind, die Lage der staatlichen Seminare und die der anerkannten Seminare gegen einander abzuschätzen.

I. Zahl der Schüler (Schuljahr 1874/75):

an Seminaren für Lehrer,		an Seminaren für Lehrerinnen,	
a) staatlichen Seminaren	235	a) staatlichen Seminaren	77
b) Seminarsektionen	321	b) anerkannten Laien-Seminaren	450
c) anerkannten Seminaren	643	c) anerkannten kongreg. Seminaren	689
	1199		1261

Digitized by Google

II. Verzeichnis der im Jahre 1875 ausgestellten Zeugnisse:

an Seminaren für Lehrer,		an Seminaren für Lehrerinnen,	
a) staatlichen Seminaren .	74	a) staatlichen Seminaren . . .	19
b) Seminarsektionen . .	90	b) anerkannten Laien-Seminaren	121
c) anerkannten Seminaren	161	c) anerkannten kongreg. Seminaren	180
	325		320

III. Totalsumme der in jeder Kategorie von Seminaranstalten seit ihrer Gründung bis einschließlich 1875 ausgestellten Zeugnisse:

an Seminaren für Lehrer,		an Seminaren für Lehrerinnen,	
a) staatlichen Seminaren .	1941	a) staatlichen Seminaren . . .	19
b) Seminarsektionen . .	1026	b) anerkannten Laien-Seminaren .	1666
c) anerkannten Seminaren	2901	c) anerkannten kongreg. Seminaren	1311
	5868		2996

So haben seit 1846, seit der Zeit, da die Seminare Zeugnisse auszustellen anfingen, bis Ende 1875 die 7 bischöflichen für die Ausbildung von Lehrern anerkannten Schulen 2901 Zeugnisse von 5868, also 50 % der Gesammtzahl ausgestellt. Das heißt wohl hinter der von dem Minister des Innern Nothomb gemachten Angabe zurückbleiben. Nach den von dem Minister der Kammer gegebenen Erklärungen — in der Sitzung vom 24. August 1842 —, sollten in Wirklichkeit die staatlichen Anstalten dazu berufen sein, $^2/_3$ der Schulamtskandidaten zu beschaffen. „Wir gestatten, fügte er hinzu, daß das übrige Drittel der Lehrer durch alle Anstalten des Landes, kirchliche und weltliche, selbst durch die Kollegien, endlich durch alle Anstalten, welche solche beschaffen können, beschafft werde."

Was die Lehrerinnen angeht, so sind, weil man mit der Eröffnung des ersten staatlichen Seminars bis 1874 gewartet hat, alle Zeugnisse in dem staatlicherseits anerkannten Seminaren erteilt worden. Von 2977 Zeugnissen haben die kongreganistischen Seminare 1311 also etwa 43 % ausgestellt.

Kurz, die Geistlichkeit und die religiösen Kongregationen besitzen von 40 Seminaranstalten 21 und bilden dort ungefähr die Hälfte der Gesammtsumme der Schulamtskandidaten und Schulamtskandidatinnen des Landes aus.

Außer dieser schon sehr privilegierten Situation wurden der Geistlichkeit noch andere Vorteile zugestanden:

Digitized by Google

1. Die Leitung der staatlichen Seminare zu Lierre, Nivelles und Mons war bis in die letzte Zeit Geistlichen anvertraut, obgleich das Gesetz von 1842 derartiges nicht vorgeschrieben hat. Es gab und gibt noch heute neben dem geistlichen Direktor in jeder dieser Schulen einen Kultusdiener, welcher mit dem Moral- und Religionsunterrichte beauftragt ist (Artikel 36);

2. das Lehrpersonal der bischöflichen Seminare schreitet zur Aufnahmeprüfung ohne irgend welche Beteiligung des Staates an derselben;

3. in denselben Schulen zählt die Prüfungskommission für die Erteilung der Zeugnisse, welche im Namen des Königs erfolgt, unter 6 Mitgliedern 3 Geistliche;

4. der Direktor und die Professoren jedes Seminars führen für ihre Schüler solche Schulbücher ein, welche sie für passend halten. Daneben ist die Geistlichkeit meistens indirekter Herr der meisten Laien-Seminare für die Ausbildung von Lehrerinnen.

Ist man angesichts dieser Lage, welche der Gesetzgeber von 1842 nicht voraussehen konnte, nicht ermächtigt, zu sagen, daß der Staat beinahe ausschließlich der Geistlichkeit die Sorge für die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen des Landes überlassen hat?

Eine Reform drängt sich auf: man muß den Staat in seine Rechte wieder einsetzen und ihm die Mittel geben, selbst seine Lehrer und Lehrerinnen, d. h. seine Beamten, in seinen eigenen vollständig säkularisierten Seminaren auszubilden.

Welche Organisation wird der Regierung ihrem Seminarunterrichte geben müssen, um in der Lage zu sein, den Privatseminaren die Anerkennung zu entziehen?

Die staatlichen Seminaranstalten sind zweierlei Art, Seminare und Seminarsektionen. Die letzten zeigen, wie sie eingerichtet sind, gewisse Übelstände. Es ist schwer, an ein und dasselbe Zucht- und Unterrichtssystem 2 Jahre hindurch Seminaristen und Kinder von 11—14 Jahren zu gewöhnen, welche weder dieselbe häusliche Erziehung noch denselben Elementarunterricht erhalten haben. Die Anfügung der Seminarsektionen an die Mittelschulen müßte darin bestehen, daß man einen geschiedenen Unterricht den beiden Schülerkategorieen durch dieselben Professoren erteilen ließe und nicht diese beiden Kategorieen in gemeinschaftlichen Lehrkursen vereinigte.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY
Digitized by Google

Die Gemeinschaftlichkeit der Lehrkurse dürfte nur für die Seminaristen des ersten Jahres und die Schüler des dritten Studienjahres der Mittelschule bestehen.

Diese Reform soll durch die Verwaltung bewirkt werden.

Die Regierung wird sicherlich neue große Seminare, wie die zu Mons und Liège sind, gründen müssen; aber es wäre ihr unmöglich, das Land baldigst mit allen nötigen Anstalten auszustatten, wenn sie auf die Seminarsektionen verzichten würde. Der Staat muß daher Seminaranstalten beider Kategorieen schaffen und zur Beschleunigung seiner Organisation die Mittel benutzen können, welche ihm die Mittelschulen bieten.

Indem daher der Gesetzgeber der Regierung das Recht giebt, Seminarsektionen in unbegrenzter Zahl zu beschaffen, wird er nur das in das Gesetz von 1842 hineingelegte Prinzip entwickeln: „In jeder Provinz sollen Seminarkurse durch die Regierung mit einer der höheren Volksschulen (diese sind jetzt in Mittelschulen umgebildet) verbunden werden können. (Artikel 35 Alinea 2.)

Der Staat besitzt bis jetzt nur ein einziges Seminar zur Ausbildung von Lehrerinnen; ein zweites soll zu Gand errichtet werden. Das praktischste Mittel, den Seminarunterricht für Mädchen zu organisieren, ist dies, daß man staatliche Mittelschulen gründet und ihnen Seminarsektionen anfügt. Seminarkurse, welche zur Ausbildung von Mittelschul- und Seminarrektoren bestimmt sind, werden soeben an dem Seminare zu Liège eröffnet.

Die Regierung wird unter den anerkannten Laien-Seminaren für Lehrerinnen und selbst für Lehrer diejenigen, welche eine vollständige Organisation haben, wieder annehmen können.

Nach den soeben auseinandergesetzten Ideen ist es statthaft, in das Gesetz folgende Prinzipien hineinzulegen.

1. Die Anstalten, welche zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für die Kommunalvolksschulen bestimmt sind, werden von der Regierung gegründet, unterhalten und geleitet; dieselben sind von zweierlei Art, eigentlich sogenannte Seminare und mit staatlichen Mittelschulanstalten verbundene Seminarsektionen;

2. die Regierung errichtet die Seminare und Seminarsektionen, welche nötig sind, um den Nachwuchs der Lehrer und Lehrerinnen für die Kommunalvolksschulen zu sichern.

Digitized by Google

Es ist gewiß, daß von jetzt an noch 2 Seminare für Lehrer und 4 Seminare für Lehrerinnen nötig sein werden abgesehen von der Ausdehnung, welche die Seminarsektionen werden erhalten können. Der Entwurf ermächtigt die Regierung, diese Schulen zu errichten.

Artikel 42 (44).

Das Gesetz von 1842 hat die Organisation der Seminare nicht festgesetzt; es hat dieselbe Ausführungserlassen anheimgegeben.

Es hat die Leitung, Beaufsichtigung und Ernennung des Personals der Regierung überlassen.

Der Entwurf befolgt dasselbe System.

Das Gesetz von 1842 hat in jede Schule einen Kultusdiener gestellt, aber einen Diener des Kultus der Majorität mit Ausschluß jedes andern; er war mit dem Religionsunterrichte beauftragt.

Der Entwurf hebt diese Bestimmung auf.

Ein Reglement für die innere Ordnung wird die Maßregeln vorschreiben, welche nötig sind, damit die Schüler die volle Freiheit haben, die religiösen Pflichten des Kultus zu erfüllen, dem sie angehören. Diese Maßregel entspricht allen gesetzlichen Anforderungen für junge Leute im Alter der Seminaristen. Indem dieselbe alle Kulte gemäß der Verfassung auf gleichen Fuß stellt, hat sie den Zweck, das Seminar zugänglich zu machen den Dissidenten, denjenigen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, welche von dem Seminare wie vom Lehramte beinahe förmlich kraft der wohlberechneten Bestimmungen des Gesetzes von 1842 ausgeschlossen sind.

Artikel 43 (45).

Dieser ist die Ergänzung und Erklärung des obigen Artikels 7.

Schlußbestimmungen.

Artikel 44 und 45 (46, 47).

Diese sind die mit einigen Redaktionsänderungen, welche keine Erklärung nötig machen, wiederholten alten Artikel 37 und 38.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 46 und 47 (48, 49).

Diese Artikel haben zum Zwecke, auf billige Weise den Über-

Digitized by Google

gang der Herrschaft des Gesetzes von 1842 in die des Entwurfs zu regeln, besonders bezüglich der Zurückziehung der bis jetzt den Kommunen zugestandenen Befugnis, Privatschulen zu adoptieren, und bezüglich der Aufhebung der den staatlicherseits anerkannten Seminaren eingeräumten Rechte. Wir haben den Übergang nicht zu schroff machen und doch, soweit wie möglich, die volle Anwendung der neuen Prinzipien beschleunigen wollen.

Der Entwurf, dessen verschiedene Bestimmungen wir soeben durchgegangen haben, scheint uns unumgänglich notwendig, um dringend gewordene Reformen einzuschließen und so der öffentlichen Meinung gesetzliche Genugthuung zu geben.

Der Minister des öffentlichen Unterrichts
gez. P. Van Humbeeck.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Das Gesetz vom 1. Juli 1879.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Es giebt in jeder Kommune des Königreichs mindestens eine in einem passenden Lokale errichtete Volksschule.

Kindergärten oder Bewahrschulen und Lehrkurse für die Erwachsenen werden mit der Kommunalschule in allen Ortschaften, wo die Regierung dies für notwendig hält, verbunden.

Zwei oder mehrere Kommunen können im Notfalle ermächtigt werden, sich zur Gründung oder Unterhaltung einer Schule zu vereinigen, dieselben können selbst hierzu durch königlichen Erlaß nach Anhörung der Kommunalräte und der permanenten Deputation gezwungen werden.

Artikel 2.

Die Regierung stellt nach Anhörung des Kommunalrats und der permanenten Deputation die Minimalzahl der in jeder Kommune zu unterhaltenden Schulen, sowie auch die Zahl der Klassen und der Lehrer in jeder Schule fest; sie bestimmt die Schulen, welche ausschließlich bestimmt sind für die Kinder des einen oder des andern Geschlechts, und diejenigen, in welche die Kinder beider Geschlechter zugelassen werden können; sie bezeichnet die Schulen, mit welchen Bewahrschulen oder Kurse für Erwachsene verbunden werden müssen.

Artikel 3.

Die dürftigen Kinder empfangen den Unterricht unentgeltlich

Digitized by Google

Die Kommune ist gehalten, denselben in den Kommunalschulen allen dürftigen Kindern zu verschaffen.

Der Kommunalrat stellt nach Anhörung des Wohlthätigkeitsbureaus jedes Jahr die Zahl dürftiger Kinder fest, welche den unentgeltlichen Unterricht empfangen sollen, sowie auch den dieserhalb zu zahlenden Beitrag oder das Schulgeld, wenn solches eingeführt ist. Diese Liste sowie auch die Höhe des Beitrags oder der Betrag des Schulgeldes wird durch die permanente Deputation, vorbehaltlich des Rekurses an den König, genehmigt.

Die permanente Deputation bestimmt auch, vorbehaltlich des Rekurses an den König, den Beitragsanteil, welcher dem Wohlthätigkeitsbureau an den Kosten des Unterrichts der dürftigen Kinder zufällt; der dem Wohlthätigkeitsbureau zugewiesene Anteil wird auf dessen Budget genommen werden.

Artikel 4.

Der Religionsunterricht wird den Familien und den Dienern der verschiedenen Kulte überlassen.

Ein Lokal in der Schule wird den Kultusdienern zur Verfügung gestellt, um dort vor oder nach den Schulstunden den Religionsunterricht den die Schule besuchenden Kindern ihrer Konfession zu erteilen.

Artikel 5.

Der Volksschulunterricht umfaßt notwendig: Moral, Lesen, Schreiben, die Anfangsgründe des Rechnens, das gesetzliche Gewichts- und Maßsystem, die Anfangsgründe der französischen, flamändischen oder deutschen Sprache nach den Ortsbedürfnissen, Geographie, die Geschichte Belgiens, die Anfangsgründe des Zeichnens, die Kenntnis der geometrischen Formen, die elementaren Begriffe der Naturwissenschaften, Gymnastik, Gesang und für die Mädchen Handarbeiten.

Der Volksschulunterricht kann Erweiterungen in den Ortschaften annehmen, wo dieselben als möglich und nützlich erkannt werden. Ein königlicher Erlaß zählt die Lehrfächer auf, welche den Gegenstand dieser Erweiterungen ausmachen können, und bestimmt, wie in jeder Ortschaft der Nutzen und die Möglichkeit der Aufnahme eines oder mehrerer dieser Lehrfächer in den Lehrplan der Volksschulen konstatiert werden.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die für den Unterricht in den Volksschulen bestimmten Bücher werden durch den Vervollkommnungsrat geprüft und durch die Regierung genehmigt.

Artikel 7.

Der Lehrer vernachlässigt keine Gelegenheit, den Kindern Liebe und Achtung der nationalen Institutionen und öffentlichen Freiheiten einzuflößen.

Er enthält sich in seinem Unterrichte jedes Angriffes auf den religiösen Glauben der Familien, deren Kinder ihm anvertraut sind.

Artikel 8.

Die Ernennung der Lehrer erfolgt durch den Kommunalrat gemäß Artikel 84 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. März 1836.

Um zum Kommunallehrer ernannt werden zu können, muß man Belgier oder naturalisiert und im Besitze eines Diploms als Lehrer oder als Mittelschulprofessor zweiten Grades sein.

Wenn sich kein diplomierter aus staatlichen Anstalten hervorgegangener Kandidat um eine vakante Lehrerstelle bewirbt, so kann der Kommunalrat durch den Minister des öffentlichen Unterrichts ermächtigt werden, einen Mittelschulprofessor, welcher Privatstudien gemacht hat, oder einen nicht diplomierten Kandidaten zu wählen; indes tritt dieser erst in Funktion, nachdem er vor einer von der Regierung ernannten Prüfungskommission seine Befähigung dargethan hat.

Artikel 9.

Folgende Strafen können gegen den Kommunallehrer ausgesprochen werden:

1. Tadel,
2. Suspension auf weniger als 14 Tage mit oder ohne Gehaltsentziehung,
3. Suspension auf 14 Tage bis zu 6 Monaten mit oder ohne Gehaltsentziehung,
4. Abberufung.

Die beiden ersten Strafen können nach Anhörung des Lehrers

Digitized by Google

durch den Kommunalrat resp. den Minister des öffentlichen Unterrichts ausgesprochen werden.

Die beiden letzten können nur durch den Minister des öffentlichen Unterrichts ausgesprochen werden.

Wenn die Regierung glaubt, eine der beiden letzten Strafen anwenden zu müssen, so hört sie vor der Beschlußfassung den Kommunalrat, den Inspektor und den Lehrer.

Die durch den Kommunalrat ausgesprochene Suspension kann von demselben derselben Thatsachen wegen nicht erneuert werden.

Artikel 10.

Wenn der Kommunalrat glaubt, daß es angebracht sei, eine der beiden letzten im vorhergehenden Artikel erwähnten Strafen auszusprechen, so benachrichtigt er davon den Inspektor und richtet das diesbezügliche motivierte Gesuch an den Gouverneur der Provinz, und zwar alles dies in 48 Stunden von der von dem Kommunalrate selbst innerhalb der Grenzen seiner Macht ausgesprochenen Suspension ab gerechnet; der Gouverneur sendet an den Minister des öffentlichen Unterrichts binnen 8 Tagen nach Empfang das mit seinem Gutachten und dem des Inspektors versehene Gesuch des Kommunalrats. Wenn die zur Anzeige gekommenen Thatsachen dem Gouverneur bedenklich erscheinen, so kann er durch eine motivierte Entscheidung die von dem Kommunalrate ausgesprochene Suspension provisorisch um 30 Tage höchstens verlängern; in diesem Falle benachrichtigt er den Minister, wobei er ihm die Aktenstücke übersendet.

Wenn der Kommunalrat eine Strafverschärfung gegen einen Lehrer fordert, so hat die Regierung selbst im Falle, daß keine Beschwerde des Lehrers vorliegt, das Recht, die Suspension zu annullieren, wenn dieselbe unverdient erscheint.

Artikel 11.

Der von einer der beiden ersten durch Artikel 9 vorgesehenen Strafen getroffene Lehrer kann in 48 Stunden, von der ihm gegebenen Kenntnis der Verurteilung an gerechnet, einen motivierten Rekurs an den Gouverneur der Provinz richten; er giebt zu gleicher Zeit dem Inspektor Kenntnis von diesem Rekurse; der Gouverneur

Digitized by Google

sendet den Rekurs in 8 Tagen nach Empfang an den Minister des öffentlichen Unterrichts, wobei er sein und des Inspektors Gutachten beifügt.

Artikel 12.

Wenn eine Lehrerstelle vakant ist, so benachrichtigt der Bürgermeister sofort davon den Inspektor. Innerhalb einer Frist von 8 Tagen wird von dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen zur Ernennung eines Stellenverwalters geschritten. Wenn das Kollegium nicht zu der Ernennung eines Stellenverwalters schreitet, so geschieht dies durch den Inspektor von Amtswegen. Wenn der ernannte Verwalter nicht diplomiert ist, so hat die Ernennung nur Geltung, wenn der Inspektor damit einverstanden ist; dieser ernennt selbst im Notfälle und von Amtswegen einen diplomierten Verwalter als Ersatz für den nicht diplomierten von dem Schöffenkollegium ernannten.

Jede Ernennung eines Verwalters wird dem Gouverneur durch den Inspektor in spätestens 8 Tagen bekannt gemacht.

Wenn in 40 Tagen nach Eintritt der Vakanz, vorbehaltlich der Festsetzung eines längeren Termins durch den Minister des öffentlichen Unterrichts, der Kommunalrat keinen Stelleninhaber definitiv ernannt hat, so wird zu dieser Ernennung von Amtswegen durch Ministerialerlaß geschritten.

Die Ernennung eines Verwalters ist gleichmäßig angezeigt, wenn der Stelleninhaber in Folge schwerer Krankheit oder jedes andern Hindernisses sich in der Lage befindet, seinen Unterricht aussetzen zu müssen.

Titel II.

Aufsicht und Inspektion.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Lokalaufsicht wird der Kommunalbehörde gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1836, den Schulkommissionen und den Inspektoren der Regierung übertragen.

Artikel 14.

Es giebt einen oder mehrere Prinzipalinspektoren in jeder Pro-

Digitized by Google

vinz. Diese Beamten werden vom König ernannt und abberufen. Sie inspizieren mindestens einmal in 2 Jahren alle Kommunalschulen ihres Ressorts.

Artikel 15.

Es giebt in jedem Prinzipalinspektionsbezirke Kantonalinspektoren, welche vom König ernannt und abberufen werden.

Die Zahl der Kantonalinspektoren und ihre Bezirke werden von der Regierung derart bestimmt, daß jeder von ihnen mindestens zweimal jährlich die Schulen seines Schulkantons besuchen kann.

Der Kantonalinspektor steht hierarchisch unter den Befehlen des Prinzipalinspektors; er bezieht ein festes Gehalt aus Staatsfonds.

Artikel 16.

Ein allgemeines durch die Regierung erlassenes Reglement bestimmt für das ganze Königreich die Beziehungen des Lehrers zu den Kommunalbehörden, den Schulkommissionen, dem Prinzipalinspektor und den Kantonalinspektoren; der Minister des öffentlichen Unterrichts bestimmt die Unterrichtsmethoden. Der Kommunalrat beschließt durch ein Spezialreglement mit Genehmigung der permanenten Deputation und vorbehaltlich des Rekurses an den König auf die Fragen bezüglich der Zulassung der Schüler, deren definitiver Entfernung, der Schuldisziplin, der Arbeitstage und Arbeitsstunden, der Vakanzen, der Ermunterungsmittel.

Die Höhe des Schulgeldes wird für jede Kommune durch die permanente Deputation auf Vorschlag des Kommunalrats und vorbehaltlich des Rekurses an den König festgesetzt.

Kapitel II.

Die durch die Kommunalbehörde und die Schulkommissionen ausgeübte Aufsicht.

Artikel 17.

Der Kommunalrat kann einen Direktor aller Kommunalvolksschulen oder einen Kommunalinspektor ernennen.

Ein von dem Kommunalrat erlassenes Reglement bestimmt entsprechend den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und des durch vorstehenden Artikel vorgesehenen allgemeinen Regle-

Digitized by Google

ments die Art und Weise, wie der Direktor der Schulen oder der Kommunalinspektor seine Funktionen ausübt.

Artikel 18.

Schulkommissionen werden mit der Aufsicht über die Schulen beauftragt. Die Bezirke, in welchen sie ihre Befugnisse ausüben, werden durch Königlichen Erlaß bestimmt.

Artikel 19.

Wenn die Schulen ein und desselben Bezirks zu einer einzigen Kommunalverwaltung gehören, so werden die Schulkommissionen von dem Kommunalrate ernannt.

Im entgegengesetzten Falle werden dieselben von dem Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt.

Artikel 20.

Die Kommissionen werden zusammengesetzt aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern.

Sie werden beauftragt mit der Aufsicht über eine oder mehrere Schulen nach den Vorschriften der Behörde, welche sie einsetzt.

Artikel 21.

Abgesehen von der allgemeinen Aufsicht über die Schulen haben die Schulkommissionen die Aufgabe, sich zu vergewissern, ob in dem Bezirke die Kinder von 6 bis 14 Jahren die Schule regelmäßig besuchen.

Artikel 22.

Die Schulkommissionen wenden alle Überredungsmittel an, die geeignet sind, die Eltern zu bestimmen, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Sie reklamieren den Beistand der Gutsbesitzer und Industriellen, um in der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt zu werden.

Ermunterungsmittel können durch die Kommunen den Schulkommissionen zur Förderung des Schulbesuchs zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 23.

Die Schulkommissionen zeigen dem Wohlthätigkeitsbureau oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, dem Kommunalrate die Kinder

Digitized by Google

an, welche aus Ursache ihres äußersten Kleidermangels sich nicht zur Schule begeben können.

Das Wohlthätigkeitsbureau oder der Kommunalrat ist auf Mittel bedacht, das Kind in die Lage zu setzen, die Schule besuchen zu können.

Kapitel III.

Die von der Regierung ausgeübte Aufsicht.

§ 1. Kantonalinspektoren.

Artikel 24.

Der Kantonalinspektor setzt sich in Verbindung mit den Kommunalverwaltungen, den Schulkommissionen, dem Direktor oder Kommunalinspektor.

Eine seiner jährlichen Inspektionen umfaßt außer der Prüfung der Schule vom Gesichtspunkte der befolgten Methoden und der Fortschritte der Schüler aus die genaue Besichtigung des Lokals und seiner Nebengebäude, des Mobiliars, der Sammlungen, der Bibliothek sowie des mit der Schule verbundenen Gartens; das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen wird eingeladen, sich bei dieser Inspektion einzufinden.

Der Kantonalinspektor trägt das Resultat jedes seiner Besuche in ein zu jeder Zeit dem Inspektor zugängliches Register ein.

Er reicht an den Prinzipalinspektor alle 3 Monate einen Bericht ein über den Stand des Volksschulunterrichts in den Kommunen, welche er durchreist hat; er instruiert alle Angelegenheiten, welche der Prinzipalinspektor ihm unterbreitet, und macht diesem alle Vorschläge, welche er für nützlich hält.

Artikel 25.

Der Kantonalinspektor vereinigt mindestens einma vierteljährlich in einer Konferenz unter seiner Leitung die Lehrer seines Ressorts.

Präsenzgelder werden den Lehrern bewilligt, welche diesen Konferenzen beiwohnen; letztere haben zum Gegenstand alles, was die Fortschritte des Volksschulunterrichts und besonders die Prüfung der Methoden, der Bücher und der materiellen Unterrichtsmittel betrifft, welche in den Schulen angewandt werden.

Digitized by Google

§ 2. Prinzipalinspektoren.

Artikel 26.

Der Prinzipalinspektor ist außer der Verpflichtung, welche ihm durch Artikel 13 auferlegt wird, gehalten, jährlich wenigstens in einer der im vorstehenden Artikel erwähnten Lehrerkonferenzen den Vorsitz zu führen.

§ 3. Der Volksschulunterrichts-Vervollkommnungsrat.

Artikel 27.

Ein Volksschulunterrichts-Vervollkommnungsrat wird am Ministerium des öffentlichen Unterrichts errichtet.

Ein königlicher Erlaß ernennt die Mitglieder dieses Rates, dessen Vorsitzender der Minister oder dessen Delegierter ist.

Der Rat wird zusammengesetzt aus 6 unter den Prinzipalinspektoren gewählten Mitgliedern und aus 8 nicht zum Lehrer- oder Inspektorenkorps gehörenden Mitgliedern.

Das Mandat jedes dieser Mitglieder dauert 3 Jahre; dasselbe kann erneuert werden.

Dem Rate wird ein vom Minister ernannter Sekretär beigegeben.

Artikel 28.

Jeder Provinzialinspektor unterbreitet dem Vervollkommnungsrat zur Beratung in dessen jährlicher ordentlichen Sitzung einen Bericht über den Stand des Volksschulunterrichts in seinem Ressort. Bei Beginn der Sitzung giebt der Sekretär eine Zusammenfassung der in den einzelnen Berichten der Inspektoren enthaltenen Angaben und eine Darlegung der Arbeiten des Rates.

Artikel 29.

Der Minister kann den Vervollkommnungsrat zu außerordentlicher Sitzung zusammenberufen, wenn das Unterrichtsinteresse dies erfordert.

§ 4. Bestimmungen, welche den 3 vorstehenden Artikeln gemeinsam sind.

Artikel 30.

Ein Reglement der allgemeinen Verwaltung bestimmt genauer nach den Prinzipien des gegenwärtigen Gesetzes:

Digitized by Google

1. Die Befugnisse der Inspektoren der verschiedenen Grade, ihre Beziehungen zu einander und den Kommunal- und Provinzialbehörden und den Arrondissementskommissaren,

2. die Befugnisse des Vervollkommnungsrates,

3. die Organisation der vierteljährlichen Konferenzen,

4. die Norm der Entschädigung der Lehrer, welche diese Konferenzen besuchen, die Umzugskosten und Tagegelder der Inspektoren und Mitglieder des Vervollkommnungsrates und die Besoldung des Sekretärs dieses Rates.

Titel.

Ausgaben für den Volksschulunterricht und Ermunterungsmittel.

Kapitel I.

Ausgaben.

Artikel 31.

Die Kosten des Volksschulunterrichts sind zu lasten der Kommunen. Die hierfür notwendige Summe soll jährlich auf das Kommunalbüdget unter die obligatorischen Ausgaben, von welchen im Artikel 131 des Kommunalgesetzes die Rede ist, genommen werden.

Artikel 32.

Das Gehalt des Lehrers wird durch den Kommunalrat mit Genehmigung der permanenten Deputation und vorbehaltlich des Rekurses an den König festgesetzt. Dieses Gehalt kann nicht geringer sein als 1000 Fr. für die Unterlehrer und 1200 Fr. für die Lehrer einschließlich der Kasualien. Der Lehrer hat außerdem Anspruch auf eine Wohnung oder eine durch Vereinbarung, vorbehaltlich des Rekurses an die permanente Deputation und weiter an den König, im Falle der Meinungsverschiedenheit, festzusetzende Wohnungsentschädigung. Das Einkommen des Lehrers oder Unterlehrers soll nicht unter dasjenige, welches er im Jahre 1878 hatte, herabsteigen können.

Jeder Lehrer, welcher keine Disziplinarbestrafung erlitten hat, hat Anspruch auf eine Gehaltsvermehrung gemäß der Dauer seiner Dienste in derselben Kommune und zwar nach folgenden Sätzen:

Digitized by Google

am Ende von 5 Jahren 100 Fr.,
" " " 10 " 200 "
" " " 15 " 400 "
" " " 20 " 600 "

Artikel 33.

Der Fonds, von welchem im Artikel 31 Rede ist, ist bestimmt zur

1. Erbauung oder Unterhaltung des Schulgebäudes,
2. Anschaffung der nötigen Möbel und Bücher,
3. Beschaffung des Gehaltes und zutreffendenfalls der Wohnungsentschädigung für den Kommunallehrer,
4. Bezahlung des Schulgeldes oder des pflichtmäßigen Beitrags für die dürftigen Kinder, falls kein Wohlthätigkeitsbüreau vorhanden ist.

Artikel 34.

In Ermangelung von Stiftungen, Schenkungen oder Vermächtnissen, welche ein Lokal und ein Gehalt für den Lehrer sicher stellen, soll der Kommunalrat hierfür durch eine Geldbewilligung auf seinem Büdget sorgen.

Die Intervention der Provinz durch Beihilfen ist nur dann obligatorisch, wenn die Bewilligung der Kommune zu gunsten des Volksschulunterrichts zu den örtlichen Mitteln im Verhältnis steht.

Ein Reglement der allgemeinen Verwaltung stellt die Regeln fest, nach welchen dieses Verhältnis berechnet werden muß; indes kann die Bewilligung in keinem Falle geringer sein, als der für diesen Gegenstand auf dem Kommunalbüdget von 1878 endgültig festgesetzte Kredit.

Das Reglement der allgemeinen Verwaltung, von welchem im vorstehenden Alinea die Rede ist, soll den gesetzgebenden Kammern behufs Umwandlung in ein Gesetz spätestens in der ordentlichen Sitzung von 1882 unterbreitet werden.

Die Intervention des Staates durch Beihilfen ist nur dann obligatorisch, wenn festgestellt ist, daß die Bewilligung der Kommune zu gunsten des Volksschulunterrichts zu den örtlichen Mitteln im Verhältnis steht, und daß die Provinzialbewilligung zu gunsten des Volksschulunterrichts gleichkommt dem Ertrag von 2 Centimes

Digitized by Google

Zuschlag zu der Prinzipalsumme der direkten Steuern, ohne daß jedoch die besagte Bewilligung geringer sein kann, als der für diesen Gegenstand auf dem Provinzialbüdget von 1878 endgültig festgesetzte Kredit.

Jedes Jahr soll der Büdgetvorlage ein detaillierter Nachweis der Verwendung der für den Volksschulunterricht sowohl seitens des Staates als der Provinzen und der Kommunen bewilligten Fonds beigefügt werden.

Artikel 35.

Die auf das Kommunalbüdget gemäß dem Alinea 2 des Artikels 34 genommene Bewilligung, die Beihilfen der Provinz und die des Staates können nur den Volksschulen zugewandt werden, welche in der durch die Regierung kraft des Artikels 2 festgesetzten Minimalzahl einbegriffen sind.

Die Schulen, welche eine Kommune über diese Zahl hinaus glaubt errichten zu müssen, werden ausschließlich durch spezielle auf das Kommunalbüdget genommene Bewilligungen gegründet und unterhalten.

Dieselben sind nichtsdestoweniger allen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

Artikel 36.

Die von den Provinzen zu gunsten des Volksschulunterrichts votierten Fonds sind zu folgenden Zwecken bestimmt:

1. zu Gehältern und Gehaltsergänzungen für die Kommunallehrer,
2. zu Beihilfen für die Erbauung, Ausbesserung oder Ausmöblierung der Schulhäuser,
3. zu Studienstipendien für die Schulamtsaspiranten,
4. zu Ausgaben, welche aus der Abhaltung der Lehrerkonferenzen und der Konkurse entstehen.

Artikel 37.

Ein Teil der jährlich durch die Gesetzgebung für den Volksschulunterricht votierten Beihilfen hat zur speziellen Bestimmung, besonders in den bevölkerten Städten und in den Fabrikdistrikten die Errichtung von Kinderwarteanstalten und die Verbindung von

Digitized by Google

Kindergärten oder Bewahrschulen und von Kursen für die Erwachsenen mit der Kommunalschule in Gang zu bringen.

Die Regierung versichert sich der Mitwirkung der Provinzen und Kommunen, um die Resultate zu erzielen, welche diese Beihilfen bezwecken.

Artikel 38.

Keine Schule kann eine Beihilfe oder Bewilligung seitens der Kommune, der Provinz oder des Staates erhalten oder behalten, wenn die Behörde, welche dieselbe leitet, sich nicht der durch gegenwärtiges Gesetz errichteten Aufsicht und Inspektion unterstellt.

Die Vergehen gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden zur Kenntnis der Regierung durch die Inspektoren gebracht; ebenso ist es mit andern Mißbräuchen zu halten, welche etwa in einer Schule konstatiert werden.

Die Regierung wendet geeignete Mittel an, um die Ausführung des Gesetzes herbeizuführen und die Mißbräuche zu beseitigen; wenn die Behörde, welche die Schule leitet, sich weigert, sich dem Gesetze zu unterwerfen oder die Mißbräuche abzustellen, so werden die Kommunal-, Provinzial- und Staatsbeihilfen durch königlichen motivierten und im Moniteur inserierten Erlaß zurückgezogen.

Kapitel II.

Ermunterungsmittel.

Artikel 39.

Stipendien, deren Betrag durch ein Reglement der allgemeinen Verwaltung festgesetzt wird, werden jährlich der Regierung zur Verfügung gestellt, um jungen Leuten, welche wenig vermögend und zum Besuch der Kurse der staatlichen Seminare zugelassen sind, bewilligt zu werden.

Diese Stipendien können nach Abgang von dem Seminare während eines Zeitraums, welcher 3 Jahre nicht überschreiten kann, Schulamtskandidaten bewilligt werden, welche zur Ableistung ihrer Probezeit als Assistenten oder Lehrer in die Kommunalschulen geschickt werden.

Digitized by Google

Artikel 40.

Konkurse können nach Kantonalinspektionsbezirken eingeführt werden.

Artikel 41.

Ein Verwaltungsreglement bestimmt die Prüfungsgegenstände, den Gang, die Zeit und die Dauer der Konkurse.

Artikel 42.

Die mit der Prüfung beim Konkurse beauftragte Kommission besteht aus dem Kantonalinspektor und einer bestimmten Anzahl von Kommunallehrern, welche zur Hälfte von dem Provinzialinspektor, zur Hälfte von der permanenten Deputation von außerhalb des Bezirks, wo der Konkurs stattfindet, gewählt werden.

Titel IV.

Staatliche Seminare.

Artikel 43.

Abgesehen von den 6 bereits von der Regierung gegründeten Seminaren wird dieselbe ermächtigt, 2 Seminare für Lehrer und 4 Seminare für Lehrerinnen zu errichten.

Die Regierung kann weiterhin mit ihren Mittelschulanstalten Seminarkurse für Volksschullehrer oder Volksschullehrerinnen verbinden.

Artikel 44.

Ein königlicher Erlaß regelt die Organisation der Seminare, die Leitung und Beaufsichtigung derselben durch die Regierung.

Die Regierung ernennt und abberuft die Inspektoren der Seminare wie auch die Direktoren, Professoren und Lehrer dieser Anstalten.

Ein Reglement für die innere Ordnung sichert jedem Schüler die volle Freiheit, die durch den Kult, zu welchem er gehört, vorgeschriebenen religiösen Pflichten zu erfüllen.

Artikel 45.

Das Lehrerdiplom wird denjenigen Schülern erteilt, welche nach regelmäßigem Besuche der Seminarstudienkurse in einer der staatlichen Anstalten eine Abgangsprüfung vor einer Prüfungs-

Digitized by Google

kommission, deren Zusammensetzung durch die Regierung geregelt wird, bestanden haben.

Schlußbestimmungen.

Artikel 46.

Die Inspektoren, die Kommunallehrer, sowie die Direktoren, Professoren und Lehrer der staatlichen Seminare leisten den durch Artikel 2 des Dekretes vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid.

Artikel 47.

Alle 3 Jahre wird ein Bericht über den Stand des Volksschulunterrichts von der Regierung der Gesetzgebung vorgelegt.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 48.

Die Dispensationen und Autorisationen zur Adoption werden vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr bewilligt.

Es wird jedes Jahr durch die Regierung festgestellt, ob es angezeigt ist oder nicht, die jetzt bestehenden Dispensationen und Autorisationen zur Adoption bestehen zu lassen.

Die durch gegenwärtiges Gesetz organisierte Inspektion erstreckt sich über die kraft des Gesetzes vom 23. September 1842 adoptierten Schulen.

Die Regierung wird ermächtigt, die Beihilfen den Bewahrschulen und Kursen für Erwachsene, welche dieselben jetzt ohne die durch Artikel 37 auferlegten Bedingungen beziehen, weiter zu gewähren. Es wird jährlich festgestellt werden, ob es angezeigt ist oder nicht, diese Ausnahme bestehen zu lassen.

Artikel 49.

Es werden gleichgestellt den Inhabern von Lehrerdiplomen diejenigen, welche den Beweis erbringen, daß sie mit Erfolg während 2 Jahre die Kurse eines staatlichen Seminars, einer mit einer höheren Volksschule oder Mittelschule verbundenen Seminarsektion oder eines seit mindestens 2 Jahren unter die durch das Gesetz von 1842 errichtete Inspektion gestellten Privatseminars besucht haben. Diese Gleichstellung ist nur auf die Schüler an-

Digitized by Google

wendbar, welche ihre Studien vor Schluß des Jahres 1879 beendigt haben.

Die gegenwärtigen Schüler von Privatseminaren, welche heute der Inspektion unterstellt sind, werden bis zum Schluß des Jahres 1883 zugelassen, die Lehrerprüfung vor einer der Prüfungskommissionen abzulegen, welche beauftragt sind, die Entlassungsprüfungen in einem staatlichen Seminare abzuhalten.

Die Examinanden dieser Kategorie, welche zweimal in der Lehrerprüfung durchgefallen sind, werden nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

Artikel 50.

Das Gesetz vom 23. September 1842 ist aufgehoben.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Revision des Gesetzes vom 1. Juli 1879.

Motive und Entwurf eines neuen Gesetzes, welches die Regierung der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 23. Juli 1884 vorgelegt hat.

Die volle Unterrichtsfreiheit ist eins des unterscheidenden Merkmale unserer Institutionen.

Der Kongreß glaubte bei Herstellung dieses liberalen Regimes nicht, einigen verdrießlichen Naturen das Mittel an die Hand zu geben, dem öffentlichen Unterrichte, der die Regel werden sollte, sich zu entziehen; er hegte die Hoffnung, die Initiative der Bürger zur Herstellung zahlreicher Schulen aller Grade und jeder Art zu sehen, während die öffentlichen Gewalten sich darauf beschränkten, die Lücken des freien Unterrichts auszufüllen, und sich nach und nach vor den Fortschritten der Freiheit zurückzögen. Der lehrende Staat mußte nach dem Worte von Jules Simon seine Absetzung vorbereiten.

Der Artikel 17 der Konstitution stellt den Unterricht des Staates nur in zweite Linie wie etwas Fakultatives; er erlaubt der vollziehenden Gewalt nicht einmal, eine einzige Schule zu errichten; — die gefallene Regierungsform hatte dieses Recht zu viel mißbraucht —; die Gesetzgebung allein konnte die Herstellung eines auf Kosten des Staates gegebenen Unterrichts dekretieren.

Besonders am Anfange konnte die entstehende Freiheit nicht ausreichen. Man mußte einen Unterricht des Staates organisieren. Welche Zurückhaltung haben die Regierenden von damals bewiesen!

Ein erster Entwurf ist von dem Verwalter des öffentlichen

Digitized by Google

Unterrichts nach den Befehlen des Ministers des Innern Teichmann ausgearbeitet worden; dieser Entwurf gestattete den Behörden, wir würden jetzt sagen den Kommunalräten, die Lehrer zu wählen unter den Personen, die für befähigt zur Ausübung dieser Funktionen von einer von den Lehrern des Distrikts erwählten Kommission erklärt worden waren.

Ein Ministerialerlaß vom 30. August 1831 hat diesen Entwurf einer Kommission unterbreitet; diese Kommission hat sich dahin ausgesprochen, „daß das Gesetz unter gleichzeitiger Annahme eines Systems der Unterstützung für die kommunalen und privaten Schulen sich darauf beschränken müsse, den auf Kosten des Staates gegebenen Unterricht zu regeln". Da der Minister sich dieser Meinung angeschlossen hatte, so hat die Kommission ihre Arbeiten fortgesetzt und ihren Bericht am 20. März 1832 niedergelegt.

Der Entwurf der Kommission setzte die kommunalen, nicht unterstützten Schulen auf dieselbe Linie wie die freien Schulen; der Staat übte über dieselben keine Kontrolle aus; die Beaufsichtigung des Staates erstreckte sich nur auf die von ihm unterstützten Schulen.

Das Werk dieser ersten Kommission ist von dem damaligen Minister des Innern Rogier für unvollständig gehalten worden; am 18. November 1833 hat er eine neue Kommission beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Regelung des öffentlichen Unterrichtswesens aller Grade vorzubereiten; die hervorragenden Mitglieder des Kongresses, Gerlach, Vaux, Theux, Behr gehörten zu ihr; die von dieser Kommission einstimmig gemachten Vorschläge können kurz so gefaßt werden: „der Staat errichtet eine Mustervolksschule in jedem Gerichtsbezirke; die Schulen der vom Staate unterstützten Kommunen werde der Obhut einer Provinzialkommission unterstellt; die nicht unterstützten Kommunen verwalten ihre Schulen frei; der Staat hat drei Muster-Athenäen und zwei Universitäten."

Die Regierung hat diesen Entwurf ohne Modifikationen, aber mit dem Vorbehalte, die Rolle des Staates noch durch Beibehaltung nur einer Universität zu beschränken, am 31. Juli 1834 den Kammern vorgelegt.

Die Einstimmigkeit der Kommission gestattete der damaligen Regierung, die Hoffnung auszusprechen, daß eine Frage, über die

Digitized by Google

sich zu verständigen beim ersten Anblick sehr schwer erscheine, von der politischen Bühne verschwinden und zur Zufriedenheit aller vernünftigen Leute gelöst werden könne."

Der Entwurf ist geteilt worden; am 15. April 1835 hat Dechamps über den vom Ganzen getrennten höheren Unterricht Bericht erstattet.

Die Idee, welche damals die Gesetzgebung beherrschte, ist in einigen Zeilen der Arbeit Dechamps' präzisiert: „die Zentralsektion denkt, daß, wenn die Vormundschaft der Regierung auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtswesens stattfinden kann, dies nicht wie ein absolutes und unverjährbares Recht, sondern nur zur Ausfüllung der Lücke sein kann, welche die Freiheit lassen könnte, die noch zu jung sei, um die Zeit zu haben, alles wieder herzustellen."

Der Artikel 84 des Kommunalgesetzes vom 30. März 1836 hat das Recht des Kommunalrats, die Professoren und Lehrer der Kommunalanstalten des öffentlichen Unterrichts zu ernennen, anerkannt.

Das Mißtrauen gegen die Gewalt, welches infolge der Beschwerden vor 1830 entstanden und in jedem der Artikel der Konstitution, welche die Rechte der Belgier anerkennen, zum Ausdruck gekommen ist, dauerte fort und gab sich zugleich kund in dem Verlangen, die Rolle des öffentlichen Unterrichtswesens zu beschränken, und in dem Willen, den Staat zu verhindern, das Kommunalschulwesen zu beherrschen.

Das freie Volksschulwesen und das kommunale Schulwesen haben sich entwickelt, aber nach der Meinung vieler zu langsam; die Reaktion gegen die Ideen des Kongresses in Sachen des Unterrichtswesens hat, nachdem sie schnelle Fortschritte in den Reihen der liberalen Meinung gemacht hatte, Anhänger unter den Katholiken gefunden, als diese die Aussicht auf ein auf den Grundlagen, welche ihnen ernste Garantieen in religiöser Beziehung gaben, fest organisiertes Volksschulwesen erlangten.

Ein Übereinkommen ist zu stande gekommen zwischen denen, welche vor allem die Ausdehnung des Unterrichtswesens des Staates suchten, und denen, deren Hauptstreben dahin ging, den Kommunen Schulen zu bieten, in denen die Religion in Ehren stände.

Digitized by Google

Die Katholiken schmeichelten sich mit der Hoffnung, durch dieses Einverständnis die Diskussion der Fragen über das Volksschulwesen zu Ende zu bringen. Die beinahe einstimmige Annahme des Gesetzes vom 23. September 1842 schien das Unterpfand dafür zu sein. Die Adoption der freien Schulen gestattete ihnen außerdem, das zu behalten, was die Freiheit in zwölfjähriger Anstrengung zu stande gebracht hatte. Die offizielle Schule sollte die freie Schule nicht verdrängen.

Der Staat, so las man in dem Berichte der Zentralsektion, soll nicht dadurch, daß er selbst überall Schulen gründete, eine organisierte Konkurrenz mit den bestehenden Schulen herstellen; er soll nicht zerstören, sondern befruchten; sein Handeln soll nicht herrschen, es ist nur ergänzend und schützend.

Als die liberale Meinung 1847 zur Macht gekommen war, hat sie sich mit Hartnäckigkeit daran gemacht, mehr und mehr die Zahl der adoptierten Schulen zu verringern; 1848 bestanden 913 Schulen dieser Art; es bestanden derselben nur noch 444, als das Gesetz vom 1. Juli 1879 die Adoption unterdrückte.

Dieses Aufgeben der Ideen von 1830 ist nicht das Werk eines Tages gewesen; als eine liberale Regierung 1850 das Mittelschulwesen organisierte, hat sie die Zahl der Athenäen und Mittelschulen beschränkt, um wohl bemerklich zu machen, daß es sich gar nicht darum handelte, mit dem Gelde Aller den freien Anstalten eine zerstörende Konkurrenz zu machen.

Rollin, Vater, anerkannte damals, daß ein Übermaß der offiziellen Konkurrenz das freie Unterrichtswesen schädigen könnte; van Hoorebeke erklärte, daß, wenn das Gesetz zur Folge haben könnte, das freie Unterrichtswesen in Verruf zu bringen, er dasselbe zurückweisen würde; Destriveaux ärgerte sich darüber, daß man die Regierung verdächtigte, das freie Unterrichtswesen durch Vermehrung der offiziellen Anstalten zu unterminieren.

Man kann den durchlaufenen Weg durch Vergleichung des Gesetzes von 1850 mit dem vom 15. Juni 1881 bemessen; das eine setzt die Zahl der Athenäen auf 10 fest und beschränkt die Zahl der Mittelschulen auf 50; das andere hebt jede Beschränkung auf und legt der Regierung die Pflicht auf, wenigstens 150 Mittelschulen, 100 für Knaben und 50 für Mädchen, zu errichten.

Digitized by Google

Das Gesetz von 1842 war gewissermaßen ein Zentralisationsgesetz; die nach und nach bezüglich der Adoption eingeführten Beschränkungen hatten diesen Charakter verschlimmert; obgleich es hierin von den Ideen des Kongresses abgewichen ist, wurde es doch angenommen, weil es ein Übereinkommen ist.

Das Gesetz von 1879 ist ein Zentralisationsgesetz bis aufs Äußerste und die Anwendung, welche von ihm gemacht worden ist, hat selbst den Wortlaut des Gesetzes überschritten. Der Staat bestimmt nach seinem Belieben in jeder Kommune die Zahl der Volksschulen, Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene, er bestimmt die Zahl der Lehrer, er ist es allein, der sie ausbildet und in Wirklichkeit ernennt; wenigstens war es so unter dem vorhergehenden Kabinett; denn es weigerte sich, einen gesetzlich von der Kommune ernannten Lehrer zum Eide zuzulassen, weil dessen Wahl ihm nicht gefiel. Das Schulbudget wurde von ihm nach den Angaben seiner Inspektoren festgesetzt; die Regierung legte den Kommunen Lasten selbst der armen Kinder wegen auf, die Schulen besuchen, welche die Kommune weder errichtet noch adoptiert hat.

Dieses Übermaß von Zentralisation mußte eine Rückkehr zu den Ideen von 1830 provozieren. Die Bewegung der öffentlichen Meinung, die sich soeben in den Wahlen mit einer Stärke kundgegeben hat, welche die Befürchtungen der einen und die Hoffnungen der andern übertroffen hat, legt der Regierung die Pflicht auf, sofort den Kammern ein Gesetz vorzulegen, welches ein neues Schulregime herstellt.

Die Erfahrung hat die Unmöglichkeit gezeigt, die Kommune noch fernerhin zu verpflichten, alle ihre Volksschulen nach einem einförmigen Regime zu organisieren; 1842 hat man sich zur Herstellung einer auf das ganze Land anwendbaren Schulorganisation vereinigen können; ein derartiges Übereinkommen ist 1884 unmöglich.

Ein Regime der Zentralisation hätte nur zum Resultate haben können, einer der beiden Meinungen, welche sich ins Land teilen, die Ideen der andern Meinung aufzudrängen. Daran darf man nicht denken; die belgischen Katholiken haben den Druck des Gesetzes von 1879 zu schwer gefühlt, um daran denken zu können, die Gegenpartei solchen leiden zu lassen. Wenn man nicht alle Welt befriedigen, — die Illusion wäre kindisch — aber die Rechte

Digitized by Google

eines Jeden möglichst achten will, so muß der Staat darauf verzichten, alles in der Schule zu beherrschen.

Nachdem die Gesetze von 1842 und 1879 also beseitigt sind, welche Rolle muß sich der Staat im Volksschulwesen vorbehalten?

Er muß sich vorzugsweise mit der Entwickelung des Volksunterrichts befassen. Das ist ein Lebensinteresse, dem er nicht fremd bleiben dürfte. Der Staat außerhalb der Schule ist eine Zukunftshoffnung für diejenigen, welche an die Freiheit glauben; gegenwärtig kann es nur eine praktische Lösung geben. Wenn die Freiheit von der einen Seite viel gethan hat, so bleibt doch noch viel zu thun übrig, und von der andern Seite ist nichts oder beinahe nichts versucht worden.

Der Staat muß durch seine Unterstützungen, Ratschläge, Beispiele die Kommunen und Privaten ermutigen, die sich Opfer für die Entwickelung der Unterweisung des gewöhnlichen Volkes auflegen. Er muß das thun nicht durch Zwangsmaßregeln, welche unseren Sitten widersprechen und deren Anwendung meistens unwirksam ist, sondern durch Ermunterung der Bemühungen der individuellen Initiative und der Thätigkeit der Kommunen; das sind keine feindlichen Kräfte, sie müssen Verbündete sein; ihr Zusammenwirken ist nicht ein Werk der Eifersucht, es ist ein Werk der Nacheiferung; man muß sie beim Arbeiten für das Wohl der Gesellschaft unterstützen.

Die Annahme eines der englischen Gesetzgebung ähnlichen Systems erscheint als die natürliche Folge aus diesen Prämissen; wenn der Staat an alle Volksschulen, die dessen würdig sind und seine Kontrolle annehmen, Unterstützungen verteilt, welche nach der Zahl der Schüler, den bei den Konkursen erzielten Erfolgen oder andern Gesichtspunkten berechnet werden, so scheint dies das der justitia distributiva entsprechendste System zu sein.

Der Entwurf der Regierung schließt die Zuwendung einer Unterstützung an jede kontrollierte und des Beistands würdige Schule nicht aus; er enthält sie nicht mehr. Das Kabinett glaubte nicht, in diesem Augenblicke eine derartige Lösung vorlegen zu sollen. Ein doppelter Grund bestimmt es dazu; die Lage des Staatsschatzes befiehlt ihm, mit dem öffentlichen Gelde sparsam umzugehen; es hegt andererseits die Hoffnung, nicht zu einem

Digitized by Google

Übereinkommen, — der Schulkonflikt ist uns zu nahe — sondern zu einer Lösung zu kommen, welche die nicht voreingenommenen Geister vereinigt. Doch könnte man auf dieses Resultat nicht rechnen, wenn man auf alle Schulen die Zuwendung der Subsidien des Staates in einem Momente ausdehnen würde, wo die Zahl der katholischen freien Schulen sehr beträchtlich und die der andern freien Schulen verschwindend ist.

Wenn der beschränkteste Entwurf der Regierung die Versöhnung, die er sich als Ziel vorsetzt, nicht erreichen würde, so könnte man in der Zukunft die Prüfung des Problems wieder aufnehmen und versuchen, ob nicht eine definitive Lösung durch Anwendung des in England gebräuchlichen Subventionssystems auf Belgien sich fände.

Die beste gegenwärtige Lösung scheint in der Emanzipation der Kommunen zu bestehen, welche unter der beschränkten Kontrolle und mit der finanziellen Unterstützung des Staates damit belastet ist, darüber zu wachen, daß die jungen Generationen überall, wo die Freiheit das nicht genügend vorgesehen hat, das Mittel finden, die Elementarkenntnisse, welche den Volksschulunterricht ausmachen, leicht zu erwerben.

Die öffentlichen Gewalten intervenieren hierbei zugleich als Vormünder der Unfähigen und als Delegierte der Familienväter, die nicht imstande sind, die Erziehung ihrer Kinder selbst zu besorgen oder zu organisieren; auf diesen Titel hin müßte die Behörde, welche das Volksschulwesen organisiert, stets Rücksicht nehmen auf die Wünsche der Familienväter und zwar dadurch, daß sie die Schule mit demselben Geiste belebte, welcher die Erziehung in der Familie leiten würde, wenn diese Erziehung möglich wäre. Das ist in der That die Verpflichtung der lehrenden Kommune und, wenn die Teilung der Schüler nach den Überzeugungen der Eltern stets durchführbar wäre, könnte niemand es schlimm finden, daß diese moralische Verpflichtung in eine gesetzliche verwandelt würde. Wenn aber auch dieses System den Kommunen gestatten würde, nach ihrer Wahl mittels eigentlicher Kommunalschulen oder mittels der Adoption den Wünschen der Familienväter zu willfahren, so wäre es doch in einer großen Zahl von Kommunen unmöglich, wenn es das absolute Recht der Minoritäten, welche

Digitized by Google

sie auch seien, ihre Spezialschulen oder Spezialklassen zu haben, anerkännte. Man beschränkt sich besser darauf, dieses Regime als Wunsch, als in den Grenzen des Möglichen zu verfolgendes Ideal hinzustellen, sich mit der Herstellung gewisser praktischen Garantieen für guten Unterricht und Achtung der Minoritäten zu begnügen und im übrigen den Kommunen die Freiheit zu lassen, den Geist zu bestimmen, welcher jede ihrer Volksschulen und Volksschulklassen beleben soll.

Der Entwurf, der Ihnen unterbreitet ist, kann kurz dahin gefaßt werden: Freiheit der Kommunen, ihr Volksschulwesen mittels eigentlicher Kommunalschulen oder mit Hilfe adoptierter Schulen oder durch Verbindung beider Arten zu organisieren; dieser Freiheit werden andere Schranken nicht gesetzt als die für die Sicherung eines ernsten Charakters des Unterrichts und der Achtung der Rechte der Minoritäten notwendigen Beschränkungen.

Außerhalb der Maßregeln, welche von dem Gesetze ergriffen werden, um die Kommunen zu verhindern, einen ungenügenden Unterricht zu organisieren oder zu schützen, den Willen der Familienväter zu verachten und die Minorität zu unterdrücken, werden diese Interessen in der Wählerschaft und in der Regierung einen doppelten und mächtigen Schutz finden.

Die Wählerschaft ist der periodische Richter der Kommunalräte; die Kommune hat das größte Interesse daran, die Gefühle ihrer Bewohner nicht zu verletzen.

Die Tyrannei der Kommunen ist weniger zu fürchten, als die der Zentralmacht; man kann sich ihr sehr oft entziehen, ohne sehr weit zu gehen; der Wähler ist weniger disponiert, Gewaltthätigkeiten zu Hause zu ertragen, wenn er den Anblick der Freiheit des Nachbars hat.

Wenn indessen der Parteigeist die Majorität der Wähler einer Kommune dahin brächte, die Gefühle der Minorität dann mit Füßen zu treten, wenn es leicht wäre, diese zu berücksichtigen und die Wünsche aller zu erfüllen, so wäre das Vorgehen der Provinz und des Staates, welche die Herren ihrer Subsidien sind, nicht weniger, wenn auch nur indirekt, wirksam. Diese doppelte Garantie wird die Zahl der Machtmißbräuche sicher verringern, ohne sie unmöglich zu machen. Zwischen dem gegenwärtigen Systeme,

Digitized by Google

bei welchem der Mißbrauch allgemein ist, und dem Systeme, bei welchem er nur Ausnahme sein kann, kann man nicht schwankend sein.

Ein Gesetz des Vertrauens auf die Freiheit und auf die Kommunen muß die Stelle eines Gesetzes des Mißtrauens einnehmen.

Wenn man in einem derartigen Gesetze die bezügliche Rolle der kommunalen, adoptierten und freien Schulen angeben müßte, so wäre es vernünftig, die freie Schule in erste Linie zu stellen; aber es handelt sich nur darum, die Rolle der öffentlichen Gewalten im Volksschulwesen zu bestimmen; man begreift daher, daß man die eigentlich freie Schule mit Stillschweigen übergeht, um sich nur mit der kommunalen und adoptierten Schule zu beschäftigen.

Die Kommune behält die Last, die Wohlthat des Volksschulunterrichts denen ihrer Bewohner zu erweisen, welche dieselbe in den freien Schulen, die ihnen zusagen, nicht erhalten können. Sie verfügt über zwei Mittel, diesen Zweck zu erreichen: Privatschulen adoptieren, Kommunalschulen errichten.

Die Kommune kann alle freien Schulen, die es verdienen und die Kontrolle ihres Wertes gestatten, adoptieren und unterstützen; drei Bedingungen sind für die Adoption erforderlich, der Unterricht in den Lehrgegenständen, welche nach dem Gesetze das Minimum des offiziellen Volksschullehrplans bilden, die unentgeltliche Aufnahme der armen Kinder und die Inspektion.

Die Adoption hängt von der Kommune allein ab; der Staat und die Provinz finden in der Befugnis, ihre Subsidien der Kommune zu verweigern, eine hinreichende Garantie, um zu verhindern, daß mit der Adoption Mißbrauch getrieben werde. Aber die Kommune kann sich nicht darauf beschränken, Privatschulen zu adoptieren; im allgemeinen muß sie wenigstens eine Kommunalschule errichten; die an der Spitze der Gesetze von 1842 und 1879 eingeschriebene Verpflichtung bleibt bestehen. Die Privaten werden so am öftesten die Wahl zwischen der kommunalen und der privaten Volksschulerziehung haben.

Es kann indessen oft vorkommen, daß eine einzige Schule, eine offizielle oder private, allen Bedürfnissen der Kommune genügt und die größere Majorität der Bewohner befriedigt.

Es würde nicht vernünftiger sein, in diesem Falle die Kom-

Digitized by Google

mune zur Errichtung einer Kommunalschule neben einer genügenden adoptierten Schule zu verpflichten, als es wäre, sie zur Adoption einer Privatschule zu zwingen, wenn sie für die Bedürfnisse der Kommune durch Organisierung einer offiziellen Schule gesorgt hat.

Die Kommune kann unter diesen Umständen von der Verpflichtung zur Errichtung oder Beibehaltung einer Kommunalschule dispensiert werden.

Der Dispens wird vom Könige bewilligt. Dieser Dispens ist stets widerruflich; die Lage, welche denselben zu einem gegebenen Zeitpunkte rechtfertigt, kann in Wirklichkeit aufhören.

Es giebt indessen einen Fall, in welchem der Dispens nach dem Entwurfe nicht bewilligt werden kann, und diese Bestimmung des Entwurfs ist die erste der den Minoritäten gegebenen Garantieen; so oft eine Gruppe von 20 Familienvätern, die in der Kommune wohnen, Kinder im Schulalter haben und gewillt sind, diese Kinder in die Kommunalschule zu schicken, die Errrichtung oder Beibehaltung dieser Schule fordern, kann der Dispens nicht bewilligt werden oder hört der Effekt des gegebenen Dispenses auf.

In diesem Falle, selbst in dem Falle, daß die Gruppe, welche den Kommunalunterricht fordert, weniger zahlreich ist, kann die Regierung bei Verweigerung des Dispenses mehrere Kommunen ermächtigen, sich zur Errichtung und Unterhaltung einer Schule zu vereinigen. Diese Bestimmung, welche den Gesetzen von 1842 und 1879 entlehnt ist, gestattet, selbst wenig bedeutende Minoritäten zufrieden zu stellen, ohne die Kommunen unter übermäßigen Lasten zu erdrücken.

Die mehreren Kommunen gegebene Ermächtigung, sich zu vereinigen, kann sich in eine Verpflichtung umwandeln; jede derselben könnte gezwungen werden, eine Schule zu errichten; den Dispens der Errichtung einer Kommunalschule unterordnen ist eine Abschwächung dieser Verpflichtung.

Drei Kategorien von Minoritäten werden durch ausdrückliche Bestimmungen des Gesetzes geschützt; sie entsprechen den drei Hauptfällen, wenn nicht den drei einzigen Fällen, die eintreten können, der eine in den Kommunen, wo keine Kommunalschule existiert, die beiden andern in den Kommunen, in denen diese Schule existiert.

Digitized by Google

Familienväter, wenn auch der Religion, welche in der von der Kommune adoptierten Schule gelehrt wird, angehörend, können gegen diese Schule einen lebhaften Widerwillen empfinden.

Andere Familienväter, wenig beruhigt durch die Klausel, welche ihre Kinder vom Religionskursus dispensiert, können wünschen, ihre Kinder in die Klassen nicht zu schicken, deren Lehrplan den Unterricht in einer Religion umfaßt, welche nicht die ihrige ist.

Andere endlich, besorgt, ihren Kindern in der Schule den Unterricht in der Religion durch die Geistlichen ihres Kultus oder durch von diesen genehmigte Personen, mit einem Worte, durch die einzigen Personen, welche in ihren Augen die Qualität, die Religion zu lehren, besitzen, erteilt zu sehen, können dieselben in eine Volksschule nicht schicken wollen, in welcher durch die Schuld der Kommune die Religion nicht, oder nicht mit Zustimmung der Geistlichen ihres Kultus gelehrt wird.

Jede dieser drei Kategorieen sieht, sobald sie einige Bedeutung hat, ihre Wünsche erfüllt; die erste hat das Recht, sich dem zu widersetzen, daß die Kommune von der Errichtung einer Kommunalschule dispensiert werde; die zweite kann eine oder zwei Spezialklassen, die gemäß den gemeinsamen Wünschen der Gruppe geleitet werden, für ihren Gebrauch erhalten; die dritte kann vom Staate die Adoption einer ihr zusagenden Schule erlangen.

Der Entwurf stellt ein Recht her für die erste dieser Kategorieen, eine Befugnis für die beiden andern, aber wenn die erste mehr erhält, so begnügt sie sich auch mit dem Unterrichte, den zu geben der Kommune gefällt, während die andern einen Unterricht fordern, der ihnen zusagt. Kann man in diesem Falle nicht der Regierung die Befugnis überlassen, zu erwägen, ob der gegen den Willen der Familienväter geführte Stoß hinreichend ist, der Kommune oder dem Staate eine so namhafte Lastenerhöhung aufzulegen? Fügen wir hinzu, daß die Frage, zu wissen, ob die Kommune durch eigene Schuld der Erteilung des Religionsunterrichts in der Kommunalschule durch dazu qualifizierte Personen ein Hindernis entgegengesetzt hat, Gegenstand der Prüfung der Regierung, welcher die Familienväter diese Schuld anzeigen, bilden muß.

Die Regierung wird einen loyalen Gebrauch von der dreifachen Garantie machen, mit welcher das Gesetz sie ausstatten

Digitized by Google

wird, aber das Heilmittel für die meisten Mißbräuche besteht gerade in der Existenz dieser Garantieen; sie sind ein Zügel, welcher in den meisten Fällen die Majorität verhindern wird, ihre Macht zu mißbrauchen.

Das vorgeschlagene Regime bringt in weitem Maßstabe die Freiheit der Kommunen in Übereinstimmung mit den Interessen der Minoritäten.

Es setzt thunlichst an Stelle der einförmig grauen Färbung des zentralisierten Volksschulwesens verschiedene konkurrierende Schularten in Übereinstimmung mit den ausgezeichnetsten Männern aller Parteien des Landes.

Die Nacheiferung wird vermehrt, der Fortschritt begünstigt, Langeweile und Schlendrian werden vermieden werden durch die Ausdehnung der Freiheit der Kommunen.

Die Zahl der Volksschulen, Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene, die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen wird von den Kommunen nach den Ortsbedürfnissen geregelt werden; das Gesetz von 1842 ließ das, ohne es ausdrücklich zu sagen, zu, weil es wie auch der Entwurf die Kommune nur der Verpflichtung unterwarf, eine Schule zu haben; das Gesetz von 1879 überläßt im Gegenteil dem Staate die Sorge, die Zahl der Schulen, Klassen und Lehrer zu bestimmen.

Die Urheber des Gesetzes von 1879 haben behauptet, diese Differenz sei mehr scheinbar als wirklich, da der Staat unter der Herrschaft des Gesetzes von 1842 durch die Zurückziehung der fakultativen Subsidien einen wirksamen Druck habe ausüben können.

Dieses Aktionsmittel wird in der Zukunft wie in der Vergangenheit bestehen bleiben, aber ein anderes Ding ist ein indirektes Mittel, welches die Regierung nicht mißbrauchen kann, ein anderes eine direkte Handlung, welches für die Zentralmacht die Verpflichtung einschließt, in zweifelhaften Fällen ihre Erwägung an die Stelle der der Kommune zu setzen.

Die indirekte Wirkung, welche aus der Zurückziehung oder Verminderung der Subsidien folgt, ist ausreichend, um Mißbräuche zu verhindern, nicht ausreichend, um die Kommunen zu zwingen; auf sie muß man rechnen, um den mißbräuchlichen Adoptionen, den nicht gerechtfertigten Unterdrückungen von Ämtern ein Hinder-

Digitized by Google

nis entgegenzusetzen, um die Kommunen zur Erfüllung ihrer Schulpflichten zu führen, um sie die Rechte der Minoritäten achten zu lehren.

Der Entwurf erkennt den Kommunen das Recht zu, an die Spitze des Schullehrplans den Unterricht in der Religion und Moral zu stellen. Diese Befugnis entspricht dem Geiste des Gesetzes, welches den Kommunen als Organen der Familienväter die Sorge überläßt, das öffentliche Unterrichtswesen zu regeln. Dieselben haben endlich namentlich in den bedeutenden Ortschaften das Recht, Schulen verschiedener Natur zu errichten, um den verschiedenen Wünschen der Bevölkerungen zu genügen.

Es ist nicht zu befürchten, daß dieses System in den kleinen Kommunen die den Überzeugungen der Minoritäten schuldigen Rücksichten verkenne. Diese sind geschützt durch das Recht der Eltern, Dispens von dem Religionsunterrichte für ihre Kinder zu erhalten, und durch die Verpflichtung der kommunalen oder adoptierten Schule, diesen Unterricht am Anfang oder Ende der Schulstunden zu geben.

Man braucht nicht zu zweifeln, die Schulstunden derartig festgesetzt zu sehen, daß die Kinder, deren Religion nicht in der Schule gelehrt wird, verhindert werden, anderswohin den Unterricht in dieser Religion holen zu gehen. Die Zurückziehung der Subsidien des Staates würde leicht bei diesem vexierenden Verfahren, wenn es vorkäme, gerechtfertigt sein. Dieselbe Waffe muß die Furcht beseitigen, die Gewissen der Schüler verletzt werden zu sehen. Ohne Zweifel tritt der Lehrer nicht aus seiner Rolle heraus, wenn er gelegentlich den Kindern, welche denselben Glauben bekennen, den Gegenstand ihres Glaubens ins Gedächtnis ruft; aber wenn er sich in Gegenwart von Kindern verschiedener religiösen Überzeugungen befindet, so muß er sich reserviert zeigen und alles meiden, was mit Recht als ein Werk des Streites oder der Proselytenmacherei angesehen werden könnte.

Das Vorhandensein religiöser Embleme in der Kommunalschule ist von den Urhebern des Gesetzes von 1879 zugelassen worden; um so mehr Grund dazu wird also vorhanden sein, wenn der gegenwärtige Entwurf Gesetzeskraft erhalten wird.

Die Gewissensfreiheit, haben wir in dem Berichte der Zen-

Digitized by Google

tralsektion der Kammer über das Gesetz von 1879 gelesen, wird nicht beführt von dem Vorhandensein des Kruzifixes. Wir werden zur Ehre der Dissidenten hinzufügen, daß sie sich in ihren Überzeugungen nicht verletzt fühlen, weil sie unter den Augen ein Zeichen haben, welches nichts Herausforderndes hat.

Der ehrenwerte Herr van Humbeek fügte am 29. Mai 1879 hinzu, daß man unter der Herrschaft des neuen Gesetzes das Bild der Jungfrau Maria, wo es sich finde, beibehalten werde.

Die Minoritäten haben als Garantieen der Achtung nicht allein den Takt, die Klugheit, die Gerechtigkeit der Kommunen, sie haben noch eine viel wirksamere, welche die Mißbräuche der Adoption, die Nichtbeachtung des Lehrplans, die schlechte Wahl der Bücher, mit einem Worte alle Mißbräuche, welche die Kommunen begehen können, verhindern wird, das ist die Zurückziehung der Subsidien des Staates und der Provinzen.

Die Wirkung dieser Subsidien auf die Kommunen wird vielleicht einigen ungenügend, andern übermäßig erscheinen; ungenügend denen, die nichts von den Kommunen erlangen zu können glauben, es sei denn, daß man an deren Stelle Spezialkommissare setze, übermäßig denen, welche fürchten, die Regierung werde jede Subsidien den Kommunen verweigern, welche nicht in allen Dingen ihr zu gefallen suchen.

Die Wahrheit liegt zwischen diesen beiden Übertreibungen. Die Regierung wird sich von dem Geiste des Gesetzes inspirieren lassen und ihr Recht nicht mißbrauchen; wenn sie es thäte, so würde die Öffentlichkeit des aus der Beraubung der Subsidien entstandenen Konflikts sie verhindern, die Verweigerung ihrer Mitwirkung, die nachweislich nicht gesetzlich wäre, fortzusetzen. Diese Verweigerung kann dagegen bei allen nicht zu rechtfertigenden Widerständen berechtigt sein; die Öffentlichkeit kann in diesem Falle die Regierung nur dahin bringen, daß sie bei ihrer Stellungnahme verbleibt. Der Artikel 26 des Gesetzes von 1842, der Artikel 38 des Gesetzes von 1879 drückten schon die Idee aus, daß das Recht, Subsidien zu verweigern, der Regierung gegeben sei, um die Mißbräuche zu beseitigen, und nicht um die Freiheit zu zerstören oder zu beeinträchtigen.

Die vorstehenden Erklärungen sind zugleich die Darlegung

Digitized by Google

der Motive für die Prinzipien, welche dem Entwurfe zur Grundlage dienen, und der Kommentar der Artikel 1 und 2.*)

Artikel 3.

Die Kommunen und die Wohlthätigkeitsbüreaux haben die Aufgabe, für die materiellen und intellektuellen Bedürfnisse der Unglücklichen zu sorgen. Nur soweit die Privatwohlthätigkeit es mangeln läßt, müssen diese öffentlichen Institutionen hier eintreten. Die Kommune bezeichnet die Schulen, in denen die armen Kinder auf deren Kosten unentgeltlichen Unterricht erhalten; das Wohlthätigkeitsbüreau nimmt an diesen Kosten Teil in einem von der permanenten Deputation vorbehaltlich des Rekurses an den König zu bestimmenden Verhältnisse.

Unter der Herrschaft des Gesetzes von 1842 mußten die Eltern die Einschreibung ihrer Kinder in die Liste der zur Wohlthat des unentgeltlichen Unterrichts zugelassenen Kinder nachsuchen; das Gesetz von 1879 hat die Einschreibung von Amtswegen zugelassen und man ist also dahin gekommen, selbst bemittelten Familien ein Armutsatteſt auszustellen; der Entwurf schlägt nicht vor, zu dem Gesetze von 1842 zurückzukehren, es scheint unnütz zu sein, von den armen Eltern einen Schritt zu fordern, aber es muß verlangt werden, daß die Kommunen kein Kind gegen den Willen seiner Eltern in die Liste eintragen; man kann demjenigen, welcher keine Hilfe fordert, kein Armutsatteſt aushändigen.

Es ist unnütz, den Anteil der Kommune an den Kosten des Unterrichts der armen Kinder vorzusehen, weil das Volksschulwesen eine Kommunallast ist. Daraus folgt, das nach Abzug der Subsidien, welche die Kommune erhält, und des Beitrags des Wohlthätigkeitsbüreaus die ganze Summe der Ausgaben für den Volksschulunterricht von der Kommune getragen wird.

Es entspricht dem Geiste des Entwurfs, daß die Kommune den armen Kindern die Wahl zwischen den größtmöglichen Zahlen von Schulen läßt; es genügt, wenn sie sich vergewissern kann, daß der Volksschulunterricht dort ernst gegeben wird. Die Frei-

*) Die Artikel des Entwurfs entsprechen nach Nummer und Inhalt denen des Gesetzes vom 20. September 1884; vergleiche dieses im folgenden Abschnitte.

Digitized by Google

heit des Familienvaters muß geachtet werden; die Subsidien des Staates sind ein Mittel der Einwirkung auf die Kommunen, welche nach Gutdünken die Rechte der Familienväter verkennen.

War es nötig, in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, um den Mißbrauch gewisser Wohlthätigkeitsbüreaux zu beseitigen, welche die Hilfe der öffentlichen Wohlthätigkeit von dem Besuche einer offiziellen Schule abhängig machen? Es hat geschienen, als ob diese Maßregel sich mehr auf die Organisation der Wohlthätigkeit, als auf die des Schulwesens bezöge.

Artikel 4.

Der didaktische Unterricht in der Religion und Moral wird von den Kommunen an die Spitze des Lehrplans ihrer Volksschulen gestellt werden können; sie werden sich gegebenen Falles mit den Geistlichen der Religion verständigen, die dort gelehrt werden soll.

Wenn die Kommune dadurch, daß sie an der Organisation des religiösen Unterrichts nicht mitwirkt, den Wunsch der Bevölkerungen unberücksichtigt läßt, so werden diese in der Stunde der Wahl Gelegenheit finden, ihren unberücksichtigten Willen geltend zu machen. Der Entwurf beschränkt sich darauf, bestimmte schon jetzt beobachtete Regeln anzugeben, die derart sind, daß sie die Gewissensfreiheit schützen: Der Unterricht in der Religion und Moral findet am Anfang und am Ende der Schulstunden statt; die Kinder können auf Antrag der Eltern davon dispensiert werden. Nichts steht dem im Wege, daß moralische Ideen gelegentlich von den Professoren im Verlaufe der Unterrichtsstunden entwickelt werden können; ebenso verhält es sich mit religiösen Ideen, aber stets mit dem Vorbehalte, daß der Lehrer nicht die Gewissen seiner Schüler verletzen wird. Der Artikel 5 untersagt ihm dieses ausdrücklich.

Die Moral figuriert in dem Lehrplane des Gesetzes von 1879, aber man hat verlangt, daß es sich nicht um einen Moralkursus handelte; es wird also nicht mehr und nicht weniger als früher sein; es hat geschienen, daß man in den Lehrplan nur das aufnehmen müßte, was den Gegenstand eines eigentlichen Unterrichts bildet, und nicht das, was gewissermaßen die Seele des ganzen Unterrichts ausmacht.

Digitized by Google

Die obligatorischen Gegenstände des Lehrplans würden mit Ausnahme der Moral diejenigen sein, welche den Gegenstand der Wahlfähigkeitsprüfung bilden; dieser Lehrplan ist mehr entwickelt, als der von 1842, weniger ausgedehnt, als der von 1879; er entspricht dem, was man vernünftigerweise von allen Volksschulen fordern kann.

Die Kenntnis der Geometrie und die Elementarbegriffe der Naturwissenschaften bilden weniger den Gegenstand eines eigentlichen Lehrkursus als den Stoff zu Beobachtungen und Unterhaltungen; es ist ohne Zweifel nützlich, den Kindern einen Überblick über dieselben zu geben, bevor sie die Schulbänke verlassen, aber man kann nicht fordern, daß diese Materien den Gegenstand eines in allen kommunalen und adoptierten Schulen des Landes gegebenen Lehrkursus bilden; einige Begriffe der Ackerbaukunde werden in den Schulen der Landkommunen nützlicher sein.

Die Gymnastik für die Knaben und die Nadelarbeiten für die Mädchen vervollständigen den Lehrplan; es versteht sich von selbst, daß man die Einrichtung einer eigentlichen Turnanstalt an jeder Schule nicht fordern kann; Stäbe genügen dazu, daß die Kinder unter Leitung des Lehrers Übungen anstellen können, die den Körper geschmeidig machen und stärken.

Gesang und Zeichnen sind nützliche Dinge und man lehrt sie in den meisten Volksschulen, aber man kann sie nicht unter die obligatorischen Lehrgegenstände einreihen, ohne Gefahr zu laufen, die Inspektion in dieser doppelten Beziehung übermäßige Forderungen stellen zu sehen. Anstatt den Lehrplan zu erschweren, ist es besser, jeder Kommune die Befugnis zu lassen, die Lehrgegenstände frei hinzuzufügen, welche jede Lage gestatten wird.

Diese Befugnis ist unbeschränkt in Artikel 4 aufgenommen.

Die beiden letzten Alineas des Artikels sind in dem allgemeinen Teile dieser Darlegung erklärt worden.

Artikel 5.

Der Artikel 5 reproduziert und vervollständigt den Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1879.

Diese Empfehlungen können überflüssig erscheinen; sie können indessen nicht schaden.

Digitized by Google

Artikel 6.

Der Volksschulunterricht ist eine Kommunallast.

Die Gesetze von 1842 und 1879 sprechen das Prinzip aus, aber es ohne Aufhören anrufend ist man weit von demselben abgewichen.

Man ist dahin gekommen, den Saldo der Ausgaben für das Volksschulwesen zu lasten des Staates zu lassen, nachdem die Provinz und die Kommune in gewissen vom Gesetze fixierten Grenzen ihre Beiträge geleistet haben.

Man begreift, daß die Mitwirkung der Provinz begrenzt werde; die der Kommune darf es nicht sein; der Staat kann in gewissen Ausnahmefällen von dem Prinzip abgehen, kann sich aber im allgemeinen nicht an die Stelle der verpflichteten Kommunen setzen.

Der Artikel 7 fixiert die Verpflichtung der Provinzen, ohne diese Bestimmung hätten die Provinzen keine Beiträge zu den Kosten des Volksschulwesens zu leisten; es erscheint billig, sie dazu beitragen zu lassen, aber das Maß ihres erzwungenen Beitrags muß reduziert werden, wie das der Beitrag des Staates sein wird. Es steht ihnen frei, die Grenzen ihres obligatorischen Beitrags zu überschreiten, wenn ihre Mittel das gestatten.

Der Beitrag des Staates wird durch das Büdget als Pauschquantum fixiert werden; die Regierung wird die allgemeinen Verteilungsunterlagen festsetzen; sie wird sich des Beitrags enthalten, so oft eine Kommune das Gesetz nicht so ausführen wird, wie es ausgeführt werden soll; sie wird sich desselben auch auf Grund ausnahmsweiser Umstände enthalten können.

Seit 1842 hat die Regierung die Beitragsunterlagen geregelt. Artikel 33 des Gesetzes von 1879 hatte die Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung spätestens während der Session 1882 vorgesehen; diese gesetzliche Vorschrift hat nicht beachtet werden können.

Die Regierung wird auch das, was den Vervollkommnungsrat, die Ermunterungsmittel ꝛc. betrifft, innerhalb der bewilligten Kredite regeln. Die Gesetzgebung wird bei der Beratung des Büdgets angerufen werden, sich über diese verschiedenen Punkte auszusprechen.

Es könnte natürlich erscheinen, daß unter dem Regime der kommunalen Freiheit, welche der Entwurf inauguriert, keine be-

Digitized by Google

stimmte Summe von Schulausgaben der Kommune auferlegt würde; die Regierung hat geglaubt, ein Minimum, unter welches herunterzugehen nicht vernünftig wäre, beibehalten zu müssen. Man ist der Ansicht gewesen, daß man den Beitrag der Provinzen nicht fordern könnte, ohne die Kommunen zum Beitrage in einem mindestens gleichen Maße zu verpflichten.

Artikel 7 und 8.

Das Recht, die Schule zu verwalten, umfaßt in erster Linie das, den Lehrer zu ernennen, zu suspendieren und abzuberufen; es umfaßt auch das Recht, die Vorteile zu bestimmen, die er genießt.

Diese Freiheit, welche unter der Herrschaft des Kommunalgesetzes unbegrenzt war, ist von 1842 an bis jetzt beständig begrenzt worden. Das Gesetz verpflichtet die Kommunen, ihre Wahlen auf die mit einem Zeugnisse versehenen Personen zu beschränken und den Lehrern ein Gehaltsminimum zu garantieren.

Diese doppelte Verpflichtung ist beibehalten, aber beschränkt worden: es steht der Regierung nicht mehr zu, das der Kommune durch das Gesetz auferlegte Gehaltsminimum zu erhöhen; die Zeugnis-Kategorieen werden vervielfältigt und die Notwendigkeit des Zeugnisses wird, wie es in der Vergangenheit war, durch Dispense gemildert; die Regierung ist nach wie vor Richterin über diese Dispense.

Das Zeugnis wird erlangt werden können in einem Seminare des Staates (dieser Ausdruck umfaßt die Seminarsektionen wie die eigentlichen Seminare), oder in einem Provinzial-, oder Kommunal- oder Privatseminare, vorausgesetzt, daß die Schule der staatlichen Inspektion unterstellt ist, oder endlich vor einer von der Regierung zu organisierenden Zentralprüfungskommission.

Die Seminare, welche nicht dem Staate gehören, haben kein Recht auf die Inspektion; es genügt nicht, daß sie sich derselben unterwerfen; es ist weiterhin notwendig, daß der Staat sie ihnen bewillige. Das war der Sinn des Artikels 10 des Gesetzes von 1842.

Der Staat wird aufhören können, die Inspektion über eine Schule auszuüben, wenn er konstatieren wird, daß der Seminarunterricht dort nicht derart gegeben wird, daß er fähige Lehrer ausbilden kann.

Die Genehmigung des Lehrplans dieser Schulen wird die Kontrolle der Regierung erleichtern.

Digitized by Google

Das Recht, den Lehrer abzuberufen, ist der Kommune durch Artikel 84 des Kommunalgesetzes zugestanden worden. Wenn man sich unter normalen Umständen befände, so könnte die Regierung den Kammern vorschlagen, dieses Vorrecht den Kommunen zurückzugeben, aber man muß auf die durch den Schulkrieg entstandenen Unzufriedenheiten, so unberechtigt sie auch sind, Rücksicht nehmen und die Kommunen vor allzu raschen, nach einem langen Zwange wohl erklärlichen Beschlüssen bewahren.

Die Regierung ist der Ansicht, dem freien Handeln der Kommunen in Sachen der Absetzung zwei Schranken auferlegen zu sollen: der Lehrer wird nur mit Genehmigung der permanenten Deputation abberufen werden können; ein Rekurs an die Regierung ist eröffnet sowohl dem Lehrer wie der Kommune gegen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Deputation. Ebenso wird es sich verhalten mit der Suspension auf mehr als einen Monat mit Gehaltsentziehung.

Die Kommune ist befugt, den Lehrer aus Anlaß der Aufhebung des Amtes zur Disposition zu stellen, aber sie kann sich dadurch nicht der Gesamtheit der Last entziehen, die sie hatte. Ein Wartegehalt wird dem zur Disposition gestellten Lehrer bewilligt werden.

Ein königlicher Erlaß wird die Grundlagen und Bedingungen dieses Gehaltes bestimmen; es wird vom Staate, von der Provinz und von der Kommune in durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1876 bestimmten Verhältnissen, d. h. $^2/_5$ von der Kommune, $^1/_5$ von der Provinz und $^2/_5$ vom Staate getragen.

Die Regierung wird die Fälle, in welchen von dieser Befugnis Gebrauch zu machen statthaft sein wird, und die Dauer, während welcher das Wartegehalt wird fortgezahlt werden müssen, billigerweise bestimmen.

Das Interesse des Staatsschatzes wird die Regierung veranlassen, für die baldige Wiederanstellung der Lehrer, die Wartegehalt haben, zu sorgen.

Artikel 9.

Der Artikel bestimmt die Adoptionsbedingungen; sie sind dreifach. Damit eine Schule adoptiert und unterstützt werden könne, muß sie die armen Kinder unentgeltlich aufnehmen, die für die kommunalen Volksschulen obligatorischen Gegenstände lehren und

Digitized by Google

die Inspektion annehmen. Mißbräuche anderer Art z. B. Ungesundheit, können sich in einer adoptierten Schule finden, die sonst die wesentlichen Bedingungen der Adoption erfüllt; in diesem Falle würde der Staat auf dem Wege der Subsidienentziehung auf die Kommune einwirken, um dieselbe dahin zu bringen, daß sie auf die mißbräuchliche Adoption verzichtet.

Die beiden letzten Alineas des Artikels 9 des Entwurfs sind dem Artikel 26 des Gesetzes von 1842 und dem Artikel 38 des Gesetzes von 1879 entlehnt.

Artikel 10.

Die Inspektion der kommunalen und adoptierten Schulen ist für die Regierung das Mittel, ihre Kontrolle auszuüben und die Subsidien zu regeln.

Dieselbe schließt eine kommunale Inspektion nicht aus; die Kommune verwaltet die Kommunalschule: sie muß sie also auch überwachen.

Die staatliche Inspektion erstreckt sich nicht auf den didaktischen Unterricht in der Religion und Moral; sie ist nur anwendbar auf die andern Gegenstände des Volksschulunterrichts, sowohl auf die obligatorischen als auf die fakultativen.

Der Inspektor hat weder den Lehrern noch den Kommunen Befehle zu geben; er beschränkt sich darauf, zu inspizieren, zu fragen und über das Resultat seiner Erhebungen zu berichten. Die Inspektion soll nicht nörgelnd, muß aber ernst sein. Die ganze Wirksamkeit der Regierung liegt in den Subsidien; die Inspektion ist das Auge der die Verwendung der Subsidien kontrollierenden Regierung; sie muß daher alle Garantieen dafür geben, daß man eine wachsame und und unparteiische Kontrolle erwarten kann.

Alles, was die Inspektion betrifft, wird von der Regierung geregelt; sie bestimmt in den Grenzen der büdgetmäßigen Kredite die Zahl und Ausdehnung der Inspektionsbezirke; die Organisation der Inspektion wird in Übereinstimmung mit den an der Schulgesetzgebung vorgeschlagenen Modifikationen gebracht werden müssen.

Die Institution der Schulkomitees verschwindet; dieses zwischen die Kommunen und ihre Schulen gestellte Räderwerk der Regierung ist mit dem Dezentralisationssystem, um dessen Einführung

Digitized by Google

es sich handelt, nicht vereinbar; es war und würde noch am öftesten in der Kommune eine Ursache zu Uneinigkeit sein.

Artikel 11, 12, 13.

Der Artikel 11 giebt zu gleicher Zeit dem Staate, den Provinzen und den Kommunen das Recht, Seminare zu eröffnen.

Die Zahl der staatlichen Seminare wird von dem Gesetze nicht bestimmt; sie wird zu den Bedürfnissen im Verhältnis stehen müssen und von der Zahl der staatlich ausgebildeten Lehrer abhängen, welche die Kommunen in Anspruch nehmen. Ein königlicher Erlaß wird die Zahl, den Ort und die Organisation der staatlichen Seminare regeln, die beizubehalten angezeigt sein wird.

Der Artikel 13 bewilligt der Regierung das Recht, die Seminare der Provinzen, Kommunen und Privaten, welche sich der Inspektion unterwerfen, zu unterstützen; man kann der Ansicht sein, daß es nicht unumgänglich notwendig ist, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen; es hat nichtsdestoweniger geschienen, daß es nützlich wäre, die Kammer aufzufordern, sich schon jetzt über diesen Punkt vorbehaltlich der Festsetzung des Betrags der Bewilligung im Büdget auszusprechen.

Ferner muß das Wort Subsidie sich nicht ausschließlich auf spezielle Unterstützungen erstrecken; es erstreckt sich auf Vorteile in natura und würde dem Staate erlauben, den Provinzen einige der jetzt bestehenden Seminare zur Verfügung zu stellen.

Artikel 14 und 15.

Diese Artikel geben textlich die Artikel 46 und 47 des Gesetzes von 1879 wieder. Sie beziehen sich auf den dreijährigen Bericht und auf die Eidesformel.

Es hieße die Gewalt mißbrauchen, wenn man das Recht der Kommunen, ihre Lehrer zu ernennen, durch Verweigerung der Zulassung dieser zu der Ableistung des vom Gesetze vorgeschriebenen Eides paralysieren würde; dieser Mißbrauch ist niemals unter der Herrschaft des Gesetzes von 1842 begangen worden.

Artikel 16.

Die Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1879 ist die notwendige Folge der Annahme des den Beratungen der Kammern

Digitized by Google

unterbreiteten Entwurfs; der größere Teil des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 muß aus denselben Gründen verschwinden.

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen dreierlei Art:

1. es modifiziert die 3 ersten Alineas des Artikels 112 des Provinzialgesetzes, indem es von dem vorgängigen Visa des Rechnungshofs die Zahlung jeder von der Deputation ausgestellten Anweisung abhängig macht;

2. es giebt der Regierung Rechte, welche bis dahin der Deputation gehörten, nämlich eine Anweisung zur Zahlung der obligatorischen Ausgaben der Provinz oder der Kommune auszustellen und auf dem Zwangswege gegen den Kommunalempfänger vorzugehen, welcher die Auszahlung regelrechter Anweisungen verweigert oder verzögert; zu diesem Zwecke fügt das Gesetz ein viertes Alinea dem Artikel 112 des Provinzialgesetzes hinzu; es fügt die Erwähnung des Gouverneurs in den Text der Artikel 121 und 147 des Kommunalgesetzes ein, wie er durch das Gesetz vom 7. Mai fixiert worden ist;

3. es genehmigt in seinem zweiten Artikel die in ministeriellen Zirkularen den Schulverpflichtungen der Provinzen gegebene Erklärung.

Die Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1879 zieht von selbst nach sich die Aufhebung des Artikels 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883, dessen einziger Zweck ist, den Artikel 34 des Gesetzes von 1879 zu erklären.

Die neue Fassung der 3 ersten Alineas des Artikels 112 des Provinzialgesetzes hat keine Kritik hervorgerufen, sie wird beibehalten werden; dagegen geben das letzte Alinea dieses Artikels und die an den Artikeln 121 und 147 des Kommunalgesetzes vorgenommenen Modifikationen dem Repräsentanten der vollziehenden Gewalt übergroße Rechte; 40 Jahre hindurch hat sich die Notwendigkeit dieser dominierenden Stellung der Gouverneure nicht gezeigt; der aus dem Schulkonflikte entsprungene Widerstand ist allein zur Stütze dieser Maßregeln angerufen worden; nachdem heute die Wählerschaft dem Schulkonflikte ein Ende gemacht hat, könnte man nicht begreifen, daß sie aufrecht erhalten würden.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1881 modifiziert das Gesetz vom 1. Juni 1850 über das Mittelschulwesen in dem Sinne,

Digitized by Google

daß die Zahl der Athenäen und Mittelschulen, anstatt ein Fixum oder ein Maximum zu sein, ein Minimum geworden ist; diese Bestimmung ist bis jetzt bezüglich der Mittelschulen des Staates nicht ausgeführt worden; es existieren deren 85 für Knaben, anstatt 100, und 36 für Mädchen, anstatt 50; die Zahl der Athenäen dagegen überschreitet das Minimum um 7, es giebt deren 26 statt 19.

Um die ungerechtfertigten Ausgaben zu vermeiden und zur Errichtung nutzloser Schulen gesetzlich nicht verpflichtet zu werden, ist es von Wichtigkeit, zu dem Systeme des Gesetzes von 1850 zurückzukehren, aber man kann das Maximum von damals verdoppeln.

Die Grenze, welche die Regierung nicht überschreiten könnte, wären 20 Athenäen, 100 Mittelschulen für Knaben, 50 Mittelschulen für Mädchen.

Die schwache Bevölkerung gewisser Athenäen und vieler neuen Mittelschulen zeigt, daß es nicht vernünftig war, der Regierung Schöpfungen aufzuerlegen, deren finanzielle Lasten zu den Resultaten, die man von denselben erwarten kann, in keinem Verhältnis stehen.

Das Gesetz vom 15. Juni 1881 wie das vom 1. Juli 1879 tragen das Gepräge des Strebens, welches damals herrschte und dessen Ziel die Beseitigung des freien Unterrichts war.

Artikel 17.

Der Artikel 17 bestimmt zur Genüge für die Zukunft und die Periode vor dem Gesetze vom 1. Juli 1879, welche Zeugnisse, die von andern als staatlichen Seminaren ausgestellt sind, ein hinreichender Titel sind, um die Ernennung des Inhabers eines solchen zum Lehrer ohne Dispens zu gestatten.

Kein Privatseminar ist seit 1879 staatlich inspiziert worden; der Artikel 9 beseitigt also alle Zeugnisse, welche von diesen Schulen von jener Zeit oder vielmehr vom 1. Januar 1880 an ausgestellt worden sind, auf Grund der Übergangsbestimmung, welche den Schlußartikel des Gesetzes von 1879 bildet.

Man kann sie weder alle vertrauensvoll annehmen, noch alle systematisch beseitigen; die jungen Leute, welche seit mehreren

Digitized by Google

Jahren das Seminar verlassen haben, zur Ablegung der Prüfung verpflichten, zu welcher man beim Abgange gezwungen wird, wäre eine ungerechtfertigte Forderung; gewisse theoretische Kenntnisse verlieren sich schnell und werden durch die praktische Erfahrung ersetzt. Die beste Lösung scheint die zu sein, für diese Periode das Gesetz vom 20. Mai 1876 nachzuahmen und die Prüfungskommission des Artikels 8 zur Bestätigung dieser Zeugnisse zu ermächtigen. Sie wird das thun müssen, so oft sie konstatieren wird, daß das Seminar, welches dieselben ausgestellt hat, derart organisiert ist, daß es Lehrer ausbildet, welche fähig sind, Kommunalschulen zu halten, die nach den durch den Entwurf vorgeschriebenen Bedingungen organisiert sind. Die Prüfungskommission wird sich ihre Überzeugung bilden bald durch den Besuch des Privatseminars, bald durch die Prüfung seines Lehrplans und vielfache Erhebungen; es wird von den Privatseminaren abhängen, derselben ihre Aufgabe durch Aufschluß über ihre Organisation zu erleichtern.

Die Prüfungskommission wird in Bausch und Bogen die Zöglinge des Seminars zulassen, von welchem es glaubt, daß es sich in diesen Bedingungen befindet, und nur mehr die Richtigkeit des Zeugnisses prüfen; wenn sie indessen glauben sollte, daß einer der obligatorischen Lehrgegenstände des Volksschulunterrichts dort nicht genügend gelehrt wird, so könnte sie die Schule zulassen vorbehaltlich der Forderung einer ergänzenden, auf diesen Lehrgegenstand sich erstreckenden Prüfung von ihren Diplomierten. Die Ergänzungsprüfung müßte in einem Jahre abgelegt werden und der diplomierte Lehrer könnte inzwischen von einer Kommune zu den Funktionen eines provisorischen Lehrers berufen werden; die Ernennung würde hinfällig, wenn die Prüfung in dem Jahre nicht bestanden wäre.

Der den Beratungen der Kammer unterbreitete Entwurf nimmt, wie er es mußte, Rücksicht auf die energische Meinungsbewegung, welche das Recht ans Ruder geführt hat; er nimmt darauf Rücksicht, indem er den Kommunen eine große Summe von Freiheit giebt als Beweis des Vertrauens, dessen sie sich würdig zu zeigen wissen werden; er nimmt darauf Rücksicht auch, indem er keine Maßregel vorschlägt, welche den Charakter der Repressalien, des Wiedervergeltungsrechts, hätte.

Digitized by Google

Der Entwurf wird den Erwartungen derer nicht entsprechen, welche wollten, daß die Finanzen des Staates keinen Unterschied zwischen den als gut anerkannten freien Schulen und den Kommunalschulen machen sollten; wenn die Regierung ihm den Vorzug gegeben hat, so ist das deshalb, weil sie darin das wirksamste Mittel sieht, den Schulfrieden zurückzubringen; in diesem Gedanken unterbreitet sie ihn der Genehmigung der Kammern.

Jede Kommune wird hinreichend Herrin zu Hause sein, um allen Meinungen gesetzliche Genugthuung zu geben, den Volksschulunterricht nach den Ortsbedürfnissen abzuschätzen, sich den Wünschen der Familienväter zu fügen, ohne daß der Unterricht darunter leidet. Das ist das große zu erstrebende Ziel.

Verbesserungen können ohne Zweifel an den Vorschlägen der Regierung angebracht werden; alles, was zu einer billigen Lösung dieses großen sozialen Problems wird beitragen können, wird ohne Vorurteil geprüft werden. Nichts kann in dieser Ideenordnung den zwei Grundlagen des Entwurfs entgenstehen, welche sind eine große Freiheit der Kommunen, eine tiefe Achtung des Willens der Familienväter

Die vorgeschlagene Lösung wird nur unter der Bedingung der loyalen Ausführung dauerhaft sein; wenn die Kommunen die Freiheit, die ihnen gelassen ist, zur Vernachlässigung des Volksschulwesens oder zur Unterdrückung der Minoritäten benutzten, so würde sich bald eine zentralisierende Reaktion zeigen; sie haben das größte Interesse daran, die ihnen verliehenen Vorrechte nicht zu mißbrauchen; auf ihre Weisheit und ihren Patriotismus vertrauend, schlagen wir ohne Furcht den Kammern vor, in einer großen Freiheit das Heilmittel für die durch eine zu sehr entwickelte Vormundschaft veranlaßten Übel zu suchen.

Der Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts
gez. Jacobs.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Das Gesetz vom 20. September 1884.

Kapitel I. Allgemeine Organisation.

Errichtung oder Erhaltung von kommunalen Schulen. Dispens. Adoption von privaten Schulen.

Artikel 1.

Es giebt in jeder Kommune wenigstens eine kommunale in einem passenden Lokale errichtete Schule.

Die Kommune kann eine oder mehrere private Schulen adoptieren; in diesem Falle kann der König nach Einholung des Gutachtens der permanenten Deputation die Kommune von der Verpflichtung, eine kommunale Schule zu errichten oder zu erhalten, dispensieren; dieser Dispens kann nicht bewilligt werden, wenn 20 Familienhäupter, welche Kinder im Schulalter haben, die Errichtung oder Erhaltung der Schule für den Unterricht ihrer Kinder fordern und wenn die permanente Deputation ein ihrer Forderung entsprechendes Gutachten abgiebt.

Zwei oder mehrere Kommunen können im Notfalle vom Könige ermächtigt werden, sich zur Gründung und Unterhaltung einer Schule zu vereinigen.

Kapitel II. Die kommunalen Schulen.

A. Leitung und Beaufsichtigung der kommunalen Schulen.

Artikel 2.

Die kommunalen Volksschulen werden von den Kommunen geleitet.

Der Kommunalrat bestimmt nach den Ortsbedürfnissen ihre Zahl und die der Lehrer.

Digitized by Google

Der Rat regelt gegebenen Falles alles, was die Errichtung und Organisation der Bewahrschulen und der Schulen für Erwachsene betrifft.

B. Unentgeltlicher Unterricht der armen Kinder.

Artikel 3.

Die armen Kinder erhalten den Unterricht unentgeltlich. Die Kommune wacht darüber, daß alle diejenigen, welche die der staatlichen Inspektion nicht unterworfenen privaten Schulen nicht besuchen, den Unterricht in einer kommunalen oder in einer adoptierten Schule erhalten.

Der Kommunalrat stellt nach Anhörung des Wohlthätigkeitsbüreaus jedes Jahr die Liste der armen Kinder auf, welche zugelassen sind, den unentgeltlichen Unterricht in den kommunalen oder adoptierten Schulen zu erhalten, und bestimmt pro Schüler das Schulgeld, welches dieserhalb den Lehrern dieser Schulen gebührt.

Die Deputation bestimmt noch vorbehaltlich des Rekurses an den König den Beitragsanteil, welcher dem Wohlthätigkeitsbüreau an den Unterrichtskosten der armen Kinder zufällt; der dem Wohlthätigkeitsbüreau zugewiesene Teil wird auf dessen Büdget genommen.

C. Programm des Volksschulunterrichts.

Artikel 4.

Der Volksunterricht umfaßt notwendig Lesen, Schreiben, die Elemente des Rechnens, das gesetzliche System der Gewichte und Maße, die Elemente der französischen, flamändischen oder deutschen Sprache nach den Ortsbedürfnissen, Geographie, die Geschichte Belgiens, die Elemente des Zeichnens, Gesang und Gymnastik. Es umfaßt weiter für die Mädchen Nadelarbeit und für die Knaben in den Landkommunen Begriffe der Landbaukunde.

Die Kommunen haben die Befugnis, diesem Programme die für möglich und nützlich erkannten Ausdehnungen zu geben.

Die Kommunen können den Unterricht in Religion und Moral an die Spitze des Programms aller oder einiger ihrer Volksschulen einschreiben. Dieser Unterricht wird am Anfang oder am Ende der Unterrichtsstunden erteilt; die Kinder, deren Eltern ein bezüg-

Digitized by Google

liches Gesuch stellen, werden davon dispensiert, diesem Unterrichte beizuwohnen.

Wenn in einer Kommune 20 Familienhäupter, welche Kinder im Schulalter haben, fordern, daß ihre Kinder davon dispensiert werden, dem Religionskursus beizuwohnen, so kann der König auf Ersuchen der Eltern die Kommune verpflichten, für den Gebrauch dieser Kinder eine oder mehrere Spezialklassen zu organisieren.

Wenn trotz des Gesuches von 20 Familienhäuptern, welche Kinder im Schulalter haben, die Kommune sich weigert, den Unterricht in ihrer Religion in das Programm einzuschreiben, oder dem ein Hindernis entgegenstellt, daß dieser Unterricht von den Dienern ihres Kultus oder von durch diese genehmigten Personen erteilt werde, so kann das Gouvernement auf Ersuchen der Eltern eine oder mehrere ihnen genehme private Schulen adoptieren, vorausgesetzt, daß dieselben die Bedingungen erfüllen, welche erforderlich sind, um von der Kommune adoptiert zu werden.

D. Allgemeine Erziehung, moralische Erziehung.

Artikel 5.

Der Lehrer läßt sich mit gleichmäßiger Sorgfalt die Erziehung und den Unterricht der seiner Sorge anvertrauten Kinder angelegen sein.

Er vernachlässigt keine Gelegenheit, seinen Schülern die Vorschriften der Moral einzuprägen, ihnen das Gefühl der Pflicht, die Liebe zum Vaterlande, die Achtung der nationalen Institutionen, die Anhänglichkeit an die konstitutionellen Freiheiten einzuflößen. Er enthält sich in seinem Unterrichte jedes Angriffes gegen die religiösen Überzeugungen der Familien, deren Kinder ihm anvertraut sind.

E. Kosten des Volksschulunterrichts.

Artikel 6.

Die Kosten des Volksschulunterrichts in den kommunalen Schulen sind zu lasten der Kommunen.

Die Provinz tritt dabei ein mit Unterstützungen in einer Höhe, welche nicht geringer sein kann als der Betrag von zwei Zuschlagscentimes zu der Hauptsumme der direkten Steuern.

Digitized by Google

Bis nach Erfüllung der Verpflichtungen, welche sie am 1. Oktober 1884, um die Erbauung und Ausmöblierung von Schulhäusern zu unterstützen und zur Verleihung von Stipendien übernommen hat, kann die Provinz, um diesen Verpflichtungen nachzukommen, auf den Betrag von zwei Zuschlagscentimes einen Vorschuß nehmen, welcher dem Teile gleich ist, der im Jahre 1883 diese doppelte Bestimmung erhalten hat. Der Betrag des Restes wird ausschließlich für den ordentlichen Dienst des Volksschulunterrichts verwandt.

Keine Kommune kann vom Staate oder der Provinz eine Unterstützung für den Volksschulunterricht erhalten, es sei denn, daß sie zu diesem Zwecke eine Summe verwendet, die wenigstens dem Betrag von vier Zuschlagscentimes zu der Hauptsumme der direkten Steuern gleich ist, und das gegenwärtige Gesetz in jedem Punkte ausführt.

Jedes Jahr wird der Büdgetvorlage ein detaillierter Etat über die Verwendung der Fonds beigegeben, welche für den Volksschulunterricht im vergangenen Jahre sowohl vom Staate als von den Provinzen und Kommunen bewilligt worden sind.

F. Ernennung der Lehrer. Disziplinarstrafen. Aktivitätsgehälter. Wartegehälter.

Artikel 7.

Die Ernennung, die Suspension, die Zurdispositionstellung durch eine Ordnungsmaßregel und die Abberufung der Lehrer gehören dem Kommunalrate.

Nichtsdestoweniger kann der Lehrer nur mit Genehmigung der permanenten Deputation abberufen werden; der Rat und der Lehrer können an den König appellieren.

Dieselben Regeln sind anzuwenden auf jede Suspension auf mehr als einen Monat, auf jede Suspension mit Gehaltsentziehung und auf die Zurdispositionstellung durch eine Ordnungsmaßregel.

Die vom Kommunalrat ausgesprochene Suspension kann wegen derselben Thatsachen nicht erneuert werden und kann eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Der König kann auf das zustimmende Gutachten der per-

Digitized by Google

manenten Deputation nach Anhörung des Lehrers und des Kommunalrats einen Kommunallehrer abberufen oder suspendieren; er kann ihn unter denselben Bedingungen durch eine Ordnungsmaßregel zur Disposition stellen.

Das dem Lehrer kraft des Gesetzes vom 31. März 1884 zustehende Wartegehalt ist zu lasten der Kommune, wenn die zur Dispositionstellung durch eine Ordnungsmaßregel die That des Kommunalrats ist, zu lasten des Staates, wenn sie vom Könige ausgesprochen worden ist.

Keine Kommunallehrerstelle kann länger als einen Monat ohne provisorischen oder definitiven Inhaber bleiben. Das Schöffenkollegium kann den Stellenverwalter designieren.

Der Rat setzt das Gehalt der Lehrer fest; das Gehalt kann nicht geringer sein als 1000 Fr. für die Unterlehrer und 1200 Fr. für die Lehrer einschließlich der Kasualien. Der Lehrer hat außerdem Anspruch auf eine Wohnung oder eine Mietsentschädigung, welche durch Vereinbarung vorbehaltlich des Rekurses an die permanente Deputation und demnächst an den König im Falle von Meinungsverschiedenheit festzusetzen ist.

Der Kommunalrat kann einen Lehrer aus Anlaß der Unterdrückung des Amtes zur Disposition stellen; in diesem Falle erhält der Lehrer ein Wartegehalt, dessen Grundlagen und Bedingungen durch königlichen Erlaß festgesetzt werden; dieses Gehalt kann nicht geringer sein, als die Hälfte des Aktivitätsgehaltes einschließlich der Kasualien und nicht unter 750 Fr. herabsteigen; es wird aufgebracht von dem Staate, der Provinz und der Kommune in den durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1876 festgesetzten Verhältnissen. Die Zeit der Zurdispositionstellung zählt mit bei der Berechnung der Pension, deren Satz so geregelt wird, als wenn der Interessierte sein Aktivitätseinkommen während der Zeit, die er zur Disposition gestellt war, bezogen hätte.

Das Gehalt der Lehrer, welche beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Funktion sind, kann nicht unter den Betrag reduziert werden, welcher ihr Wartegehalt im Falle der Unterdrückung ihres Amtes wäre.

Artikel 8.

Die Kommunallehrer werden gewählt unter den geborenen

LIBRARY OF THE UNIVERSITY
Digitized by Google

oder naturalisierten Belgiern, welche Inhaber von Volksschullehrerzeugnissen sind und aus einem öffentlichen Seminare oder einem der staatlichen Inspektion unterworfenen Seminare, nachdem sie dessen Kurse wenigstens während zweier Jahre durchgemacht haben, hervorgegangen sind, oder welche ein Mittelschullehrerzeugnis zweiten Grades besitzen; sie können auch gewählt werden unter solchen, welche mit Erfolg die Lehrerprüfung vor einer von der Regierung zu organisierenden Prüfungskommission abgelegt haben.

G. Bedingungen, welche eine private Schule erfüllen muß, um von dem Staate, der Provinz oder der Kommune unterstützt werden zu können. Zurückziehung von Unterstützungen.

Artikel 9.

Keine private Volksschule kann adoptiert werden, es sei denn, daß sie sich folgenden Bedingungen unterwirft:

1. Die Schule muß in einem passenden Lokale errichtet sein.

2. Die Mitglieder des Lehrpersonals müssen wenigstens zur Hälfte Zeugnisse besitzen oder die Prüfung, von welcher im vorhergehenden Artikel die Rede ist, bestanden haben.

Indes kann der Minister vorübergehend während zweier Jahre vom Datum der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes an von dieser Bedingung dispensieren.

Es sind dispensiert von der Prüfung diejenigen, welche vor dem gegenwärtigen Gesetze die Leitung einer kommunalen oder adoptierten Schule gehabt haben.

3. Wenn der Religionsunterricht einen Teil des Programms ausmacht, so wird dieser Unterricht am Anfange oder am Ende der Unterrichtsstunden erteilt. Die Kinder, deren Eltern ein bezügliches Gesuch stellen, werden dispensiert, demselben beizuwohnen.

4. Das Programm umfaßt die im § 1 des Artikels 4 aufgezählten Lehrgegenstände.

5. Die adoptierte Schule muß der kraft des gegenwärtigen Gesetzes errichteten Inspektion des Staates unterworfen sein.

6. Sie muß die armen Schulkinder aufnehmen, ohne ein

Digitized by Google

anderes Schulgeld als das im Artikel 3 vorgesehene fordern zu können.

7. Die Zahl der Unterrichtsstunden kann nicht geringer als 20 pr. Woche sein, abgesehen von der speziell auf den Unterricht in der Religion und Moral verwandten Zeit; nach Abrechnung der auf die Nadelarbeit verwandten Zeit kann diese Zahl nicht geringer als 16 sein.

Ein Stundenplan wird in der Schule aufgehängt.

Keine private Volksschule kann von dem Staate, der Provinz oder der Kommune unterstützt werden, wenn sie nicht die für die Adoption von dem gegenwärtigen Artikel geforderten Bedingungen erfüllt.

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden von den Inspektoren zur Kenntnis der Regierung gebracht; dasselbe geschieht mit andern Mißbräuchen, die in einer Schule konstatiert werden.

Wenn die eine Schule leitende Autorität sich weigert, sich dem Gesetze zu unterwerfen oder die Mißbräuche abzustellen, so werden die kommunalen, provinzialen und staatlichen Unterstützungen durch motivierten und im Moniteur inserierten königlichen Erlaß zurückgezogen.

H. Die Inspektion der Volksschulen. Konferenzen. Konkurse.

Artikel 10.

Die Inspektion der kommunalen und adoptierten Schulen wird vom Staate ausgeübt; dieselbe kann sich nicht auf den Religions- und Moral-Kursus erstrecken.

Es giebt in jeder Provinz einen oder mehrere Prinzipalinspektoren und in jedem Prinzipalinspektionsbezirke Kantonalinspektoren.

Jeder Kantonalinspektor besucht wenigstens einmal im Jahre alle Schulen seines Kantons.

Wenigstens einmal vierteljährlich vereinigt er in einer Konferenz die Lehrer seines Bezirks und erstattet er an den Prinzipalinspektor einen Bericht über den Stand des Volksunterrichts in

Digitized by Google

den Kommunen, die er besucht hat. Jeder Prinzipalinspektor präsidiert jährlich einer der Lehrerkonferenzen und besucht wenigstens alle zwei Jahre alle Schulen seines Bezirks. Er erstattet jedes Jahr an den Minister einen Bericht über den Stand des Volksunterrichts in seinem Bezirke.

Ein Reglement der allgemeinen Verwaltung bestimmt die Befugnisse und Gehälter der Inspektoren, organisiert den Vervollkommnungsrat, die Konferenzen, die Konkurse sowie die Ermunterungsmittel.

Die Teilnahme an den Konkursen ist obligatorisch für die kommunalen adoptierten und unterstützten Volksschulen.

I. Die Seminare.

Artikel 11.

Der Staat, die Provinzen und die Kommunen können Seminare errichten.

Artikel 12.

Die Organisation der Seminare des Staates wird von der Regierung geregelt. Ein Reglement der Hausordnung sichert jedem Schüler die absolute Achtung seiner Gewissensfreiheit.

Artikel 13.

Die Seminare der Provinzen und Kommunen sowie die privaten Seminare können keine Unterstützungen erhalten, wenn sie der Inspektion des Staates nicht unterworfen sind und wenn ihr Unterricht nicht darauf angelegt ist, Lehrer zu bilden, welche fähig sind, kommunale entsprechend dem gegenwärtigen Gesetze errichtete Schulen zu halten.

K. Eidesleistung.

Artikel 14.

Die Inspektoren, die Kommunallehrer, sowie die Direktoren, Professoren und Lehrer der Seminare des Staates leisten den im Artikel 2 des Dekretes vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid.

L. Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

Artikel 15.

Alle drei Jahre wird ein Bericht über den Volksunterricht von der Regierung der Gesetzgebung vorgelegt.

Digitized by Google

Artikel 16.

Das Gesetz vom 1. Juli 1879 ist aufgehoben, ebenso die Artikel 2, 3, 4 und der letzte Paragraph des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883; die Artikel 121 und 147 des Kommunalgesetzes sind wiederhergestellt, sowie ihr Text durch das Gesetz vom 7. Mai 1877 festgesetzt ist.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1881 wird in dem Sinne modifiziert, daß die Zahl der Athenäen und königlichen Kollegien 20, die Zahl der Mittelschulen für Knaben 100, die Zahl der Mittelschulen für Mädchen 50 nicht übersteigen darf.

Artikel 17.

Diejenigen, welche in den Zwischenräumen zwischen der Inkrafttretung des Gesetzes vom 1. Juli 1879 und seiner Aufhebung nach einem wenigstens zweijährigen Besuche von einem privaten Seminare ein Volksschullehrerzeugnis erhalten haben, können zu Kommunallehrern ernannt werden unter der Bedingung, daß sie von der kraft des Artikels 8 zu organisierenden Prüfungskommission die Bestätigung dieses Zeugnisses erlangen. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, sich zu vergewissern, daß das private Seminar, aus welchem das Zeugnis hervorgeht, derart organisiert ist, daß es Lehrer bildet, welche fähig sind, kommunale in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Schulen zu halten; sie vergewissert sich auch, daß die Zeugnisse ausgestellt sind infolge einer Prüfung, die sich auf alle Lehrgegenstände erstreckt hat. Die Prüfungskommission kann die Bestätigung abhängig machen von einer Ergänzungsprüfung, die sich auf gewisse von ihr zu bezeichnende Gegenstände erstreckt. In diesem Falle hat der Lehrer, welcher das Zeugnis besitzt, ein Jahr Zeit, um diese Prüfung abzulegen; er kann indessen provisorisch die Funktionen eines Kommunallehrers ausüben.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Bestimmungen der Gesetze von 1842, 1879 und 1884.

1. Bezüglich des Religionsunterrichts in der Volksschule.

Der Unterschied zwischen den drei Gesetzen bezüglich des Religionsunterrichts in der Volksschule ist ein wesentlicher und von der größten Tragweite, mag deshalb an die Spitze der Erörterung über die Unterschiede zwischen den Gesetzen überhaupt gestellt werden. Zunächst handelt es sich um die bezüglichen Bestimmungen der Gesetze von 1842 und 1879 und die Folgerungen aus denselben. Es kommen in Betracht:

a) der dogmatische Religionsunterricht und die Lesebücher,

b) der Ersatz für den dogmatischen Religionsunterricht, wenn der Pfarrer sich weigerte, denselben in der Schule vor oder nach den Schulstunden zu erteilen,

c) der Moralunterricht, Begriff, Lehrer und Methode desselben.

a) Der dogmatische Religionsunterricht und die Lesebücher.

Nach dem Unterrichtsgesetze von 1842 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen bildeten Religion und Moral obligatorische Lehrgegenstände der Volksschule. Für diese Lehrgegenstände war stundenplanmäßig die erste halbe Stunde vormittags und die letzte halbe Stunde nachmittags, also im ganzen, zwei schulfreie Nachmittage vorausgesetzt, eine Zeit von 5 Stunden wöchentlich angesetzt. Dieselben umfaßten Dogmatik, biblische Geschichte und Gebete unter dem Begriff Religion und das ganze Gebiet der Sittenlehre unter dem Begriff Moral, alles dies vom rein konfessionellen Standpunkte aus. Den Unterricht in Religion

Digitized by Google

und Moral erteilte unter Leitung der Geistlichkeit der Lehrer nach Maßgabe des Lehr- und Stundenplans, der Anordnungen der kirchlichen Oberbehörden und der von letzteren approbierten Handbücher; außerdem hatte der Lehrer die Pflicht, jede Gelegenheit zur Erörterung und Befestigung der Prinzipien der Religion und Moral während des Unterrichts zu benutzen.

Wenn der Pfarrer glaubte, dem Lehrer die Erteilung des Religions- und Moralunterrichts nicht anvertrauen zu können, so konnte er dieselbe persönlich übernehmen oder einer andern Persönlichkeit übertragen, in diesen Fällen auch die Kinder in die Kirche kommen lassen.

Die in der Schule zu benutzenden Lesebücher konnten nur mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden eingeführt werden und waren rein konfessionell nach der Konfession der Mehrheit der Schüler. Dieselben sollten vorzüglich dem Lehrer zum Anhaltspunkte für dogmatische und moralische Erörterungen außerhalb der eigentlichen Religionsstunden dienen, weshalb denn auch die Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörden bei der Prüfung und Auswahl derselben, sowie ihr konfessioneller Charakter notwendig waren.

Das Unterrichtsgesetz von 1879 nun schloß die Religion, also Dogmatik, biblische Geschichte und Gebete, das spezifisch Konfessionelle, aus dem Lehr- und Stundenplane der Volksschule vollständig aus, entzog dem Lehrer, dem Pfarrer und jedem Vertreter des letzteren das Recht, Religionsunterricht im vorgedachten Umfange in der Volksschule zu erteilen und beseitigte damit auch die Religionshandbücher aus der Volksschule und das Recht der kirchlichen Oberbehörden, die Lesebücher mit zu prüfen und mit zu genehmigen. Hiermit war zugleich der Gebrauch konfessionsloser Lesebücher in der Schule überhaupt gestattet und in konfessionell gemischten Schulen geboten.

Die Regierung hat sich zur Entfernung des Religionsunterrichts aus dem Lehrplane der Volksschule und zu den Konsequenzen derselben hauptsächlich entschlossen, um die durch die Verfassung ausgesprochene völlige Trennung der Kirche vom Staate auch auf dem Gebiete der Schule durchzuführen, die Kirche aus der Schule gänzlich auszuschließen und letztere ganz allein der weltlichen durch Kommune und Staat repräsentierten Gewalt zu

Digitized by Google

unterstellen. Die Zentralsektionen der Kammer und des Senates haben sich in ihren bezüglichen Gutachten vom 4. April resp. 9. Juni 1879 mit dem vorgedachten Prinzip der Regierung mit geringer Stimmenmehrheit einverstanden erklärt. Die Minoritäten beider Zentralsektionen und mit ihnen die kirchlich gesinnte Presse machten dagegen hauptsächlich geltend, daß

1. die Verfassung die Ausschließung des Religionsunterrichts aus der Volksschule nicht verlange,

2. die Gründe, welche den Gesetzgeber von 1842 veranlaßt haben, Religion unter die obligatorischen Lehrgegenstände der Volksschule aufzunehmen und den gesamten Unterricht von der Religion durchdringen zu lassen, noch jetzt zutreffend seien,

3. die neue Schule und das an ihr wirkende Lehrpersonal religions- und gottlos sein werden und den Familienvätern nicht die Garantie der religiösen und moralischen Erziehung der Schulkinder bieten können.

1. Die belgische Verfassung spricht in den Artikeln 14, 15 und 16 die Unabhängigkeit der weltlichen Macht, die Gewissensfreiheit und die völlige Trennung der Kirchen vom Staate aus und sagt dann in Artikel 17: „Der Unterricht ist frei; jede Präventivmaßregel ist verboten; die Bestrafung der Vergehen wird nur durch das Gesetz geregelt."

„Der auf Kosten des Staates erteilte öffentliche Unterricht wird gleichfalls durch das Gesetz geregelt." Die Minorität führte hiernach aus, daß die Freiheit des Unterrichts Regel sei, der Staat bezüglich des Unterrichts nur eine ergänzende Aufgabe habe, nur für Unterricht seinerseits sorgen dürfe, wenn der freie Unterricht nicht ausreiche, sowie daß Artikel 16 der Verfassung, welcher die Trennung der Kirchen vom Staate ausspricht, und Alinea 2 des Artikels 17, welches die Regelung des auf Staatskosten erteilten Unterrichts dem Gesetze vorbehält, die Aufnahme der Religion unter die Lehrgegenstände der staatlichen Schule nicht verbieten. Die Behauptung der Minorität, daß der Staat nur dann für Unterricht zu sorgen habe, wenn der freie Unterricht nicht ausreiche, wurde von der Majorität als nicht stichhaltig zurückgewiesen. „Die Freiheit des Unterrichts, so führte letztere aus, begreift schon in sich, daß sie auch dem Staate zustehe. Der Staat hat als solcher

Digitized by Google

die Pflicht, nicht erst abzuwarten, ob der freie Unterricht sich als genügend erweist oder nicht, sondern von vornherein auch seinerseits Unterricht zu beschaffen und den Genuß desselben allen zu ermöglichen. Das allgemeine Staatsinteresse fordert, daß der Staat Unterricht erteile. Die Freiheit des Unterrichts wird dadurch nicht beschränkt, sie gestattet jedem, Unterricht neben dem staatlichen und unabhängig vom Staate zu erteilen."

Ebenso trat die Majorität der weiteren Behauptung der Minorität entgegen, daß die Verfassung die Aufnahme der Religion unter die Lehrgegenstände der staatlichen Schule nicht verbiete; sie sagte: „Der Staat darf, da die Trennung der Kirchen von ihm verfassungsmäßig ausgesprochen ist, in das Gebiet der Kirchen nicht übergreifen, darf Religionslehre als spezielles Eigentum der Kirchen nicht erteilen, hat die Pflicht, die Mittel für die Erteilung eines seinem Gebiete fremden Unterrichts zu verweigern, muß es den Kirchen und Familien überlassen, Religionsunterricht zu erteilen und für die Kosten desselben aufzukommen."

2. Das von der Minorität ausgesprochene Prinzip, daß die Schule eine religiöse Grundlage haben und ihr Unterricht wesentlich religiös sein müsse, war bei Erlaß des Gesetzes von 1842 bei den betreffenden Faktoren völlig durchschlagend und wurde auch von der Majorität von 1879 gewissermaßen anerkannt. Aber letztere setzte an die Stelle der Religion, d. h. der konfessionellen Dogmatik: Moral, d. h. wie wir später sehen werden, eine allgemeine, aber doch positive, in ihrem tiefsten Grunde auf dem Glauben an das Dasein Gottes beruhende Sittenlehre und glaubte, damit den Unterricht zur Genüge und in einer niemanden verletzenden Weise religiös zu machen.

3. Es wird vom Lehrer abhängen, ob die Schule unter seiner Leitung eine religionslose wird, und von dem Seminare, ob der Lehrer religionslos wird. Die Minorität befürchtete beides. Die Majorität machte dem gegenüber darauf aufmerksam, daß der Lehrer in Zukunft in der Schule in dogmatischer Beziehung vollständig neutral bleiben und nur Moral lehren werde, und zwar die Moral des Christentums, welche die allgemein anerkannte, unter allen Verhältnissen passende und aus allen Bekenntnissen resultierende sei und auf dem Glauben an das Dasein Gottes

Digitized by Google

beruhe, und daß demnach Gott und die Religion in der Schule verbleiben, da ohne diese Moral nicht denkbar sei, ferner daß das zukünftige Seminar einerseits den Schülern die volle Freiheit des Bekenntnisses und der Erfüllung der religiösen Pflichten lassen und andererseits alles meiden werde, was die religiösen Anschauungen der Schüler verletzen oder alterieren könnte, und der Staat an den Seminaren nur solche Professoren anstellen werde, welche sich jeglicher Beeinflussung der Schüler in religiös-dogmatischer Beziehung enthalten und dieselben moralisch erziehen. Hiermit glaubte die Majorität den Familienvätern die Garantie zu geben, daß die Erziehung der Schuljugend in der Schule eine moralische — die Sorge für die religiöse überließ der Staat prinzipiell den Kirchen und Familienvätern — sein werde. Theoretisch mag diese Garantie, den völlig dogmatisch-neutralen Standpunkt der Lehrer und der Seminare sowie die Reinheit ihrer Morallehre vorausgesetzt, wohl als genügend angesehen werden, in der Praxis wird sie wenig Wert haben, erwiderte die Minorität, worauf die Majorität bemerkte, daß das neue Gesetz den Kommunalräten, welche ja aus den Familienvätern gewählt seien und die Interessen derselben wahrzunehmen hätten, das Recht gebe, die Lehrer anzustellen, also bezüglich der Religiosität derselben sich im voraus zu informieren, und das weitere Recht gebe, gegen die Lehrer bei Verletzung der ihnen obliegenden Pflicht, ihre Schüler moralisch zu erziehen, strafend und beschwerdeführend vorzugehen, sowie ferner, daß die Schulaufsichtsbehörde die moralische Erziehung der Schuljugend durch die Lehrpersonen kontrollieren und event. letztere rektifizieren werde.

Die Entfernung des Religionsunterrichts aus dem Lehrplane der Volksschule und die Reduzierung des religiösen Charakters derselben auf einen „moralischen" hatte, wie bereits angedeutet, zur Folge, daß die kirchlichen Oberbehörden die Lesebücher nicht mehr zu prüfen und zu genehmigen hatten, und daß letztere durchaus konfessionslos werden mußten. Die Lesebücher durften nach dem Standpunkte der Regierung nichts enthalten, was gegen irgend eines Schülers und der Familienväter Glaubenssätze verstößt, und mußten die Prinzipien der Moral in dem dieser von der Regierung gegebenen Begriffe darlegen. Lesebücher, welche

Digitized by Google

nach diesen Grundsätzen verfaßt sind, gefährden an sich die religiös-sittliche Erziehung der Schuljugend nicht; aber es kommt schließlich darauf an, wie und wozu der Lehrer das Lesebuch gebraucht, welche persönliche Gedanken er an ein Lesestück anschließt, welche Folgerungen als „Moral" er aus einem Lesestücke zieht, bemerkte richtig die Minorität. Die Majorität antwortete diesbezüglich in dem Sinne wie vorstehend auf die Einwendung 3. und glaubte so die Bedenken bezüglich der Ausnutzung des Lesebuchs durch das Lehrpersonal in antireligiösem und unmoralischem Sinne beseitigt zu haben.

b) Der Ersatz für den dogmatischen Religionsunterricht, falls der Pfarrer sich weigerte, denselben in der Schule vor oder nach den Schulstunden zu erteilen.

Das Gesetz von 1879 stellte dem Pfarrer und dessen Vertreter, überhaupt der Geistlichkeit, zur Erteilung des dogmatischen Religionsunterrichts, welcher, wie bemerkt, die Katechismuslehre, die biblische Geschichte und Gebete umfaßt, das Schullokal vor oder nach den gewöhnlichen Unterrichtsstunden zur Verfügung. Wenn die Geistlichkeit diese Vergünstigung nicht annahm, so sollten nach Mitteilung des Unterrichtsministers und nach den Motiven Religionsrepetitionen im Schullokale und nach den Schulstunden durch den Lehrer und, wenn dieser nicht wollte, eine andere geeignete Persönlichkeit angestellt werden, mit andern Worten, sollten die Schulkinder unter Leitung des Lehrers, event. einer anderen Persönlichkeit Katechismus, biblische Geschichte und Gebete nach den üblichen kirchlich approbierten Handbüchern auswendig lernen und zwar im Schullokale nach den Schulstunden. Diese Repetitionen sollten indes nicht obligatorisch sein, und sollten die Leiter derselben von den Kommunen remuneriert werden.

Die Majorität sah in der Zurdispositionstellung des Schullokals an die Geistlichkeit ein großes an sich nicht notwendiges Entgegenkommen gegen letztere und gegen etwaige Wünsche der Familien und in den Religionsrepetitionen durchaus keine Einmischung des Staates in die Mission der Kirchen und in die Aufgabe der Familien. Dem entgegen wandte die Minorität ein: „Das Anerbieten des Schullokals ist rein überflüssig; die Geist-

Digitized by Google

lichkeit hat ihre eigenen Lokale. Die Gegenwart der Geistlichen in dem Schullokale nur zum Zwecke der Erteilung des Religionsunterrichts hat weder Bedeutung noch Wert und kann die von der Religion geforderte Leitung der Schule und Erteilung des gesamten Unterrichts im Geiste der Kirche nicht ersetzen. Niemand, auch der Lehrer nicht, darf, sei es auf Wunsch des Staates oder der Familien, ohne Erlaubnis der Kirche Religionsrepetitionen veranstalten; solche sind ein Übergriff des Staates in die Mission der Kirche." Soviel scheint sicher zu sein, daß kein Geistlicher von der ihm gesetzlich zustehenden Vergünstigung Gebrauch gemacht hat, und daß jeder Laie, welcher Religionsrepetitionen angestellt hätte, kirchliche Strafen sich zugezogen haben würde. Die Majorität machte vergeblich darauf aufmerksam, daß nach dem Urteile der gesunden Vernunft derartige Repetitionen nach den kirchlich approbierten Handbüchern einer besondern kirchlichen Erlaubnis nicht bedürften. Der Begriff der sogenannten missio canonica ist noch verhältnismäßig jung und daher in den Händen der Geistlichkeit noch sehr dehnbar; er würde gegen die Schule des Gesetzes von 1879 ausgenutzt worden sein und hätte Religionsrepetitionen ganz unmöglich gemacht oder doch auf ein Minimum, vielleicht in einigen Städten, reduziert. Sicherlich beging der Staat eine Inkonsequenz. Von dem Standpunkte aus, den er in dem neuen Gesetze prinzipiell gegen die Kirchen und gegen die Religion einnahm, durfte er sich um Religion und Religionsrepetitionen nicht kümmern und mußte er die Familienväter, welche von ihm irgend welchen Ersatz für den Religionsunterricht forderten, abweisen oder an die Geistlichkeit verweisen. Die Presse wußte diese Inkonsequenz auszubeuten. Der tiefere Grund der Nachgiebigkeit war nach ihr der Umstand, daß der Staat auf die Bevölkerung, wie sie thatsächlich ist, Rücksicht nehmen mußte, diese konnte den Religionsunterricht in der Schule nicht gänzlich entbehren. Die Vergünstigung der Geistlichkeit und die Religionsrepetitionen sollten verhindern, daß die neue Schule entvölkert würde.

c) **Der Moralunterricht, Begriff, Lehrer und Methode desselben.**

Das Gesetz von 1879 stellte an die Spitze der obligatorischen

Digitized by Google

Lehrgegenstände der Volksschule „die Moral" und verkündete so, wie die Motive sagen, „daß der Staat, wenn er nur einen Unterricht für alle haben kann, sich die Mission zuspricht und die Befähigung zuerkennt, gute Bürger ohne Intervention und Kontrolle der Kirche zu bilden". „Die Moral," sagte die Majorität, begreift in sich die Pflichten gegen Gott, gegen uns selbst und gegen unsere Mitmenschen und ist als solche nicht das Eigentum einer bestimmten Religion und Kirche, sondern Gemeingut aller Völker und Zeiten und die Grundlage des Staates und der staatlichen Ordnung. Der Lehrer der Schule ist auch der Morallehrer. Er soll die Moral in der vorgeschriebenen Bedeutung und Ausdehnung, nicht in einer bestimmten dafür angesetzten Stunde und nicht nach einem Handbuche und Systeme, sondern gelegentlich bei jedem geeigneten Anlaß während des Unterrichts lehren." Darnach sollte die Moral also etwa wie die Religion in der konfessionellen Schule alle Lehrgegenstände durchdringen und an alle angeknüpft werden können, aber weder nach Inhalt noch nach Form auf ein spezielles Bekenntnis basiert werden dürfen, besonders wenn die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen angehörten. Die Minorität bemerkte hierzu, daß Dogmatik und Moral nicht von einander getrennt werden dürften, da erstere die notwendige Grundlage der letzteren sei, daß das Gesetz aber dieselben thatsächlich von einander trenne und an zwei ganz verschiedene, auch in ihren moralischen Prinzipien möglicherweise weit auseinander gehende Lehrer verteile und dazu noch dem Lehrer die Erteilung des Moralunterrichts ohne kirchliche Ermächtigung befehle. Hierauf antwortete die Majorität, daß die Grundlage der von ihr in den Schulunterricht aufgenommenen Moral nicht eine bestimmte konfessionelle Dogmatik, sondern die allgemeine auch von außerhalb jedes Kultus stehenden Menschen angenommene Grundwahrheit der Existenz Gottes und der Seele sei, und deshalb diese Moral ohne Zusammenhang mit der Dogmatik und durch Nichtgeistliche ohne kirchliche Ermächtigung gelehrt werden dürfe, wie ja auch die Mutter ohne Anknüpfung an ein dogmatisches System und ohne kirchliche Ermächtigung ihre Kinder beten und sich sittlich führen lehre. Die kirchliche Presse verdammte diese von der Dogmatik losgelöste Moral und wies auf die Möglichkeit hin, daß

Digitized by Google

der Lehrer in seiner Eigenschaft als Morallehrer im Falle persönlichen Unglaubens und eigener Sittenlosigkeit eine von der vorgeschriebenen Moral bedeutend abweichende und demnach sittengefährdende den Kindern beibringen könne. Zur Entgegnung hierauf wies die liberale Presse auf die scharfe Kontrolle hin, welche von allen berufenen und unberufenen Seiten über das Thun und Lassen des Kommunallehrers, wie schon jetzt, so auch in Zukunft und in noch höherem Grade ausgeübt werde.

Was nun das Verhältnis der Bestimmungen des Gesetzes von 1884 bezüglich des Religions- und Moralunterrichts zu den betreffenden der beiden andern angeht, so nimmt jenes den Begriff der positiven und konfessionellen Religion und Moral, wie er dem Gesetze von 1842 zu grunde gelegen hat, wieder auf und macht es im allgemeinen wieder möglich, daß Religions- und Moralunterricht in diesem Sinne in der Volksschule von der Geistlichkeit oder deren Vertreter, welcher auch der Lehrer sein kann, lehr- und stundenplanmäßig wieder erteilt wird, zwingt aber niemanden, seine Kinder an diesem Religions- und Moralunterrichte teilnehmen zu lassen. Nach Artikel 4 des Gesetzes kann die Kommune Religions- und Moralunterricht an die Spitze des Lehrplans aller oder einiger ihrer Volksschulen stellen, und ist, wenn dies geschehen, derselbe in den betreffenden Schulen obligatorisch für alle Kinder, deren Eltern nicht ausdrücklich verlangen, daß ihre Kinder von demselben dispensiert werden. Die meisten Kommunen werden von dieser Befugnis Gebrauch machen und die wenigsten Eltern werden ihre Kinder ausdrücklich dispensieren lassen. Wenn aber eine Kommune den Religions- und Moralunterricht in den Lehrplan keiner ihrer Schulen aufnimmt, so kann die Regierung auf Ersuchen von 20 Familienvätern, die Kinder im Schulalter haben und für diese Religions- und Moralunterricht in der Schule verlangen, eine oder mehrere Privatschulen, welche diesen Unterricht haben und sonst den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, für jene Kinder adoptieren. Andererseits, wenn die Kommune in allen ihren Schulen den Religions- und Moralunterricht eingeführt hat und 20 Familienväter, die Kinder im Schulalter haben, dieselben von jenem Unterrichte dispensiert wissen wollen, kann der König auf Ersuchen dieser Eltern die Kommune zwingen, für diese Kinder eine oder

Digitized by Google

mehrere Spezialklassen ohne jenen Unterricht zu organisieren. Damit dürfte das Gesetz den Forderungen aller Parteien hinsichtlich des Religionsunterrichts entsprechen, umsomehr, als es auch im Artikel 5 den Lehrern vorschreibt, keine Gelegenheit zu versäumen, den Schülern die Vorschriften der Moral einzuprägen, und im übrigen den Unterricht vollständig neutral bleiben läßt. Hiermit ist gleichzeitig allen Streitfragen über den Begriff der Moral, den Lehrer und die Methode derselben, über Religionshandbücher und Lesebücher und dergl. vorgebeugt. Die Geistlichkeit oder deren von ihr genehmigter Vertreter erteilt gegebenenfalls den Unterricht nach den kirchlichen Vorschriften und approbierten Handbüchern. Der Kommunalrat wählt ein Lesebuch, wie es dem Charakter der Schule der Kommune entspricht, ohne an eine Genehmigung desselben seitens der Kirche gebunden zu sein. Der Einzelne muß sich der Mehrheit fügen; 20 und mehr Familienväter, die sich nicht fügen wollen, können nach Artikel 4 die Intervention der Regierung und des Königs anrufen. Indessen trotz alledem ist das Gesetz von 1884 auf halbem Wege stehen geblieben; es mußte den Religionsunterricht als den notwendigsten Lehrgegenstand oder doch als das wichtigste Erziehungsmittel für alle Kinder obligatorisch machen und durfte den Eltern nicht gestatten, ihre noch urteilslosen Kinder desselben zu berauben. Dabei konnte die Schule im übrigen, wenn die Verhältnisse Belgiens das erforderten, ein rein kommunales oder staatliches und konfessionsloses oder neutrales Institut bleiben.

2. Bezüglich der Schulverwaltungsbehörden.

In den 3 Gesetzen sind als Verwaltungsbehörden für die kommunale Volksschule anerkannt der Kommunalrat, die permanente Deputation des Provinzialrats und die Regierung. Das Gesetz von 1879 gab im Gegensatze zu dem von 1842 der Regierung auf Kosten der beiden andern Behörden eine sehr große Machtbefugnis, wogegen das von 1884 die Rechte des Kommunalrats unter entsprechender Beschränkung der Befugnisse der Regierung ganz bedeutend erweitert und die der permanenten Deputation unter gleichzeitiger Beschränkung auf nur wenige Punkte anderweitig regelt.

Digitized by Google

Der Kommunalrat verlor nach dem Gesetze von 1879 das Recht, Privatschulen als Ersatz für Kommunalschulen zu adoptieren, andere als staatlich ausgebildete und geprüfte Lehrpersonen anzustellen und gegen Lehrpersonen auf dem Disziplinarwege mit einer höheren Strafe als Tadel und Suspension auf 14 Tage mit und ohne Gehaltsentziehung einzuschreiten. Jede weitere Strafe sowie auch die Entscheidung bezüglich der Gültigkeit der von dem Kommunalrate ausgesprochenen Suspension wurden der Regierung vorbehalten. Dagegen legte das genannte Gesetz dem Kommunalrate die Pflicht auf, nach Befehl der Regierung Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene, deren Errichtung und Unterhaltung bis dahin von dem Ermessen des Kommunalrates abhing, zu errichten und zu unterhalten, und sprach der Regierung, während sie bis dahin auf den Weg der Vereinbarung mit dem Kommunalrate angewiesen war, das Recht zu, zu bestimmen, wo, wann und in welcher Ausdehnung Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene errichtet werden mußten, sowie die Zahl der Kommunalschulen und deren Klassen, Lehrer, geschlechtlichen Charakter und Lehrplanerweiterung festzusetzen und die Durchführung ihrer bezüglichen Anordnungen nötigenfalls zwangsweise auf Kosten der Kommune zu bewirken.

Die permanente Deputation verlor nach dem Gesetze von 1879 das Recht der Ermächtigung einer Kommune zur Adoption von Privatschulen, der Kontrolle des Kommunalrats bezüglich der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Kommunalschule mit Ausschluß der rein pekuniären Seite und des rein äußeren Unterrichtsbetriebs, der Entscheidung als Rekursinstanz in andern als rein pekuniären Schulangelegenheiten, endlich des Gutachtens resp. Vorschlags bei Abgrenzung der Kantonalschulaufsichtsbezirke und Ernennung der Kantonalschulinspektoren. Dagegen verblieben derselben oder wurden ihr zuerkannt die Kontrolle des Kommunalrats bezüglich der Verwaltung der Schulexterna, sowie die Entscheidung als nächst höhere Instanz in bezüglichen Streitigkeiten, die Prüfung und Genehmigung der vom Kommunalrate vorgeschlagenen Höhe des Schulgeldes und des von letzterem entworfenen Reglements für den äußeren Schulbetrieb, ein Gutachten bezüglich des Minimums der notwendigen

Digitized by Google

Volksschulen, Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene, sowie in Sachen der Vereinigung zweier oder mehrerer Kommunen zur Gründung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Schule, endlich die Wahl der Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Schulkonkurse.

Die Kammerminorität von 1879 war mit dieser Beschränkung der Befugnisse des Kommunalrats und der permanenten Deputation nicht einverstanden und sprach ihren Ärger in den Worten aus: „Die Kommune hat zu gehorchen und zu zahlen, der Minister befiehlt". Dagegen betonten die Regierung und die Kammermajorität, daß der Kommune hinsichtlich des Volksschulwesens ein hinreichendes Recht gewahrt bleibe und daß im Interesse der Schule derselben größere Verpflichtungen auferlegt werden müßten. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Ernennung der Lehrpersonen und deren Disziplinierung mit Tadel und Suspension auf 14 Tage, die Anordnung des äußern Schulbetriebs, nämlich der Schultage, Schulstunden, Ferien, der Aufnahme der Schulkinder, der Zuchtmittel, der Maßregeln zur Förderung des Schulbesuchs und dergleichen, sowie die Ortsaufsicht über Schule und Lehrpersonal, was alles dem Kommunalrate nach dem Gesetze von 1879 verblieben war, die Kommunalschule in erster Linie als kommunale Anstalt charakterisierten und der Kommune hinreichende Rechte bezüglich derselben beließen. Die Beschränkung der Befugnisse des Kommunalrats bezüglich der Adoption von Privatschulen, der Anstellung nicht staatlich ausgebildeter und geprüfter Personen, der Disziplinierung des Lehrpersonals und der Festsetzung des Lehrplans der Volksschule war in dem gewiß anzuerkennenden Prinzip der Regierung begründet und berechtigt, die Schule zur rein kommunalen zu machen, ein besseres Lehrpersonal zu beschaffen und dasselbe genügend zu schützen und den Unterricht intensiv und extensiv zu fördern. War dies Prinzip richtig, so folgte hieraus die Notwendigkeit seiner Durchführung. Dies führte von selbst zu größeren Rechten der Regierung bezüglich der Errichtung von Schulen, Schulklassen, Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene, bezüglich der Ausbildung, Prüfung und Disziplinierung des Lehrpersonals, sowie der rein unterrichtlichen Seite der Schule und andererseits zu größeren pekuniären Ver-

Digitized by Google

pflichtungen der Kommunen und zur Beschränkung der Befugnisse des Kommunalrats in den oben gedachten Punkten. Bei dieser Verteilung der Rechte bezüglich der Kommunalschule zwischen Kommunalrat und Regierung blieb natürlich nicht viele Befugnis für die permanente Deputation übrig; sie ist zu gunsten der Regierung in ihren Rechten durch das Gesetz von 1879 sehr beschränkt worden, weil die Regierung ganz im Sinne ihres Prinzips in allen wichtigen und wesentlichen Anlegenheiten die Kontrolle über den Kommunalrat selbst ausüben und ohne Intervention der permanenten Deputation die Kantonalschulaufsichtsbezirke abgrenzen und die Kantonalschulinspektoren als staatliche Beamte ernennen wollte. Die der permanenten Deputation entzogenen Befugnisse waren im Interesse der Förderung des Schulwesens, des schnelleren Geschäftsganges und einer größeren Sicherheit der Ausführung der gesetzlichen und administrativen Maßregeln am besten in die Hand der Regierung selbst zu legen. Doch war der permanenten Deputation nicht alle Befugnis benommen. Es blieb ihr die Kontrolle über die pekuniäre und betriebliche Seite des Volksschulwesens. Hierin bildete sie noch eine höhere Instanz und hatte sie Gelegenheit, das Schulwesen der Provinz nach der pekuniären Seite und bezüglich des äußeren Schulbetriebs thunlichst einheitlich und den Wünschen der Kommunen entsprechend zu ordnen; das konnte für die Kommunalbehörde einer Provinz vollauf genügen.

Das Gesetz von 1884 macht den Kommunalrat auf Kosten der Rechte zumeist der Regierung zum fast unabhängigen Herrn auf dem Gebiete des Volksschulwesens, indem es in seine Hand die äußere und innere Organisation, die Leitung und örtliche Beaufsichtigung der Schulen legt, und giebt der permanenten Deputation unter Beseitigung ihrer bisherigen Befugnisse einige neue Rechte, aber, abgesehen von der Genehmigung einiger Disziplinarmaßregeln des Kommunalrats, nichts von Bedeutung, keinen Einfluß auf die Gestaltung und Förderung des Schulwesens. Der Gesetzgeber von 1884 hat der permanenten Deputation die Kontrolle der pekuniären Seite und des äußern Betriebs des Volksschulwesens und der Regierung jede direkte Einwirkung auf die Organisation desselben in äußerer und unterrichtlicher Beziehung

Digitized by Google

entzogen, um den Kommunalrat thunlichst unabhängig und unverantwortlich zu machen. Der Unverstand und die Sparsamkeit des Kommunalrats aber sind der Schule gefährlich; sie machen dieselbe billig, aber schlecht.

3. Bezüglich der Schulaufsichtsbehörden.

Nach dem Gesetze von 1842 und einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche gab es eine weltliche, resp. staatliche, und kirchliche Lokal-, Kantonal- und Provinzial-Schulinspektion. Während der Kommualrat durch das Schöffenkollegium die weltliche, resp. die der Kommune zustehende Lokalaufsicht über die Kommunalschule und deren Ersatz, über den Unterricht ausschließlich des Religionsunterrichts und über das Lehrpersonal ausübte, hatte der Ortsgeistliche die ausschließliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und eine Mitaufsicht über den ganzen äußern und innern Schulbetrieb und das religiös-sittliche Verhalten des Lehrpersonals, wenn auch in den beiden letzten Punkten ohne das Recht des direkten Eingreifens, so doch mit dem Rechte der Berichterstattung und Anzeige an die staatlichen und kirchlichen Schulaufsichtsbehörden der höheren Instanzen.

Während der Staat seine Aufsicht über die Schulen durch eigene Beamte, nämlich Kantonal- und Provinzialschulinspektoren ausübt, übte die Kirche die ihr zustehende durch vom Bischofe ernannte und der Regierung namhaft gemachte kirchliche Kantonal- und Diözesanschulinspektoren aus, und zwar, um sich zu vergewissern, wie in den Schulen die Vorschriften der Bischöfe bezüglich des Religions- und Moralunterrichts befolgt wurden, und um den Schulbetrieb und das Verhalten des Lehrpersonals zu kontrollieren.

Nach Wegfall des Religionsunterrichts aus dem Lehrplane der kommunalen Volksschule und nach Durchführung der völligen Trennung der Kirchen vom Staate auch auf dem Gebiete des Volksschulwesens infolge des Gesetzes von 1879 fiel die kirchliche Schulinspektion aller drei Grade von selbst weg. Die weltliche Schulinspektion wurde in allen 3 Graden auf der alten Grundlage durch das Gesetz von 1879 zweckentsprechend neu geregelt.

Die Lokalaufsicht über die sämtlichen Kommunalvolksschulen

Digitized by Google

verblieb dem Kommunalrate; derselbe konnte diese Aufsicht durch das Schöffenkollegium — wie bis dahin in der Regel — oder durch eine Einzelperson mit dem Titel Direktor oder Inspektor ausüben lassen. Neben den Kommunalrat resp. die Organe, durch welche er seine Schulaufsicht ausüben ließ, trat eine Schulkommission von 3—7 Mitgliedern, je nach der Anzahl der Schulen. Die Mitglieder der Schulkommission wurden vom Kommunalrate ernannt, wenn der Aufsichtsbezirk derselben nur die Schulen einer einzigen Kommune umfaßte, im andern Falle durch den Minister des öffentlichen Unterrichts. Die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der Schulkommissionen erfolgte durch königlichen Erlaß. Die Befugnisse der Schulkommissionen wurden im allgemeinen dahin bestimmt, daß denselben neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Schule namentlich die Kontrolle und Förderung des Schulbesuchs oblag. Schulkommissionen haben in einzelnen größeren Kommunen schon unter der Herrschaft des Gesetzes von 1842 bestanden. Dieselben waren also nur insofern eine Neuerung, als sie durch das Gesetz vorgeschrieben und dem Wesen nach allgemein geregelt wurden. In den Kammerverhandlungen haben einige Stimmen sich dahin ausgesprochen, daß die Schulkommissionen die Befugnis des Kommunalrats beeinträchtigen, Anlaß zu Streitigkeiten geben und die Freiheit des Lehrpersonals schädigen, welches in ihnen einen Aufpasser und Wächter mehr erhalte. Dem entgegnete die Regierung: „Die Schulkommissionen haben nur die Stelle eines Ratgebers der Kommunalräte ohne das Recht, in die Befugnisse dieser oder der Regierung überzugreifen. Dieselben haben keine Disziplinargewalt, sie zeigen Übelstände, die sie entdecken, demjenigen an, welcher das Recht hat, einzuschreiten, enthalten sich aber selbst des Einschreitens. Die Schulkommissionen werden nicht zu Konflikten Anlaß geben. Reglements werden ihre Befugnisse so abgrenzen und bestimmen, daß die Ausübung derselben zu der eigentlich kommunalen und staatlichen Schulaufsicht nicht in einen Gegensatz tritt, sondern dieser dienstbar wird. Die Lehrer werden die Mitglieder der Schulkommissionen nicht als Spione, die sich mit der Aufspürung und Anzeige der geringsten Ungehörigkeiten befassen, sondern als ihre Beschützer betrachten, an denen sie in allen Lagen einen heilsamen Schutz finden werden, insbesondere

Digitized by Google

gegen Angriffe und Stänkereien seitens solcher Kommunalräte, welche der Neugestaltung des Volksschulwesens feindlich entgegentreten." Bezüglich des Unterschieds in der Ernennung der Mitglieder der einzelnen Schulkommissionen bemerkte die Regierung auf eine bezügliche Interpellation folgendes: „Die Regierung überläßt in den größeren Kommunen, welche eine hinreichende Anzahl von Schulen haben, um einen eigenen Schulkommissionsbezirk zu bilden, die Ernennung der Schulkommissionsmitglieder den Kommunalräten, weil in solchen Kommunen die Vorurteile gegen die Schule des neuen Gesetzes nicht so stark sind, wie auf dem flachen Lande, und weil die öffentliche Meinung in denselben, durch eine regierungsfreundliche Presse unterstützt, stark genug ist, um allenfallsige böswillige Absichten der Kommunalbehörden bei Ernennung der Schulkommissionsmitglieder zu vereiteln. Auf dem Lande aber wird die Regierung die Schulkommissionsbezirke selbst abgrenzen und die Mitglieder der Kommissionen ernennen, um durch dieselben jeder Feindseligkeit seitens der Kommunalbehörden und der Landbevölkerung gegen die neue Schule die Spitze abzubrechen."

Die Bezirke der Kantonal- und Provinzialschulinspektoren, welche beiden Grade der staatlichen Schulaufsichtsbehörden das neue Gesetz beibehielt, wurden nicht mehr nach Kantonen und Provinzen, sondern nach der Zahl der Schulen abgegrenzt und durchgehends kleiner als bisher. Der Provinzialschulinspektor erhielt den Titel „Prinzipalinspektor". Sowohl die Kantonal- wie die Prinzipalinspektoren wurden jetzt vom Könige ernannt und zwar beide auf Lebenszeit und bezogen ein festes Gehalt. Dieser Stellung erfreuten sich bisher nur die Provinzialschulinspektoren, während die Kantonalschulinspektoren auf Vorschlag der permanenten Deputation und auf je 3 Jahre ernannt wurden und nur eine Arbeits- und Kostenentschädigung erhielten. Das Hauptgewicht beider Grade von Inspektoren wurde auf Besuch der Schulen gelegt.

An Stelle der Zentralunterrichtskommission des Gesetzes von 1842 trat in dem Gesetze von 1879 ein Volksschulunterrichts-Vervollkommnungsrat am Unterrichtsministerium mit wesentlich denselben Rechten, die jene hatte, aber mit vollständigem Ausschluß der Bischöfe und Konsistorien, welche sich in jener durch Delegierte vertreten lassen konnten. Auch wurde der Vervollkommnungsrat

Digitized by Google

in anderer Weise, abgesehen von dem Fehlen der Delegierten der Bischöfe und Konsistorien in demselben, zusammengesetzt, als die bisherige Zentralunterrichtskommission. Zu letzterer hatten als Mitglieder mit beschließender Stimme eigentlich nur die sämtlichen Provinzialschulinspektoren gehört, in jenem befanden sich neben 6 Prinzipalinspektoren, welche der Minister ernannte, 8 andere ebenfalls vom Minister ernannte Mitglieder, welche nicht zum Lehrer- und Inspektorenkorps gehörten. Das Amt der Mitglieder des Verkollkommnungsrats dauerte je 3 Jahre, das der Mitglieder der Zentralunterrichtskommission war ein dauerndes gewesen.

Endlich war schon vor 1879 ein eigenes Unterrichtsministerium errichtet worden und auf dieses die bis dahin dem Minister des Innern zustehende Befugnis bezüglich der Verwaltung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens übergegangen. Damit war eine eingehende und ganz einheitliche Schulaufsicht hergestellt. Die bezüglichen Rechte der Kommunen und des Staates waren scharf geschieden und gewahrt und gleichzeitig wurde die Aufsicht staatlicherseits durch Techniker ausgeübt.

Das Gesetz von 1884 hat nun die Organisation der Schulaufsicht nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1879 im wesentlichen beibehalten, ein Zeichen dafür, daß die klerikale Partei dieselbe bewährt gefunden hat und die kirchliche Schulaufsicht wenigstens in den höheren Graden und über eine beschränkte Lokalbeaufsichtigung des Religionsunterrichts hinaus nicht wiederherstellen wollte. Das Gesetz von 1884 hat nur die Schulkommissionen beseitigt, die einheitliche Organisation der staatlichen Schulaufsicht nicht gestört. Da auch die Ernennung der Schulinspektoren Sache der Regierung bleibt, nur Schultechniker zu diesen Ämtern berufen werden dürfen, und ihre Aufsicht auch auf die adoptierten Schulen sich erstreckt, so ist zu erwarten, daß sie das Volksschulwesen wenigstens in technischer Beziehung auf einer leidlichen Höhe erhalten werden. Die Machtbefugnisse der Kommunalräte und der Einfluß der herrschenden Partei werden die Entwickelung des Schulwesens nach den Forderungen der Zeit bei allem Eifer der Schulinspektoren unmöglich machen.

Digitized by Google

4. Bezüglich der Ausbildung des Volksschullehrpersonals resp. der Seminare.

Unter der Herrschaft des Gesetzes von 1842 geschah die Ausbildung des Lehrpersonals für die kommunale Volksschule in 3 staatlichen Seminaren, 5 staatlichen Seminarsektionen, in 8 anerkannten bischöflichen Seminaren und 22 anerkannten privaten höheren Töchterschulen und gewissermaßen auch durch private Vorbereitung, gehörte Religion zum obligatorischen Lehrplane der Seminaranstalten und war an jeder derselben ein besonderer Religionslehrer angestellt; außerdem waren die Direktoren der staatlichen Seminare für Lehrer sowie der anerkannten bischöflichen Seminare Geistliche.

Das Gesetz von 1879 gestattete die Ausbildung des Lehrpersonals für die kommunale Volksschule nur mehr in staatlichen Seminaren, deren Zahl es auf 12 erhöhte, und nach Bedürfnis in staatlichen Seminarsektionen, entfernte die Religion aus dem Lehrplane dieser Anstalten und damit auch den Religionslehrer aus dem Lehrpersonal derselben und unterstellte die qu. Anstalten nur der Leitung und Beaufsichtigung des Staates, womit von selbst gegeben war, daß das Direktorat derselben an Geistliche nicht mehr verliehen wurde. Der Staat wollte die Ausbildung des Lehrpersonals für die kommunale Volksschule in Zukunft allein besorgen und übernahm daher selbst die Gründung, Unterhaltung und Leitung der dazu notwendigen Lehranstalten sowie den g samten Unterrichtsbetrieb in denselben durch von ihm allein ernannte Direktoren und Professoren.

Was speziell die religiöse Ausbildung der Seminaristen anging, so kümmerte sich der Staat nicht um dieselbe; er sorgte nur dafür, daß der gesamte Unterricht in religiöser Beziehung neutral war, und daß den Seminaristen die volle Freiheit gewahrt blieb, die religiösen Pflichten ihrer Konfession zu erfüllen.

Auch konnte, wie die Zentralsektion der Kammer sich aussprach, die Geistlichkeit neben den Seminaren Religionskurse ins Leben rufen, an welchen die Seminaristen auf Verlangen sollten teilnehmen können. Die Geistlichkeit hat indessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht.

Digitized by Google

Die Organisation der Seminare nach Maßgabe der vorstehenden Prinzipien hat in der Kammer eine lebhafte Opposition seitens der Minorität erfahren. Der Minister des öffentlichen Unterrichts beleuchtete und widerlegte die einzelnen Einwendungen vom Standpunkte der Regierung aus in nachstehender Kammerrede: „Ich habe zunächst zu zeigen, daß die Seminare, wie der Gesetzentwurf sie organisiert, nicht Pflanzstätten irreligiöser Lehren sind. Der Gesetzentwurf enthält folgenden Paragraphen: ‚Ein Reglement für die innere Ordnung sichert jedem Seminaristen die volle Freiheit zu, die durch den Kult, zu dem er sich bekennt, vorgeschriebenen religiösen Pflichten zu erfüllen'. Man bemächtigt sich dieser Bestimmung und sagt mir: ‚Sie garantieren jedem Seminaristen die Freiheit. Ganz wohl. Er wird von dieser Freiheit Gebrauch machen oder nicht. Das Beispiel, nicht davon Gebrauch zu machen, wird gegeben und befolgt werden; thatsächlich also werden die religiösen Pflichten seitens der Seminaristen nicht mehr erfüllt werden; alle Lehrer, welche aus den Seminaren hervorgehen, werden ungläubig sein.' Wir haben nicht die Aufgabe, Gläubige zu bilden, wir stellen uns aber auch nicht die Aufgabe, ungläubige Lehrer zu bilden. Wenn die Seminare Externate sein werden — eine Frage, die vor der Hand nicht gelöst werden kann, da ihre Lösung von der zukünftigen Erfahrung abhängt —, so fällt der uns gemachte Einwurf von selbst weg, weil dann der Staat einfach die Pflicht hat, die Unterrichtszeit der Seminaristen so zu legen, daß ihnen Gelegenheit bleibt, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen, und es den Familien überlassen bleibt, darüber zu wachen, daß die Seminaristen auch wirklich die ihnen gebotene Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten benutzen. Wenn die Seminare, was wahrscheinlich ist, Internate bleiben werden, so tritt die Bestimmung in Kraft, nach welcher den Seminaristen die volle Freiheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gewahrt wird. Kann man hieraus schließen, was unsere Gegner sagen? Kann man hieraus folgern, daß die von uns gebildeten Lehrer notwendig alle religiösen Übungen vernachlässigen werden? Man vergißt, daß der junge Seminarist, so lange er unter der väterlichen Autorität steht, von seiner Freiheit nicht nach seinem Willen Gebrauch machen darf. Die väterliche Autorität wird den Ge-

Digitized by Google

brauch regeln, den jener von seiner Freiheit machen wird. Der Direktor des Internates kann sich die Aufgabe nicht stellen, von der väterlichen Autorität abzusehen, weit entfernt davon übernimmt er von dieser Autorität den Auftrag, sich bezüglich der Erziehung des Schülers den Absichten des Familienvaters anzuschließen. So lange also der Seminarist minderjährig ist, — und das ist und bleibt er meistens während des Besuchs des Seminars — wird er unter der Aufsicht des Direktors des Internats von seiner Freiheit Gebrauch nach den Wünschen des Vaters machen müssen. Die erste Pflicht des Direktors ist die, sich diesen Wünschen anzuschließen. Der Vater wird dem Direktor sagen, nach welchem Kulte und wie oft sein Sohn seine religiösen Pflichten erfüllen soll. Die Aufgabe des Direktors wird es sein, der Freiheit des Familienvaters Achtung zu verschaffen. Es besteht ein diesbezüglicher Kontrakt stillschweigend zwischen den Familienvätern und den Direktoren der derzeitigen Privatinternate. Zwischen dem Staate und den Direktoren der staatlichen Seminare einerseits und den Familienvätern andererseits wird derselbe Kontrakt mit denselben Konsequenzen bestehen. Jeder Kult wird dieselben Garantieen haben, für die ihm angehörenden Seminaristen dieselbe Freiheit erhalten und in dem Direktor dieselbe Gewährschaft dafür finden, daß die Intentionen des Familienvaters respektiert werden. Man kann daher nicht ernstlich befürchten, daß das Seminar Lehrer bilden werde, welche sich zu den religiösen Prinzipien, welche zu respektieren ihre Familie sie gelehrt haben, in Gegensatz setzen werden. Wenn der Seminarist großjährig ist, ein Fall, welcher nicht oft vorkommt, so hat er ohne allen Zweifel die Fülle all seiner Rechte; er kann wie jeder Bürger die Rechte beanspruchen, welche aus der Gewissensfreiheit folgen.

Wenn der großjährige Seminarist auf Kosten seiner Familie an dem Seminare studiert, so hat das Haupt der Familie das Recht, zu bestimmen, in welchem Geiste und unter welchen Bedingungen die Familie jene Opfer bringen wird. Wenn er in diesem Falle den Intentionen der Familie nicht entspricht, so muß der Direktor, welcher diese Intentionen ja kennen wird, dies dem Familienhaupte anzeigen. Dieses Sache wird es dann sein, den betreffenden zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten nach den In-

Digitized by Google

tentionen der Familie anzuhalten und event. darüber zu befinden, ob die Familie noch weiterhin Opfer für die Studien desselben bringen wird. Unter der Herrschaft des Gesetzes von 1842 liegt die Sache in diesem Falle nicht anders.

Wenn ein großjähriger katholischer Seminarist jetzt nicht mehr katholisch sein will, so hat auch jetzt die Regierung und der Anstaltsdirektor nicht das Recht, auf denselben einen religiösen Zwang auszuüben und etwa denselben aus der Anstalt zu entfernen, wenn er sich den Vorschriften eines bestimmten Kultus nicht unterwerfen will. Wenn ein großjähriger Seminarist auf eigene Kosten studiert, ein Fall, welcher wohl selten vorkommt, also in keiner Beziehung von seiner Familie abhängig ist, wird man nichts anderes thun können, als in ihm die konstitutionelle Freiheit zu respektieren; anderes kann man auch im gegebenen Falle unter der Herrschaft des Gesetzes von 1842 nicht thun. In den Seminaren und im Unterrichte derselben kann nichts vorkommen, was den religiösen Glauben der Schüler schädigen könnte. Ich verstehe darunter den eigentlichen religiösen Glauben, nicht die politische Seite der Religion; letztere bekämpfen wir; die Anordnungen der Familienväter bezüglich des ersteren werden gewissenhaft befolgt werden. Wir sind die Verteidiger der Gewissensfreiheit, und es wird genügen, daß der Familienvater bezüglich der Erfüllung der religiösen Pflichten seitens des Seminaristen, der unter seiner Autorität steht, seine Intentionen kundgebe; es wird ihm jegliche Garantie dafür geboten, daß jener seine religiösen Pflichten wird erfüllen können."

Damit hatte der Gesetzgeber von 1879 die Ausbildung des kommunalen Volksschullehrpersonals nicht allein verstaatlicht, sondern auch verweltlicht und einen bedeutungsvollen Fehler begangen. Die Religion ist nicht allein Sache der Kirche, sondern auch des Staates; auch dieser bedarf der Religion und einer religiösen Gesinnung seiner Unterthanen zur Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung; er muß daher vor allem die Schuljugend und folgerichtig auch die Lehrer und Erzieher dieser religiös ausbilden und erziehen. Wenn er das nicht selbst kann, so muß er sich zu dem Zwecke der Kirche bedienen, muß sie zur Erteilung des Religionsunterrichts in die Schulen und Seminare zulassen; im übrigen kann er die Einmischung der Kirche in die Schule zurückweisen.

Digitized by Google

Das Gesetz von 1884 behält die Organisation der staatlichen Seminare nach dem Gesetze von 1879 im wesentlichen bei; dieselben bleiben staatliche und weltliche, werden nicht kirchliche und religiöse Anstalten. Es hat auch den oben gerügten Fehler des Gesetzes von 1879 im wesentlichen beibehalten; es sorgt auch nur dafür, daß die Seminaristen ihre religiösen Pflichten erfüllen und Religionsunterricht haben können, wenn sie wollen, statt obligatorischen Anstaltsgottesdienst in die Hausordnung und obligatorischen Religionsunterricht in den Lehrplan der Seminare aufzunehmen. Ein Geistlicher könnte für diesen Dienst an jedem Seminare leicht gewonnen und besonders angestellt werden; eine Einmischung in die Leitung und den übrigen Unterricht des Seminars brauchte ihm nicht gestattet zu werden. Das Gesetz von 1884 erlaubte wieder im Gegensatze zu dem von 1879 und im Anschluß an das von 1842 die Ausbildung der Lehrer in Privatanstalten und durch private Vorbereitung, was jedenfalls nicht im Interesse einer einheitlichen und nationalen Ausbildung der Lehrer liegt.

5. Bezüglich der kommunalen Volksschule.

Das Gesetz von 1842 verpflichtete die Kommune zur Errichtung und Unterhaltung einer oder mehrerer Kommunalschulen, gab aber der permanenten Deputation das Recht, eine Kommune zur Adoption einer in ihr bestehenden Privatschule zu ermächtigen und selbst auch davon zu dispensieren, wenn eine genügende Privatschule in ihr sich befand, in welcher die armen Kinder im Schulalter unentgeltlichen Unterricht erhalten konnten. Das Gesetz von 1879 ließ die Ermächtigung der Kommune zur Adoption einer Privatschule, sowie die Dispensation derselben von ihrer Verpflichtung im Falle des Vorhandenseins einer den Anforderungen entsprechenden Privatschule unter keiner Bedingung mehr zu. Die Kommune mußte also Schulen im Verhältnis zu der Zahl ihrer Kinder im Schulalter aus eigenen Mitteln und event. unter Beihülfe der Provinz und des Staates errichten und unterhalten. Das Gesetz von 1884 verpflichtet die Kommune zur Errichtung und Unterhaltung wenigstens, aber auch nur einer kommunalen Schule, gestattet ihr die Adoption einer oder mehrerer Privatschulen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen,

Digitized by Google

neben der kommunalen Schule und ermächtigt den König, im Falle der Adoption von Privatschulen, die Kommune von der Errichtung und Unterhaltung einer kommunalen Schule ganz zu dispensieren, es sei denn, daß 20 Familienväter, die Kinder im Schulalter haben, eine kommunale Schule fordern und die permanente Deputation diese Forderung befürwortet, — nimmt also im wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes von 1842 wieder auf.

Die Zahl der notwendigen Schulen resp. Schulklassen wurde nach Erlaß des Gesetzes von 1842 auf dem Wege der Verwaltung und der Vereinbarung zwischen Regierung und Kommunalrat festgesetzt. Das Gesetz von 1879 gab der Regierung das Recht, die Zahl der nötigen Schulen resp. Schulklassen festzusetzen und deren Errichtung und Unterhaltung event. zwangsweise durchzusetzen; das Gesetz von 1884 überläßt es ganz dem Kommunalrat, die Zahl der Schulen über die eine obligatorische hinaus, resp. der Schulklassen zu bestimmen, und giebt der Regierung kein direktes Mittel an die Hand, eine Kommune zur Errichtung von mehr als einer Schule zu zwingen, gestattet ihr nur, einer schlecht organisierten Schule Subsidien zu versagen resp. zu entziehen.

Das Gesetz von 1879 erweiterte den obligatorischen Lehrplan des Gesetzes von 1842 um Geschichte und Geographie Belgiens, Geometrie, Naturkunde, Zeichnen, Gymnastik, Gesang und für die Mädchen Handarbeiten und gestattete den Kommunalbehörden noch andere Erweiterungen des Lehrplans, soweit dieselben als nützlich und möglich erkannt wurden. Die Zweckmäßigkeit der oben angeführten Lehrgegenstände war schon vor 1879 von vielen Kommunen insofern anerkannt worden, als sie die einen und andern derselben bereits seit längerer Zeit in den Lehrplan aufgenommen hatten. Außer einer höhnischen Parallele zwischen der Streichung der Religion vom Lehrplane und der Aufnahme des Turnens in denselben hat die Minorität nur den Geschichtsunterricht angegriffen mit der Behauptung, daß derselbe nicht neutral, wie er nach der Absicht der Regierung sein soll, in Wirklichkeit sein könne. Der Unterrichtsminister erwiderte hierauf: „Es ist für alle Welt evident, daß es einen neutralen Geschichtsunterricht giebt. Gerade bei diesem Unterrichte wird man ängstlich besorgt sein, nur anerkannte Thatsachen zu erzählen und solche, die kontrovers sind,

Digitized by Google

auch als solche gelten zu lassen und nicht zum Gegenstande des Volksschulunterrichts zu machen. Wird man in der Volksschule historische Kontroversen prüfen oder Philosophie der Geschichte treiben? Im Gegenteil, man wird dort nur einen Abriß der Geschichte geben. Diese neutrale Geschichte, die Geschichte der Thatsachen, abgesehen von Kontroversen und Deduktionen, ist die allein in der Volksschule mögliche." Die Zentralsektion der Kammer sagte bezüglich desselben Gegenstandes durch ihren Berichterstatter: „Was wird man in der Volksschule als Geschichte lehren? Die großen Ereignisse unserer Geschichte, die Hauptzüge unserer Vergangenheit, einige Namen und Daten. Der Lehrer hat kein Urteil abzugeben und keine Folgerungen zu ziehen, er hat nur zu erzählen und lernen zu lassen. Das Handbuch giebt ihm die Regierung in die Hand, und die Wahl dieses untersteht der Kontrolle der öffentlichen Meinung und der Mandatare der Nation." Das Gesetz von 1884 behält den Lehrplan von 1879 im wesentlichen bei und gestattet dem Kommunalrat jede Erweiterung desselben um Lehrgegenstände, die er für nützlich und möglich hält.

Die Bestimmungen des Gesetzes von 1884, welche dem Kommunalrat die Entscheidung über die Zahl der notwendigen Schulen resp. Schulklassen anheimgaben und die Adoption von Privatschulen neben der Kommunalschule und gar an Stelle derselben gestatten, sind ein entschiedener Rückschritt. Nur selten geben Kommunen ohne Zwang Geld aus für die Schule, und ohne bedeutende Ausgaben kann das Schulwesen keiner Kommune den Anforderungen der heutigen Zeit entsprechend organisiert werden. So ist es bei uns in Preußen überall, so wird es auch in Belgien sein, wenigstens auf dem Lande und in den kleinen Städten.

6. Bezüglich der besondern Arten von kommunalen Volksschulen.

Unter der Herrschaft des Gesetzes von 1842 gab es kommunale und adoptierte Bewahrschulen, Schulen für Erwachsene und Lehrlingsschulen und war die Errichtung und Adoption solcher völlig dem Belieben der Kommunalräte überlassen. Das Gesetz von 1879 kannte keine Lehrlingsschulen, ebenso nicht die Adoption von Privatbewahrschulen und Privatschulen für Erwachsene, es kannte

Digitized by Google

nur rein kommunale, d. h. von den Kommunen gegründete und unterhaltene Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene und machte den Kommunen die Gründung und Unterhaltung derselben in erster Linie auf eigene Kosten und event. mit staatlicher Beihilfe zur Pflicht, wo und wenn die Regierung solche Anstalten für notwendig erachtete. Die Regierung motivierte diese gesetzliche Bestimmung unter Zustimmung der Majorität und ohne weiteren Widerspruch der Minorität folgendermaßen: „Die Vorbereitung aaf die Volksschule durch Kindergärten ist in Belgien besonders vorteilhaft. Die meisten Kinder besuchen nur etwa bis zu einem Alter von 12 Jahren die Schule und ihr Schulbesuch ist durchaus nicht regelmäßig; deshalb ist es von großem Vorteile, durch eine gute vorbereitende Erziehung in den Bewahrschulen die Zeit fruchtbar zu machen, welche die Kinder bis zum Eintritt in die Volksschule verleben. Wenn die Bewahrschulen die Kinder auf den Unterricht in der Volksschule vorbereiten sollen, so haben die Schulen für Erwachsene die Aufgabe, den Volksschulunterricht zu wiederholen und zu vervollständigen. Die meisten Schulkinder verlassen die Schule im Alter von 12 Jahren. Im Alter von 18 Jahren können diejenigen, welche keine Lehrkurse für Erwachsene besucht haben, kaum mehr lesen und schreiben. Wenn man die Ausgaben, welche das Land für die Volksschule sich auferlegt, fruchtbar machen will, so muß man die Schulen für Erwachsene vermehren. Diese Schulen dürfen nicht allein Wiederholungsschulen sein, sie müssen auch die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse erweitern und praktische für den Arbeiter und Landmann unbedingt notwendige Kenntnisse verbreiten." Daß nach dem Gesetze von 1879 Religion keinen Lehrgegenstand der Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene bildete, verstand sich von selbst; an ihre Stelle trat auch hier die allgemeine Moral.

Das Gesetz von 1884 stellt die Errichtung und Unterhaltung von Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene und die Adoption bezüglicher Privatschulen, sowie die Organisation derselben ganz ins Belieben des Kommunalrats.

Digitized by Google

7. Bezüglich der Aufbringung der Mittel für die kommunalen Volksschulen.

Nach den 3 Gesetzen fallen die Kosten des Volksschulunterrichts in erster Linie der Kommune zur Last. Nach dem von 1842 hatte die Kommune Anspruch auf Beihilfe seitens der Provinz und event. des Staates, wenn ihr Schulbüdget dem von 1842 gleichkam und mehr als 2 % Kommunalzuschlag zu den direkten Steuern betrug, und zwar Anspruch auf das Plus. Das Gesetz nahm keine Rücksicht auf die finanzielle Lage der Kommune. In der Praxis wurde indes schon lange vor 1879 diese Rücksicht genommen und die Kommune, wenn deren Verhältnisse dies gestatteten, selbst bis zu 7½ % Kommunalzuschlag zu den direkten Steuern zu Schulzwecken verpflichtet. Dieses Prinzip erhielt im Gesetze von 1879 seine Sanktion und zwar ohne erheblichen Widerspruch der Oppositionspartei. Die Intervention der Provinz durch Beihilfen war nur dann obligatorisch, wenn die Bewilligung der Kommune zu gunsten des Volksschulwesens zu den örtlichen Mitteln im Verhältnis stand, und mußte dann die Beihilfe der Provinz nötigenfalls bis zu dem Betrag von 2 % Zuschlag zu der Prinzipalsumme der direkten Steuern geleistet werden. War die Kommune dann noch nicht in der Lage, ihre Schulausgaben zu bestreiten, so mußte der Staat für den Rest eintreten. Nach dem Gesetze von 1884 kann keine Kommune Subsidien von der Provinz oder dem Staate für das Volksschulwesen erhalten, wenn sie nicht wenigstens 4 % Zuschlag zu den direkten Steuern für dasselbe bewilligt und wenn sie das Gesetz nicht in allen Punkten ausführt. Erfüllt sie diese Bedingungen, so tritt die Provinz mit wenigstens dem Betrage von 2 % Zuschlag zu den direkten Steuern ein und darnach event. noch der Staat, dieser aber nicht mehr verpflichtet, sondern nach seinem Ermessen.

8. Bezüglich der privaten oder freien Schulen.

Unter der Herrschaft der 3 Gesetze war, resp. ist es jedem Belgier gestattet, private Schulen: Seminare, Seminarsektionen, Pensionate, Volksschulen, Bewahrschulen, Schulen für Erwachsene zu errichten und ohne Nachweis seiner bezüglichen Befähigung

Digitized by Google

Unterricht an denselben zu erteilen. Nach dem Gesetze von 1842 konnten der Staat, die Provinz und die Kommunen solche Schulen unter gewissen Bedingungen, besonders der genügenden Organisation und der Unterstellung unter die Staatsaufsicht, adoptieren, anerkennen und unterstützen. Das Gesetz von 1879 hat dies verboten. Das Gesetz von 1884 gestattet wieder den Kommunen, private Volksschulen, unter den Bedingungen, die in Artikel 7 aufgezählt sind, private Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene bedingungslos zu adoptieren, und dem Staate, der Provinz und den Kommunen, private Seminare und Volksschulen unter der Bedingung guter Organisation und der Unterstellung unter die Staatsaufsicht, die von Kommunen adoptierten Schulen ohne weiteres zu unterstützen. In dem in Artikel 4 Alinea 5 vorgesehenen Falle kann auch der Staat eine oder mehrere private Volksschulen adoptieren.

Das Privatschulwesen in Belgien befindet sich größtenteils in den Händen der Geistlichkeit und religiöser Genossenschaften. Unter der Herrschaft des Gesetzes von 1842 hatte es eine große Ausdehnung erlangt und sich wie ein Netz über das ganze Land verbreitet. Die Privatschulen waren durchschnittlich den kommunalen an Einrichtung und Leistung ebenbürtig und dabei billiger, wie diese. Hierin und besonders in letzterem Punkte ist die Ursache ihrer damaligen fast zahllosen Menge zu suchen. Unter der Herrschaft des Gesetzes 1879 hat das Privatschulwesen Ausdehnung und Bedeutung der Stellung wegen, die ihm dieses Gesetz gegeben hatte, notwendig verloren; indessen wird es von jetzt an seine frühere Ausdehnung und Bedeutung wieder gewinnen und vielleicht noch eine größere erlangen. An sich ist und bleibt das Privatschulwesen, namentlich mit solchen Freiheiten und in solcher Ausdehnung, die es in Belgien hat, ein Übelstand, der im Interesse der gleichmäßigen und nationalen Erziehung der Schuljugend zu beseitigen oder doch äußerst zu beschränken wäre.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Die Grundzüge der Gestaltung des öffentlichen Volksschulwesens

nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. September 1884 und der bezüglichen Ausführungsbestimmungen.

I. Schulverwaltung.

Es kommen hier in betracht die Kommune, die Provinz und der Staat und deren Organe: der Kommunalrat, der Provinzialrat und dessen permanente Deputation, die Regierung und der König. Die diesen Verbänden und Behörden hinsichtlich der Verwaltung des Volksschulwesens obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte werden hier nur kurz angegeben; ihre weitere Erörterung erfolgt, wenn dieselbe notwendig erscheint, bei der Darstellung der Punkte des Schulwesens, auf welche sie sich beziehen.

1. Die Kommune und der Kommunalrat.

Die Kommune hat die Pflicht, eine einklassige gemischte kommunale Volksschule zu errichten oder beizubehalten, für die unentgeltliche Beschulung der armen Kinder zu sorgen und die Mittel zur Deckung der Kosten der Kommunalschule bereit zu stellen. Doch kann sie, wenn sie eine private Schule adoptiert, vom Könige unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse von der Erfüllung der ersten Pflicht dispensiert werden, es sei denn, daß 20 Familienhäupter, welche Kinder im Schulalter haben, die Errichtung oder Beibehaltung einer Kommunalschule für ihre Kinder fordern, und wird sie in Erfüllung der beiden andern genannten Pflichten von dem Wohlthätigkeitsbureau beziehungsweise von der

Digitized by Google

Provinz und dem Staate durch Geldbeiträge unterstützt. Für diese wenigen und dazu noch gemilderten Pflichten der Kommune hat der Kommunalrat ganz wesentliche und ausgedehnte Rechte, nämlich, den Unterrichtsbetrieb zu organisieren, zu leiten und zu beaufsichtigen, die Lehrer zu ernennen, in gewisser Grenze zu disziplinieren, aus Anlaß der Unterdrückung des Amtes zur Disposition zu stellen und zu emeritieren. Diese Rechte involvieren allerdings entsprechende Pflichten, insofern sie das gesetzlich geforderte Vorhandensein und die Erhaltung der zum Zwecke des Unterrichts nötigen Organisation der Kommunalschule voraussetzen, sind aber wesentlich als solche und weniger als Pflichten aufzufassen. Daneben hat die Kommune Rechte, die keine entsprechenden Pflichten an sich einschließen, die sie ausüben kann, aber nicht muß, nämlich die Rechte, Privatschulen zu adoptieren, solche, selbst nicht adoptierte, zu unterstützen, Bewahrschulen, Schulen für Erwachsene und Seminare zu errichten sowie Religion in den obligatorischen Lehrplan der Kommunalschule aufzunehmen und zu bestimmen, ob und in welchen fakultativen Lehrgegenständen in letzterer unterrichtet werden soll. Hier treten die einen und andern Pflichten erst ein, wenn die Kommune von den genannten Rechten Gebrauch gemacht hat.

2. Die Provinz, der Provinzialrat und die permanente Deputation.

Die Provinz hat die Pflicht, den Betrag von 2% Zuschlag zu den direkten Steuern jährlich für Unterstützung der Kommunen in der Deckung der Kosten des ordnungsmäßigen Betriebs der kommunalen Volksschulen bereit zu stellen und außerdem in den meisten Fällen ein Fünftel der Wartegehälter der zur Disposition gestellten Lehrer, sowie ein Fünftel der Lehrer- und event. auch der Lehrerwitwen- und Lehrerwaisen-Pensionen zu bezahlen. Die Provinz kann nur solche Kommunen unterstützen, welche wenigstens 4% Zuschlag zu den direkten Steuern auf ihre Volksschule verwenden und das Gesetz von 1884 in allen Punkten ausführen; im übrigen ist sie in der Verteilung der Unterstützungen unter die so berechtigten Kommunen gesetzlich frei, wenn sie auch thatsächlich wohl die Kommunen nach ihrer Dürftigkeit berücksichtigen wird.

Digitized by Google

Die Provinz hat das Recht, einen höheren Betrag, als den oben angegebenen, zu Unterstützungen an die Kommunen zum gedachten Zwecke zu bewilligen und zu verteilen, wenn ihre Hilfsquellen das gestatten, das Recht, die Kommunen auch in der Deckung anderer Schulkosten, als die sind, welche der ordnungsmäßige Betrieb der kommunalen Volksschule verursacht, zu unterstützen, nämlich denselben Beihilfen für die Errichtung und Unterhaltung der Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene sowie für die Erbauung und Ausmöblierung der Schulhäuser zu bewilligen, ferner das Recht, Seminare zu errichten und zu unterhalten und endlich, Privatschulen zu unterstützen. Die vorstehenden Pflichten und Rechte der Provinz hat der Provinzialrat wahrzunehmen.

Der permanenten Deputation steht vorbehaltlich des Rekurses seitens der Interessenten an den König gesetzlich zu die Genehmigung der Listen der unentgeltlich zu beschulenden Kinder und des hierfür an die Lehrer zu zahlenden Schulgeldes und die Festsetzung des Anteils, welchen das Wohlthätigkeitsbüreau an diesem Schulgelde zu tragen hat, ferner die Bestätigung der vom Kommunalrat gegen einen Lehrer ausgesprochenen Suspension auf länger als einen Monat, Suspension mit Gehaltsentziehung, Zurdispositionstellung aus Anlaß einer Ordnungsmaßregel und Absetzung, endlich die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kommunalrat und dem Lehrer hinsichtlich der Höhe der letzterem mangels einer Dienstwohnung zu gewährenden Mietsentschädigung.

Ein Gutachten hat die permanente Deputation gesetzlich abzugeben an den König, wenn dieser eine Kommune auf deren Antrag von der Verpflichtung, eine Kommunalschule zu errichten oder beizubehalten, dispensieren soll und wenn er einen Kommunallehrer von Oberaufsichtswegen disziplinieren will.

3. Der Staat, die Regierung und der König.

Der Staat hat die gesetzliche Pflicht, die staatlichen Seminare und Seminarsektionen zu errichten und zu unterhalten, das Vorsteher- und Lehrpersonal an denselben sowie die staatlichen Schulinspektoren aller Kategorieen zu besolden, in den meisten

Digitized by Google

Fällen zwei Fünftel der Wartegehälter der zur Disposition gestellten Lehrer, sowie zwei Fünftel der Lehrer- und ev. auch der Lehrerwitwen- und Lehrerwaisen-Pensionen zu bezahlen und die Mittel zur staatlichen Unterstützung der kommunalen Volksschulen, Bewahrschulen, Schulen für Erwachsene und Seminare, der provinzialen Seminare und der privaten Volksschulen und Seminare, soweit dieselbe zulässig ist und nötig erscheint, und zu sonstigen Schulzwecken in einem angemessenen Pauschquantum bereit zu stellen.

Die Regierung organisiert die staatlichen Seminare und die staatliche Schulinspektion, bewilligt die staatlichen Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, leistet alle staatlichen Zahlungen und legt der Kammer alle 3 Jahre bezügliche Rechenschaft ab.

Der König ernennt, disziplíniert und entläßt die Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare und Seminarsektionen und die staatlichen Schulinspektoren, entscheidet in letzter Instanz in allen Schulstreitsachen und kann eine Kommune unter gewissen Bedingungen von der Verpflichtung, eine Kommunalschule zu errichten oder beizubehalten, dispensieren, zwei oder mehrere Kommunen zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kommunalschule ermächtigen, eine Kommune zur Organisierung einer oder mehrerer Spezialklassen für die Kinder, welche dem in den Lehrplan der Kommunalschule aufgenommenen Religionsunterricht nach dem Wunsche ihrer Eltern nicht beiwohnen sollen, verpflichten, wenn 20 Familienhäupter, welche Kinder im Schulalter haben, dies verlangen, andererseits eine oder mehrere Privatschulen mit Religionsunterricht für die Kinder, welche diesen nach dem Wunsche ihrer Eltern in der Schule erhalten sollen, adoptieren, wenn die Kommune den Religionsunterricht in den Lehrplan keiner ihrer Schulen aufgenommen hat und wenn 20 Familienhäupter, die Kinder im Schulalter haben, jenes verlangen, endlich einen Kommunallehrer zur Strafe von Oberaufsichtswegen suspendieren, zur Disposition stellen und absetzen und aus Anlaß von Krankheit oder im Interesse des Dienstes auf Vorschlag des Kommunalrats oder von Oberaufsichtswegen zur Disposition stellen.

Digitized by Google

II. Die Schulaufsicht.

Der Geistliche, welcher den Religionsunterricht in den Volksschulen und Seminaren, in denen derselbe eingeführt ist, zu erteilen berechtigt ist, hat auch die kirchliche Leitung und Beaufsichtigung desselben, falls er ihn nicht selbst erteilt. Im übrigen giebt es keine kirchliche Schulaufsicht, sondern nur eine kommunale und eine staatliche, die sich aber niemals auf den Religionsunterricht erstrecken.

A. Die kommunale Schulaufsicht.

Der Kommune steht die Ortsaufsicht zu über alle ihre kommunalen und adoptierten Schulen: Seminare, Seminarsektionen, Volksschulen, Schulen für Erwachsene und Bewahrschulen. Dieselbe wird ausgeübt von dem Kommunalrat. Dieser kann jede der betreffenden Schulen zu jeder Zeit in corpore inspizieren oder durch einzelne seiner Mitglieder inspizieren lassen. Er kann auch einen kommunalen Schuldirektor oder Schulinspektor ernennen, diesem die Ortsschulaufsicht in vorgedachter Ausdehnung übertragen und eine Dienstinstruktion für denselben erlassen. Die kommunale Schulaufsicht, wie sie der Kommune zusteht und von dem Kommunalrat oder dem kommunalen Schuldirektor oder Schulinspektor ausgeübt wird, ist hinsichtlich der rein kommunalen Schulanstalten eine unbeschränkte; bei den adoptierten Schulen beschränkt sie sich darauf, zu prüfen und untersuchen, ob dieselben die Bedingungen der Adoption stets und allseitig erfüllen.

Wenn eine Provinz ein Seminar errichtet und unterhält, so steht ihr die Aufsicht über dasselbe zu und wird diese von der permanenten Deputation ausgeübt.

B. Die staatliche Schulaufsicht.

Die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich im allgemeinen über alle staatlichen Seminare und Seminarsektionen, über die aus öffentlichen Mitteln subsidiierten und staatlich anerkannten provinzialen, kommunalen und privaten Seminare und Seminarsektionen, über die kommunalen, die adoptierten und die aus öffentlichen Mitteln subsidiierten rein privaten Volksschulen, Bewahrschulen

Digitized by Google

und Schulen für Erwachsene. In die staatlichen Schulaufsichtsgeschäfte teilen sich die Kantonalinspektoren, die Prinzipalinspektoren, der Seminarinspektor und der Minister des öffentlichen Unterrichts mit dem Unterrichts-Vervollkommnungsrat. Die Geschäfte der drei erstgenannten Kategorieen bestehen wesentlich in der Inspizierung der Schulen und der bezüglichen Berichterstattung, während die oberste technische Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens Sache des Ministers und des Vervollkommnungsrates ist.

Bezüglich der Ausübung der Inspektionsgeschäfte durch die Kantonal- und Prinzipalinspektoren sind folgende allgemeine Regeln gegeben: „Die Inspektoren unterrichten die Regierung über den materiellen und pädagogischen Stand der Schulen, zeigen ihr die abzustellenden Mißbräuche an und kontrollieren die Verwendung der vom Staate für den Betrieb des Volksschulwesens bewilligten Subsidien. Ihre Aufsicht erstreckt sich nicht auf den Religions- und Moralkursus; sie bezieht sich auf alle übrigen sowohl fakultativen als obligatorischen Lehrgegenstände. Die Inspektion benimmt sich den Kommunen und Lehrern gegenüber als Ratgeberin; sie fordert von denselben Aufschlüsse und stellt die zur Aufklärung der Regierung nötigen Erhebungen an; sie hat das Recht, die Schüler während des Unterrichts zu fragen und sich Aufschluß über die Arbeiten derselben zu verschaffen. Die Inspektion giebt der Regierung ihr Gutachten über alle Fragen, die ihr unterbreitet werden, und erstattet ihr von Amtswegen Bericht über die Resultate ihrer Nachforschungen."

1. Die Kantonalinspektoren.

Zahl der Amtsbezirke. Ganz Belgien ist in 80 Kantonalschulinspektionsbezirke eingeteilt, die ungefähr gleich viele Schulen umfassen. An der Spitze eines jeden steht ein Kantonalinspektor.

Ernennung, Disziplinierung und Vereidigung. Die Kantonalinspektoren werden vom Könige ernannt, befördert, zur Disposition gestellt und abberufen, vom Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts suspendiert und vom Gouverneur der Provinz vereidigt.

Digitized by Google

Qualifikationen. Die Kantonalinspektoren müssen das bezügliche Befähigungszeugnis nach Maßgabe des königlichen Erlasses vom 17. August 1882 besitzen, welcher mit den Modifikationen, welche das Gesetz vom 20. September 1884 nötig macht, lautet:

Artikel 1.

Es wird ein Befähigungszeugnis für das Amt eines Kantonalinspektors des Volksschulwesens eingeführt.

Dieses Zeugnis wird infolge einer Spezialprüfung ausgestellt, welche vor einer von Unserm Minister des öffentlichen Unterrichts ernannten Kommission von 5 Mitgliedern abgelegt worden ist.

Artikel 2.

Zu der Prüfung können nur Kandidaten zugelassen werden, welche nachweisen

1. das Volksschullehrerzeugnis oder das Mittelschullehrerzeugnis niedern Grades,
2. eine mindestens achtjährige Praxis in folgenden öffentlichen Schulen: in kommunalen Volksschulen, kommunalen, provinzialen oder staatlichen Mittelschulen, staatlichen Seminaren, den mit diesen verbundenen Übungsschulen und den Seminarsektionen zur Ausbildung des Lehrpersonals für den Mittelschulunterricht zweiten Grades.

Artikel 3.

Die Prüfung ist eine schriftliche, mündliche und praktische.

Artikel 4.

Die schriftliche Arbeit bezieht sich auf einen pädagogischen Gegenstand. Sie wird nach Inhalt und Form beurteilt.

Artikel 5.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich

a) auf Pädagogik und Methodologie,
b) auf die begründete Kenntnis des Lehrplans der Volksschulen und des Programms der Übungen und Beschäftigungen der Bewahrschulen,
c) auf das Schulgesetz und die zur Ausführung desselben ergangenen organischen Erlasse.

Digitized by Google

Artikel 6.

Zur praktischen Prüfung inspiziert jeder Aspirant eine von der Kommission zu bezeichnende Schule und erstattet er sofort darnach mündlichen Bericht über diese Inspektion.

Artikel 7.

Der Gegenstand der schriftlichen Arbeit und die Fragen der mündlichen Prüfung über Pädagogik und Methodologie werden in den Grenzen des Lehrplans der Pädagogik und Methodologie für Seminare einschließlich der Geschichte der Pädagogik gewählt. Die Aspiranten müssen diese Materien eingehend studiert haben.

Artikel 8.

Was den Gebrauch der Sprachen angeht, so kann die Prüfung nach der Wahl des Aspiranten stattfinden ganz in Französisch, teilweise in Flamändisch und Französisch, teilweise in Französisch und Deutsch.

Artikel 9.

Die Aspiranten, welche in der gesamten Prüfung 70% der Totalsumme der Points oder je 50% der Points in der schriftlichen Arbeit, in jeder der drei mündlichen Prüfungsleistungen und in der praktischen Prüfung erhalten haben, haben Anspruch auf das Befähigungszeugnis für die Funktionen eines Kantonalinspektors.

Artikel 10.

Von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Erlasses an kann Niemand mehr zu dem Amte eines Kantonalinspektor des Volksschulwesens ernannt werden, wenn er nicht das Befähigungszeugnis für dieses Amt besitzt.

Artikel 11.

Niemand kann zum Inspektor eines Schulkantons, welcher flamändische Schulen hat, ernannt werden, wenn er nicht bewiesen hat, daß er Flamändisch und Französisch versteht.

Niemand kann zum Inspektor eines Schulkantons, welcher deutsche Schulen hat, ernannt werden, wenn er nicht bewiesen hat, daß er Französisch und Deutsch versteht.

Digitized by Google

Dispensiert sind von der Beibringung des Befähigungszeugnisses die Personen, welche das Amt eines Kantonalinspektors, eines Inspektors des privaten Volksschulwesens, eines Direktors oder Professors eines öffentlichen oder privaten Seminars bekleiden oder bekleidet haben, sowie diejenigen, welche wenigstens 10 Jahre an der Spitze einer öffentlichen oder privaten Volksschule mit wenigstens 3 Lehrern gestanden haben.

Hierarchische Stellung. Die Kantonalinspektoren sind den Prinzipalinspektoren hierarchisch untergeordnet.

Urlaub bis zu 14 Tagen erhalten dieselben von dem betreffenden Prinzipalinspektor, weiteren vom Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts.

Wohnort. Sie müssen vorbehaltlich des Dispenses seitens des Ministers in ihren Bezirken und an den ihnen vom Minister angewiesenen Orten wohnen.

Gehalt. Bezüglich des Gehaltes sind die Kantonalinspektoren in 3 Klassen eingeteilt; die der dritten Klasse haben 3000 bis 3500, die der zweiten 3500—3800, die der ersten 4000—4500 Franken jährlich. Jeder fängt mit dem niedrigsten Satze der dritten Gehaltsklasse an und kann erst nach 6 Jahren in die zweite und nach weiteren 6 Jahren in die erste Gehaltsklasse aufrücken; das Maximum seiner Gehaltsklasse kann er erst nach 3 Jahren erreichen.

Reisekostenentschädigung und Tagegelder. Die Kantonalinspektoren erhalten auf Dienstreisen 6 Fr. Tagegelder und 1 Fr. pro 5 Kilometer Land- und Wasserweg und 0,50 Fr. pro 5 Kilometer Eisenbahn als Reisekostenentschädigung und, wenn Abreise und Rückreise auf denselben Tag fallen, nur die Hälfte der Reisekostenentschädigung, die ihnen sonst zustände. Ein Kantonalinspektor darf vierteljährlich für nicht mehr als 300 Franken Dienstreisen machen.

Pension steht den Kantonalinspektoren und deren Witwen und Waisen zu nach den für die Staatsbeamten in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen.

Amtsgeschäfte. „Der Kantonalinspektor setzt sich in Verbindung mit den Kommunalbehörden und den Lehrern. Er besucht wenigstens einmal jährlich alle Volksschulen seines Kantons. Er

Digitized by Google

besucht die Bewahrschulen und die Schulen für Erwachsene, so oft seine Geschäfte es gestatten."

„Er führt eingehend Buch über die Resultate jeder Inspektion und trägt dieselben in ein zu jeder Zeit dem Prinzipalinspektor zugängliches Register ein."

„Er erstattet dem Prinzipalinspektor alle 3 Monate einen Bericht über den Stand des Volksschulwesens in den Kommunen, die er bereist hat."

„Er vereinigt einmal vierteljährlich die Kommunalschullehrer seines Bezirks zu einer Konferenz unter seiner Leitung."

„Diese Konferenzen haben hauptsächlich zum Gegenstande die Prüfung der in den Schulen angewandten resp. gebrauchten Methoden, Bücher und Lehrmittel."

2. Die Prinzipalinspektoren.

Zahl der Amtsbezirke. Ganz Belgien ist in 18 Prinzipalschulinspektionsbezirke eingeteilt, so daß auf jeden 4 oder 5 Kantonalschulinspektionsbezirke kommen. An der Spitze eines jeden steht ein Prinzipalinspektor.

Ernennung, Disziplinierung und Vereidigung. Die Prinzipalinspektoren werden vom Könige ernannt, befördert, zur Disposition gestellt und abberufen, vom Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts suspendiert und von diesem oder dessen Delegierten vereidigt.

Qualifikation. Sie werden aus den Professoren des höheren Schulwesens und den Kantonalinspektoren genommen und brauchen eine bezügliche Prüfung nicht abzulegen.

Hierarchische Stellung. Dieselben sind dem Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts unterstellt und die direkten Vorgesetzten der Kantonalinspektoren.

Urlaub erhalten sie von dem genannten Minister.

Wohnort. Sie müssen vorbehaltlich des Dispenses in ihrem Bezirke und an dem vom Minister ihnen angewiesenen Orte wohnen.

Gehalt. Die Prinzipalinspektoren sind bezüglich des Gehaltes in 3 Klassen eingeteilt. Das Gehalt der dritten Klasse beträgt 5000—5500, das der zweiten 6000—6500, das der ersten 7000—7500 Fr. jährlich. Jeder fängt mit dem niedrigsten Satze

Digitized by Google

der dritten Klasse an und kann erst nach 6 Jahren in die zweite und nach weiteren 6 Jahren in die erste Klasse aufrücken; das Maximum seiner Gehaltsklasse kann er nach 3 Jahren erhalten.

Reisekostenentschädigung und Tagegelder. Die Prinzipalinspektoren erhalten auf Dienstreisen 12 Fr. Tagegelder und die Reisekostenentschädigung der Kantonalinspektoren. Ein Prinzipalinspektor darf vierteljährlich für nicht mehr als 600 Fr. Dienstreisen machen.

Pension steht den Prinzipalinspektoren und deren Witwen und Waisen nach den für die Staatsbeamten in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen zu.

Amtsgeschäfte. „Der Prinzipalinspektor besucht wenigstens alle zwei Jahre jede Volksschule seines Bezirks. Er besucht die Bewahrschulen und Schulen für Erwachsene, so oft seine Geschäfte es gestatten. Er hält sich in beständiger Verbindung mit den Kantonalinspektoren, welche ihm hierarchisch untergeordnet sind, empfängt deren Berichte und teilt dieselben unter Beifügung seines Gutachtens dem Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts mit."

„Er präsidiert jährlich wenigstens einer Lehrerkonferenz seines Bezirks."

„Er erstattet jedes Jahr dem Minister einen Bericht über den Stand des Volksschulwesens in seinem Bezirke."

„Er kann in Spezialfällen vom Minister mit der Inspektion der in seinem Bezirke gelegenen Seminare beauftragt werden."

Amtstracht. Die Prinzipalinspektoren tragen bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen sie in ihrer amtlichen Eigenschaft erscheinen, schwarzen Rock mit einer Reihe Knöpfe mit der Umschrift ‚enseignement primaire', weiße Weste, schwarze Beinkleider mit Goldborten, französischen Hut mit schwarzer Feder und Goldschleife und Degen mit Perlmuttergriff und vergoldetem Stichblatt.

Für die Inspektion der Nadelarbeiten in den Mädchen- und gemischten Schulen des Prinzipalschulinspektionsbezirks kann vom Prinzipalinspektor mit Genehmigung des Ministers des Innern und des öffentlichen Unterrichts eine Inspektrice ernannt werden, welche kein Gehalt, aber auf Dienstreisen die Tagegelder und die

Digitized by Google

Reisekostenentschädigung der Prinzipalinspektoren erhält und vierteljährlich für nicht mehr als 300 Fr. Dienstreisen machen kann.

3. Der Seminarinspektor.

Die Inspektion der Seminare wird einem Spezialinspektor übertragen. Bezüglich der amtlichen Stellung und Thätigkeit desselben ist bis jetzt nur erst gelegentlich bestimmt, daß er vom Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts vereidigt wird und alle der Staatsaufsicht unterstellten Seminare, Seminarsektionen und die mit ihnen verbundenen Übungsschulen jährlich inspizieren soll. In jedem Falle wird er Staatsbeamter sein und ein festes Gehalt, Tagegelder und Reisekostenentschädigung in angemessener Höhe beziehen.

Wie oben schon gesagt, kann die Inspektion der genannten Anstalten vom Minister den betreffenden Prinzipalinspektoren in Spezialfällen übertragen werden. Für die Inspektion der Lehrerinnen-Seminare, der Lehrerinnen-Seminarsektionen und der mit denselben verbundenen Übungs-Mädchenschulen kann auch eine Spezialinspektrice ernannt werden. Ihre Thätigkeit wird sich nur auf das Innere und die Hausordnung der Internate, auf die weibliche Erziehung der Schülerinnen und auf den Handarbeitsunterricht erstrecken. Dieselbe wird wohl nur Tagegelder und Reisekostenentschädigung erhalten.

4. Der Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts und der Vervollkommnungsrat.

Der Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts hat die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens in materieller, erziehlicher und unterrichtlicher Beziehung. Sein Einfluß auf Gestaltung und Entwickelung der kommunalen, adoptierten und privaten Volksschulen ist ein sehr geringer, weil hier den Kommunen beziehungsweise den Privatschulinhabern die größte Freiheit gegeben ist; er kann auf diese Schulen nur indirekt durch Bewilligung und Entziehung der staatlichen Subsidien einwirken. Dasselbe ist der Fall bezüglich der von Privaten, Kommunen oder Provinzen errichteten und unterhaltenen Seminare und Seminarsektionen. Dagegen hat er bezüglich des

Digitized by Google

staatlichen Seminarwesens ganz ausgedehnte Befugnisse, wie wir bei der ‚Ausbildung des Lehrpersonals' sehen werden.

Der Vervollkommnungsrat, welcher bereits seit dem Gesetze von 1879 mit dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts verbunden war, wird neu organisiert werden. Soviel jetzt bekannt ist, wird der Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts in Person oder durch einen Delegierten den Vorsitz führen und von ersterem der Sekretär desselben ernannt werden. Ein königlicher Erlaß wird die Mitglieder jedesmal auf 3 Jahre ernennen. Gegenstände der Beratungen dieses Rates werden naturgemäß sein die Berichte der Prinzipalinspektoren und des Seminarinspektors über den Stand des Volksschul- und Seminarwesens und Fragen, die der Minister an dieselben anknüpft, die Prüfung der Bücher, welche in den staatlichen Anstalten gebraucht werden sollen, sowie derjenigen, welche etwa den Kommunalräten für die Kommunalschulen in Vorschlag gebracht werden können, Begutachtung der Lehrpläne, Methoden und Unterrichtsmittel für die staatlichen Anstalten, der Prüfungsreglements und Prüfungsprogramme, sowie der Musterschulreglements und Musterlehrpläne für die verschiedenen Arten von Kommunalschulen, die den Kommunalräten vom Ministerium zur Auswahl oder zur Beihilfe bei Aufstellung eigener Schulreglements und Lehrpläne mitgeteilt werden sollen.

III. Die Ausbildung des Lehrpersonals für die Volksschule.

Das Volksschullehrpersonal kann ausgebildet werden in den staatlichen Seminaren und Seminarsektionen, in staatlich anerkannten provinzialen, kommunalen und privaten Seminaren und Seminarsektionen, in den rein provinzialen, kommunalen und privaten, d. h. von Provinzen, Kommunen oder Privaten errichteten und unterhaltenen, aber vom Staate nicht anerkannten Seminaren und Seminarsektionen und durch Privat- und Selbstunterricht.

Die beiden zuletzt genannten Arten der Ausbildung kommen hier nicht inbetracht; die jungen Leute, welche auf eine derselben ihre Ausbildung gefunden haben, müssen, um das Lehrerzeugnis zu erhalten, eine Prüfung vor einer hierzu ernannten Prüfungskommission bestehen, worüber später das Nähere gesagt wird.

Die Seminarsektionen sind Kurse mit Seminarunterricht, die

Digitized by Google

mit gehobenen Volksschulen oder höheren Schulen verbunden sind. Den Unterricht erhalten die Zöglinge von den Lehrern resp. Lehrerinnen dieser Anstalten, teils in Gemeinschaft mit den Schülern resp. Schülerinnen der letzteren, teils für sich besonders, je nachdem das Ziel, welches sie verfolgen, jenes zuläßt und dieses fordert. Für die Zöglinge der Seminarsektionen können Internate eingerichtet werden; diese werden zweckentsprechend organisiert, geleitet und beaufsichtigt. Das Internat ist für die staatlichen Seminarsektionen Regel. Die Abgangsprüfung der Zöglinge der staatlichen und staatlich anerkannten Seminarsektionen ist zugleich Lehrerprüfung für dieselben. Die Zahl der staatlichen Seminarsektionen ist gesetzlich auf 8 festgesetzt. Darunter sind 3 zu Couvin, Huy und Virton zur Ausbildung von Lehrern und 5 zu Andenne, Arlon, Bruges, Bruxelles und Louvain zur Ausbildung von Lehrerinnen. Selbstverständlich sind letztere mit Mädchen-, erstere mit Knabenschulen verbunden. Das Gesagte mag bezüglich dieser Anstalten genügen; wir haben uns zunächst und wesentlich nur mit den staatlichen und staatlich anerkannten Seminaren zu beschäftigen.

A. Die staatlichen Seminare.

Die Zahl der staatlichen Seminare ist gesetzlich auf 6 für Lehrer, nämlich zu Bruges, Gand, Lierre, Mons, Nivelles, Verviers, und auf 4 für Lehrerinnen, nämlich zu Anvers, Gand, Liège, Tournai, festgesetzt.

Dieselben sind Internate; mit jedem derselben muß eine Übungsschule und mit jedem Lehrerinnenseminare kann außerdem noch eine Bewahrschule als Übungsschule verbunden werden. Auch kann die Regierung mit jedem Seminare noch einen Kursus zur Vorbereitung auf die Seminar-Aufnahmeprüfung verbinden.

Das Personal umfaßt

1. einen Direktor und Professoren in den Lehrerseminaren, eine Direktrice, Seminarlehrerinnen und nach Bedürfnis Professoren in den Lehrerinnenseminaren,

2. einen Ökonomen in den Lehrerinternaten und eine Ökonomin in den Lehrerinneninternaten,

3. einen Arzt,

Digitized by Google

4. Studienaufseher und Studienaufseherinnen,

5. Lehrer und Lehrerinnen für die Übungsschulen.

Die unter 1—3 genannten Personen werden vom Könige ernannt. Die Direktoren und Direktricen werden vom Gouverneur der Provinz, die übrigen von jenen vereidigt. Die unter 4 und 5 genannten Personen werden vom Minister ernannt und von Direktor resp. der Direktrice vereidigt.

Der Minister kann nötigenfalls noch Spezialprofessoren mit der Abhaltung von Speziallehrkursen an den Seminaren beauftragen.

Das Unterpersonal, bestehend aus dem Portier, Boten, Gärtner und Heizer, wird vom Minister ernannt. Die Dienstboten mietet der Direktor resp. die Direktrice.

Der Seminarkursus dauert 3 Jahre. Nachstehende allgemeine Verhaltungsmaßregeln werden dem Lehrpersonal eingeschärft:

„Die physische, intellektuelle, moralische und pädagogische Erziehung der Seminaristen ist Gegenstand der ständigen Sorge des ganzen Verwaltungs- und Lehrpersonals."

„Der Direktor und die Professoren verabsäumen keine Gelegenheit, den Zöglingen die Vorschriften der Moral einzuprägen, das Gefühl der Pflicht, die Liebe zum Vaterlande, die Achtung der nationalen Institutionen und die Anhänglichkeit an die konstitutionellen Freiheiten einzuflößen."

„Sie enthalten sich bei ihrem Unterrichte jedes Angriffs auf den religiösen Glauben."

„Der Direktor ergreift die nötigen Maßregeln, um jedem Zöglinge die volle Freiheit zur Erfüllung der durch den Kult, dem er angehört, vorgeschriebenen religiösen Pflichten zu sichern."

Der Seminarlehrplan umfaßt als obligatorische Lehrgegenstände: 1. die Vorschriften der Moral, 2. elementare Begriffe der konstitutionellen und administrativen Institutionen des Landes und der Gesetzgebung über das Volksschulwesen, 3. Pädagogik und Methodologie, 4. die Muttersprache (Lesen, Grammatik, Orthographie), Erklärung der Schriftsteller, Aufsatz- und Vortragsübungen, 5. eine zweite Sprache (französisch, flamändisch oder deutsch nach den Ortsbedürfnissen), 6. theoretisches und praktisches

Digitized by Google

Rechnen und die vollständige Darlegung des gesetzlichen Maß- und Gewichtssystems, 7. Geographie, besonders die Belgiens, 8. die Hauptereignisse der allgemeinen Geschichte und die eingehende Geschichte Belgiens, 9. Begriffe der Landbaukunde in den Lehrer- und Nadelarbeiten in den Lehrerinnenseminaren, 10. Schreiben, 11. Zeichnen, 12. Gesang, 13. Gymnastik, 14. Übung im Unterrichten, als fakultative Lehrgegenstände, in welchen, wenn sie eingeführt sind, die Zöglinge dem Unterrichte beiwohnen müssen, aber sich beim Abgange von der Anstalt keiner Prüfung zu unterziehen brauchen, für die Seminaristen: 1. Algebra, einschließlich der Gleichungen des ersten Grades, 2. die geometrischen Formen, Planimetrie mit Beweisen und praktische Übung im Feldmessen, 3. elementare Begriffe der Naturwissenschaften (Physik, Naturgeschichte und Chemie), 4. Begriffe der Gesundheitslehre, 5. Buchführung; für die Seminaristinnen: 1. die geometrischen Formen, 2. elementare Begriffe der Naturwissenschaften (Physik und Naturbeschreibung), 3. Begriffe der Gesundheitslehre, 4. Buchführung, 5. Begriffe der Haushaltung und des Gartenbaues.

Außerdem kann in den Seminaren ein Kursus für das Studium einer dritten Sprache (deutsch, englisch oder flamändisch) nach den Ortsbedürfnissen eingerichtet werden; derselbe ist aber für die Zöglinge fakultativ.

Endlich können in den Seminaren Religions- und Moralkurse eingeführt werden, welche von den Dienern der betreffenden Kulte gegeben werden. Die minderjährigen Zöglinge, können auf Ersuchen ihrer Eltern, die großjährigen auf eigenes Ersuchen von denselben dispensiert werden.

Bezüglich der Aufnahme der Zöglinge gelten folgende Bestimmungen.

Die Aufzunehmenden müssen Belgier sein und

1. das Alter von 16 Jahren am 31. Dezember des Jahres, in welchem der Eintritt ins Seminar stattfinden muß, erreicht und das Alter von 23 Jahren an demselben Datum nicht überschritten haben,
2. von tadelloser Führung sein,
3. geimpft sein oder die Pocken gehabt haben,
4. eine gute Leibesbeschaffenheit haben,

Digitized by Google

5. mit keinem Gebrechen behaftet sein, welches derartig ist, daß es die Autorität schwächt, welche der Lehrer über seine Schüler haben muß,

6. die giltige Verpflichtung eingegangen haben, sich 3 Jahre hindurch, vom Abgang vom Seminar an gerechnet, zur Verfügung der Regierung behufs Verwendung im öffentlichen Schuldienste zu halten,

7. die Aufnahmeprüfung bestehen. Diese erstreckt sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände der kommunalen Volksschule und wird abgehalten von einer Kommission, welche aus dem Seminarinspektor oder einem Prinzipalinspektor des Volksschulwesens als Vorsitzenden, dem Direktor resp. der Direktrice und den Mitgliedern des Lehrpersonals der betreffenden Anstalt besteht.

Eine Semestralprüfung haben die Zöglinge am Ende jedes Semesters des ersten und zweiten Studienjahres in allen betreffenden Lehrgegenständen vor der aus dem Direktor resp. der Direktrice und dem Lehrpersonal bestehenden Kommission abzulegen. Um in den Kursus des zweiten resp. dritten Studienjahres aufgenommen zu werden, muß der Zögling beide Semestralprüfungen des vorhergegangenen Studienjahres bestanden haben. Nur diejenigen Zöglinge, deren Fortschritte infolge von Krankheit oder jedes andern von ihrem Willen unabhängigen Umstandes gehemmt worden sind, können zur Wiederholung eines Kursus zugelassen werden.

Die Abgangsprüfung der Seminarzöglinge ist für dieselben zugleich Lehrerprüfung, worüber bei der ‚Prüfung des Lehrpersonals für die Volksschule' das Nötige gesagt wird.

B) Die staatlich anerkannten Seminare.

Die von Provinzen, Kommunen oder Privaten errichteten und unterhaltenen Seminare können von der Regierung als Anstalten zur Ausbildung von Lehrpersonal für die öffentliche Volksschule auf jederzeitigen Widerruf staatlich anerkannt werden. Die Anerkennung eines solchen Seminars hat zur Folge, daß es staatlicherseits subsidiiert werden kann, und daß seine Entlassungsprüfung für die Zöglinge als Lehrerprüfung gilt.

Um die Anerkennung des Staates zu erhalten und zu be-

LIBRARY OF THE UNIVERSITY
Digitized by Google

halten, müssen die provinzialen, kommunalen und privaten Seminare folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Seminaraspiranten müssen eine Aufnahmeprüfung bestehen, welche sich auf alle obligatorischen Lehrgegenstände der kommunalen Volksschule erstreckt, und bei der Aufnahme 16 Jahre alt sein oder doch bis zum Schlusse des Jahres so alt werden.

2. Das Studium in den Seminaren muß in 3 aufsteigenden Kursen 3 Jahre dauern. Die Zöglinge, welche gleich bei ihrem Eintritt ins Seminar mit Erfolg eine Prüfung in den Lehrgegenständen des ersten Seminarkursus bestehen, können sofort in den zweiten Kursus aufgenommen werden und nach 2 Jahren sich der Entlassungsprüfung unterziehen. Doch kann nur ein Zehntel der jährlich aufgenommenen Zöglinge dieser Vergünstigung teilhaft werden.

3. Die Zöglinge der beiden ersten Studienkurse müssen sich den Semestralprüfungen unterziehen und können nur nach Bestehen derselben in den folgenden Kursus aufgenommen werden.

4. Die Seminare müssen im ganzen und großen wie die staatlichen eingerichtet und organisiert sein, insbesondere wenigstens den obligatorischen Lehrplan der letzteren und eine Übungsschule haben.

5. Die Entlassungsprüfung muß sich auf alle obligatorischen und auf Ersuchen der Examinanden auf die einen und andern oder alle fakultativen Lehrgegenstände der Anstalt erstrecken und vor einer vom Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts ernannten Kommission und im Beisein des Seminarinspektors oder eines andern Delegierten der Regierung als königlichen Kommissars stattfinden.

6. Die Seminare müssen der Inspektion des Staates unterstellt sein. Der Inspektor muß das Recht haben, die Lokale und das Mobiliar zu besichtigen, dem Unterrichte in den verschiedenen Lehrgegenständen, ausschließlich Religion und Moral, beizuwohnen, die Zöglinge abzufragen, die Bücher und Hefte einzusehen, den verschiedenen Prüfungen anzuwohnen und dabei Fragen zu stellen, aber ohne Teilnahme an der Abstimmung über die den Prüflingen zu erteilende Zensur, endlich sich Abschrift der Lehrpläne und Reglements, der Listen der Zöglinge, sowie der

Digitized by Google

Fragen und Protokolle der verschiedenen Prüfungen einhändigen zu lassen.

IV Prüfungen und Zeugnisse des Lehrpersonals für die Volksschule.

1. Für die Zöglinge der staatlichen und der anerkannten Seminare und Seminarsektionen ist die Entlassungsprüfung zugleich Lehrerprüfung.

Der Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts ernennt die Prüfungskommissionen. Der Prüfung an den anerkannten Anstalten wohnt außer der betreffenden Prüfungskommission der Seminarinspektor oder ein anderer Delegierter des Ministers als königlicher Kommissar bei. Die Prüfung in der Religion wird vor dem Geistlichen abgelegt, welcher den Religionsunterricht in der betreffenden Anstalt erteilt; die Prüfungskommissionen haben bei derselben in keiner Weise mitzuwirken.

Die Prüfung erstreckt sich notwendig für alle Examinanden über alle obligatorischen Lehrgegenstände der Seminare resp. Seminarsektionen und für die Examinanden, welche in dem einen oder andern fakultativen Lehrgegenstande geprüft werden wollen, auch über diese.

Diejenigen Examinanden bestehen die Prüfung, welche erhalten wenigstens

1) 65 % der Totalsumme der Points in den obligatorischen Gegenständen zusammen, 2) 50 % der Points in Lesen, Schreiben, Muttersprache und Rechnen einschließlich des gesetzlichen Maß- und Gewichtssystems, 3) 30 % der Points in jedem der andern obligatorischen Gegenstände mit Ausnahme des Gesangs, 4) 50 % der Points in den fakultativen Gegenständen.

Das Zeugnis enthält außer den nötigen Formalien nur die Bescheinigung, daß der Inhaber die Prüfung bestanden hat, und ev. noch den Vermerk der fakultativen Gegenstände, in welchen derselbe bestanden hat, — aber keine Zensuren in den einzelnen Gegenständen und keine Zeugnisgrade. Alle Zeugnisse haben demnach gleichen Wert.

Die Zeugnisse werden von allen Mitgliedern der Kommission und ev. von dem königlichen Kommissar unterschrieben und vom

Digitized by Google

Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts visiert und untersiegelt.

2. Für die Zöglinge der nicht anerkannten provinzialen, kommunalen und privaten Seminare und Seminarsektionen sowie für die Schulamtsaspiranten, die sich durch Privat- oder Selbstunterricht ausgebildet haben, ist eine besondere Lehrerprüfung angeordnet.

Die Kommission zur Abhaltung dieser Prüfung besteht aus 5 vom Minister des Innern und des öffentlichen Unterrichts ernannten Mitgliedern, von welchen eins nicht dem Unterrichtswesen angehört und von Rechtswegen Vorsitzender der Kommission ist, zwei dem öffentlichen und zwei dem privaten Unterrichtswesen angehören.

Ergänzungsmitglieder können für jede der drei Kategorieen von Mitgliedern ernannt werden. Die Kommission kann nur in der Zahl von 5 Mitgliedern Beschluß fassen.

Im Falle des Bedürfnisses können mehrere Prüfungskommissionen nach Maßgabe des Vorstehenden organisiert werden.

Die Prüfung hat zur Grundlage das Programm der staatlichen Seminar-Entlassungsprüfung, d. h. erstreckt sich notwendig über die obligatorischen Lehrgegenstände des Seminars und auf Ersuchen der Examinanden auch über die fakultativen, in welchen sie geprüft werden wollen.

Doch kann der Lehrer, welcher bei der Promulgation des Gesetzes vom 20. September 1884 wenigstens 5 Jahre (ohne Zeugnis an einer Privatschule) im Amte ist, fordern, eine Prüfung von mehr praktischem als theoretischem Charakter ablegen zu dürfen; die Kommission bestimmt unter Berücksichtigung der mehr oder weniger langen Praxis des Kandidaten die theoretischen Prüfungsarbeiten, von denen er dispensiert wird, und die praktische Prüfung, der er sich unterziehen muß.

3. Diejenigen, welche in der Zeit zwischen der Inkrafttretung und der Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1879 an einem privaten Seminare oder einer privaten Seminarsektion ohne staatliche Anerkennung ein Lehrerzeugnis sich erworben haben, können bei der ad 2 erwähnten Kommission die nachträgliche staatliche Bestätigung desselben beantragen. Bevor die Kommission die Be-

Digitized by Google

stätigung ausspricht, muß sie sich vergewissern, ob die Schule, welche das Zeugnis ausgestellt hat, derartig organisiert war, daß sie Lehrer nach den Forderungen des Gesetzes von 1884 ausbildete, ob das Zeugnis ausgestellt worden ist infolge einer Prüfung, die sich über alle in der Schule gelehrten Gegenstände erstreckt hat, und ob der Zeugnisinhaber diese Schule wenigstens 2 Jahre besucht hat. Nach den diesbezüglichen Erhebungen entscheidet die Kommission, ob die Bestätigung bewilligt oder verweigert wird, oder ob der Kandidat sich zunächst noch einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen hat. Letztere muß innerhalb eines Jahres abgelegt werden; wird sie bestanden, so erfolgt die Bestätigung des Zeugnisses.

Ein Reglement für die ad 2 erwähnte Prüfung und die ad 3 gedachte Zeugnisbestätigung resp. Ergänzungsprüfung und ein bezügliches Prüfungsprogramm sind unter dem 15. Oktober 1884 vom Minister erlassen worden. Dieselben geben einen Einblick in den Gang der Lehrerprüfungen überhaupt und in die an die Examinanden gestellten Forderungen und sind deshalb im Nachstehenden wiedergegeben.

Ministerialerlaß vom 15. Oktober 1884,
enthaltend die Instruktionen für die mit der Abhaltung der durch Artikel 8 des Gesetzes von 1884 eingeführten Lehrerprüfung und mit der Bestätigung der Lehrerzeugnisse nach Artikel 17 dieses Gesetzes beauftragte Kommission.

Einziger Artikel.

Die mit der Lehrerprüfung und der Bestätigung der Zeugnisse beauftragte Kommission richtet sich nach den im nachfolgenden Spezialreglement enthaltenen Instruktionen.

I. Kapitel. Die Lehrerprüfung.

1. Sektion. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Kommission kann nur in der festen Zahl von 5 ihrer Mitglieder beschließen; die Beschlüsse werden mit Majorität gefaßt.

Der Sekretär wird vom Präsidenten unter den Mitgliedern der Kommission gewählt.

Die Protokolle der Sitzungen werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Digitized by Google

Schriftliche Prüfung.

2. Der Präsident und der Sekretär wohnen der Eröffnung und dem Schlusse der für die schriftliche Prüfung bestimmten Sitzungen bei. Dieser Sitzungen giebt es zwei; sie dauern wenigstens je 4 Stunden und finden an demselben Tage statt.

3. Die Prüfung findet gleichzeitig für alle Kandidaten statt; dieselben werden in denselben Saal nach der vom Präsidenten der Kommission angegebenen Ordnung gesetzt.

4. Die Kandidaten werden beständig während ihrer Arbeit von einem oder mehreren vom Präsidenten designierten Mitgliedern der Kommission überwacht.

5. Die Kandidaten dürfen weder Bücher noch Notizen noch irgend welche Schriftstücke haben. Es ist ihnen untersagt, unter einander zu verkehren.

Jeder Kandidat, welcher des Betrugs oder des Betrugsversuchs überführt wird, verliert alle Points für die Arbeit, auf welche der konstatierte Betrug sich bezieht.

6. Alle Blätter, auf welche die Kandidaten ihre Antworten schreiben, werden vorher von einem Mitgliede der Kommission parafiert.

7. Die Arbeiten werden vor der Ablieferung an die mit der Zensur beauftragten Mitglieder der Kommission von dem Präsidenten parafiert.

8. Niemand anders als die Mitglieder der Kommission darf direkt oder indirekt sich an der Redaktion der Fragen oder der Zensur der Arbeiten beteiligen.

9. Unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung stellt die Kommission 3 Serien von Fragen auf und das Maximum der Points fest, welche jeder Antwort und jedem der wesentlichen Teile, welche die Antwort zuläßt, zugewiesen werden.

10. Der Präsident zieht durchs Los eine dieser Frageserien und teilt sie den Kandidaten mit. Die Liste der für die schriftliche Prüfung gestellten Fragen wird den Protokollen beigefügt.

11. Jede Arbeit wird einzeln zensiert von 2 Mitgliedern der Kommission, welche vom Präsidenten designiert werden und von denen das eine aus den Mitgliedern des öffentlichen, das andere aus denen des privaten Schulwesens genommen wird.

Digitized by Google

Die Irrtümer und Auslassungen werden auf der Arbeit verzeichnet. Wenn die 2 Examinatoren sich über den Wert einer Arbeit nicht einigen können, so wird dieselbe von der ganzen Kommission geprüft. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen, ohne daß sich ein Mitglied der Abstimmung enthalten kann.

Jedes Mitglied der Kommission hat das Recht, von allen Arbeiten Kenntnis und an der Zensur teil zu nehmen.

12. Die Kommission kann von der mündlichen und praktischen Prüfung die Kandidaten ausschließen, welche nicht wenigstens die Hälfte der der Gesamtheit der Materien der schriftlichen Prüfung zugewiesenen Points erhalten haben.

Mündliche Prüfung.

13. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

14. Die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten diese Prüfung ablegen, wird durchs Los bestimmt.

15. Die bei der mündlichen Prüfung vorzulegenden Fragen müssen für jeden Kandidaten andere sein.

16. Unmittelbar nach jeder mündlichen Prüfung befindet die Kommission bei verschlossenen Thüren über den Wert der Leistungen des Kandidaten. Sie stellt die Zahl der erhaltenen Points fest und trägt sie in die Generalliste ein, die später nicht geändert werden darf.

Praktische Prüfung.

17. Die Prüfungsleistung im Zeichnen und in den Nadelarbeiten wird denselben Regeln unterworfen wie die schriftliche Arbeit in den übrigen Gegenständen.

Die Prüfung in der Gymnastik umfaßt nur praktische Übungen.

Die Prüfung in der Musik ist zugleich theoretisch und praktisch.

2. Sektion. Natur und Zahl der Fragen.

18. Die Fragen und die Gegenstände der verschiedenen Prüfungsleistungen werden in den Grenzen des diesem Erlasse beigefügten Programms gewählt.

Schriftliche Prüfung.

19. Die Natur und die Zahl der Fragen werden folgendermaßen geregelt:

Digitized by Google

Moral — eine Frage,
Elementarbegriffe der konstitutionellen und administrativen Institutionen des Landes und der Gesetzgebung über das Volksschulwesen — eine Frage,
Pädagogik und Methodologie — eine Frage,
Muttersprache — eine Frage aus der Grammatik und ein Aufsatz über ein bestimmtes Thema,
Zweite Sprache — ein Aufsatz über ein bestimmtes Thema,
Arithmetik und gesetzliches Gewichts- und Maßsystem — eine Frage über die Theorie der Arithmetik oder über das gesetzliche Gewichts- und Maßsystem und eine Aufgabe,
Ackerbaukunde, einschließlich Baum- und Gartenkultur (nur für die Lehrer) — eine Frage,
Schreiben — die Schnellschrift wird beurteilt nach der kleinen Schrift des Aufsatzes in der Muttersprache; die Kandidaten schreiben eine Seite mit 2 Zeilen Mittel-, 3 Zeilen Feinschrift, den großen Buchstaben, den Ziffern und einer Zeile Rundschrift.
Musik — eine Frage.

Praktische Prüfung.

20. Die Kommission richtet sich nach folgenden Bestimmungen:
Zeichnen — eine mittels Instruments oder mit freier Hand auszuführende Zeichnung,
Gesang — Absingen der Noten oder ein Schullied,
Gymnastik — freie und Ordnungsübungen, Übungen an Geräten und Kommandoübungen,
Nadelarbriten — drei Arten von Arbeiten, welche einzeln oder bei der Anfertigung ein und desselben Kleidungsstückes zusammen gemacht werden.

Mündliche Prüfung.

21. Die Kommission richtet sich nach folgenden Bestimmungen:
Muttersprache — lautes Lesen, wissenschaftliche Erklärung des gelesenen Stückes, grammatische Fragen,
Zweite Sprache — wie in der Muttersprache,
Arithmetik — eine theoretische Frage, eine Übung im Kopfrechnen.

Digitized by Google

Didaktische Prüfung.

22. Die Kommission stellt so viel Gegenstände für die Probelektionen auf, als an demselben Tage Kandidaten zu prüfen sind.

Die Gegenstände der Probelektionen werden möglichst gleichmäßig auf die verschiedenen Lehrgegenstände und die drei Stufen der Volksschule verteilt.

Die Probelektionen werden durchs Los zwei Stunden vor der didaktischen Prüfung gezogen.

Die Zettel werden von dem Präsidenten parafiert. Der Name des Kandidaten wird darauf geschrieben.

Keine Vertauschung ist zulässig. Wenn indessen ein Kandidat, welcher keine Anlage für Musik hat, durchs Los eine Probelektion in Gesang zieht, so kann die Kommission ihm erlauben, ein zweites Mal zu ziehen. Dies wird im Protokolle vermerkt.

Die Kandidaten bereiten sich allein auf ihre Lektion vor. Die für die unterrichtliche Behandlung des Gegenstandes, der ihnen zugefallen ist, nötigen Bücher werden zu ihrer Disposition gestellt.

23. Die einer vollkommenen Probelektion zugewiesenen 60 Points werden verteilt: auf Haltung und Sprache 10, Inhalt 12, Methode 25, Schrift an der Tafel 5, Resultate 8.

24. Die Mitglieder der Kommission erläutern ihre Zensur; sie schreiben auf einen Zettel, welchen sie unterzeichnen, die Zahl der Points, welche sie jedem der oben angezeigten Teile geben.

25. Der Präsident entfaltet die Zettel. Wenn die Mitglieder der Kommission über die Zensur der Probelektion nicht einig sind, so läßt er über die Ziffern der Zettel, bei der höchsten anfangend, abstimmen.

Die mündliche, praktische und didaktische Prüfung findet an ein und demselben Tage für jeden Kandidaten statt.

Die Dauer der mündlichen und praktischen Prüfung in den obligatorischen Gegenständen kann 2 Stunden, die der didaktischen Prüfung $^1/_2$ Stunde nicht überschreiten

3. Sektion. Fakultative Gegenstände.

26. Die Kandidaten haben die Befugnis, eine Spezialprüfung in jedem der folgenden Gegenstände abzulegen, die Lehrer: in der Algebra bis zu den Gleichungen des ersten Grades ein-

Digitized by Google

schließlich, den geometrischen Formen, der bewiesenen ebenen Geometrie, den Elementarbegriffen der Naturwissenschaften, den Begriffen der Gesundheitslehre und der Buchführung; die Lehrerinnen: in den geometrischen Formen, den Elementarbegriffen der Naturwissenschaften, den Begriffen der Gesundheitslehre, der Buchführung, den Begriffen der Haushaltung und des Gartenbaues.

Die Kommission wird ein Maximum von 30 Points jedem der fakultativen Gegenstände zuweisen.

Damit das einem Kandidaten ausgestellte Zeugnis erwähnen kann, daß dieser die Prüfung in einem der fakultativen Gegenstände bestanden hat, muß er wenigstens die Hälfte der Points bei der Spezialprüfung in diesem Gegenstande erhalten.

4. Sektion. Das Zeugnis.

27. Die Kandidaten, welche die Prüfung bestehen, erhalten ein Zeugnis, welches nach Artikel 8 des Gesetzes vom 20. September 1884 ihnen gestattet, zu dem Amte eines Kommunallehrers berufen zu werden.

Abgesehen von dem Vermerk der fakultativen Gegenstände, in welchen die Prüfung bestanden worden ist, sind die Zeugnisse gleichförmig; sie erwähnen weder einen ersten, noch zweiten, noch dritten Grad.

Niemand kann das Zeugnis erhalten, wenn er nicht bekommen hat

1. wenigstens 65 % der Totalsumme der Points für die Gesamtheit der obligatorischen Gegenstände, 2. wenigstens 50 % der Points für Lesen, Schreiben, die Muttersprache und Arithmetik, einschließlich der Darlegung des gesetzlichen Gewichts- und Maßsystems, 3. wenigstens 30 % der Points für jeden der übrigen obligatorischen Gegenstände mit Ausschluß des Gesanges und der zweiten Sprache.

28. Das Zeugnis wird nach dem reglementsmäßigen Modelle ausgestellt (d. h. ist, abgesehen von den Formalien, nur die Bescheinigung, daß der Inhaber die Prüfung bestanden hat); es wird von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben.

Die Unterschriften werden legalisiert ohne Kosten mittels des Visas des Ministers des Innern und des öffentlichen Unterrichts und des Siegels seines Departements.

Digitized by Google

29. Die Kommission kann den Lehrer, welcher bei Verkündigung des Gesetzes vom 20. September 1884 wenigstens 5 Jahre im Amte ist, davon dispensieren, die theoretische Prüfung in einen oder mehreren der folgenden Gegenstände abzulegen: in Pädagogik und Methodologie, in den in der Volksschule nicht gelehrten Teilen der Arithmetik, in der allgemeinen Geschichte und in der Theorie der Musik.

Die Prüfungskommission wird die ergänzende praktische Prüfung, welcher der Lehrer sich unterziehen muß, bestimmen und jedem Gegenstande der praktischen Prüfung eine Anzahl von Points zuweisen, die derjenigen gleich ist, welche für die Gegenstände der theoretischen Prüfung, von welchen der Kandidat dispensiert worden ist, festgesetzt war.

Sie kann denselben auch und zwar unter denselben Bedingungen von der Prüfung in der zweiten Sprache dispensieren.

II. Kapitel. Die Bestätigung der Zeugnisse.

30. Um sich vergewissern zu können, daß das Privatseminar, von welchem das Zeugnis ausgeht, derart organisiert ist, daß es Lehrer ausbilden kann, welche fähig sind, kommunale Volksschulen zu halten, und daß der Aspirant die für die Erlangung der Bestätigung geforderten Bedingungen erfüllt, kann die Kommission den Lehrplan dieses Seminars, die Liste der Professoren mit Angabe ihrer Fakultäten, die Liste der Schulbücher, die Protokolle über die verschiedenen Prüfungen sowie alle andern Schriftstücke einfordern, die sie als nützlich für die Erfüllung ihrer Aufgabe betrachtet.

Sie kann zu diesem Zwecke direkt mit den Chefs der interessierten Anstalten korrespondieren.

31. Die Kommission entscheidet nach den angestellten Erhebungen, ob die Bestätigung zu bewilligen oder zu versagen ist, oder ob der Kandidat vorher einer ergänzenden Prüfung sich unterziehen muß.

Die Kommission bestimmt, welche für jeden Kandidaten, der sich nach ihrer Entscheidung der ergänzenden Prüfung unterziehen muß, die Zahl und die Natur der Prüfungsleistungen ist, aus denen die Prüfung bestehen wird. Die Prüfung hat zur Grund-

Digitized by Google

lage das Programm der Lehrerprüfung und erstreckt sich nur auf die obligatorischen Lehrgegenstände der Volksschule. Sie wird hinsichtlich der Art der zu stellenden Fragen und der zuzuweisenden Points nach den Vorschriften betreffs der Lehrerprüfung geregelt.

Damit die Bestätigung des Zeugnisses bewilligt werden kann, muß der Kandidat erhalten 1. wenigstens 50 % der Points in jedem Gegenstande, wenn sich die Prüfung auf einen oder mehrere der folgenden Gegenstände: Lesen, Schreiben, Muttersprache und Arithmetik, einschließlich des gesetzlichen Gewichts- und Maßsystems, erstreckt, 2. wenigstens 30 % der Points in jedem der übrigen Gegenstände.

Das Zeugnis kann demjenigen Kandidaten nicht verweigert werden, welcher aus Mangel natürlicher Anlage 30 % der Points im Gesang nicht erhält, wenn er in den übrigen Gegenständen genügt.

32. Unmittelbar nach Schluß des Prüfungsgeschäfts sendet die Kommission an das Departement des Innern und des öffentlichen Unterrichts die Protokolle der Sitzungen und die Zeugnisse, welche ihr unterbreitet worden sind. Sie verbindet mit dieser Sendung 3 Listen, 1. die der Kandidaten, deren Zeugnisse bestätigt worden sind, 2. die der Kandidaten, denen die Bestätigung ihrer Zeugnisse versagt worden ist, 3. die der Kandidaten, welche zu einer ergänzenden Prüfung zugelassen worden sind.

Bezüglich der Kandidaten, deren Namen sich in den beiden letzten Listen finden, muß die Kommission in der Kolonne für Bemerkungen summarisch die Motive ihrer Entscheidung angeben.

33. Die bestätigten Zeugnisse werden vom Departement des Innern und des öffentlichen Unterricht in ein Register eingetragen, welches den Namen und die Vornamen des Interessenten, den Ort und das Datum seiner Geburt, seine Wohnung, das Seminar, welches das Zeugnis ausgestellt hat, das Datum der Ausstellung des Zeugnisses, das Datum der Bestätigung enthält.

34. Die Zeugnisse werden den Interessenten von dem genannten Departement zurückgegeben.

Digitized by Google

Programm
für die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. September 1884 eingeführte Volksschullehrerprüfung.

Obligatorische Gegenstände.*)

I. Moral.

A. Theoretische Moral.

1. Gegenstand der Moral. 2. Die verschiedenen Motive unserer Handlungen: die Leidenschaft, das Interesse, das Gefühl. Unzulänglichkeit dieser Motive als Grundlagen der Moral. 3. Das moralische Gewissen; unwillkürliche Unterscheidung des Guten und Bösen; die Erziehung entwickelt das moralische Gewissen. 4. Das Gute als Prinzip der Moral. Das moralische Gesetz; seine Eigentümlichkeiten. 5. Die Freiheit und die Verantwortlichkeit. Das Recht und die Pflicht. Die Tugend. Verdienst und Schuld. 6. Die Beweise für das moralische Gesetz: individuelle Beweise. Beweis seitens der öffentlichen Meinung; höhere Beweise: Das zukünftige Leben und Gott.

B. Praktische Moral.

Pflichten gegen sich selbst, gegen die Familie, gegen die Menschen im allgemeinen, Pflichten der Gerechtigkeit, der Liebe; bürgerliche Pflichten; Pflichten gegen Gott.

II. Elementarbegriff der konstitutionellen und administrativen Institutionen des Landes und der Gesetzgebung über das Volksschulwesen.

A. Konstitutionelle und administrative Institutionen.

1. Ursprung der Konstitution. 2. Die konstitutionellen Freiheiten. Die individuellen Rechte und die sozialen Freiheiten. 3. Die Gewalten. Die ausführende, die gesetzgebende, die richterliche Gewalt. 4. Die Finanzen. 5. Die bewaffnete Macht. 6. Die Organisation der Provinz. Die Provinzialbehörden; ihre haupt-

*) Die fakultativen: Algebra, Geometrie, Naturwissenschaften, Gesundheitslehre, Buchführung, Haushaltung werden wie die obligatorischen in Einzelthemata zerlegt; von der Übersetzung derselben wird abgesehen.

Digitized by Google

sächlichen Befugnisse. 7. Die Organisation der Kommune. Die Zusammensetzung der Wählerschaft. Die Sitzungen der Kommunalräte. Die Hauptbefugnisse des Kommunalrats, des Bürgermeisters, des Schöffenkollegiums. Der Sekretär. Der Steuerempfänger.

B. Das Gesetz über das Volksschulwesen.

1. Gesetz vom 20. September 1884. 2. Die Hauptbestimmungen der bezüglichen organischen Erlasse.

III. Pädagogik und Methodologie.

A. Die Erziehung im allgemeinen.

1. Ziel und Bedeutung der Erziehung. 2. Aufgabe des Volksschullehrers. 3. Wesentliche Eigenschaften des Lehrers. 4. Gegenstände der Pädagogik; ihre Einteilungen. Die Notwendigkeit der pädagogischen Studien.

B. Die physische Erziehung.

1. Ziel und Bedeutung der physischen Erziehung. 2. Bedeutung der allgemeinen und der Schulhygieine. 3. Gymnastik: ihr Ziel; ihr Nutzen. Übungen, welche für die Volksschule passen. Geräte. Methode. Ordnung und Disziplin. 4. Kinderspiele. Notwendigkeit einer wirksamen Überwachung während der Erholung. Verantwortlichkeit des Lehrers.

C. Elementarbegriffe über die Vermögen des intellektuellen und moralischen Lebens.

1. Unterscheidung der drei großen Vermögen der Seele: Empfindung, Verstand, Wille. 2. Verstand. Die äußere Wahrnehmung und das Bewußtsein; die Aufmerksamkeit. Das Gedächtnis und die Ideenassoziation; die Einbildung. Die Abstraktion und Generalisation. Urteil und Schluß. Die Vernunft. 3. Die moralische Empfindung. Familienneigungen, soziale Neigungen; Vaterlandsliebe. Gefühl des Wahren, Schönen, Guten, des Ideals, Gottes. 4. Der Wille. Analyse des Willensaktes. Die Freiheit und die Verantwortlichkeit. Die Gewohnheit.

Digitized by Google

D. Intellektuelle Erziehung. Methodologie.

1. Ziel der intellektuellen Erziehung. Pflege der Seelenvermögen. 2. Die äußere Wahrnehmung. Beobachtungs- und andere Übungen, Übungen nach Fröbel. 3. Mittel, das Kind aufmerksam zu machen. 4. Pflege des Urteils und Schlusses. 5. Pflege des Gedächtnisses und der Einbildung.

Allgemeine Methodologie. 1. Die Methode. Sie entspringt aus dem Studium der Psychologie und beruht auf den Gesetzen der Geistesentwickelung. 2. Die Grundprinzipien einer guten Methode des Volksschulunterrichts. 3. Die verschiedenen allgemeinen Prozesse der Methode: Analyse, Synthese, Beobachtung, Erfahrung, Induktion, Deduktion. 4. Die Lehrformen. 5. Die Lehrweisen. 6. Schulaufgaben. Wiederholungen. Prüfungen. Spezielle Methodologie. Theoretische und praktische Darlegung der Methode, welche bei dem Unterrichte in jedem der obligatorischen Gegenstände der Volksschule sowie beim Unterrichte in den fakultativen Gegenständen — zweite Sprache, geometrische Formen, die ersten Elemente der Naturwissenschaften — zu befolgen ist.

E. Moralische Erziehung.

1. Ziel und Bedeutung. 2. Die Gewohnheiten. 3. Einfluß des Beispiels. 4. Neigungen und Triebe als Beweggründe unserer Handlungen. 5. Allgemeine Mittel, die auf das Gute gerichteten Neigungen zu begünstigen und die auf das Böse gerichteten zu bekämpfen. 6. Ästhetische Erziehung. Was die Schule thun kann, um das Gefühl für das Schöne zu entwickeln und zu klären. 7. Nationale Erziehung. Mittel zur Entwickelung des Patriotismus und zur Konservierung des Nationalcharakters. 8. Disziplin. Gegenstand und Bedeutung der Disziplin. Grundlagen einer guten Disziplin. Achtung des Selbstgefühls bei dem Kinde. Wetteifer. Belohnungen. Strafen.

F. Organisation der Volksschule.

1. Materielle Organisation: Lokal, Mobiliar, Lehrmittel. 2. Pädagogische Organisation: Klasseneinteilung der Schüler, Lehrplan, Stundenplan, Vorbereitung der Lektionen, Klassenbuch, Schulregister ꝛc. 3. Die Schulen für Erwachsene und die Bewahrschulen

Digitized by Google

IV. Muttersprache.

1. Grammatik und Orthographie. Begründetes Studium der Wortbildung und Satzlehre. Diktate. 2. Erklärung der Schriftsteller. 3. Ausdrucksvolles Lesen. 4. Sprechübungen. 5. Aufsatzübungen: Briefe, Erzählungen, Beschreibungen, Gespräche und Anreden, Abhandlungen.

V. Zweite Sprache.

1. Grammatik und Orthographie. Wortbildung. Hauptschwierigkeiten der Satzlehre. 2—5 wie ad IV.

VI. Arithmetik mit Beweisen.

1. Ganze Zahlen. Vorkenntnisse und Vorbegriffe. Die Dezimalzählung. Zahlenlesen. Zahlenschreiben. Grundrechnungsarten; Zahl und Natur derselben; begründete Darstellung, Theoreme bezüglich der Multiplikation und der Division.

2. Dezimalzahlen. Lesen derselben. Eigentümlichkeiten. Grundrechnungsarten. Aufsuchen der Quotiente.

3. Vollständige Darlegung des gesetzlichen Gewichts- und Maßsystems.

4. Teilbarkeit und Eigentümlichkeiten der Zahlen. Prinzipien, auf welchen die Teilbarkeit durch 2 und 5, durch 4 und 25, durch 8 und 125, durch 3 und 9, durch 11 beruht. Das übrige über die Divisionen durch diese Zahlen. Probe der Multiplikation und Division mit 9.

Die Primzahlen; wesentliche Prinzipien. Der größte gemeinschaftliche Divisor. Das kleinste gemeinschaftliche Vielfache zweier oder mehrerer Zahlen.

5. Gewöhnliche Brüche. Entstehung und Begriffe. Lesen derselben. Resultate, die man erhält, wenn man den Zähler oder Nenner oder beide mit einer Zahl multipliziert oder dividiert. Vereinfachung der Brüche. Reduktion der Brüche auf ihren einfachsten Ausdruck. Gleichnamigmachung. Grundrechnungsarten.

6. Dezimalbrüche. Verwandlung der gewöhnlichen Brüche in Dezimalbrüche. Periodische Dezimalbrüche.

7. Die Verhältnisse. Theorie der Proportionen. Direkt und umgekehrt proportionelle Größen. Einige Beispiele der Anwendung der Proportionen bei der Auflösung von Aufgaben.

Digitized by Google

8. Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, Dezimalbrüchen und gewöhnlichen Brüchen.

9. Auflösung von Aufgaben, wie sie im gewöhnlichen Leben vorkommen.

10. Bildung der Potenzen. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel.

11. (Nur für die Lehrer) Theorie der arithmetischen und geometrischen Progressionen. Eigentümlichkeiten der Logarithmen. Gebrauch der Tafeln. Anwendung bei zusammengesetzten Zins- und bei Leibrenten-Aufgaben.

VII. Geographie.

A. Begriffe der mathematischen Geographie.

1. Orientierung. Horizont. 2. Allgemeine Idee des Universums. 3. Die Erde, ihre Gestalt, ihre Ausdehnungen, ihre Entfernung von der Sonne, ihre Bewegungen. 4. Axe, Pole, Äquator, Polarkreise, Parallelkreise, Zonen, Meridian, Ekliptik. Länge und Breite.

B. Elemente der allgemeinen physischen Geographie.

1. Land und Wasser. Der Ozean und seine großen Teile. 2. Die Kontinente und die Erdteile: Lage, Ausdehnung, absolute und relative Bevölkerung. Belgien auf der Erdkugel. 3. Relief der Länder; große Gebirgsketten: Bildung, Anblick, Hochebenen, Schneeregionen, Gletscher; Nutzen der Gebirge. 4. Vulkane, große vulkanische Gegenden, die Geyser, Erdbeben. 5. Hügel, Ebenen, Wüsten. 6. Große Inseln, Korallenbildung. Große Halbinseln und die bekanntesten Landzungen. Die Hauptkape. 7. Meere, Golfe und Meerengen. Strömungen. Innere Gewässer: Seen, Flüsse, Bäche, Steigen der Gewässer und Überschwemmungen, Nutzen der Wasserläufe, Schnelligkeit des Laufs, Mündung ꝛc. 8. Wasserscheiden. 9. Klima; seine Elemente. 10. Geographische Verteilung der Pflanzen und Tiere. 11. Die menschlichen Rassen.

C. Die Geographie Belgiens.

1. Politische, physische und astronomische Grenzen, Ausdehnung, Oberfläche, absolute und relative Bevölkerung. 2. Bodengestaltung.

Digitized by Google

Natur des Bodens; Einteilung in Ackerbauzonen. 3. Natürliche Wasserläufe und Kanäle. 4. Klima. Erzeugnisse der 3 Naturreiche. 5. Beschreibung der Gegenden Belgiens, welche einen besondern Namen haben: das Land Waes, Herve, Campine ꝛc. 6. Hauptindustrieen und die Sitze derselben. 7. Innerer und äußerer Handel. Kommunikationswege. Häfen. Import und Export. 8. Rassen. Sprachen. Religionen. Regierungsform. Verwaltungseinteilungen. Unterricht. Justiz. Militärmacht. 9. Eingehende Beschreibung jeder Provinz. Fingierte Reisen zu Wasser und mit der Eisenbahn.

D. **Begriffe der physischen und politischen Geographie** von Europa, Asien, Afrika, Amerika und Ozeanien.

E. **Elementarbegriffe der Kosmogonie.**

VIII. Geschichte.

A. **Ganz summarischer Abriß der Geschichte der Völker des Orients.**

Die am meisten ins Auge fallenden Ereignisse der Geschichte der Ägypter, Assyrer, Phönizier und Perser.

B. **Griechische Geschichte.**

Zeitalter der Heroen. Sparta und Lykurg. Athen und Solon. Die Perserkriege.

Hegemonie Athens. Zeitalter des Perikles. Künste, Litteratur, Wissenschaften und Erziehung. Hauptmonumente der griechischen Kunst. Der peloponnesische Krieg. Krieg zwischen Theben und Sparta. Philipp von Macedonien. Alexander der Große. Zerstückelung seines Reiches. Einfluß der griechischen Zivilisation in Asien. Eroberung Griechenlands durch die Römer.

C. **Römische Geschichte.**

Wahrscheinlicher Ursprung Roms. Das Königtum und seine Institutionen. Errichtung der Republik; neue Institutionen. Kampf zwischen den Patriziern und Plebejern. Die punischen Kriege. Macht der römischen Republik. Die Gracchen. Marius und Sulla. Die Verschwörung des Catilina. Pompejus, Crassus,

Digitized by Google

Caesar. Das zweite Triumvirat. Errichtung des Kaiserreichs; Augustus. Zeitalter des Augustus. Litteratur, Künste, Wissenschaften, Sitten und Erziehung. Die Hauptkaiser des Hauses Augustus. Die Antoniusse. Constantin und die christliche Kirche. Theodosius der Große. Teilung des Reiches. Die großen Einfälle der Barbaren. Untergang des weströmischen Reiches.

D. Geschichte des Mittelalters.

Überblick über die Lage Europas bei Beginn des Mittelalters. Die Elemente einer neuen Zivilisation; das Christentum. Die Franken in Gallien. Clovis und die Dynastie der Merovinger. Die Hausmeier. Das oströmische Kaiserreich; Justinian; seine Gesetzgebung. Mohammed; Fortschritte des Islam; Glanz der arabischen Zivilisation. Karl der Große und die Dynastie der Karolinger. Zerstückelung des Reiches Karls des Großen. Die Normannen. Die Feudalherschaft im westlichen Europa. Alfred der Große. Die Normannen in England. Soziale Lage Europas am Ende des XI. Jahrhunderts. Die Kreuzzüge. Der Investiturstreit. Guelfen und Ghibellinen. Die englische Magna Charta. Ursprung und Fortschritt der kommunalen Macht. Der hundertjährige Krieg. Das große Schisma. Eroberung Konstantinopels durch die Türken. Abriß der intellektuellen, sozialen und moralischen Lage Europas am Ende des Mittelalters.

E. Neuere Geschichte.

Untergang der Feudalherrschaft; Fortschritt der königlichen Macht. Ludwig XI. Krieg der beiden Rosen. Ferdinand von Aragon und Isabella von Castilien. Die großen Erfindungen und Entdeckungen; deren Einfluß. Politische Rolle Karls V., Franz' I., Heinrichs VIII. und Solimans II. Die italienische Renaissance und die Renaissance des XVI. Jahrhunderts: Künste, Wissenschaften, Litteratur, Erziehung und Philosophie. Die Reformation. Die Religionskriege. Philipp II., Elisabeth, Heinrich IV. Der dreißigjährige Krieg. Die englischen Revolutionen 1649 und 1688; Herstellung der konstitutionellen Regierung. Richelieu und Ludwig XIV.; die absolute Macht in Frankreich und das europäische Übergewicht. Litteratur, Wissenschaften und Künste im XVII. Jahrhundert. Peter der Große und Karl XII. Katha-

Digitized by Google

rina II., Maria Theresia, Friedrich II., Teilung Polens. Gründung der Vereinigten Staaten von Amerika. Litteratur, Wissenschaften, Künste und Philosophie im XVIII. Jahrhundert. Die französische Revolution von 1789. Die konstituierende Versammlung; die gesetzgebende Versammlung; die Konvention, das Direktorium, das Konsulat, Kaiserreich.

F. Nationale Geschichte.

Die Lage Belgiens vor der römischen Eroberung. Eroberung Belgiens durch Julius Cäsar. Belgien unter römischer Herrschaft. Belgien unter fränkischer Herrschaft. Teilung des Reiches Karls des Großen. Bildung des Königreichs Lothringen. Die Normannen in Belgien. Darlegung des Feudalsystems und seiner Folgen. Ursprung, Organisation und Wachstum der großen Lehen Belgiens im X. und XI. Jahrhundert. Teilnahme von Belgiern an den Kreuzzügen. Die belgischen Kommunen: Freibriefe, Hauptprivilegien, innere Organisation, Handel, Industrie, militärische Verbände, Gedeihen der Kommune, ihr Einfluß. Die Hauptereignisse der inneren Geschichte der großen Lehen Belgiens während des XII. und XIII. Jahrhunderts. Streit zwischen Adel und Handwerkern im XIV. Jahrhundert. Kämpfe der flamändischen Kommunen gegen Frankreich im XIV. Jahrhundert. Vereinigung der belgischen Provinzen unter burgundischer Herrschaft. Politische, soziale und intellektuelle Lage Belgiens zur Zeit Philipps des Guten. Kämpfe der belgischen Kommunen gegen die burgundischen Fürsten. Regierung Maximilians. Philipp der Schöne. Karl V. Triumph der absoluten Macht. Administrative Organisation unserer Provinzen. Revolution des XVI. Jahrhunderts. Albert und Isabella. Kriege Ludwigs des XIV. in Belgien. Künste, Wissenschaften und Litteratur in Belgien im XVI. und XVII. Jahrhundert. Maria Theresia, Joseph II. Die französische Herrschaft. Das Königreich der Niederlande. Revolution von 1830. Leopold I. Die belgische Unabhängigkeit.

IX. Begriffe der Landbaukunde.

A. Begriffe der Ackerbaukunde.

1. Klima. Luft, Wasser, Temperatur, Licht. Ackerbaugegenden betrachtet mit Rücksicht auf das Klima. 2. Der Boden;

Digitized by Google

seine Bedeutung; die Beziehungen des Studiums des Bodens zu dem Studium der vegetabilischen Ernährung; Bildung des Ackerbodens. Die Elemente des Bodens; die Nahrungsstoffe, die er den Pflanzen liefert. Eigentümlichkeiten der Erdarten. Physische Eigentümlichkeiten. Säureverzehrende Eigentümlichkeiten des Ackerbodens. Prüfung der hauptsächlichen Bodenarten und Verbesserungsmittel. Die Ackerbaugegenden Belgiens nach der Natur der Erdarten. 3. Verbesserung des Bodens: Reinigung, Abschälung des Rasens, Dünen, Ebnung, Anpflanzungen, Schlammdüngung, Entwässerung, Bewässerung. 4. Bearbeitung des Bodens. Die Bestellungen, Form, Zahl, Brache, der Unterboden und die Tiefbestellungen, Eggen und Walzen des Bodens. 5. Dünger. Sein Zweck. Stalldünger: verschiedene Arten; ihre Behandlung. Flüssiger Dünger, Menschendünger, frischer Dünger, Komposte. Künstliche Dünger, ihr Nutzen, Wahl und Anwendung, Austrocknung und Wiederherstellung. Spezielle Prüfung der künstlichen Dünger, stickstoffhaltige Dünger, Dünger, die reich an Stickstoff und Phosphorsäure sind, Phosphate, Pottasche 2c. Gyps, Kalk, Mergel. 6. Saaten. Wahl und Zubereitung der Samenkörner, Säarten. 7. Sorgen für die bestellten Felder, Gäten, zweite Bestellung, Häufeln. 8. Ernte; Futter-, Heu- und Getreideernte. 9. Aufbewahrung der Früchte.

B. Pflege der Gesundheit der Haustiere.

1. Einfluß der Luft auf die Gesundheit der Tiere; nachteilige Veränderungen. 2. Sorgen für die Gesundheit. 3. Ernährung. Nahrungsmittel, ihre Zusammensetzung hinsichtlich der den Haustieren zu entziehenden Früchte. Zubereitung der Nahrungsmittel. 4. Gewohnheiten. 5. Wartung der Pferde, Anschirren 2c.

C. Gartenbau.

1. Herstellung des Küchengartens. Lage, Form, Ausdehnung, Einteilung, Reihenfolge der Pflanzungen. 2. Bestellung und Düngung. 3. Arten der Vermehrung, der Pflege und Aufbewahrung der nützlichsten Gemüse. 4. Pflege der Samenkornträger, Ernte und Aufbewahrung der Saatkörner.

Digitized by Google

D. Baumzucht.

1. Vermehrung der Fruchtbäume. Baumschulen; Herstellung, Unterhaltung, Samenbeete, Steckreiser, Ableger, Pfropfreiser. 2. Verpflanzung. Zeit, Auswahl der Arten, Auswahl der einzelnen Pflänzlinge, Ausheben, Beschneidung, das Pflanzloch, Einsetzen, weitere Pflege. 3. Beschneidung der Fruchtbäume. Zweck und Nutzen. Die verschiedenen Triebe der jährlichen Vegetation: Knospen, Schößlinge, Äste, Zweige. Fruchttriebe der Kernobstbäume. Zeit des Beschneidens. Die Operationen bei der Winter- und Sommerbeschneidung. 4. Pflege und Beschneiden des Birn- und Apfelbaums, 5. des Pfirsichbaums, 6. des Weinstocks. 7. Die Insekten und Krankheiten, welche am häufigsten die Fruchtbäume angreifen resp. treffen. Raupenablesen. 8. Pflücken und Aufbewahrung der Früchte.

X. Nadelarbeiten (nur für Lehrerinnen).

Stricken, Stopfen, Nähen, Flicken, Wäschezeichnen. Schneiden und Anfertigung der Kleider: Leinenzeug, Hemden, Kinderkleider, Morgenröcke und Kleider für Mädchen.

XI. Schreiben.

Erklären der kleinen und großen Buchstaben nach ihrer Ähnlichkeit und Ableitung. Zahlen. Übungen an der schwarzen Tafel. Schreiben mit aufgelegter Hand. Schnellschreiben. Rundschriftübungen.

XII. Zeichnen.

Geometrisches Zeichnen aus freier Hand oder mit Hilfe von Instrumenten. Praktische Darstellung der Fundamentalkenntnisse der Farben. Prinzipien der Projektionen und Elemente der Perspektive. Allgemeine Prinzipien des Zeichnens nach dem Relief. Schatten und Licht.

XIII. Gesang.

Intonation und Rhythmus. Übung der Tonleiter in allen Tonarten. Schulgesänge. Die Elementarprinzipien der Musik.

XIV. Gymnastik.

Übungen nach dem Lehrplan der Seminare für Gymnastik

Digitized by Google

V. Das Lehrpersonal an der kommunalen Volksschule.

Das Lehrpersonal an der kommunalen Volksschule zerfällt in Lehrer, Lehrerinnen, Unterlehrer und Unterlehrerinnen. An den Knaben- und gemischten Schulen werden Lehrer und Unterlehrer, an den Mädchenschulen Lehrerinnen und Unterlehrerinnen angestellt. Die Lehrpersonen an einklassigen Schulen und an den ersten Klassen mehrklassiger Schulen werden Lehrer resp. Lehrerinnen, an letzteren auch Hauptlehrer resp. Hauptlehrerinnen, die an Mittel- und Unterklassen werden Unterlehrer resp. Unterlehrerinnen genannt. Das Lehrer- resp. Lehrerinzeugnis, auf welche Weise es auch erworben ist, befähigt zur Anstellung als Lehrer und Unterlehrer resp. als Lehrerin und Unterlehrerin. Was im nachfolgenden von den Lehrern gesagt ist, gilt auch von den andern Kategorieen des Lehrpersonals, wenn nicht ausdrücklich anderes vermerkt ist.

Ernennung. Der Kommunalrat ernennt die Lehrer der Kommunalschule. Dieselben müssen Belgier von Geburt oder durch Naturalisierung sein und das Volksschullehrerzeugnis, gleichviel welches der vorstehend unter IV aufgezählten Kategorieen, oder das Mittelschullehrerzeugnis zweiten Grades besitzen.

Keine Lehrerstelle darf länger als einen Monat ohne Lehrer oder ohne Verwalter sein. Den Verwalter ernennt das Schöffenkollegium auf so lange, als der Kommunalrat die Stelle nicht mit einem Lehrer besetzt. Der Verwalter braucht das Lehrerzeugnis nicht zu besitzen.

Vereidigung. Die Lehrer werden nach ihrer Ernennung von dem Kantonalinspektor ihres Bezirks vereidigt.

Disziplinierung und Disziplinarstrafen. Der Kommunalrat kann zur Strafe einen Lehrer ohne Gehaltsentziehung bis zu einem Monate suspendieren, ohne daß er dieser Maßregel wegen von einer andern Behörde zur Verantwortung gezogen werden und ohne daß der Lehrer gegen dieselbe Rekurs ergreifen kann. Der Kommunalrat kann einen Lehrer zur Strafe auf mehr als einen Monat ohne Gehaltsentziehung, auf jede Zeit mit Gehaltsentziehung suspendieren, mit höchstens der Hälfte des Gehaltes als Wartegehalt zur Disposition stellen und ohne Gehalt absetzen — aber alles dieses nur mit Genehmigung der permanenten De-

Digitized by Google

putation. Der Kommunalrat hat seinen bezüglichen Beschluß, der übrigens sofort provisorisch ausgeführt wird, in 48 Stunden an die permanente Deputation einzureichen.

Diese entscheidet innerhalb eines Monats. Gegen die Entscheidung der permanenten Deputation können der Kommunalrat und der Lehrer an den König rekurrieren. Dessen Entscheidung ist definitiv.

Wird der Beschluß des Kommunalrats aufgehoben, so wird dem Lehrer das vorenthaltene Gehalt ausgezahlt. Das Wartegehalt des zur Disposition gestellten Lehrers trägt die Kommune.

Der König kann von Oberaufsichtswegen gegen einen Lehrer im Einvernehmen mit der permanenten Deputation nach Anhörung des Kommunalrats und des Lehrers die vorgedachten Disziplinarstrafen aussprechen. Das Wartegehalt des zur Disposition gestellten Lehrers trägt in diesem Falle der Staat.

Zurdispositionstellung infolge von Krankheit, im Interesse des Dienstes und aus Anlaß der Unterdrückung des Amtes. Die Kommunallehrer können außer zur Strafe noch zur Disposition mit Wartegehalt gestellt werden infolge ihrer Erkrankung, wenn diese derart ist, daß sie dieselben in die Unmöglichkeit versetzt, ihre Funktionen nach einem Urlaub von 6 Monaten wieder aufzunehmen, ferner im Interesse des Dienstes und endlich aus Anlaß der Unterdrückung ihres Amtes. Die Zurdispositionstellung in den beiden ersten Fällen wird vom Minister auf Vorschlag des Kommunalrats oder von Amtswegen nach Anhörung des Kommunalrats, im letzten Falle vom Kommunalrat endgiltig ausgesprochen.

Das Wartegehalt beträgt die Hälfte des Aktivitätsgehaltes einschließlich der Kasualien und Emolumente, wenn der zur Disposition gestellte Lehrer 5 oder weniger Dienstjahre hat, zwei Drittel, wenn er 5 bis 15 Dienstjahre, und drei Viertel, wenn er mehr als 15 Dienstjahre hat. Ist die Zurdispositionstellung aus Anlaß der Unterdrückung des Amtes erfolgt, so kann das Wartegehalt nicht unter 750 Fr. betragen und ist bei 25 Dienstjahren dem Aktivitätsgehalte gleich.

Von dem Wartegehalte trägt die Kommune $^2/_5$, der Staat $^2/_5$ und die Provinz $^1/_5$.

Der infolge von Krankheit zur Dispositton gestellte Lehrer

Digitized by Google

kann vom Minister zu jeder Zeit reaktiviert werden, wenn letzterer in der Lage ist, ihm im kommunalen, provinzialen oder staatlichen Schuldienste ein Amt zu verschaffen oder zu übertragen, welches ein seinem Wartegehalte wenigstens gleiches Einkommen hat. Weigert er sich, das Amt anzunehmen, so muß er sich pensionieren lassen oder auf das Wartegehalt verzichten.

Der im Interesse des Dienstes oder aus Anlaß der Unterdrückung des Amtes zur Disposition gestellte Lehrer muß jedes ihm im kommunalen, provinzialen oder staatlichen Schuldienste angebotene Amt mit einem seinem Wartegehalte wenigstens gleichen Einkommen annehmen, oder er verliert sein Wartegehalt. Übernimmt er im Privatdienste ein Geschäft oder Amt, so entscheidet der Minister über den Wegfall oder die Verringerung des Wartegehaltes je nach dem Ertrag des übernommenen Geschäftes oder Amtes. Die beiden letzten Bestimmungen sind auch auf die zur Strafe zur Disposition gestellten Lehrer anwendbar mit der Maßgabe, daß der Kommunalrat, wenn er die Zurdispositionstellung ausgesprochen hat, auch die Initiative beim Minister behufs deren Reaktivierung oder des Wegfalls oder der Verminderung des Wartegehaltes derselben ergreifen muß.

Gehalt und Dienstwohnung. Das Minimalgehalt der Lehrer ist gesetzlich auf 1200 Fr., der Unterlehrer auf 1000 Fr. einschließlich des Schulgeldes und ausschließlich der Dienstwohnung ev. der Mietsentschädigigung und des Gartens festgesetzt. Der Kommunalrat kann ein höheres Gehalt geben, muß es aber nicht; er kann auch die Gehälter der bei Inkrafttretung des Gesetzes von 1884 im Amte befindlichen Lehrer auf obige Sätze reduzieren, jedoch nicht unter den Betrag der Wartegehälter, welche denselben im Falle der Unterdrückung ihrer Ämter zuständen.

Kann dem Lehrer eine Dienstwohnung nicht überwiesen werden, so hat der Kommunalrat sich mit demselben über die Höhe der Mietsentschädigung zu vereinbaren. Kommt die Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die permanente Deputation und event. der König.

Der Lehrer hat seine Dienstwohnung in gutem Stand zu halten und die nach den Ortsbestimmungen dem Anmieter zufallenden Reparaturen auf seine Kosten besorgen zu lassen, darf ohne

Digitized by Google

Genehmigung des Kommunalrats dieselbe weder ganz noch teilweise vermieten und keine fremde Personen in dieselbe als Pensionäre aufnehmen, muß den Schulgarten zum Teil für den praktischen Unterricht in der Landbau- und Gartenbaukunde und Obstzucht herrichten.

Pensionierung und Pension. Die Lehrer werden nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen pensioniert; doch kann ein Lehrer auf seinen Antrag, wenn er 55 Jahre alt ist und 30 Dienstjahre hat, und von Amtswegen, wenn er 60 Jahre alt ist und wenigstens 15 Dienstjahre hat, pensioniert werden. Die Pension beträgt für jedes Dienstjahr $^1/_{55}$ des Durchschnittes des Gehaltes der letzten fünf Aktivitätsjahre. Die Jahre, während welcher jemand wegen Krankheit, im Interesse des Dienstes oder aus Anlaß der Unterdrückung des Amtes zur Disposition gestellt war, gelten als Dienstjahre. Die Zeit, die jemand vor seinem vollendeten neunzehnten Lebensjahre im Schuldienste verbracht hat, wird bei Berechnung der Pension nicht berücksichtigt. Pensionsbeiträge hat der Lehrer nicht zu zahlen.

$^2/_5$ der Pension trägt die Kommune, $^2/_5$ der Staat und $^1/_5$ die Provinz.

Pension der Lehrer-Witwen und Lehrer-Waisen. Am 1. Januar 1877 ist vom Ministerium eine allgemeine Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse unter einem Verwaltungsrate von 7 Mitgliedern errichtet und sind in dieselbe die Bestände der früheren Provinzial-Witwenkassen abgeführt worden. In diese Kasse muß jeder Lehrer im Amte Beiträge entrichten und zwar nach den bisherigen Bestimmungen 3% seines Stelleneinkommens, wenn dies 3000 Fr. und mehr beträgt, $2^1/_2$%, wenn dies weniger beträgt, ferner das Gehalt des ersten Monats, wenn das Jahresgehalt 1200 Fr. und mehr, die Hälfte, wenn dies weniger beträgt, endlich die beiden ersten Monatsraten jeder Gehaltsaufbesserung, außerdem der verheiratete Lehrer noch 1 bis $1^1/_2$% seines Einkommens, je nachdem dies unter oder über 3000 Fr. ist, 10 Jahre lang.

Die Witwenpension wird nach dem Durchschnittsgehalte der letzten 5 Jahre des betreffenden Lehrers und nach der Dauer seiner Kassenmitgliedschaft berechnet.

Die Normalpension der Witwe beträgt $^1/_{16}$ des vorgedachten

Digitized by Google

Durchschnittsgehaltes und 1% desselben für jedes Jahr der Kassenmitgliedschaft des Mannes über 10 Jahre hinaus.

Der Gesamtbetrag der Pension der Witwe kann den Betrag der Pension nicht übersteigen, auf welchen der betreffende Lehrer bei seinem Tode Anspruch hatte. Wenn der Lehrer 20—25 Jahre älter war, als seine Frau, so vermindert sich der Betrag der letzterer zustehenden Pension um 5%, wenn 25—30 Jahre, um 10%, über 30 Jahre um 15%.

Für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind des Lehrers erhält die Witwe, gleichviel ob dasselbe ihrer Ehe mit dem Lehrer oder einer früheren desselben entstammt, jährlich 2% des vorgedachten Durchschnittsgehaltes des Lehrers, doch darf der Gesamtbetrag dieser 2% für alle Kinder zusammen 10% des gedachten Durchschnittsgehaltes nicht übersteigen.

Lehrerwaisen haben vom Tage ihrer völligen Verwaisung an bis zum Alter von 18 Jahren Anspruch auf Pension und zwar ein Kind auf jährlich $^3/_5$ der Pension, auf welche die Mutter als Witwe Anspruch gehabt hätte, 2 Kinder zusammen auf $^4/_5$ derselben, 3 Kinder zusammen auf die ganze, jedes weitere Kind auf $^1/_5$ derselben; doch darf der Gesamtbetrag der Pensionen aller Waisen eines Lehrers nicht mehr als $1^3/_5$ der Pension ausmachen, auf welche die Mutter als Witwe Anspruch gehabt hätte.

Reicht der Bestand der Witwen- und Waisenkasse nicht aus, so trägt die betreffende Kommune $^2/_5$, die betreffende Provinz $^1/_5$, der Staat $^2/_5$ der noch zu zahlenden Witwen- und Waisenpensionen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden möglicherweise im Anschluß an das Pensionsgesetz vom 31. März 1884 etwas modifiziert werden, im wesentlichen aber die Basis für etwaige neue abgeben.

Allgemeine gesetzliche Vorschriften für die Lehrer an der kommunalen Volksschule. Artikel 6 des Gesetzes von 1884 lautet: „Der Lehrer befleißigt sich mit gleicher Sorgfalt der Erziehung und Unterweisung der Kinder, die ihm anvertraut sind. Er vernachlässigt keine Gelegenheit, seinen Schülern die Vorschriften der Moral einzuprägen, ihnen das Gefühl der Pflicht, die Liebe zum Vaterlande, die Achtung

Digitized by Google

der nationalen Institutionen, die Anhänglichkeit an die konstitutionellen Freiheiten einzuflößen. Er enthält sich beim Unterrichte jedes Angriffs auf die religiösen Überzeugungen der Familien, deren Kinder ihm anvertraut sind."

Fortbildung. Der Kantonalinspektor hält alle 3 Monate eine Konferenz mit den Kommunallehrern seines Bezirks ab. Die Lehrer der adoptierten Schulen können diesen Konferenzen beiwohnen. Die Kommunallehrer erhalten angemessene Präsenzgelder. Die Konferenzverhandlungen haben besonders zum Gegenstande die Prüfung der Methoden, der Bücher und der Lehrmittel, die in den Schulen angewandt resp. gebraucht werden.

VI. Die kommunale Volksschule.

Errichtung und Unterhaltung. Die Kommune ist gesetzlich nur verpflichtet, eine einzige einklassige und geschlechtlich gemischte kommunale Volksschule zu errichten resp. von den zur Zeit bestehenden kommunalen Volksschulen oder Volksschulklassen beizubehalten und zu unterhalten, welches auch ihre Bevölkerung und Ausdehnung sein mag. Wenn letztere mehr Schulen oder Klassen erfordern und die Kommune sich weigert, diese zu beschaffen, so hat die Regierung nur ein indirektes Mittel, auf dieselbe einzuwirken, nämlich die Verweigerung oder Zurückziehung der staatlichen Beihilfen zu den Kosten des kommunalen Volksschulwesens. Die Kommune kann selbst noch von der Errichtung oder Beibehaltung und Unterhaltung dieser einen Kommunalschule vom Könige nach Anhörung der deputierten Staaten auf jederzeitigen Widerruf dispensiert werden, wenn sie nämlich entsprechend dem Schulbedürfnisse eine oder mehrere private Schulen adoptiert, welche die gesetzlichen Adoptionsbedingungen erfüllen. Der König entscheidet auf bezüglichen Antrag nach eigenem Ermessen über die Bewilligung oder Verweigernng des Dispenses, kann denselben aber in dem Falle nicht gewähren, wenn 20 Familienhäupter, welche Kinder im Schulalter haben, die Errichtung oder Beibehaltung und Unterhaltung einer kommunalen Volksschule für ihre Kinder fordern und die permanente Deputation diese Forderung für gerechtfertigt hält. Wenn die Kommune eine kommunale Volksschule errichtet oder beibehalten hat, so kann sie

Digitized by Google

darüber hinaus ohne königlichen Dispens so viele private Schulen, welche die gesetzlichen Adoptionsbedingungen erfüllen, auf jederzeitigen Widerruf adoptieren, als sie will. Endlich kann der König zwei oder mehrere Kommunen im Notfalle zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen kommunalen Volksschule ermächtigen.

Damit eine private Volksschule mit oder ohne Dispens seitens des Königs von einer Kommune adoptiert werden kann, muß sie folgende Bedingungen nach Artikel 9 des Gesetzes von 1884 erfüllen:

1. Die Schule muß in einem angemessenen Lokale errichtet sein.

2. Das Lehrpersonal muß wenigstens zur Hälfte eines der für die Anstellung im kommunalen Volksschuldienste erforderlichen Zeugnisse besitzen.

3. Wenn der Religionsunterricht in den Lehrplan aufgenommen ist, so muß derselbe am Anfang oder Ende der Schulstunden gegeben werden. Die Kinder, deren Eltern dies verlangen, müssen von demselben dispensiert werden.

4. Der Lehrplan muß die obligatorischen Lehrgegenstände der kommunalen Volksschule umfassen.

5. Die Schule muß der staatlichen Inspektion unterstellt sein.

6. Dieselbe muß die armen Kinder aufnehmen, ohne ein weiteres Schulgeld als das für diese bestimmungsgemäß festgesetzte für die Beschulung derselben zu fordern.

7. Die Zahl der Schulstunden kann nicht weniger als 20 wöchentlich, abgesehen von den Religionsstunden, betragen.

Der Lehrplan. Der kommunale Volksschulunterricht umfaßt notwendig Lesen, Schreiben, die Elemente der französischen, flamändischen oder deutschen Sprache nach den Ortsbedürfnissen, Geographie, die Geschichte Belgiens, die Elemente des Zeichnens, Gesang, Gymnastik, für die Mädchen Nadelarbeit und für die Knaben in den Landkommunen Begriffe der Landbaukunde.

Die Kommunen sind befugt, diesen Lehrgegenständen noch andere hinzuzufügen, die sie für zulässig und nützlich halten, z. B. eine zweite Sprache, Geometrie und Landmessen, Naturwissenschaften, Gesundheitslehre, konstitutionelles Recht, Buchführung, für die Mädchen Haushaltung und dergleichen.

Digitized by Google

Die Kommunen können Religions- und Moral-Unterricht in den Lehrplan ihrer Volksschulen oder der einen und andern derselben aufnehmen. Dieser Unterricht wird zu Anfang oder am Ende der Schulstunden von dem berechtigten Geistlichen oder mit dessen Genehmigung von dem Lehrer oder jeder andern Person erteilt. Die Kinder, deren Eltern einen bezüglichen Antrag stellen, werden von diesem Unterrichte dispensiert.

Wenn in einer Kommune 20 Familienhäupter, welche Kinder im Schulalter haben, fordern, daß ihre Kinder vom Religionsunterrichte dispensiert werden, so kann der König die Kommune auf Ersuchen dieser Familienväter verpflichten, eine oder mehrere Spezialklassen für diese Kinder zu organsieren. Die Kommune giebt Lokal und Mobiliar her, ernennt den Lehrer und leitet die Klasse, wie die von ihr selbst errichtete kommunale Schule. Die so organisierte Spezialklasse kann nur durch königlichen Erlaß aufgehoben werden, wenn der Besuch derselben wesentlich abgenommen hat. Selbstverständlich kann der König eine Kommune in dieser Weise nur dann verpflichten, wenn dieselbe in alle ihre kommunalen Volksschulen den Religionsunterricht eingeführt hat, nicht auch dann, wenn noch eine kommunale Volksschule ohne Religionsunterricht in ihr besteht. Wenn trotz des Gesuchs von 20 Familienhäuptern, welche Kinder im Schulalter haben, die Kommune sich weigert, den Religionsunterricht in den Lehrplan ihrer kommunalen Volksschule aufzunehmen, oder dem Hindernisse entgegenstellt, daß dieser Unterricht, wenn er einmal in den Lehrplan aufgenommen ist, von den Geistlichen ihres Kultus oder den von diesen genehmigten Personen erteilt werde, so kann die Regierung auf Ersuchen dieser Familienhäupter eine oder mehrere ihnen genehme Privatschulen adoptieren, vorausgesetzt, daß dieselben die gesetzlichen Adoptionsbedingungen erfüllen.

Unentgeltliche Beschulung der armen Kinder. „Die armen Kinder erhalten den Unterricht unentgeltlich. Die Kommune wacht darüber, daß alle diejenigen, welche nicht die privaten der staatlichen Inspektion nicht unterstellten Schulen besuchen, den Unterricht in einer kommunalen oder adoptierten Schule erhalten können."

„Der Kommunalrat stellt nach Anhörung des Wohlthätig-

Digitized by Google

keitsbüreaus jedes Jahr die Liste der armen zur unentgeltlichen Unterweisung in den kommunalen oder adoptierten Schulen zugelassenen Kinder auf und setzt das Schulgeld pro Kopf fest, welches dieserhalb den Lehrern dieser Schulen gebührt. Diese Liste, sowie die Höhe des Schulgeldes wird von der permanenten Deputation vorbehaltlich des Rekurses an den König genehmigt."

„Die permanente Deputation setzt vorbehaltlich des Rekurses an den König den Anteil fest, welcher an den Kosten der Beschulung der armen Kinder dem Wohlthätigkeitsbüreau zufällt; letzteres nimmt denselben auf sein Büdget."

Zur Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist unter dem 21. September 1884 ein königlicher Erlaß erschienen, welcher die einzelnen in Betracht kommenden Fragen löst und den Geschäftsgang für die Aufstellung der Listen, die Festsetzung des Schulgeldes und des Anteils des Wohlthätigkeitsbüreaus an den bezüglichen Kosten enthält.

Bezüglich der weiteren, im Vorstehenden und bisher nicht berührten Organisation der kommunalen Volksschule hat der Kommunalrat nach seinem Ermessen zu befinden und das ihm Gutdünkende zu veranlassen, wobei er an keine Vorschriften höherer Behörden gebunden ist. Die Regierung hat, wie bereits gesagt, nur ein indirektes Mittel, auf den Kommunalrat dahin einzuwirken, daß er die kommunale Schule den Ortsbedürfnissen und den Zeitforderungen entsprechend organisiert, nämlich die Verweigerung oder Zurückziehung der staatlichen Unterstützung der Kommune bei Deckung der Schulkosten. Sie hat unter dem 28. Dezember 1884 ein Muster-Schulreglement und einen Muster-Lehrplan, welche die unter der Herrschaft des Gesetzes von 1884 zulässigen und möglichen Anforderungen enthalten, den Kommunalräten mit dem Anheimgeben vorgelegt, dieselben für die Kommunalschulen anzunehmen oder nach Wunsch und Bedürfnis zu modifizieren.

Das Musterschulreglement behandelt folgende Gegenstände: Erziehung und Unterricht im allgemeinen, das Lehrpersonal und sein Verhältnis zu der Kommunalbehörde, die Schüler, deren Aufnahme und Lehrmittel, Schultage und Ferien, Strafen und Belohnungen, Schulpreise, das Schulgebäude und Schulmobiliar

Digitized by Google

und würde, angenommen und durchgeführt, eine allen Anforderungen entsprechende Organisation der Volksschule zur Folge haben.

Der Muster-Lehrplan legt die Dreiteilung der Schule in Unter-, Mittel- und Oberstufe zu grunde und giebt genau an, was auf jeder Stufe in jedem obligatorischen Lehrgegenstande behandelt und gelehrt werden soll, enthält auch hier und da methodologische Winke für den Lehrer. Derselbe entspricht im allgemeinen dem Lehrplane unserer einklassigen Schulen, stellt aber in den weiblichen Handarbeiten sehr hohe Anforderungen selbst bis zum Schneiden und Anfertigen von Kleidungsstücken, besonders Hemden, und enthält für die Knaben die Anfangsgründe der Landbaukunde; er setzt dabei wöchentlich nur 21 Unterrichtsstunden für jede einklassige Schule und jede Stufe derselben voraus. Berücksichtigt man dazu noch, daß es keinen Schulzwang und demgemäß keinen regelmäßigen Schulbesuch, dagegen außer 6½ Wochen Ferien zu Ostern und im Herbste noch sehr viele einzelne schulfreie Tage der kirchlichen Feste wegen giebt, so kann man eine Elementarschulbildung nach unsern Anforderungen für die Schuljugend von der belgischen Volksschule nicht erwarten.

Einige Fragen, die sich bei der Vergleichung der belgischen Schule mit der unserigen aufdrängen, mögen noch kurz erörtert werden.

Die Volksschulen sind nach dem Gesetze neutral, werden aber thätsächlich konfessionell, sobald der Religionsunterricht in den Lehrplan aufgenommen ist.

Die Trennung der Geschlechter und die Beschulung der Mädchen durch Lehrerinnen ist üblich und tritt ein, wenn die Schülerzahl eine zweite Schule oder Klasse erfordert.

Nach der bisherigen Praxis soll eine Klasse höchstens 70 Schüler und eine Schule höchstens 8 aufsteigende Klassen haben. Der erste Lehrer mehrklassiger Schulen hat die Funktionen eines Rektors.

Bei der Aufnahme in die Schule muß ein Kind wenigstens 6 und darf es höchstens 14 Jahre alt sein. Es giebt keinen Schulzwang, folglich keine strafbare Schulversäumnis, nur indirekte Mittel zur Förderung des Schulbesuchs, z. B. die

Digitized by Google

Einwirkung der Wohlthätigkeitsbüreaux und Arbeitgeber auf die Eltern, die Organisierung von Schulprüfungen, Verteilung von Preisen, Aushändigung von Entlassungszeugnissen seitens der Kommune.

Die Lehr- und Lernmittel wählt der Kommunalrat aus einer von der Regierung aufgestellten Liste derselben, ist aber an diese nicht gebunden.

Die Ferien und schulfreien Tage setzt der Kommunalrat ganz nach eigenem Ermessen fest; ebenso bestimmt er, welche Strafen und welche Belohnungen in der Schule vom Lehrer in Anwendung gebracht werden dürfen.

Bezüglich des Schulgebäudes, der Lehrerwohnung und des Schulsaales sind früher Bestimmungen ergangen, die wohl auch in Zukunft im allgemeinen beachtet werden. Die wesentlichen sind folgende.

Das Schulgebäude, Lehrerwohnung und die nötigen Schulsäle enthaltend, muß luftig, möglichst frei und in gesunder Gegend liegen. An demselben müssen sich befinden 2 Schulhöfe, für jedes Geschlecht einer, von mindestens je 3 Ar Größe und mit besondern Eingängen, Pumpen oder Brunnen, Aborten und Pissoirs, sodann thunlichst ein Turnplatz und auf dem Lande ein Schulgarten von 10 Ar Größe. Die Lehrerwohnung soll bestehen aus wenigstens einer Studierstube, drei Wohn- resp. Schlafstuben, Keller, Bodenraum, Küche und Waschküche mit Ofen und Pumpe. Die Schulsäle sollen rechtwinkelig und hellgrau getüncht sein, 4,5 Meter Höhe und für jedes Kind 1 Meter Flächenraum haben. Die Fenster dürfen nur zur Linken der Kinder angebracht und müssen mit Vorhängen versehen sein. Zur notwendigen Ausstattung eines Schulsaales gehören: Bänke, ein Katheder, die Büste oder das Portrait des Königs, ein Kruzifix, ein Thermometer, 2 Bücherschränke, eine feste und eine bewegliche Tafel, eine Tafel mit den Abbildungen der gesetzlichen Maße und Gewichte, je eine Karte von Europa, Belgien und der Provinz, der Katastralplan des Kommunalbezirks, die notwendigsten physikalischen Instrumente, ein Ofen mit Ventilationsvorrichtung, eine Uhr, eine Tabelle mit dem Schulreglement und dem Stundenplan.

Zur Vorbereitung auf die Volksschule dienen Kinder-

Digitized by Google

gärten und Bewahrschulen, zur Fortsetzung, Befestigung und Erweiterung des Volksschulunterrichts Schulen für Erwachsene. Letztere ensprechen im allgemeinen unsern Fortbildungsschulen, haben aber auch, wo es nötig ist, einen Elementarkursus für solche, welche keine Volksschule besucht haben und sich nachträglich die nötigsten Kenntnisse erwerben wollen. Die Errichtung, Unterhaltung und Organisation solcher Anstalten ist ganz und gar den Kommunen überlassen.

Druck von Ifleib & Rietzschel in Gera.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Lauer Entwickel der Belg. Volksschulwesens	52332	L3
Jul 11 1912	Number	JUL 13 1912

YB 04677

LA813
L3
52332
UNIV RARY

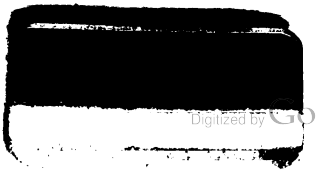

Digitized by Google

Digitized by Google